

Allspring (Lux) Worldwide Fund

Verkaufsprospekt

26. JUNI 2025

FÜR EINEN UMBRELLA-FONDS

(gegründet als *Société d'Investissement à Capital Variable* mit beschränkter Haftung im Großherzogtum Luxemburg und eingetragen unter der Nummer B 137.479 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister)

Der Verwaltungsrat, dessen Mitglieder in diesem Verkaufsprospekt namentlich genannt sind, ist für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der jede angemessene Sorgfalt darauf verwendet hat, dies zu gewährleisten) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was deren Bedeutung verändern könnte.

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

Verwaltungsrat, Verwaltung und Management Sitz	80 Route d'Esch L-1470 Luxemburg Luxemburg
Verwaltungsrat	Richard Goddard Traci McCormack Jürgen Meisch Charles A.E. Spungin Yves Wagner
Verwaltungsgesellschaft und Hauptvertriebsstelle	Allspring Global Investments Luxembourg S.A. 33, rue de Gasperich L-5826 Hesperange Luxemburg
Depotbank, Zahlstelle Verwaltungsstelle, Domizilstelle, Listing-Agent, Register- und Transferstelle	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. 80 Route d'Esch L-1470 Luxemburg Luxemburg
Anlageverwalter	Allspring Funds Management, LLC 1415 Vantage Park Drive, 3. ^{Stock} Charlotte, NC 28203 USA
Unteranlageverwalter	Allspring Global Investments, LLC 1415 Vantage Park Drive, 3 rd Floor Charlotte, NC 28203 USA
	Allspring Global Investments (UK) Limited 30 Cannon Street, 3 rd Floor London EC4M 6XH Vereinigtes Königreich
Rechtsberater	Elvinger Hoss Prussen <i>société anonyme</i> 2, Place Winston Churchill L-1340 Luxemburg Luxemburg
Externe Abschlussprüfer	Ernst & Young S.A. 35 E, Avenue John F. Kennedy L-1855 Kirchberg Luxemburg

Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
Informationen zu Teilfonds – Teilfonds für US-Aktien	6
U.S. ALL CAP GROWTH FUND.....	6
U.S. SELECT EQUITY FUND.....	8
Informationen zu Teilfonds – Teilfonds für Aktien aus Schwellenländern	10
EMERGING MARKETS EQUITY FUND.....	10
EMERGING MARKETS EQUITY ADVANTAGE FUND (VORMALS EMERGING MARKETS EQUITY INCOME FUND).....	13
Informationen zu Teilfonds – Teilfonds für globale Aktien	16
CLIMATE TRANSITION GLOBAL EQUITY FUND.....	16
GLOBAL EQUITY ENHANCED INCOME FUND.....	18
GLOBAL SMALL CAP EQUITY FUND.....	20
Informationen zu Teilfonds – Teilfonds für europäische Anleihen	22
EUR INVESTMENT GRADE CREDIT FUND.....	22
EUR SHORT DURATION CREDIT FUND.....	24
Informationen zu Teilfonds – U.S. Fixed Income Sub-Funds	26
U.S. SHORT-TERM HIGH YIELD BOND FUND.....	26
USD INVESTMENT GRADE CREDIT FUND.....	28
Informationen zu Teilfonds – Teilfonds für globale Anleihen	30
CLIMATE TRANSITION GLOBAL BUY AND MAINTAIN FUND.....	30
CLIMATE TRANSITION GLOBAL HIGH YIELD FUND.....	32
CLIMATE TRANSITION GLOBAL INVESTMENT GRADE CREDIT FUND.....	34
GLOBAL INCOME FUND.....	36
Anlagebeschränkungen, Techniken und Instrumente	39
Risikohinweise	50
Risikomanagementprozesse	70
Management und Dienstleister	72
Gebühren und Aufwendungen	79
Anlage in die Teilfonds	82
Allgemeine Informationen für Anteilhaber	95
Glossar	107
Anhang I – Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und Taxonomie	112
Anhang II – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	203

Einführung

Alle in diesem Verkaufsprospekt verwendeten kursiv gedruckten Begriffe haben die im GLOSSAR definierte Bedeutung, sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt.

Dieser Verkaufsprospekt beinhaltet Informationen in Bezug auf den Allspring (Lux) Worldwide Fund (der „Fonds“), einem Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in dessen jeweils gültiger Fassung. Der Fonds hat eine „Umbrella-Struktur“, die es ihm ermöglicht, sein Kapital auf mehrere Portfolios aus Wertpapieren und anderen gesetzlich zugelassenen Vermögenswerten mit bestimmten Anlagezielen und diversen Risiko- oder anderen Merkmalen aufzuteilen (im Weiteren die „Teilfonds“ bzw. jeweils ein „Teilfonds“). Der Fonds kann diverse Klassen von Anteilen („Anteile“ bzw. jeweils ein „Anteil“) ausgeben, die sich auf bestimmte vom Fonds aufgelegte Teilfonds beziehen.

Aus der Zulassung folgt nicht, dass eine Luxemburger Behörde mit dem Inhalt dieses Verkaufsprospekts oder der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere einverstanden ist. Jede anders lautende Aussage ist nicht genehmigt und gesetzwidrig. Insbesondere stellt die Zulassung des Fonds durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde keine Garantie derselben hinsichtlich der Performance des Fonds dar und die Luxemburger Aufsichtsbehörde haftet nicht für die Performance oder den Ausfall des Fonds.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Aussagen basieren, sofern nichts anderes angegeben ist, auf den derzeit geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten in Luxemburg und unterliegen deren Änderungen.

Wenn Sie hinsichtlich bestimmter Inhalte in diesem Verkaufsprospekt im Zweifel sind, sollten Sie Ihren Anlageberater konsultieren. Es wurden keine Personen autorisiert, Angaben zu machen, die nicht im Verkaufsprospekt oder in den hier erwähnten Dokumenten, die zur öffentlichen Einsichtnahme am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds ausliegen, enthalten sind.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Hoheitsgebieten eingeschränkt sein. Personen, in deren Besitz dieser Verkaufsprospekt gelangt, werden vom Fonds aufgefordert, sich selbst über diese Beschränkungen und alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen im jeweiligen Hoheitsgebiet zu informieren und diese einzuhalten. Interessierte Zeichner oder Käufer von Anteilen sollten sich ferner über die möglichen steuerlichen Konsequenzen, die Rechtsvorschriften sowie die Devisenbeschränkungen oder -kontrollen informieren, die das Recht des Landes vorsieht, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben, und die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten oder den Verkauf der Anteile relevant sein könnten. Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung von Personen in einem Hoheitsgebiet dar, in dem solche Angebote oder Aufforderungen nicht zulässig sind, oder an eine Person, der gegenüber es gesetzwidrig ist, solche Angebote oder Aufforderungen vorzulegen.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Jede Übersetzung enthält dieselben Informationen und hat dieselbe Bedeutung wie der englischsprachige Verkaufsprospekt. Insofern es zu Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischsprachigen Verkaufsprospekt und dem Verkaufsprospekt in einer anderen Sprache kommt, ist die englische Fassung maßgeblich, jedoch nur insoweit, wie die Gesetze eines Hoheitsgebiets vorschreiben, so unter anderem die Verordnungen oder Vorschriften der Finanzaufsicht des Hoheitsgebiets, in dem die Anteile verkauft werden, dass für Handlungen, die auf dem Inhalt des Verkaufsprospekts in einer anderen Sprache als Englisch basieren, die Sprache dieses Verkaufsprospekts, auf der diese Handlungen beruhen, Vorrang hat.

Dieser Verkaufsprospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen, die gegenwärtige Erwartungen zum Ausdruck bringen oder versuchen, künftige Ereignisse zu prognostizieren. Zukunftsgerichtete Aussagen sind unter Umständen an Begriffen wie „können“, „erwarten“, „zukünftig“, „beabsichtigen“ und ähnlichen Ausdrücken zu erkennen. Das Fehlen solcher Ausdrücke bedeutet jedoch nicht, dass es sich nicht um zukunftsgerichtete Aussagen handelt. Zukunftsgerichtete Aussagen umfassen Aussagen über die Pläne, Ziele, Erwartungen und Absichten des Fonds sowie andere Aussagen, bei denen es sich nicht um historische Fakten handelt. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen bekannten und unbekanntem Risiken und Ungewissheiten sowie dem Risiko falscher Annahmen, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen erwarteten oder angedeuteten Ergebnissen abweichen. Interessierte Anleger sollten sich daher nicht über Gebühr auf diese zukunftsgerichteten Aussagen verlassen, die nur zum Datum dieses Verkaufsprospekts Gültigkeit haben.

Zweck des Fonds ist es, den Anlegern die Möglichkeit zu bieten, in eine Reihe von Teilfonds zu investieren, die eine Marktauswahl darstellen und diverse Anlagemöglichkeiten bieten. Die Anlageziele, die Anlagepolitik und die Strategien der einzelnen Teilfonds sind in den INFORMATIONEN ZU TEILFONDS beschrieben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Anlageziele der Teilfonds erreicht werden. Zusätzlich zu den darin beschriebenen Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagestrategien unterliegt jeder Teilfonds den unter ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE beschriebenen Anlagebefugnissen und -beschränkungen.

Die mit einer Kapitalanlage in die Teilfonds verbundenen Risiken beziehen sich in erster Linie auf mögliche Änderungen des Werts der Anteile, der wiederum vom Wert der von den Teilfonds gehaltenen Finanzinstrumente beeinflusst wird. Der Einsatz von Derivaten kann die Volatilität der Anteile wesentlich erhöhen. Ein Anteilinhaber kann durch eine Kapitalanlage in den Teilfonds Geld verlieren. Das Risikoprofil der einzelnen Teilfonds wird in den INFORMATIONEN ZU TEILFONDS beschrieben. Interessierten Anlegern in die Teilfonds wird empfohlen, sich von einem unabhängigen Anlageberater beraten zu lassen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Die typischen Anlegerprofile der einzelnen Teilfonds sind in den INFORMATIONEN ZU TEILFONDS beschrieben.

Informationen zu Teilfonds – Teilfonds für US-Aktien

U.S. All Cap Growth Fund

Basiswährung: USD

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an. Er ist ein auf Kapitalwachstum ausgerichtetes Anlagevehikel mit höherem Risiko und kann für Anleger geeignet sein, die eher auf die Maximierung langfristiger Erträge als auf die Minimierung möglicher kurzfristiger Verluste bedacht sind. Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagepolitik und Strategien. Der Teilfonds investiert:

- Mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Aktien von US-Unternehmen jeder Größe. US-amerikanische Aktienwerte sind Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten haben oder einen Großteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in den Vereinigten Staaten ausüben; und
- Bis zu 25 % seines Nettovermögens in Aktien von Nicht-US-Emittenten, einschließlich ADR, CDR, EDR, GDR, IDR und ähnliche Hinterlegungsscheine, die auf US-Dollar lauten.
- Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:
 - gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;
 - Engagements in umstrittenen Waffen haben, wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen und Antipersonenminen; und
 - über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).
- Eine detaillierte Beschreibung der Methodik zur Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale der Emittenten sowie eine Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschließlich der relevanten Umsatzschwellen) sind unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> abrufbar. Anteilinhaber können außerdem ein Exemplar vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft beziehen.
- Der Unteranlageverwalter konzentriert sich auf Unternehmen, die ihren Markt dominieren, neue Märkte schaffen oder sich dynamisch verändern. Der Unteranlageverwalter ist der Ansicht, dass das Ertrags- und Umsatzwachstum im Vergleich zu den Erwartungen ein entscheidender Faktor bei der Bestimmung der Aktienkursentwicklung ist. Daher basiert der Anlageprozess des Unteranlageverwalters darauf, Unternehmen mit Aussicht auf ein robustes und nachhaltiges Ertrags- und Umsatzwachstum ausfindig zu machen. Um ein solches Wachstum zu identifizieren, führt der Unteranlageverwalter ein Bottom-up-Research durch, das sich auf Unternehmen konzentriert, deren Managementteams für die erfolgreiche Umsetzung ihrer Strategie bekannt sind und deren Geschäftsmodell ein ausreichendes Gewinnpotenzial bietet. Der Unteranlageverwalter prognostiziert Möglichkeiten für Umsatz- und Ertragskorrekturen zusammen mit anderen Finanzkennzahlen, um das Anlagepotenzial zu bewerten. Anschließend kombiniert der Unteranlageverwalter diese unternehmensspezifische Analyse mit seiner Einschätzung der langfristigen und aktuellen Trends, um eine Kauf-/Verkaufsentscheidung für eine bestimmte Aktie zu treffen. Der Unteranlageverwalter kann in jeden Sektor investieren. Er kann auch zeitweilig einen oder mehrere Sektoren bevorzugen. Der Unteranlageverwalter verkauft die Wertpapiere eines Unternehmens, wenn er eine Verschlechterung der Fundamentaldaten feststellt, die sich auf das erwartete Wachstumsprofil des Unternehmens oder das Rentabilitätspotenzial seines Geschäftsmodells auswirkt. Dies führt häufig zu einer Verringerung des Potenzials für eine höhere Bewertung. Des Weiteren kann der Unteranlageverwalter eine Position veräußern oder reduzieren, wenn er Mittel aufbringen muss, um den Kauf einer besseren Anlageidee zu finanzieren, oder wenn er der Ansicht ist, dass die Bewertung zu hoch ist.
- Bei der Auswahl von Wertpapieren für das Portfolio ist der Unteranlageverwalter der Ansicht, dass starke ESG-Richtlinien und -Praktiken zum langfristigen nachhaltigen Wachstum eines Unternehmens beitragen. Dies ist ein zentraler Grundsatz seines Anlageprozesses, der sich auf Unternehmen mit solidem, nachhaltigem und unterbewertetem Wachstum konzentriert. Der Anlageprozess setzt auf die Identifizierung unterschätzter Aspekte einer Aktie, und ESG-Themen können ein solches Element sein. Der Unteranlageverwalter investiert mindestens 64 % des Nettovermögens des Teilfonds in Unternehmen, denen eine starke ESG-Performance bescheinigt wird oder deren ESG-Merkmale unterbewertet sind und die nach Einschätzung des Unteranlageverwalters ein Potenzial für künftiges Wachstum aufweisen. Als aktiver Manager fördert und beeinflusst der Unteranlageverwalter durch sein Engagement die Richtung, in die sich die ESG-Merkmale eines Unternehmens entwickeln. Durch seinen researchbasierten Ansatz bietet der Unteranlageverwalter einen Mehrwert,

da er sich bei seinen Anlageentscheidungen nicht ausschließlich auf die hochrangigen ESG-Bewertungen Dritter verlässt, insbesondere wenn die externen ESG-Daten unvollständig oder inkonsistent sein können.

- Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien von US-Unternehmen, die nach Ansicht des Untieranlageverwalters ein solides und nachhaltiges Umsatz- und Ertragswachstumspotenzial aufweisen.
- Darüber hinaus kann der Untieranlageverwalter Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps sowie andere Derivate zur Absicherung oder zum effizienten Portfoliomanagement einsetzen.

Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen finden Sie in **ANHANG I – VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE**.

Verwendung des Referenzindex. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **Russell 3000® Growth Index** zum Vergleich der Wertentwicklung. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten des Referenzindex und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzindex abweichen.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachfolgend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen Anlagerisiken und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter **RISIKOHINWEISE**.

- Aktienrisiko
- ESG-Risiko
- Geografisches Konzentrationsrisiko
- Globales Anlagerisiko
- Hebelrisiko
- Risiko der Sektorübergewichtung
- Risiko von Anlagen in Nebenwerten

Untieranlageverwalter. Allspring Global Investments, LLC.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximale Anlageverwaltungsgebühr, die für jede Anteilsklasse des Teilfonds erhoben wird. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der übersteigende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die maximale Gesamtkostenquote sind unter **GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN** beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	1,60 %
I	0,80 %
Z	0,80 %
X*	0 % bis 1,60 %
Y*	0 % bis 0,80 %
O**	0 %

* Anteile der Klasse X und Anteile der Klasse Y sollen eine alternative Gebührenstruktur bieten. Diese Gebühren sind in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr; der Anleger schließt einen Vertrag mit Allspring Global Investments Luxembourg S.A., der Verwaltungsgesellschaft, oder einem verbundenen Unternehmen, das dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellt.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Der Teilfonds bearbeitet Anträge zum Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen auf T+2-Basis. Informationen über die Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, den Verkauf und den Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der Anteilsklassen, die für den Teilfonds verfügbar sind, finden Sie unter **ANLAGEN IN DEN TEILFONDS**. Eine Liste der vom Teilfonds angebotenen Anteilsklassen und Informationen über die Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten, finden Sie auf allspringglobal.com.

U.S. Select Equity Fund

Basiswährung: USD

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an. Er ist ein auf Kapitalwachstum ausgerichtetes Anlagevehikel mit höherem Risiko und kann für Anleger geeignet sein, die eher auf die Maximierung langfristiger Erträge als auf die Minimierung möglicher kurzfristiger Verluste bedacht sind. Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagepolitik und Strategien. Der Teilfonds investiert:

- Mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Aktien von US-Unternehmen jeder Größe. US-amerikanische Aktienwerte sind Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten haben oder einen Großteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in den Vereinigten Staaten ausüben; und
- Bis zu ein Drittel seines Nettovermögens in Aktien von Nicht-US-Emittenten, einschließlich ADR, CDR, EDR, GDR, IDR und ähnliche Hinterlegungsscheine, die auf US-Dollar lauten.
- Der Teilfonds investiert hauptsächlich in ein selektives und konzentriertes Portfolio, das sich aus Aktien von etwa 30 bis 40 US-Unternehmen zusammensetzt, die nach Ansicht des Untieranlageverwalters das Potenzial für Kapitalwachstum bieten. Der Untieranlageverwalter kann in Aktien von Unternehmen jeder Größe investieren.
- Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:
 - gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;
 - Engagements in umstrittenen Waffen haben, wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen und Antipersonenminen; und
 - über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).
- Eine detaillierte Beschreibung der Methodik zur Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale der Emittenten sowie eine Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschließlich der relevanten Umsatzschwellen) sind unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> abrufbar. Anteilinhaber können außerdem ein Exemplar vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft beziehen.
- Der Untieranlageverwalter investiert in Aktien von Unternehmen, die seiner Ansicht nach unterbewertet sind, aber über attraktive Wachstumsaussichten verfügen. Die Analyse des Untieranlageverwalters basiert auf der Ermittlung des Private Market Value des Unternehmens, d. h. des Preises, den ein Anleger für das gesamte Unternehmen zu zahlen bereit wäre. Zur Ermittlung des Private Market Value eines Unternehmens wendet der Untieranlageverwalter verschiedene Analysemethoden an. Der Untieranlageverwalter führt eine Fundamentalanalyse der Cashflows, der Bewertung der Vermögenswerte, der Wettbewerbssituation und der branchenspezifischen Faktoren eines Unternehmens durch. Um den Private Market Value eines Unternehmens zu bestimmen, bewertet der Untieranlageverwalter auch die Stärke des Managements, die finanzielle Gesundheit und das Wachstumspotenzial des Unternehmens. Der Untieranlageverwalter misst dem Management des Unternehmens große Bedeutung bei und trifft sich in bestimmten Situationen mit dem Management. Schließlich konzentriert sich der Untieranlageverwalter auf die langfristige strategische Ausrichtung des Unternehmens. Anschließend vergleicht der Untieranlageverwalter den anhand dieser Faktoren ermittelten Private Market Value mit der Marktkapitalisierung des Unternehmens an der Börse und investiert in die Aktien von Unternehmen, deren Marktkapitalisierung deutlich unter dem Private Market Value liegt.
- Der Untieranlageverwalter investiert mindestens 64 % des Nettovermögens des Teilfonds in Aktien von Unternehmen, die eine starke ESG-Performance in Bezug auf die Nachhaltigkeit ihres Geschäftsmodells aufweisen, oder in Unternehmen, die über Katalysatoren für die Verbesserung von ESG-Aspekten verfügen und nachweislich auf dem besten Weg sind, die mit der Nachhaltigkeit ihres Geschäftsmodells verbundenen Erwartungen in Bezug auf die Verbesserung der ökologischen und/oder sozialen Aspekte ihres Geschäftsmodells zu erfüllen. Diese ESG-Performance kann in Form von Umwelt- und Sozialrichtlinien, Produkten und/oder Praktiken zum Ausdruck kommen, die zu einem nachhaltigen Geschäftsmodell beitragen.
- Der Untieranlageverwalter kann eine Anlage verkaufen, wenn die Marktkapitalisierung des Unternehmens an der Börse nicht mehr wesentlich unter seinem Private Market Value liegt. Darüber hinaus kann der Untieranlageverwalter eine Anlage verkaufen, wenn sich die im Rahmen der Fundamentalanalyse berücksichtigten Faktoren verschlechtern oder wenn sich die Strategie des Managements oder das Management selbst ändert.

- Der Unteranlageverwalter kann Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps sowie andere Derivate zur Absicherung oder zum effizienten Portfoliomanagement einsetzen.
- **Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen finden Sie in ANHANG I – VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE.**

Verwendung des Referenzindex. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **Russell 2000® Growth Index** zum Vergleich der Wertentwicklung. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten des Referenzindex und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzindex abweichen.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachfolgend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen Anlagerisiken und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter RISIKOHINWEISE.

- Aktienrisiko
- ESG-Risiko
- Geografisches Konzentrationsrisiko
- Globales Anlagerisiko
- Leverage-Risiko
- Risiko von Anlagen in Nebenwerten

Unteranlageverwalter. Allspring Global Investments, LLC.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximale Anlageverwaltungsgebühr, die für jede Anteilsklasse des Teilfonds erhoben wird. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der übersteigende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die maximale Gesamtkostenquote sind unter GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	1,55 %
I	0,85 %
Z	0,85 %
S	0,25 %
X*	0 % bis 1,55 %
Y*	0 % bis 0,85 %
O**	0 %

* Anteile der Klasse X und Anteile der Klasse Y sollen eine alternative Gebührenstruktur bieten. Diese Gebühren sind in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr; der Anleger schließt einen Vertrag mit Allspring Global Investments Luxembourg S.A., der Verwaltungsgesellschaft, oder einem verbundenen Unternehmen, das dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellt.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Der Teilfonds bearbeitet Anträge zum Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen auf T+2-Basis. Informationen über die Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, den Verkauf und den Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der Anteilsklassen, die für den Teilfonds verfügbar sind, finden Sie unter ANLAGEN IN DEN TEILFONDS. Eine Liste der vom Teilfonds angebotenen Anteilsklassen und Informationen über die Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten, finden Sie auf allspringglobal.com.

Informationen zu Teilfonds – Teilfonds für Aktien aus Schwellenländern

Emerging Markets Equity Fund

Basiswährung: USD

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an. Er ist ein auf Kapitalwachstum ausgerichtetes Anlagevehikel mit höherem Risiko und kann für Anleger geeignet sein, die ein langfristiges Kapitalwachstum und laufende Erträge aus Aktienanlagen anstreben und bereit sind, eine höhere Volatilität in Kauf zu nehmen, um höhere Erträge zu erzielen. Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagepolitik und Strategien. Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds:

- Mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien aus Schwellenländern. Das Aktienengagement wird direkt durch Anlagen in Aktienwerte und/oder indirekt durch Beteiligungspapiere, Wandelpapiere, aktiengebundene Schuldtitel und/oder Zertifikate erzielt. Der Untieranlageverwalter kann ferner in Aktien von Nicht-US-Emittenten, einschließlich ADR, CDR, EDR, GDR, IDR und ähnliche Hinterlegungsscheine, die auf US-Dollar lauten, investieren. Aktienwerte von Schwellenländern sind Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die in Schwellenmärkten, laut Definition im MSCI Emerging Markets Index, gehandelt werden, dort einen Großteil ihrer betrieblichen Aktivitäten ausführen, dort ansässig sind oder dort einen Großteil ihrer Einkünfte erwirtschaften. Der Teilfonds kann Engagements in Aktien aufbauen, die das gesamte Kapitalisierungsspektrum und verschiedenste Anlagestile abdecken, und ist über Länder und Sektoren hinweg diversifiziert.
- Der Teilfonds kann in Aktien chinesischer Unternehmen anlegen, einschließlich solcher, die an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notiert sind (allgemein als chinesische A-Aktien bezeichnet). Es wird erwartet, dass der Teilfonds seine Allokation in China innerhalb von 15 Prozentpunkten der Allokation des MSCI Emerging Markets Index hält und nicht mehr als 50 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien investiert. Aktien chinesischer Unternehmen sind Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren eingetragenen Sitz in der Volksrepublik China haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Volksrepublik China ausüben. Anlagen können vorbehaltlich geltender Beschränkungen über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect getätigt werden. Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in chinesischen A-Aktien finden Sie unter [RISIKOHINWEISE](#).
- Der Teilfonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf eine beliebige Währung lauten, und das Währungsrisiko kann abgesichert werden. Unter normalen Umständen wird der Untieranlageberater jedoch keine umfassende Währungsabsicherung vornehmen.
- Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:
 - eine Exposition gegenüber umstrittenen Waffen wie biologischen und chemischen Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen sowie Antipersonenminen aufweisen;
 - über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak und Kraftwerkskohle und Ölsande; und
 - gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen (die „ausgeschlossenen Anlagen“). Dem Untieranlageverwalter kann eine Ausnahme gewährt werden, um Wertpapiere von Unternehmen zu kaufen, bei denen in erster Linie aufgrund von staatlichen Bestimmungen und Eingriffen außerhalb der Kontrolle des Emittenten ein Verstoß gegen die UNGC-Prinzipien vermutet wird.
- Sofern keine anderweitige Ausnahme gilt, ist bei bestehenden Positionen, bei denen nachträglich festgestellt wird, dass sie gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen, eine Mitwirkung beim Emittenten erforderlich, mit dem Ziel, dass der Emittent die Ursachen des Verstoßes behebt und die möglichen Maßnahmen ergreift, um das zugrunde liegende Problem bzw. die zugrunde liegenden Probleme zu beheben. Sollte nach Ansicht des Untieranlageverwalters innerhalb eines Jahres kein wesentlicher Fortschritt zur Behebung des zugrunde liegenden Problems bzw. der zugrunde liegenden Probleme gemacht worden sein, so wird die Position veräußert. Einer bestehenden Position, die in erster Linie aufgrund von staatlichen Bestimmungen und Eingriffen außerhalb der Kontrolle des Emittenten gemäß der Bewertung gegen die UNGC-Prinzipien verstößt, kann eine Ausnahme gewährt werden, um der Position den Verbleib im Teilfonds zu ermöglichen.

- Eine detaillierte Beschreibung der Methodik zur Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale der Emittenten sowie eine Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschließlich der relevanten Umsatzschwellen) sind unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> abrufbar. Anteilinhaber können außerdem ein Exemplar vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft beziehen.
- Der Unteranlageverwalter ist bestrebt, mittels eines researchbasierten Bottom-up-Auswahlprozesses in Qualitätsunternehmen zu investieren, deren Aktienkurse unter ihrem inneren Wert liegen. Aus dem verfügbaren Aktienuniversum konzentriert sich der Unteranlageverwalter nur auf solche Qualitätsunternehmen, die aus Gründen, die der Unteranlageverwalter versteht, langfristig profitabel bleiben können. Der Unteranlageverwalter ist davon überzeugt, dass Qualitätsunternehmen für die Anleger Mehrwert schaffen, indem sie einbehaltene Gewinne gewinnbringend investieren, Dividenden ausschütten und den Wert in schwierigen Situationen schützen. Zu den Merkmalen, die der Unteranlageverwalter bei Qualitätsunternehmen sucht, gehören eine starke Wettbewerbsposition, eine nachgewiesene Finanz- und Ertragskraft, gute oder sich verbessernde ESG-Merkmale, ein erstklassiges Management, das sich den Interessen der Aktionäre verpflichtet fühlt, und günstige Wachstumsaussichten, die durch wichtige langfristige Trends gestützt werden.
- Der Unteranlageverwalter ist überzeugt, dass Qualitätsunternehmen, die nachhaltige ESG-Richtlinien verfolgen, eher in der Lage sind, dauerhafte Kapitalverluste zu vermeiden als solche, die dies nicht tun. Der Unteranlageverwalter investiert mindestens 64 % des Nettovermögens des Teilfonds in Unternehmen, von denen festgestellt wurde, dass sie entweder (1) derzeit eine starke Performance in Bezug auf ökologische, soziale oder Governance-Aspekte, die mit langfristiger Wertschöpfung verbunden sind, aufweisen oder (2) über Katalysatoren für Verbesserungen verfügen, die zeigen, dass sie auf dem richtigen Weg sind, um die Erwartungen in Bezug auf Verbesserungen in ökologischen, sozialen oder Governance-Aspekten, die mit langfristiger Wertschöpfung verbunden sind, zu erfüllen.
- ESG-Informationen und -Research liefern wertvolle Informationen für den Anlageprozess, insbesondere mit dem Ziel, das Wissen des Unteranlageverwalters über Unternehmen zu erweitern, Risiken und Chancen zu identifizieren und zu bewerten und mit Unternehmen zusammenzuarbeiten, um deren Verhalten zu beeinflussen. All dies kann sich auf die Beurteilung der Qualität und des langfristigen inneren Wertes eines Unternehmens durch den Unteranlageverwalter auswirken. ESG-Faktoren sind weit gefasste Kategorien, und das ESG-Research des Unteranlageverwalters ist pragmatisch und wird von unternehmensspezifischen Bottom-up-Themen bestimmt, die für die einzelnen Unternehmen im Pool der Qualitätsanlagen des Unteranlageverwalters von Bedeutung sind. Im Allgemeinen sind das ESG-Research und das ESG-Engagement breit gefächert und umfassen je nach Unternehmen Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen wie die Umweltauswirkungen eines geplanten Projekts, den Arbeitnehmerschutz in einer Lieferkette oder die Zusammensetzung des Vorstands.
- Der Unteranlageverwalter konzentriert sich auch darauf, den inneren Wert jedes Unternehmens zu verstehen und wird nur dann investieren, wenn die Aktien eines Unternehmens mit einem angemessenen Abschlag auf diesen Wert gehandelt werden. Der Unteranlageverwalter versucht nicht, kurzfristige Marktschwankungen vorherzusehen oder darauf zu reagieren, sondern ist bestrebt, periodische Marktineffizienzen zu nutzen, um qualitativ hochwertige Unternehmen zu Kursen unter ihrem inneren Wert zu erwerben. Der Unteranlageverwalter verfolgt bei der Überwachung und Veräußerung von Positionen einen disziplinierten Ansatz und kann Entscheidungen zur Reduzierung oder Auflösung von Positionen treffen, wenn der Kurs einer Aktie ihren inneren Wert übersteigt oder sich die Fundamentaldaten des Unternehmens erheblich verschlechtern. Der Unteranlageverwalter geht davon aus, dass er mit diesem Ansatz im Laufe der Zeit eine überdurchschnittliche Wertentwicklung erzielen und gleichzeitig das Anlagerisiko kontrollieren kann.
- Der Unteranlageverwalter kann Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps sowie andere Derivate zur Absicherung oder zum effizienten Portfoliomanagement einsetzen.
- **Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen finden Sie in ANHANG I – VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE.**

Verwendung des Referenzindex. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **MSCI Emerging Markets Index** als Referenzindex für die Auswahl der Anlagen und zum Vergleich der Wertentwicklung. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten des Referenzindex und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzindex abweichen.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachfolgend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen Anlagerisiken und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter RISIKOHINWEISE.

- Risiko im Zusammenhang mit wandelbaren Wertpapieren • Globales Anlagerisiko
- Währungsrisiko • Hebelrisiko
- Schwellenmarktrisiko • Risiken von Anlagen in China
- Aktienrisiko • Risiko von Anlagen in Nebenwerten
- ESG-Risiko

Unteranlageverwalter. Allspring Global Investments, LLC.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximale Anlageverwaltungsgebühr, die für jede Anteilsklasse des Teilfonds erhoben wird. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der übersteigende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die maximale Gesamtkostenquote sind unter GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	1,70 %
I	0,95 %
Z	0,95 %
X*	0 % bis 1,70 %
Y*	0 % bis 0,95 %
O**	0 %

* Anteile der Klasse X und Anteile der Klasse Y sollen eine alternative Gebührenstruktur bieten. Diese Gebühren sind in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr; der Anleger schließt einen Vertrag mit Allspring Global Investments Luxembourg S.A., der Verwaltungsgesellschaft, oder einem verbundenen Unternehmen, das dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellt.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Der Teilfonds bearbeitet Anträge zum Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen auf T+3-Basis. Informationen über die Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, den Verkauf und den Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der Anteilsklassen, die für den Teilfonds verfügbar sind, finden Sie unter ANLAGEN IN DEN TEILFONDS. Eine Liste der vom Teilfonds angebotenen Anteilsklassen und Informationen über die Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten, finden Sie auf allspringglobal.com.

Emerging Markets Equity Advantage Fund (vormals Emerging Markets Equity Income Fund)

Basiswahrung: US-Dollar

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum und laufende Ertrage an. Er ist ein Anlagevehikel mit hoherem Risiko und kann fur Anleger geeignet sein, die ein langfristiges Kapitalwachstum und laufende Ertrage aus Aktienanlagen anstreben und bereit sind, eine hohere Volatilitat in Kauf zu nehmen, um hohere Ertrage zu erzielen. Der Teilfonds bewirbt okologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagepolitik und Strategien. Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds:

- Mindestens 80 % seines Nettovermogens in Aktien von dividendenzahlenden Unternehmen aus Schwellenlandern, unabhangig von deren Marktkapitalisierung. Aktienwerte von Schwellenlandern sind Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die in Schwellenmarkten, laut Definition im MSCI Emerging Markets Index, gehandelt werden, dort einen Groteilm ihrer betrieblichen Aktivitaten ausfuhren, dort ansassig sind oder dort einen Groteilm ihrer Einkunfte erwirtschaften. Der Teilfonds wird uber verschiedene Lander und Sektoren diversifiziert sein. Das Aktienengagement wird direkt durch Anlagen in Aktienwerte und/oder indirekt durch Beteiligungspapiere, Wandelpapiere, aktiengebundene Schuldtitel und/oder Zertifikate erzielt. Der Untieranlageverwalter kann ferner in Aktien von Nicht-US-Emittenten, einschlielich ADR, CDR, EDR, GDR, IDR und ahnliche Hinterlegungsscheine, die auf US-Dollar lauten, investieren.
- Der Teilfonds kann bis zu insgesamt 20 % seines Nettovermogens sowohl direkt als auch indirekt in Aktien chinesischer Unternehmen investieren, die an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notiert sind (allgemein als chinesische A-Aktien bezeichnet). Aktien chinesischer Unternehmen sind Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren eingetragenen Sitz in der Volksrepublik China haben oder den uberwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tatigkeit in der Volksrepublik China ausuben. Anlagen konnen vorbehaltlich geltender Beschrankungen uber Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect getatigt werden. Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in chinesischen A-Aktien finden Sie unter [RISIKOHINWEISE](#).
- Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschlieen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:
 - eine Exposition gegenuber umstrittenen Waffen wie biologischen und chemischen Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen sowie Antipersonenminen aufweisen;
 - uber eine Umsatzschwelle hinaus Umsatze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitaten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak und Kraftwerkskohle und olsande; und
 - gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekampfung verstoen (die „ausgeschlossenen Anlagen“). Dem Untieranlageverwalter kann eine Ausnahme gewahrt werden, um Wertpapiere von Unternehmen zu kaufen, bei denen in erster Linie aufgrund von staatlichen Bestimmungen und Eingriffen auerhalb der Kontrolle des Emittenten ein Versto gegen die UNGC-Prinzipien vermutet wird.
- Sofern keine anderweitige Ausnahme gilt, ist bei bestehenden Positionen, bei denen nachtraglich festgestellt wird, dass sie gegen die UNGC-Prinzipien verstoen, eine Mitwirkung beim Emittenten erforderlich, mit dem Ziel, dass der Emittent die Ursachen des Verstoes behebt und die moglichen Manahmen ergreift, um das zugrunde liegende Problem bzw. die zugrunde liegenden Probleme zu beheben. Sollte nach Ansicht des Untieranlageverwalters innerhalb eines Jahres kein wesentlicher Fortschritt zur Behebung des zugrunde liegenden Problems bzw. der zugrunde liegenden Probleme gemacht worden sein, so wird die Position verauert. Einer bestehenden Position, die in erster Linie aufgrund von staatlichen Bestimmungen und Eingriffen auerhalb der Kontrolle des Emittenten gema der Bewertung gegen die UNGC-Prinzipien verstot, kann eine Ausnahme gewahrt werden, um der Position den Verbleib im Teilfonds zu ermoglichen.
- Eine detaillierte Beschreibung der Methodik zur Bewertung, Messung und Uberwachung der okologischen und sozialen Merkmale der Emittenten sowie eine Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschlielich der relevanten Umsatzschwellen) sind unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> abrufbar. Anteilinhaber konnen auerdem ein Exemplar vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft beziehen.
- Der Untieranlageverwalter sucht nach Unternehmen mit nachhaltigen Dividendenrenditen, die durch starke Finanzkennzahlen und Fundamentaldaten unterstutzt werden, darunter uberdurchschnittliches Umsatz- und Ertragswachstum, finanzielle Soliditat, Wettbewerbsvorteile und ein kompetentes Management. Der Untieranlageverwalter kann eine Position verkaufen, wenn er der Ansicht ist, dass sie diese Kriterien nicht mehr erfullt. Die Anlagestrategie des Untieranlageverwalters umfasst sowohl eine Top-down-Strategie, bei der alle Wirtschafts- und

Markttrends der Länder berücksichtigt werden, als auch eine Bottom-up-Strategie, bei der der Untereinlageverwalter bei der Titelauswahl auf Fundamentalanalysen zurückgreift. Um das breite Spektrum an Anlagechancen in einer Vielzahl von Märkten mit unterschiedlichem Entwicklungsstand zu nutzen, stellt der Untereinlageverwalter das Portfolio so zusammen, dass bei einem kontrollierten Risikoniveau das Potenzial für über dem Indexdurchschnitt liegende Dividendenrenditen besteht. Der Untereinlageverwalter behält sich das Recht vor, das Währungsrisiko des Portfolios durch den Kauf oder Verkauf von Devisenterminkontrakten abzusichern. Unter normalen Umständen wird der Untereinlageberater jedoch keine umfassende Währungsabsicherung vornehmen.

- Der Untereinlageverwalter betrachtet ESG-Faktoren als wesentliche Komponente der Fundamentalanalyse und sieht insbesondere den Klimawandel als ernstes und komplexes Risiko an. Die Berücksichtigung wichtiger Nachhaltigkeitsthemen ist ein Aspekt, der in den Anlageprozess und das Research des Untereinlageverwalters in einer Weise einfließt, die nach Ansicht des Untereinlageverwalters den langfristigen Wert für die Anteilhaber maximiert.
- Der Untereinlageverwalter ist bestrebt, ein kohlenstoffarmes Portfolio zu verwalten und strebt eine Gesamtkohlenstoffintensität an, die mindestens 30 % unter der des MSCI Emerging Markets Index liegt. Die Kohlenstoffintensität ist ein Maß für die Gesamtemissionen dividiert durch den Umsatz. Der Untereinlageverwalter konzentriert sich auf Unternehmen mit einem Renditepotenzial, das höher ist als der vom Untereinlageverwalter geschätzte Value-at-Risk der Aktie, der durch wesentliche Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG-Faktoren) beeinflusst wird. Dazu investiert der Untereinlageverwalter mindestens 64 % des Nettovermögens des Teilfonds in Unternehmen, die seiner Ansicht nach in der Lage sind, sowohl ESG-Risiken als auch operationelle Risiken durch verantwortungsvolle Praktiken in Bezug auf wesentliche ESG-Aspekte zu steuern, oder in Unternehmen, die das Potenzial haben, ihr operationelles und ESG-Profil im Laufe der Zeit zu verbessern. Um dies zu erreichen, verfolgt und vergleicht der Untereinlageverwalter die Performance der Unternehmen hinsichtlich spezifischer ESG-Themen und -Kennzahlen im Laufe der Zeit. Diese Erkenntnisse fließen sowohl in die Bewertung des Value-at-Risk der Aktie als auch in die allgemeine Titelauswahl für das Portfolio ein.
- Der Untereinlageverwalter kann Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps sowie andere Derivate zur Absicherung oder zum effizienten Portfoliomanagement einsetzen.
- **Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds finden Sie in ANHANG I – VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE.**

Verwendung des Referenzindex. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **MSCI Emerging Markets Index** als Referenzindex für die Auswahl der Anlagen und zum Vergleich der Wertentwicklung. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten des Referenzindex und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzindex abweichen.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachfolgend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen Anlagerisiken und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter RISIKOHINWEISE.

- | | |
|------------------------|-------------------------------------|
| • Währungsrisiko | • Globales Anlagerisiko |
| • Schwellenmarktrisiko | • Hebelrisiko |
| • Aktienrisiko | • Risiken von Anlagen in China |
| • ESG-Risiko | • Risiko von Anlagen in Nebenwerten |

Untereinlageverwalter. Allspring Global Investments, LLC.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximale Anlageverwaltungsgebühr, die für jede Anteilsklasse des Teilfonds erhoben wird. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der übersteigende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die maximale Gesamtkostenquote sind unter GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSgebÜHR
A	1,70 %
I	0,95 %
Z	0,95 %
X*	0 % bis 1,70 %
Y*	0 % bis 0,95 %
O	0 %**

* Anteile der Klasse X und Anteile der Klasse Y sollen eine alternative Gebührenstruktur bieten. Diese Gebühren sind in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr; der Anleger schließt einen Vertrag mit Allspring Global Investments Luxembourg S.A., der Verwaltungsgesellschaft, oder einem verbundenen Unternehmen, das dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellt.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Der Teilfonds bearbeitet Anträge zum Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen auf T+3-Basis. Informationen über die Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, den Verkauf und den Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der Anteilsklassen, die für den Teilfonds verfügbar sind, finden Sie unter [ANLAGEN IN DEN TEILFONDS](#). Eine Liste der vom Teilfonds angebotenen Anteilsklassen und Informationen über die Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten, finden Sie auf allspringglobal.com.

Informationen zu Teilfonds – Teilfonds für globale Aktien

Climate Transition Global Equity Fund

Basiswährung: US-Dollar

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an und eignet sich für Anleger, die bereit sind, eine höhere Volatilität in Kauf zu nehmen, um höhere Erträge zu erzielen. Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagepolitik und Strategien. Der Teilfonds investiert:

- Mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen weltweit, und
- Unter normalen Marktbedingungen in Aktien von Emittenten mit Sitz in mindestens fünf verschiedenen Ländern, einschließlich der USA.
- Der Unteranlageverwalter kann darüber hinaus bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktienwerte über ADR, CDR, EDR, GDR, IDR und ähnliche Hinterlegungsscheine sowie in auf US-Dollar lautende Aktien von Emittenten außerhalb der USA investieren.
- Der Unteranlageverwalter verwendet eine Kombination aus Daten von spezialisierten Anbietern von Klimadaten und eigenen Analysen, um ein Portfolio aus globalen Unternehmen zusammenzustellen, die seiner Ansicht nach für den Übergang zu einer kohlenstofffreien Wirtschaft gut positioniert sind. Dazu investiert der Unteranlageverwalter in Unternehmen des MSCI All Country World Index, die auf einen durchschnittlichen globalen Temperaturanstieg von 2 °C oder weniger ausgerichtet sind.
- Der Unteranlageverwalter strebt die Dekarbonisierung des Teilfonds bis 2050 an. Dies soll erreicht werden, indem zunächst eine Obergrenze für die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Teilfonds festgelegt wird, die unter der des MSCI All Country World Index liegt. Diese Obergrenze wird entlang einer abnehmenden Kurve gesenkt, um den Teilfonds bis 2050 zu dekarbonisieren. Der Unteranlageverwalter wird dafür Daten zur Kohlenstoffintensität von einem externen ESG-Datenanbieter verwenden.
- Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Unteranlageverwalter Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:
 - gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;
 - eine Exposition gegenüber umstrittenen Waffen wie biologischen und chemischen Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen sowie Antipersonenminen aufweisen;
 - Umsätze aus der Ölsandförderung erzielen; und
 - über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak und Kraftwerkskohle (die „ausgeschlossenen Anlagen“).
- Eine detaillierte Beschreibung der Methodik zur Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale der Emittenten sowie eine Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschließlich der relevanten Umsatzschwellen) sind unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> abrufbar. Anteilinhaber können außerdem ein Exemplar vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft beziehen.
- Im Anschluss an das Negativ-Screening-Verfahren wendet der Unteranlageverwalter einen „Quantamental Investment Approach“ auf die Liste der Unternehmen an, die auf einen durchschnittlichen globalen Temperaturanstieg von 2 °C oder weniger ausgerichtet sind. Dabei verwendet er eine Kombination aus quantitativen Methoden und Fundamentalanalyse, um Unternehmen anhand ihrer Bewertung, Qualität und Momentum-Eigenschaften zu identifizieren. Diese Methodik bietet einen umfassenden Überblick über die relative Bewertung, die operative und finanzielle Performance sowie das Kursverhalten jedes Unternehmens. Der Ansatz des Unteranlageverwalters zielt darauf ab, eine positive Überschussrendite gegenüber dem MSCI All Country World Index zu erzielen. Dabei konzentriert er sich auf eine gezielte Aktienauswahl, um kontrollierte aktive Risiken im Portfolio einzugehen, einschließlich der relativen Gewichtung von Sektoren und Regionen. Der Unteranlageverwalter überprüft die Anlagen des Portfolios regelmäßig und kann eine Position verkaufen, wenn er beispielsweise der Ansicht ist, dass sich die Fundamentaldaten des Unternehmens verschlechtern oder das Unternehmen nicht mehr auf einen durchschnittlichen globalen Temperaturanstieg von 2 °C oder weniger ausgerichtet ist.
- Der Unteranlageverwalter kann auch Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps sowie andere Derivate zur Absicherung oder zum effizienten Portfoliomanagement einsetzen.

Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen finden Sie in ANHANG I – VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE.

Verwendung des Referenzindex. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **MSCI All Country World Index** als Referenzindex für die Auswahl der Anlagen und zum Vergleich der Wertentwicklung. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten des Referenzindex und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzindex abweichen. Der Referenzindex ist nicht auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale abgestimmt.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachfolgend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen Anlagerisiken und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter RISIKOHINWEISE.

- Währungsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- ESG-Risiko
- Globales Anlagerisiko
- Hebelrisiko
- Risiko von Anlagen in Nebenwerten

Unteranlageverwalter. Allspring Global Investments, LLC.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximale Anlageverwaltungsgebühr, die für jede Anteilsklasse des Teilfonds erhoben wird. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der übersteigende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die maximale Gesamtkostenquote sind unter GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	1,05 %
I	0,55 %
Z	0,55 %
S	0,25 %
X*	0 % bis 1,05 %
Y*	0 % bis 0,55 %
O**	0 %

* Anteile der Klasse X und Anteile der Klasse Y sollen eine alternative Gebührenstruktur bieten. Diese Gebühren sind in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr; der Anleger schließt einen Vertrag mit Allspring Global Investments Luxembourg S.A., der Verwaltungsgesellschaft, oder einem verbundenen Unternehmen, das dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellt.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Der Teilfonds bearbeitet Anträge zum Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen auf T+2-Basis. Informationen über die Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, den Verkauf und den Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der Anteilsklassen, die für den Teilfonds verfügbar sind, finden Sie unter ANLAGEN IN DEN TEILFONDS. Eine Liste der vom Teilfonds angebotenen Anteilsklassen und Informationen über die Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten, finden Sie auf allspringglobal.com.

Global Equity Enhanced Income Fund

Basiswahrung: USD

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt hohe laufende Ertrage und langfristiges Kapitalwachstum an, indem er vorwiegend breit diversifiziert in Aktien der wichtigsten Wirtschaftssektoren und geografischen Regionen weltweit investiert. Er eignet sich fur Anleger, die bereit sind, eine hohere Volatilitat in Kauf zu nehmen, um hohere Ertrage zu erzielen. Der Teilfonds bewirbt okologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagepolitik und Strategien. Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds:

- Mindestens 90 % seines Nettovermogens in Aktien von Unternehmen weltweit, wovon mindestens 90 % in Aktien von dividendenzahlenden Unternehmen angelegt werden. Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage eines proprietaren fundamentalen Anlageprozesses, mit dem der Untieranlageverwalter bestrebt ist, weltweit Qualitatsunternehmen zu identifizieren, die nachweislich konstante oder steigende Dividenden gezahlt haben, sowie Unternehmen, bei denen mit einer deutlichen Erhohung der Dividende und/oder der Zahlung einer hohen Sonderdividende zu rechnen ist.
- In Aktien von Emittenten aus mindestens funf verschiedenen Landern, einschlielich der USA, und es wird erwartet, dass die Allokation in US-Wertpapieren innerhalb von 10 % der Allokation des Referenzindex des Fonds in US-Wertpapieren liegt.
- Der Teilfonds kann in Aktien beliebiger Marktkapitalisierung und Stilrichtung (z. B. Value oder Growth) investieren, die von Emittenten aus beliebigen Branchen oder Sektoren ausgegeben werden.
- Der Untieranlageverwalter strebt an, fur den Teilfonds eine Zielrendite basierend auf den vorherrschenden Marktbedingungen zu erzielen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Teilfonds die angestrebte Rendite oder ein bestimmtes Ertrags- oder Renditeniveau erreicht.
- Die Ziele des Untieranlageverwalters:
 - Eine Kohlenstoffbilanz und Kohlenstoffintensitat, die insgesamt mindestens 30 % unter der des MSCI All Country World Index liegen. Die Kohlenstoffbilanz eines Unternehmens ist ein Ma fur die Treibhausgasemissionen, ausgedruckt als Menge an „Kohlendioxidaquivalent“ (in Tonnen) pro 1 Million US-Dollar, die in das Unternehmen investiert werden. Die Kohlenstoffintensitat ist ein Ma fur die Gesamtemissionen eines Unternehmens dividiert durch den Umsatz, ausgedruckt in Tonnen CO₂-aquivalent pro 1 Million US-Dollar Umsatz des Unternehmens.
 - Aufbau eines Portfolios mit einem hoheren gewichteten durchschnittlichen ESG-Score als der MSCI All Country World Index auf der Grundlage von Daten eines unabhangigen Dritten, der die Exponierung von Unternehmen gegenuber ESG-Risiken und das Management dieser Risiken bewertet.
- Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschlieen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:
 - gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekampfung verstoen;
 - Engagements in umstrittenen Waffen haben, wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen und Antipersonenminen; und
 - uber eine Umsatzschwelle hinaus Umsatze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitaten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und olsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).
- Bitte beachten Sie, dass die oben beschriebenen uberlegungen zur Nachhaltigkeit nicht fur die Strategie des Fonds gelten, Call-Optionen zu verkaufen, um Pramieneinnahmen zu generieren.
- Eine detaillierte Beschreibung der Methodik zur Bewertung, Messung und uberwachung der okologischen und sozialen Merkmale der Emittenten sowie eine Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschlielich der relevanten Umsatzschwellen) sind unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> abrufbar. Anteilinhaber konnen auerdem ein Exemplar vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft beziehen.
- Der Teilfonds wird auch eine Strategie verfolgen, bei der Call-Optionen auf eine Vielzahl zulassiger Wertpapierindizes sowohl innerhalb als auch auerhalb der USA sowie auf borsengehandelte Fonds (die als OGAW oder OGA zugelassen sind) verkauft werden, die Renditen basierend auf bestimmten Indizes, Landern oder Marktsektoren bieten. In geringerem Mae wird auch in Call-Optionen auf Futures-Kontrakte und einzelne Wertpapiere investiert. Mit dieser Strategie zielt der Teilfonds darauf ab, Pramierertrage aus den geschriebenen Call-Optionen zu erzielen. Der Teilfonds darf Call-Optionen mit einem Gesamtnennwert von bis zu 100 % seines Nettovermogens verkaufen. Weitere Informationen finden Sie unter [ANLAGEBESCHRANKUNGEN, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE](#).

- Der Untereinlageverwalter kann in Bezug auf die Aktienanlagen des Teilfonds Devisentermingeschäfte abschließen, um sich gegen Schwankungen des Wertes in US-Dollar von Dividendeneinnahmen abzusichern, die der Teilfonds in der Zukunft erwartet und die auf andere Währungen als den US-Dollar lauten. Zudem kann er sich gegen Schwankungen des Wertes in US-Dollar von Wertpapieren absichern, die der Teilfonds hält und die ebenfalls auf andere Währungen als den US-Dollar lauten.
- Der Untereinlageverwalter kann auch Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps sowie andere Derivate zur Absicherung, zum effizienten Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken einsetzen.
- **Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen finden Sie in ANHANG I – VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE.**

Verwendung des Referenzindex. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **MSCI All Country World Index** als Referenz für den Vergleich der Wertentwicklung. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten des Referenzindex und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzindex abweichen. Der Referenzindex ist nicht auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale abgestimmt.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachfolgend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen Anlagerisiken und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter RISIKOHINWEISE.

- Währungsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Aktienrisiko
- ESG-Risiko
- Geografisches Konzentrationsrisiko
- Globales Anlagerisiko
- Hebelrisiko
- Risiko von Anlagen in Nebenwerten

Untereinlageverwalter. Allspring Global Investments, LLC und Allspring Global Investments (UK) Limited.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximale Anlageverwaltungsgebühr, die für jede Anteilsklasse des Teilfonds erhoben wird. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der übersteigende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die maximale Gesamtkostenquote sind unter GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	1,20 %
I	0,60 %
Z	0,60 %
X*	0 % bis 1,20 %
Y*	0 % bis 0,60 %
O**	0 %

* Anteile der Klasse X und Anteile der Klasse Y sollen eine alternative Gebührenstruktur bieten. Diese Gebühren sind in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr; der Anleger schließt einen Vertrag mit Allspring Global Investments Luxembourg S.A., der Verwaltungsgesellschaft, oder einem verbundenen Unternehmen, das dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellt.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Der Teilfonds bearbeitet Anträge zum Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen auf T+2-Basis. Informationen über die Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, den Verkauf und den Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der Anteilsklassen, die für den Teilfonds verfügbar sind, finden Sie unter ANLAGEN IN DEN TEILFONDS. Eine Liste der vom Teilfonds angebotenen Anteilsklassen und Informationen über die Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten, finden Sie auf allspringglobal.com.

Global Small Cap Equity Fund

Basiswahrung: USD

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an. Er eignet sich fur Anleger, die bereit sind, eine hohere Volatilitat in Kauf zu nehmen, um hohere Ertrage zu erzielen. Der Teilfonds bewirbt okologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagepolitik und Strategien. Der Teilfonds investiert:

- Mindestens zwei Drittel seines Nettovermogens in Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung weltweit, die zum Zeitpunkt des Kaufs innerhalb des Marktkapitalisierungsspektrums des S&P Developed Small Cap Index liegen.
- Der Teilfonds investiert uberwiegend in Aktien aus Industrielandern, kann jedoch nach Ermessen des Untieranlageverwalters bis zu 10 % seines Nettovermogens in Aktien aus Schwellenlandern anlegen. Aktienwerte von Schwellenlandern sind Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die in Schwellenmarkten, laut Definition im MSCI Emerging Markets Index, gehandelt werden, dort einen Groteil ihrer betrieblichen Aktivitaten ausfuhren, dort ansassig sind oder dort einen Groteil ihrer Einkunfte erwirtschaften.
- Der Teilfonds legt in mindestens drei Landern an, zu denen auch die Vereinigten Staaten gehoren konnen, und kann mehr als 25 % seines Nettovermogens in einem einzigen Land anlegen.
- Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschlieen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:
 - gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekampfung verstoen;
 - Engagements in umstrittenen Waffen haben, wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen und Antipersonenminen; und
 - uber eine Umsatzschwelle hinaus Umsatze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitaten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und olsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).
- Eine detaillierte Beschreibung der Methodik zur Bewertung, Messung und Uberwachung der okologischen und sozialen Merkmale der Emittenten sowie eine Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschlielich der relevanten Umsatzschwellen) sind unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> abrufbar. Anteilinhaber konnen auerdem ein Exemplar vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft beziehen.
- Bei der Auswahl von Aktienanlagen fur den Teilfonds versucht der Untieranlageverwalter, Unternehmen mit einem guten Management, flexiblen Bilanzen und nachhaltigen Cashflows zu identifizieren, die nach Ansicht des Untieranlageverwalters im Hinblick auf ihren inneren Wert unterbewertet sind. Eine flexible Bilanz wird durch eine Reihe von Kennzahlen untermauert, darunter insbesondere die Hohede der Schulden im Verhaltnis zum Cashflow des Unternehmens, die Position der Schulden in der Kapitalstruktur, das Falligkeitsprofil der bestehenden Schulden, die Art der Schulden und etwaige Beschrankungen in den Kreditvereinbarungen. Der Untieranlageverwalter ist der Ansicht, dass die globalen Markte fur Aktien mit geringer Marktkapitalisierung ineffizient sind und dass diese Aktien haufig unangemessen bewertet werden. Der Prozess des Untieranlageverwalters stutzt sich sowohl auf fundamentale Bottom-up-Techniken als auch auf branchen- und sektorspezifische Top-down-Analysen, um globale Chancen zu identifizieren. Der Untieranlageverwalter fuhrt fortlaufend Uberprufungen, Recherchen und Analysen seiner Portfoliobestande durch. Der Untieranlageverwalter kann beschlieen, eine Position zu verkaufen, wenn die Position ihr Anlageziel erreicht hat, wenn sich ihre Fundamentaldaten oder ihr Preis wesentlich geandert haben, wenn der Untieranlageverwalter seine Meinung uber ein Land oder einen Sektor geandert hat oder wenn die Position nicht mehr den Risikomerkmale des Portfolios des Teilfonds entspricht. Der Untieranlageverwalter behalt sich das Recht vor, das Wahrungsrisiko des Portfolios durch den Kauf oder Verkauf von Devisenterminkontrakten abzusichern. Unter normalen Umstanden wird der Untieranlageberater jedoch keine umfassende Wahrungsabsicherung vornehmen.
- Der Untieranlageverwalter verfolgt bei der ESG-Beurteilung einen intensiven, auf Research basierenden Ansatz. Der Untieranlageverwalter analysiert die ESG-Strategie und -Initiativen eines Unternehmens im Rahmen seines Risiko-Ertrags-Rahmens. Der Untieranlageverwalter investiert mindestens 64 % des Vermogens des Teilfonds in Unternehmen, die entweder einen hohen ESG-Score aufweisen, der anhand des proprietaren Bewertungssystems des Untieranlageverwalters ermittelt wird, oder einen positiven Trend aufweisen, der anhand der qualitativen Analyse des Untieranlageverwalters und seines proprietaren Bewertungssystems ermittelt wird. Weitere Informationen uber das proprietare Bewertungssystem des Untieranlageverwalters sind der Methodik des Teilfonds zu entnehmen, die unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> abrufbar ist.

- Darüber hinaus kann der Untieranlageverwalter Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps sowie andere Derivate zur Absicherung oder zum effizienten Portfoliomanagement einsetzen.

Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen finden Sie in ANHANG I – VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE.

Verwendung des Referenzindex. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch sowohl den **MSCI World Small Cap Index** als auch den **MSCI Emerging Markets Index** als Referenzindex für die Auswahl der Anlagen und den MSCI World Small Cap Index zum Vergleich der Wertentwicklung. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten der Referenzindizes und ihrer jeweiligen Gewichtung in den Referenzindizes abweichen.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachfolgend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen Anlagerisiken und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter RISIKOHINWEISE.

- Währungsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Aktienrisiko
- ESG-Risiko
- Geografisches Konzentrationsrisiko
- Globales Anlagerisiko
- Hebelrisiko
- Risiko von Anlagen in Nebenwerten

Untieranlageverwalter. Allspring Global Investments, LLC.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximale Anlageverwaltungsgebühr, die für jede Anteilsklasse des Teilfonds erhoben wird. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der übersteigende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die maximale Gesamtkostenquote sind unter GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	1,55 %
I	0,85 %
Z	0,85 %
S	0,50 %
X*	0 % bis 1,55 %
Y*	0 % bis 0,85 %
O**	0 %

* Anteile der Klasse X und Anteile der Klasse Y sollen eine alternative Gebührenstruktur bieten. Diese Gebühren sind in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr; der Anleger schließt einen Vertrag mit Allspring Global Investments Luxembourg S.A., der Verwaltungsgesellschaft, oder einem verbundenen Unternehmen, das dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellt.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Der Teilfonds bearbeitet Anträge zum Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen auf T+2-Basis. Informationen über die Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, den Verkauf und den Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der Anteilsklassen, die für den Teilfonds verfügbar sind, finden Sie unter ANLAGEN IN DEN TEILFONDS. Eine Liste der vom Teilfonds angebotenen Anteilsklassen und Informationen über die Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten, finden Sie auf allspringglobal.com.

Informationen zu Teilfonds – Teilfonds für europäische Anleihen

EUR Investment Grade Credit Fund

Basiswährung: EUR

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt eine Gesamtrendite an, indem er versucht, die Erträge aus den Anlagen zu maximieren und gleichzeitig das Kapital zu erhalten. Er eignet sich für Anleger, die laufende Erträge aus auf Euro lautenden festverzinslichen Wertpapieren mit Investment Grade anstreben. Anleger sollten sich der potenziellen Volatilität bewusst sein, die sich aus Währungsschwankungen des Euro ergeben kann. Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagepolitik und Strategien. Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds:

- Mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in auf Euro lautende Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von „Investment Grade“ aufweisen und von staatlichen Emittenten oder Unternehmen begeben werden. „Investment Grade“ bedeutet, dass die Wertpapiere ein Rating von mindestens BBB- und/oder Baa3 oder ein gleichwertiges Rating von einer der folgenden Rating-Agenturen aufweisen: Standard & Poor’s, Moody’s oder Fitch. Verfügt eine Anlage nicht über ein Rating von Standard & Poor’s, Moody’s oder Fitch, muss sie nach dem fachlichen Urteil des Unteranlageverwalters unter Berücksichtigung anderer verfügbarer externer Quellen und nach Einholung mindestens einer externen Stellungnahme über ein Investment-Grade-Rating verfügen.
- Bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in währungsgesicherte Schuldtitel, die nicht auf Euro lauten, in Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating unterhalb von Investment Grade aufweisen, sowie in Wertpapiere von Agenturen;
- Bis zu 20 % seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities, ABS), einschließlich hypothekenbesicherter Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities, MBS); und
- Bis zu 5 % seines Nettovermögens in Coco-Bonds.
- Der Teilfonds nutzt das proprietäre Bewertungssystem „Allspring ESGiQ“ (ESG Information Quotient), das entwickelt wurde, um das ESG-Risiko und die ESG-Wesentlichkeit zu bewerten. Diese Methodik ergänzt die Daten von Drittanbietern durch das fundierte Branchenwissen und die Expertise der Allspring-Analysten. Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Wertpapiere mit einem ESGiQ-Rating, das widerspiegelt, dass der Emittent über eine herausragende oder überdurchschnittliche ESG-Bewertung verfügt. Gleichzeitig werden Emittenten mit unzureichenden oder unterdurchschnittlichen ESG-Ratings ausgeschlossen. Staatliche Emittenten, liquide Mittel, Derivate und Anlagen in zugrunde liegende Fonds müssen keinen ESGiQ-Score aufweisen.
- Weitere Informationen zum proprietären ESGiQ von Allspring finden Sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.
- Der Teilfonds strebt eine Kohlenstoffintensität an, die niedriger ist als die des **ICE BofA Euro Corporate Index**.
- Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:
 - gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;
 - eine Exposition gegenüber umstrittenen Waffen wie biologischen und chemischen Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen sowie Antipersonenminen aufweisen;
 - über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak und Kraftwerkskohle und Ölsande; und
 - die niedrigste Bewertung von einer unabhängigen externen Stelle erhalten haben, die bewertet, inwieweit Unternehmen ESG-Risiken ausgesetzt sind und wie gut sie diese Risiken im Vergleich zu Konkurrenten handhaben (die „ausgeschlossenen Anlagen“).
- Eine detaillierte Beschreibung der Methodik zur Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale der Emittenten sowie eine Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschließlich der relevanten Umsatzschwellen) sind unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> abrufbar. Anteilinhaber können außerdem ein Exemplar vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft beziehen.

- Der Untereinlageverwalter strebt überdurchschnittliche Anlagerenditen an, indem er seine Fundamentalanalyse mit aktiven Top-down-Allokationsentscheidungen im Rahmen eines kontrollierten Risikos kombiniert. Der Untereinlageverwalter bevorzugt Unternehmen mit starken oder sich verbessernden ESG-Positionen und integriert diese in seine umfassende Fundamentalanalyse.
- Der Untereinlageverwalter kann darüber hinaus Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps und andere Derivate zur Absicherung, zum effizienten Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken einsetzen, wobei der Teilfonds nur dann in Credit Default Swaps investiert, wenn diese durch die zugrunde liegende Anlage oder andere liquide Mittel gedeckt sind.

Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen finden Sie in ANHANG I – VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE.

Verwendung des Referenzindex. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **the ICE BofA Euro Corporate Index** zum Vergleich der Wertentwicklung. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten des Referenzindex und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzindex abweichen.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachfolgend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen Anlagerisiken und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter RISIKOHINWEISE.

- Risiko im Zusammenhang mit ABS
- Risiko im Zusammenhang mit Coco-Bonds
- Währungsrisiko
- Schuldtitelrisiko
- ESG-Risiko
- Geografisches Konzentrationsrisiko
- Globales Anlagerisiko
- Hochzinstitelrisiko
- Hebelrisiko

Untereinlageverwalter. Allspring Global Investments (UK) Limited.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximale Anlageverwaltungsgebühr, die für jede Anteilsklasse des Teilfonds erhoben wird. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der übersteigende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die maximale Gesamtkostenquote sind unter GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	0,80 %
I	0,30 %
Z	0,30 %
S	0,20 %
X*	0 % bis 0,80 %
Y*	0 % bis 0,30 %
O**	0 %

* Anteile der Klasse X und Anteile der Klasse Y sollen eine alternative Gebührenstruktur bieten. Diese Gebühren sind in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr; der Anleger schließt einen Vertrag mit Allspring Global Investments Luxembourg S.A., der Verwaltungsgesellschaft, oder einem verbundenen Unternehmen, das dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellt.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Der Teilfonds bearbeitet Anträge zum Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen auf T+2-Basis. Informationen über die Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, den Verkauf und den Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der Anteilsklassen, die für den Teilfonds verfügbar sind, finden Sie unter ANLAGEN IN DEN TEILFONDS. Eine Liste der vom Teilfonds angebotenen Anteilsklassen und Informationen über die Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten, finden Sie auf allspringglobal.com.

EUR Short Duration Credit Fund

Basiswahrung: EUR

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt eine Maximierung der Anlageertrage bei gleichzeitigem Kapitalerhalt an. Er eignet sich fur Anleger, die Renditen auf der Grundlage des Kreditrisikos europaischer Unternehmensanleihen (einschlielich Finanzanleihen) mit Investment Grade anstreben. Der Teilfonds bewirbt kologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagepolitik und Strategien. Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds:

- Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermgens in auf Euro lautende kurzlaufende Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs mit „Investment Grade“ bewertet sind und von staatlichen Emittenten oder Unternehmen ausgegeben werden. „Investment Grade“ bedeutet, dass die Wertpapiere ein Rating von mindestens BBB- und/oder Baa3 oder ein gleichwertiges Rating von einer der folgenden Rating-Agenturen aufweisen: Standard & Poor’s, Moody’s oder Fitch. Verfugt eine Anlage nicht ber ein Rating von Standard & Poor’s, Moody’s oder Fitch, muss sie nach dem fachlichen Urteil des Untieranlageverwalters unter Berucksichtigung anderer verfugbarer externer Quellen und nach Einholung mindestens einer externen Stellungnahme ber ein Investment-Grade-Rating verfugen.
- Bis zu einem Drittel seines Nettovermgens in wahrungsgesicherte Schuldtitel, die nicht auf Euro lauten, und in Wertpapiere von Agenturen;
- Bis zu 10 % seines Nettovermgens in Asset-Backed Securities, einschlielich Mortgage-Backed Securities und Commercial Mortgage-Backed Securities mit Investment-Grade-Rating.
- Bis zu 10 % seines Nettovermgens in Schuldtiteln, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating unterhalb von Investment Grade aufweisen; und
- Bis zu 7,5 % seines Nettovermgens in Coco-Bonds.
- Der Untieranlageverwalter kann Wertpapiere mit beliebiger Laufzeit oder Duration erwerben, unter normalen Umstanden geht der Untieranlageverwalter jedoch davon aus, dass das Portfolio des Teilfonds eine durchschnittliche gewichtete Duration von bis zu 3,5 Jahren oder weniger aufweist.
- Der Teilfonds nutzt das proprietare Bewertungssystem „Allspring ESGiQ“ (ESG Information Quotient), das entwickelt wurde, um das ESG-Risiko und die ESG-Wesentlichkeit zu bewerten. Diese Methodik erganzt die Daten von Drittanbietern durch das fundierte Branchenwissen und die Expertise der Allspring-Analysten. Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermgens in Wertpapiere mit einem ESGiQ-Rating, das widerspiegelt, dass der Emittent ber eine herausragende oder berdurchschnittliche ESG-Bewertung verfugt. Gleichzeitig werden Emittenten mit unzureichenden oder unterdurchschnittlichen ESG-Ratings ausgeschlossen. Staatliche Emittenten, liquide Mittel, Derivate und Anlagen in zugrunde liegende Fonds mssen keinen ESGiQ-Score aufweisen.
- Weitere Informationen zum proprietaren ESGiQ von Allspring finden Sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.
- Der Teilfonds strebt eine Kohlenstoffintensitat an, die niedriger ist als die des Bloomberg Euro Aggregate Corporate Bonds 1-5 Yr. Index (EUR Unhedged).
- Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschlieen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:
 - gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekampfung verstoen;
 - eine Exposition gegenber umstrittenen Waffen wie biologischen und chemischen Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen sowie Antipersonenminen aufweisen;
 - ber eine Umsatzschwelle hinaus Umsatze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitaten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak und Kraftwerkskohle und lsande; und
 - die niedrigste Bewertung von einer unabhangigen externen Stelle erhalten haben, die bewertet, inwieweit Unternehmen ESG-Risiken ausgesetzt sind und wie gut sie diese Risiken im Vergleich zu Konkurrenten handhaben (die „ausgeschlossenen Anlagen“).
- Eine detaillierte Beschreibung der Methodik zur Bewertung, Messung und berwachung der kologischen und sozialen Merkmale der Emittenten sowie eine Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschlielich der relevanten Umsatzschwellen) sind unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> abrufbar. Anteilinhaber knnen auerdem ein Exemplar vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft beziehen.

- Der Teilfonds investiert nicht in Vermögenswerte mit einem Rating unter B-/B3. Bei einer Herabstufung bestehender Anlagen auf ein Rating unter B-/B3 wird der Untereinlageverwalter diese Anlagen in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsgemäß und zeitnah veräußern.
- Der Untereinlageverwalter strebt überdurchschnittliche Anlagerenditen an, indem er seine Fundamentalanalyse mit aktiven Top-down-Allokationsentscheidungen im Rahmen eines kontrollierten Risikos kombiniert.
- Der Untereinlageverwalter kann auch Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps sowie andere Derivate zur Absicherung, zum effizienten Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken einsetzen.
- **Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen finden Sie in ANHANG I – VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE.**

Verwendung des Referenzindex. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **Bloomberg Euro Aggregate Corporate Bonds 1-5 Yr. Index (EUR Unhedged)** zum Vergleich der Wertentwicklung. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten des Referenzindex und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzindex abweichen. Der Referenzindex ist nicht auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale abgestimmt.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachfolgend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen Anlagerisiken und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter RISIKOHINWEISE.

- Risiko im Zusammenhang mit ABS
- Risiko im Zusammenhang mit Coco-Bonds
- Währungsrisiko
- Schuldtitelrisiko
- ESG-Risiko
- Geografisches Konzentrationsrisiko
- Globales Anlagerisiko
- Hebelrisiko

Untereinlageverwalter. Allspring Global Investments (UK) Limited.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximale Anlageverwaltungsgebühr, die für jede Anteilsklasse des Teilfonds erhoben wird. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der übersteigende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die maximale Gesamtkostenquote sind unter GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	0,70 %
I	0,20 %
Z	0,20 %
X*	0 % bis 0,70 %
Y*	0 % bis 0,20 %
O**	0 %

* Anteile der Klasse X und Anteile der Klasse Y sollen eine alternative Gebührenstruktur bieten. Diese Gebühren sind in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr; der Anleger schließt einen Vertrag mit Allspring Global Investments Luxembourg S.A., der Verwaltungsgesellschaft, oder einem verbundenen Unternehmen, das dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellt.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Der Teilfonds bearbeitet Anträge zum Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen auf T+2-Basis. Informationen über die Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, den Verkauf und den Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der Anteilsklassen, die für den Teilfonds verfügbar sind, finden Sie unter ANLAGEN IN DEN TEILFONDS. Eine Liste der vom Teilfonds angebotenen Anteilsklassen und Informationen über die Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten, finden Sie auf allspringglobal.com.

Informationen zu Teilfonds – U.S. Fixed Income Sub-Funds

U.S. Short-Term High Yield Bond Fund

Basiswährung: USD

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt eine Gesamrendite an, die sich aus einem hohen Maß an laufenden Erträgen und Kapitalwachstum zusammensetzt. Er eignet sich für Anleger, die höhere Erträge anstreben und dafür eine höhere Volatilität der Gesamrendite in Kauf nehmen.

Anlagepolitik und Strategien. Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds:

- Mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Unternehmensanleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade oder, sofern kein Rating vorliegt, die vom Untieranlageverwalter als von vergleichbarer Qualität eingestuft werden;
- Mindestens 75 % seines Nettovermögens in Schuldtitel von US-Emittenten. Schuldtitel von US-Emittenten sind Wertpapiere, die (1) von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender Geschäftstätigkeit in den USA oder (2) von US-Regierungsbehörden begeben werden;
- Bis zu 25 % seines Nettovermögens in auf US-Dollar lautende Schuldtitel von Nicht-US-Emittenten;
- Bis zu 20 % seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities, ABS); und
- Maximal 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere, die von ein und demselben staatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden und ein Rating unterhalb von Investment Grade aufweisen.
- Der Teilfonds investiert in erster Linie in Schuldtitel von US-Unternehmen unterhalb von Investment Grade (häufig als „Hochzinsanleihen“ oder „Ramschanleihen“ bezeichnet). Diese Schuldtitel unterhalb von Investment Grade umfassen traditionelle Unternehmensanleihen. Sie können festverzinslich oder zinsvariabel sein. Der Teilfonds investiert in erster Linie in Schuldtitel unterhalb von Investment Grade, die von Standard & Poor's mit BB bis B oder von Moody's mit Ba oder von einer anderen international anerkannten Rating-Agentur mit einem gleichwertigen Rating eingestuft wurden oder die nach Ansicht des Untieranlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind.
- Der Untieranlageverwalter konzentriert sich auf eine fundamentale Bottom-up-Bonitätsanalyse, um neue Anlageideen zu entwickeln, potenzielle Risiken zu verstehen und Einzeltitel auszuwählen, die einen Mehrwert und/oder Kapitalzuwachs bieten können. Die Bonitätsanalyse des Untieranlageverwalters kann eine Bewertung der allgemeinen Finanzlage des Emittenten, seiner Wettbewerbsposition, der Stärke des Managements, der Branchenmerkmale und anderer Faktoren umfassen. Der Untieranlageverwalter kann ein Wertpapier aufgrund von Änderungen der Bonitätsmerkmale oder -prognosen, der Portfoliostrategie oder des Liquiditätsbedarfs verkaufen. Ein Wertpapier kann auch verkauft und durch ein anderes ersetzt werden, das einen besseren Wert darstellt oder ein besseres Risiko-Rendite-Profil aufweist.
- Der Untieranlageverwalter kann auch Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps sowie andere Derivate zur Absicherung, zum effizienten Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken einsetzen. Der Untieranlageverwalter kann Wertpapiere mit beliebiger Laufzeit erwerben, unter normalen Umständen geht der Untieranlageverwalter jedoch davon aus, dass die durchschnittliche effektive Laufzeit des Teilfonds drei Jahre oder weniger beträgt.

Verwendung des Referenzindex. Der Teilfonds wird aktiv und nicht unter Bezug auf einen Referenzindex verwaltet.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachfolgend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen Anlagerisiken und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter [RISIKOHINWEISE](#).

- ABS-Risiko
- Globales Anlagerisiko
- Schuldtitelrisiko
- Hochzinstitelrisiko
- ESG-Risiko
- Hebelrisiko
- Geografisches Konzentrationsrisiko

Untieranlageverwalter. Allspring Global Investments, LLC.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximale Anlageverwaltungsgebühr, die für jede Anteilsklasse des Teilfonds erhoben wird. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der übersteigende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die maximale Gesamtkostenquote sind unter GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	1,00 %
I	0,50 %
Z	0,50 %
X*	0 % bis 1,00 %
Y*	0 % bis 0,50 %
O**	0 %

* Anteile der Klasse X und Anteile der Klasse Y sollen eine alternative Gebührenstruktur bieten. Diese Gebühren sind in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr; der Anleger schließt einen Vertrag mit Allspring Global Investments Luxembourg S.A., der Verwaltungsgesellschaft, oder einem verbundenen Unternehmen, das dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellt.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Der Teilfonds bearbeitet Anträge zum Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen auf T+2-Basis. Informationen über die Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, den Verkauf und den Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der Anteilsklassen, die für den Teilfonds verfügbar sind, finden Sie unter ANLAGEN IN DEN TEILFONDS. Eine Liste der vom Teilfonds angebotenen Anteilsklassen und Informationen über die Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten, finden Sie auf allspringglobal.com.

USD Investment Grade Credit Fund

Basiswahrung: US-Dollar

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt eine Gesamtrendite an, indem er versucht, die Ertrage aus den Anlagen zu maximieren und gleichzeitig das Kapital zu erhalten. Er eignet sich fur Anleger, die laufende Ertrage aus auf US-Dollar lautenden festverzinslichen Wertpapieren mit Investment Grade anstreben. Der Teilfonds bewirbt okologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagepolitik und Strategien. Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds:

- Mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermogens in auf US-Dollar lautende Schuldtitel investieren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Die Investment-Grade-Wertpapiere mussen zum Zeitpunkt des Erwerbs entweder von einer in den Vereinigten Staaten anerkannten statistischen Rating-Agentur mit „Investment Grade“ (d. h. Baa oder hoher von Moody's oder BBB oder hoher von Standard & Poor's) bewertet worden sein oder, falls sie kein Rating haben, vom Untieranlageverwalter als von vergleichbarer Qualitat eingestuft worden sein. Der Teilfonds halt US-Unternehmensanleihen, Yankee Bonds, Agency Bonds, Anleihen supranationaler Institutionen sowie auf US-Dollar lautende Staatsanleihen. US-Unternehmensanleihen sind Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in den USA haben oder den uberwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tatigkeit in den USA ausuben. Yankee Bonds sind Wertpapiere, die von einem auslandischen Emittenten begeben, aber in den USA in US-Dollar gehandelt werden, dem Securities Act von 1933 unterliegen und bei der U.S. Securities and Exchange Commission registriert sind;
- Bis zu einem Drittel seines Gesamtvermogens in Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating unterhalb von Investment Grade aufweisen (mit Ausnahme von Wertpapieren, die als notleidend oder als darunter eingestuft werden), in nicht auf US-Dollar lautende Schuldtitel, in Non-US Agency Bonds, steuerpflichtige Kommunalanleihen, Asset-Backed Securities und Commercial Mortgage-Backed Securities;
- Bis zu 20 % seines Gesamtvermogens in forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities, ABS), einschlielich hypothekenbesicherter Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities, MBS); und
- Bis zu 5 % seines Gesamtvermogens in Coco-Bonds.
- Der Teilfonds nutzt das proprietare Bewertungssystem „Allspring ESGiQ“ (ESG Information Quotient), das entwickelt wurde, um das ESG-Risiko und die ESG-Wesentlichkeit zu bewerten. Diese Methodik erganzt die Daten von Drittanbietern durch das fundierte Branchenwissen und die Expertise der Allspring-Analysten. Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermogens in Wertpapiere mit einem ESGiQ-Rating, das widerspiegelt, dass der Emittent uber eine herausragende oder uberdurchschnittliche ESG-Bewertung verfugt. Gleichzeitig werden Emittenten mit unzureichenden oder unterdurchschnittlichen ESG-Ratings ausgeschlossen. Kommunale Wertpapiere, liquide Mittel, Derivate und Anlagen in zugrunde liegende Fonds mussen kein ESGiQ-Rating aufweisen.
- Weitere Informationen zum proprietaren ESGiQ von Allspring finden Sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.
- Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschlieen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:
 - gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekampfung verstoen;
 - eine Exposition gegenuber umstrittenen Waffen wie biologischen und chemischen Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen sowie Antipersonenminen aufweisen;
 - in bestimmten ausgeschlossenen Bereichen wie zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und olsande einen Umsatz erzielen, der einen bestimmten Schwellenwert uberschreitet; und
 - die niedrigste Bewertung von einer unabhangigen externen Stelle erhalten haben, die bewertet, inwieweit Unternehmen ESG-Risiken ausgesetzt sind und wie gut sie diese Risiken im Vergleich zu Konkurrenten handhaben (die „ausgeschlossenen Anlagen“).
- Eine detaillierte Beschreibung der Methodik zur Bewertung, Messung und uberwachung der okologischen und sozialen Merkmale der Emittenten sowie eine Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschlielich der relevanten Umsatzschwellen) sind unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> abrufbar. Anteilinhaber konnen auerdem ein Exemplar vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft beziehen.

- **Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen finden Sie in ANHANG I – VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE.**
- Der Unteranlageverwalter konzentriert sich auf die Bottom-up-Kreditanalyse, wobei der Schwerpunkt auf ausreichend besicherten Krediten und dem relativen Wert liegt. Die Titelauswahl ist der wichtigste Alpha-Treiber. Der Unteranlageverwalter strebt ausgewogene Erträge und eine wettbewerbsfähige Rendite an, um die Gesamtrendite zu steigern. Der Unteranlageverwalter bevorzugt Unternehmen mit starken oder sich verbessernden ESG-Positionen und integriert diese in seine umfassende Fundamentalanalyse.
- Der Unteranlageverwalter kann auch Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps sowie andere Derivate zur Absicherung, zum effizienten Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken einsetzen.

Verwendung des Referenzindex. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **Bloomberg U.S. Credit Index** zum Vergleich der Wertentwicklung. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten des Referenzindex und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzindex abweichen.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachfolgend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen Anlagerisiken und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter RISIKOHINWEISE.

- ABS-Risiko
- Risiko im Zusammenhang mit Coco-Bonds
- Schuldtitelrisiko
- ESG-Risiko
- Geografisches Konzentrationsrisiko
- Globales Anlagerisiko
- Hochzinstitelrisiko
- Hebelrisiko

Unteranlageverwalter. Allspring Global Investments, LLC.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximale Anlageverwaltungsgebühr, die für jede Anteilsklasse des Teilfonds erhoben wird. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der übersteigende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die maximale Gesamtkostenquote sind unter GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	0,80 %
I	0,30 %
Z	0,30 %
X*	0 % bis 0,80 %
Y*	0 % bis 0,30 %
O**	0 %

* Anteile der Klasse X und Anteile der Klasse Y sollen eine alternative Gebührenstruktur bieten. Diese Gebühren sind in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr; der Anleger schließt einen Vertrag mit Allspring Global Investments Luxembourg S.A., der Verwaltungsgesellschaft, oder einem verbundenen Unternehmen, das dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellt.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Der Teilfonds bearbeitet Anträge zum Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen auf T+2-Basis. Informationen über die Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, den Verkauf und den Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der Anteilsklassen, die für den Teilfonds verfügbar sind, finden Sie unter ANLAGEN IN DEN TEILFONDS. Eine Liste der vom Teilfonds angebotenen Anteilsklassen und Informationen über die Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten, finden Sie auf allspringglobal.com.

Informationen zu Teilfonds – Teilfonds für globale Anleihen

Climate Transition Global Buy and Maintain Fund

Basiswährung: GBP

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt eine Gesamtrendite an, indem er versucht, die Erträge aus den Anlagen zu maximieren und gleichzeitig das Kapital zu erhalten. Er eignet sich für Anleger, die laufende Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment Grade anstreben und ihre Anlagen durch ein Engagement in globalen Anleihen diversifizieren möchten. Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagepolitik und Strategien. Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds:

- Mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von „Investment Grade“ aufweisen und von Unternehmen in einem beliebigen Land der Welt begeben werden. Die Investment-Grade-Wertpapiere müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs entweder von einer international anerkannten statistischen Rating-Agentur mit „Investment Grade“ (d. h. Baa- oder höher von Moody's oder BBB- oder höher von Standard & Poor's oder BBB- oder höher von Fitch) bewertet worden sein und können als Green Bonds eingestuft werden. Der Teilfonds investiert nicht in Wertpapiere, die (zum Zeitpunkt des Kaufs) notleidend oder in Verzug sind. Sollte die Herabstufung eines Wertpapiers zu einer Verletzung dieser Beschränkung führen, werden die Untereinlageverwalter die Wertpapiere so bald wie möglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber veräußern; und
- Bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating unterhalb von Investment Grade aufweisen (mit Ausnahme von Wertpapieren, die als notleidend oder als darunter eingestuft sind), die als „Green Bonds“ eingestuft sein können, sowie in Agency Bonds, Anleihen supranationaler Institutionen, steuerpflichtige Kommunalanleihen und Staatsanleihen.
- Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Anleihen mit unbegrenzter Laufzeit investieren.
- Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in Schwellenländern anlegen.
- Der Teilfonds kann bis zu 5 % seines Nettovermögens in Coco-Bonds anlegen.
- Der Untereinlageverwalter kauft vorzugsweise auf Pfund Sterling lautende Wertpapiere. Der Teilfonds wird nicht auf Pfund Sterling lautende Anlagen gegenüber dem Pfund Sterling absichern.
- Ziel der Untereinlageverwalter ist es, den Teilfonds bis 2050 zu dekarbonisieren. Zu diesem Zweck wird bei Auflegung des Teilfonds ein Dekarbonisierungsprofil mit einer Kohlenstoffintensität festgelegt, die mindestens 30 % unter der des ICE BofA Sterling Corporate Index liegt. Die im Portfolio gehaltenen Vermögenswerte werden so verwaltet, dass das Dekarbonisierungsprofil jährlich sinkt und auf eine vollständige Dekarbonisierung bis 2050 ausgerichtet ist. Die Untereinlageverwalter greifen dabei auf Kohlenstoffintensitätsdaten eines externen ESG-Datenanbieters zurück.
- Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:
 - gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;
 - Engagements in umstrittenen Waffen haben, wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen und Antipersonenminen; und
 - über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).
- Eine detaillierte Beschreibung der Methodik zur Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale der Emittenten sowie eine Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschließlich der relevanten Umsatzschwellen) sind unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> abrufbar. Anteilhaber können außerdem ein Exemplar vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft beziehen.
- Die Untereinlageverwalter konzentrieren sich auf die Bottom-up-Kreditanalyse, wobei der Schwerpunkt auf ausreichend besicherten Krediten und dem relativen Wert liegt. Die Titelauswahl ist der wichtigste Renditetreiber. Die Untereinlageverwalter beabsichtigen, die Anleihen bis zu ihrer Fälligkeit zu halten, werden jedoch Anleihen im Portfolio kaufen und verkaufen, wenn dies ihrer Ansicht nach erforderlich ist, um das Risiko-Rendite-Profil und die Anlagepolitik beizubehalten.

- Die Untereinlageverwalter können auch Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps sowie andere Derivate zur Absicherung, zum effizienten Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken einsetzen.
- **Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen finden Sie in ANHANG I – VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE.**

Verwendung des Referenzindex. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **ICE BofA Sterling Corporate Index** als Referenzindex für die Auswahl der Anlagen und zum Vergleich der Wertentwicklung. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten des Referenzindex und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzindex abweichen. Der Referenzindex ist nicht auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale abgestimmt.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachfolgend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen Anlagerisiken und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter RISIKOHINWEISE.

- Risiko im Zusammenhang mit Coco-Bonds
- Währungsrisiko
- Schuldtitelrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- ESG-Risiko
- Globales Anlagerisiko
- Hochzinstitelrisiko
- Hebelrisiko
- Risiko im Zusammenhang mit US-Bundesobligationen

Untereinlageverwalter. Allspring Global Investments, LLC und Allspring Global Investments (UK) Limited.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximale Anlageverwaltungsgebühr, die für jede Anteilsklasse des Teilfonds erhoben wird. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der übersteigende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die maximale Gesamtkostenquote sind unter GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
I	0,15 %
S	0,10 %
Y*	0 % bis 0,15 %
O**	0 %

* Anteile der Klasse X und Anteile der Klasse Y sollen eine alternative Gebührenstruktur bieten. Diese Gebühren sind in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr; der Anleger schließt einen Vertrag mit Allspring Global Investments Luxembourg S.A., der Verwaltungsgesellschaft, oder einem verbundenen Unternehmen, das dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellt.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Der Teilfonds bearbeitet Anträge zum Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen auf T+2-Basis. Informationen über die Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, den Verkauf und den Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der Anteilsklassen, die für den Teilfonds verfügbar sind, finden Sie unter ANLAGEN IN DEN TEILFONDS. Eine Liste der vom Teilfonds angebotenen Anteilsklassen und Informationen über die Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten, finden Sie auf allspringglobal.com.

Climate Transition Global High Yield Fund

Basiswahrung: USD

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt eine Gesamrendite an, die sich aus einem hohen Ma an Ertragen und Kapitalwachstum zusammensetzt. Er eignet sich fur Anleger, die hohere Ertrage anstreben und dafur eine hohere Volatilitat der Gesamrendite in Kauf nehmen und ihre Anlagen durch ein Engagement in globalen Anleihen diversifizieren mochten. Der Teilfonds bewirbt okologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagepolitik und Strategien. Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds:

- Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermogens in Schuldtitel von Unternehmen mit Sitz in der ganzen Welt, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating unter Investment Grade aufweisen oder, falls sie kein Rating haben, von den Untieranlageverwaltern als von vergleichbarer Qualitat eingestuft werden, einschlielich Green Bonds und Anleihen mit unbegrenzter Laufzeit (bis zu 100 % des Nettovermogens); und
- Maximal 10 % seines Nettovermogens in Wertpapiere, die von ein und demselben staatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden.
- Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermogens in Coco-Bonds anlegen.
- Der Teilfonds wird nicht auf US-Dollar lautende Anlagen gegenuber dem US-Dollar absichern.
- Der Teilfonds ist der Ansicht, dass Schuldtitel unterhalb von Investment Grade (haufig als „Hochzinsanleihen“ oder „Ramschanleihen“ bezeichnet) Wertpapiere sind, die von Standard & Poor's mit BB+ oder niedriger, von Moody's mit Ba1 oder niedriger bewertet wurden, von einer anderen international anerkannten Rating-Agentur ein gleichwertiges Rating erhalten haben oder nach Einschatzung der Untieranlageverwalter von vergleichbarer Qualitat sind. Sie konnen festverzinslich oder zinsvariabel sein.
- Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermogens in Schuldtitel ohne Rating oder in notleidende oder in Zahlungsverzug befindliche Schuldtitel investieren. Sollte die Herabstufung eines Wertpapiers zu einer Verletzung dieser Beschrankung fuhren, werden die Untieranlageverwalter die Wertpapiere so bald wie moglich unter Berucksichtigung der Interessen der Anteilinhaber verauern. Notleidende Wertpapiere sind Schuldtitel mit einem Rating unterhalb von Caa2 bei Moody's oder CCC bei Standard & Poor's. Sie gelten als uberwiegend spekulativ hinsichtlich der Fahigkeit des Emittenten, Kapital und Zinsen zu zahlen, und weisen ein deutlich hoheres Ausfallrisiko auf. In Verzug befindliche Wertpapiere hingegen sind Schuldtitel, die von Moody's mit C und von Standard & Poor's mit D bewertet werden.
- Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermogens in Aktien anlegen. Dies schliet Aktien ein, die durch eine obligatorische Umwandlung von Schuldtiteln eines Emittenten in Aktien, durch die Teilnahme an einer Bezugsrechtsemission oder durch die Entscheidung des Untieranlageverwalters, wandelbare Schuldtitel in Aktien umzuwandeln, erworben werden. Der Untieranlageverwalter trifft die Entscheidung, wandelbare Schuldtitel in Aktien umzuwandeln, wenn er der Ansicht ist, dass dies zu einem Wertzuwachs fuhren wird.
- Ziel der Untieranlageverwalter ist es, den Teilfonds bis 2050 zu dekarbonisieren. Zu diesem Zweck wird bei Auflegung des Teilfonds ein Dekarbonisierungsprofil mit einer Kohlenstoffintensitat festgelegt, die mindestens 30 % unter der des ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index (USD Hedged) liegt. Die im Portfolio gehaltenen Vermogenswerte werden so verwaltet, dass das Dekarbonisierungsprofil jahrlich sinkt und auf eine vollstandige Dekarbonisierung bis 2050 ausgerichtet ist. Die Untieranlageverwalter greifen dabei auf Kohlenstoffintensitatsdaten eines externen ESG-Datenanbieters zuruck.
- Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschlieen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:
 - gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekampfung verstoen;
 - Engagements in umstrittenen Waffen haben, wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen und Antipersonenminen; und
 - uber eine Umsatzschwelle hinaus Umsatze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitaten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und olsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).
- Eine detaillierte Beschreibung der Methodik zur Bewertung, Messung und Uberwachung der okologischen und sozialen Merkmale der Emittenten sowie eine Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschlielich der relevanten Umsatzschwellen) sind unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> abrufbar. Anteilinhaber konnen auerdem ein Exemplar vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft beziehen.

- Die Untereinlageverwalter konzentrieren sich auf die Bottom-up-Kreditanalyse, wobei der Schwerpunkt auf ausreichend besicherten Krediten und dem relativen Wert liegt. Die Titelauswahl ist der wichtigste Renditetreiber. Die Untereinlageverwalter streben ausgewogene Erträge und eine wettbewerbsfähige Rendite an, um die Gesamrendite zu steigern.
- Die Untereinlageverwalter können auch Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps sowie andere Derivate zur Absicherung, zum effizienten Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken einsetzen.
- **Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen finden Sie in ANHANG I – VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE.**

Verwendung des Referenzindex. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index (USD Hedged)** als Referenzindex für die Auswahl der Anlagen und zum Vergleich der Wertentwicklung. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten des Referenzindex und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzindex abweichen. Der Referenzindex ist nicht auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale abgestimmt.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachfolgend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen Anlagerisiken und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter RISIKOHINWEISE.

- Risiko im Zusammenhang mit wandelbaren Wertpapieren • ESG-Risiko
- Risiko im Zusammenhang mit Coco-Bonds • Globales Anlagerisiko
- Währungsrisiko • Hochzinstitelrisiko
- Schuldtitelrisiko • Hebelrisiko

Untereinlageverwalter. Allspring Global Investments, LLC und Allspring Global Investments (UK) Limited.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximale Anlageverwaltungsgebühr, die für jede Anteilsklasse des Teilfonds erhoben wird. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der übersteigende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die maximale Gesamtkostenquote sind unter GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	1,00 %
I	0,50 %
Z	0,50 %
S	0,25 %
X*	0 % bis 1,00 %
Y*	0 % bis 0,50 %
O**	0 %

* Anteile der Klasse X und Anteile der Klasse Y sollen eine alternative Gebührenstruktur bieten. Diese Gebühren sind in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr; der Anleger schließt einen Vertrag mit Allspring Global Investments Luxembourg S.A., der Verwaltungsgesellschaft, oder einem verbundenen Unternehmen, das dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellt.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Der Teilfonds bearbeitet Anträge zum Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen auf T+2-Basis. Informationen über die Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, den Verkauf und den Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der Anteilsklassen, die für den Teilfonds verfügbar sind, finden Sie unter ANLAGEN IN DEN TEILFONDS. Eine Liste der vom Teilfonds angebotenen Anteilsklassen und Informationen über die Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten, finden Sie auf allspringglobal.com.

Climate Transition Global Investment Grade Credit Fund

Basiswahrung: US-Dollar

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt eine Gesamtrendite an, indem er versucht, die Ertrage aus den Anlagen zu maximieren und gleichzeitig das Kapital zu erhalten. Er eignet sich fur Anleger, die laufende Ertrage aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment Grade anstreben und ihre Anlagen durch ein Engagement in globalen Anleihen diversifizieren mochten. Der Teilfonds bewirbt okologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagepolitik und Strategien. Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds:

- Mindestens zwei Drittel seines Nettovermogens in Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating von „Investment Grade“ aufweisen und von Unternehmen in einem beliebigen Land der Welt begeben werden. Die Investment-Grade-Wertpapiere mussen zum Zeitpunkt des Erwerbs entweder von einer international anerkannten statistischen Rating-Agentur mit „Investment Grade“ (d. h. Baa- oder hoher von Moody's oder BBB- oder hoher von Standard & Poor's oder BBB- oder hoher von Fitch) bewertet worden sein;
- Bis zu einem Drittel seines Nettovermogens in Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating unterhalb von Investment Grade aufweisen (mit Ausnahme von Wertpapieren, die als notleidend oder als darunter eingestuft sind), sowie in Agency Bonds, Anleihen supranationaler Institutionen, steuerpflichtige Kommunalanleihen und Staatsanleihen; und
- Bis zu 10 % seines Nettovermogens in forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities, ABS), einschlielich Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS).
- Der Teilfonds kann bis zu 5 % seines Nettovermogens in Coco-Bonds anlegen.
- Der Teilfonds wird nicht auf US-Dollar lautende Anlagen gegenuber dem US-Dollar absichern.
- Der Teilfonds investiert maximal 10 % seines Nettovermogens in Wertpapiere, die von ein und demselben staatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden und ein Rating unterhalb von Investment Grade aufweisen.
- Ziel der Untieranlageverwalter ist es, den Teilfonds bis 2050 zu dekarbonisieren. Zu diesem Zweck wird fur den Teilfonds zunachst ein Dekarbonisierungsprofil mit einer Kohlenstoffintensitat festgelegt, die mindestens 30 % unter der des Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (USD Hedged) liegt. Die im Portfolio gehaltenen Vermogenswerte werden so verwaltet, dass das Dekarbonisierungsprofil jahrlich sinkt und auf eine vollstandige Dekarbonisierung bis 2050 ausgerichtet ist. Die Untieranlageverwalter greifen dabei auf Kohlenstoffintensitatsdaten eines externen ESG-Datenanbieters zuruck.
- Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschlieen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:
 - gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekampfung verstoen;
 - Engagements in umstrittenen Waffen haben, wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen und Antipersonenminen; und
 - uber eine Umsatzschwelle hinaus Umsatze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitaten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und olsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).
- Eine detaillierte Beschreibung der Methodik zur Bewertung, Messung und Uberwachung der okologischen und sozialen Merkmale der Emittenten sowie eine Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschlielich der relevanten Umsatzschwellen) sind unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> abrufbar. Anteilinhaber konnen auerdem ein Exemplar vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft beziehen.
- Die Untieranlageverwalter konzentrieren sich auf die Bottom-up-Kreditanalyse, wobei der Schwerpunkt auf ausreichend besicherten Krediten und dem relativen Wert liegt. Die Titelauswahl ist der wichtigste Renditetreiber. Die Untieranlageverwalter streben ausgewogene Ertrage und eine wettbewerbsfahige Rendite an, um die Gesamtrendite zu steigern.
- Die Untieranlageverwalter konnen auch Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps sowie andere Derivate zur Absicherung, zum effizienten Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken einsetzen.
- **Weitere Informationen zu den okologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds finden Sie in ANHANG I – VERORDNUNG UBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE.**

Verwendung des Referenzindex. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (USD Hedged)** als Referenzindex für die Auswahl der Anlagen und zum Vergleich der Wertentwicklung. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten des Referenzindex und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzindex abweichen. Der Referenzindex ist nicht auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale abgestimmt.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachfolgend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen Anlagerisiken und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter RISIKOHINWEISE.

- ABS-Risiko
- Risiko im Zusammenhang mit Coco-Bonds
- Währungsrisiko
- Schuldtitelrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- ESG-Risiko
- Globales Anlagerisiko
- Hochzinstitelrisiko
- Hebelrisiko
- Risiko im Zusammenhang mit US-Bundesobligationen

Unteranlageverwalter. Allspring Global Investments, LLC und Allspring Global Investments (UK) Limited.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximale Anlageverwaltungsgebühr, die für jede Anteilsklasse des Teilfonds erhoben wird. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der übersteigende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die maximale Gesamtkostenquote sind unter GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	0,80 %
I	0,30 %
Z	0,30 %
S	0,20 %
X*	0 % bis 0,80 %
Y*	0 % bis 0,30 %
O**	0 %

* Anteile der Klasse X und Anteile der Klasse Y sollen eine alternative Gebührenstruktur bieten. Diese Gebühren sind in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr; der Anleger schließt einen Vertrag mit Allspring Global Investments Luxembourg S.A., der Verwaltungsgesellschaft, oder einem verbundenen Unternehmen, das dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellt.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Der Teilfonds bearbeitet Anträge zum Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen auf T+2-Basis. Informationen über die Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, den Verkauf und den Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der Anteilsklassen, die für den Teilfonds verfügbar sind, finden Sie unter ANLAGEN IN DEN TEILFONDS. Eine Liste der vom Teilfonds angebotenen Anteilsklassen und Informationen über die Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten, finden Sie auf allspringglobal.com.

Global Income Fund

Basiswahrung: USD

Anlageziele und typisches Anlegerprofil. Der Teilfonds strebt eine Gesamtrendite an, die sich aus einem hohen Ma an laufenden Ertragen und Kapitalwachstum zusammensetzt. Er eignet sich fur Anleger, die laufende Ertrage aus festverzinslichen Wertpapieren aller Bonitatsstufen anstreben und ihre Anlagen durch ein Engagement in globalen Anleihen diversifizieren mochten. Der Teilfonds bewirbt okologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Anlagepolitik und Strategien. Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds:

- Mindestens zwei Drittel seines Nettovermogens in ertragsbringende Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in der ganzen Welt, zu denen auch Green Bonds und ewige Anleihen gehoren konnen (bis zu 100 % des Nettovermogens);
- Bis zu 100 % seines Nettovermogens in Schuldtitel mit einem Rating unterhalb von Investment Grade;
- Unter normalen Marktbedingungen wird der Teilfonds bis zu 50 % seines Nettovermogens in verbriefte Vermogenswerte investieren, einschlielich hypothekenbezogener Wertpapiere und Asset-Backed Securities, die von US-Regierungsstellen begeben oder garantiert werden, wobei der uberwiegende Teil der Anlagen in To-Be-Announced-Wertpapiere (TBA-Wertpapiere) erfolgen kann. TBA-Wertpapiere werden im Abschnitt „Risiko im Zusammenhang mit ABS“ unter RISIKOHINWEISE naher erlautert. Innerhalb dieser 50 %-Grenze durfen maximal 20 % des Nettovermogens des Teilfonds in verbriefte Vermogenswerte im Sinne der Verordnung (EU) 2017/2402 investiert werden, einschlielich hypothekenbezogener und Asset-Backed Securities, die nicht von US-Regierungsstellen begeben werden;
- Bis zu 25 % seines Nettovermogens in Vorzugsaktien;
- Bis zu 10 % seines Nettovermogens in Coco-Bonds; und
- Bis zu 10 % seines Nettovermogens in notleidende Schuldtitel und Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Kaufs in Zahlungsverzug sind.
- Der Teilfonds kann in Schuldtitel mit einem Rating unterhalb von Investment Grade (haufig als „Hochzinsanleihen“ oder „Ramschanleihen“ bezeichnet) aller Bonitatsstufen investieren, einschlielich Schuldtitel ohne Rating, die als von vergleichbarer Qualitat angesehen werden, sowie Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Kaufs notleidend oder in Zahlungsverzug sind, und bis zu 10 % seines Nettovermogens in Katastrophenanleihen. Der Teilfonds ist der Ansicht, dass Schuldtitel unterhalb von Investment Grade (haufig als „Hochzinsanleihen“ oder „Ramschanleihen“ bezeichnet) Wertpapiere sind, die von Standard & Poor's mit BB+ oder niedriger, von Moody's mit Ba1 oder niedriger bewertet wurden, von einer anderen international anerkannten Rating-Agentur ein gleichwertiges Rating erhalten haben oder, falls sie kein Rating haben, nach Einschatzung der Untereinlageverwalter von vergleichbarer Qualitat sind.
- Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermogens in Wertpapiere ohne Rating investieren.
- Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermogens in notleidende oder in Zahlungsverzug befindliche Schuldtitel investieren. Sollte die Herabstufung eines Wertpapiers zu einer Verletzung dieser Beschrankung fuhren, werden die Untereinlageverwalter die Wertpapiere so bald wie moglich unter Berucksichtigung der Interessen der Anteilinhaber verauern. Notleidende Wertpapiere sind Schuldtitel mit einem Rating unterhalb von Caa2 bei Moody's oder CCC bei Standard & Poor's. Sie gelten als uberwiegend spekulativ hinsichtlich der Fahigkeit des Emittenten, Kapital und Zinsen zu zahlen, und weisen ein deutlich hoheres Ausfallrisiko auf. In Verzug befindliche Wertpapiere hingegen sind Schuldtitel, die von Moody's mit C und von Standard & Poor's mit D bewertet werden.
- Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermogens in Wertpapieren aus Schwellenlandern anlegen.
- Der Teilfonds investiert hauptsachlich in ertragsbringende Wertpapiere, einschlielich, aber nicht beschrankt auf Unternehmensanleihen, hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere, Kommunalanleihen, Wandelanleihen, Vorzugsaktien, Geldmarktpapiere, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wertpapiere supranationaler Einrichtungen und Staatsanleihen.
- Der Teilfonds nutzt das proprietare Bewertungssystem „Allspring ESGiQ“ (ESG Information Quotient), das entwickelt wurde, um das ESG-Risiko und die ESG-Wesentlichkeit zu bewerten. Diese Methodik erganzt die Daten von Drittanbietern durch das fundierte Branchenwissen und die Expertise der Allspring-Analysten.
- Mindestens 50 % des Nettovermogens des Teilfonds mussen ein ESGiQ-Rating aufweisen, wobei zwei Drittel in den Kategorien „hoch“ oder „fuhrend“ liegen mussen, unter Ausschluss der Kategorien „niedrig“ oder „ruckstandig“. Kommunale Wertpapiere, liquide Mittel, Derivate und Anlagen in zugrunde liegende Fonds mussen kein ESGiQ-Rating aufweisen.
- Weitere Informationen zum proprietaren ESGiQ von Allspring finden Sie in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

- Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:
 - gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;
 - eine Exposition gegenüber umstrittenen Waffen wie biologischen und chemischen Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen sowie Antipersonenminen aufweisen;
 - über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).
- Eine detaillierte Beschreibung der Methodik zur Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale der Emittenten sowie eine Liste der ausgeschlossenen Anlagen (einschließlich der relevanten Umsatzschwellen) sind unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> abrufbar. Anteilinhaber können außerdem ein Exemplar vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft beziehen.
- Der Anlageprozess konzentriert sich sowohl bei der Asset-Allokation als auch bei der Titelauswahl auf wertorientierte Kennzahlen, die von den Untieranlageverwaltern bei der Verwaltung von Sektorallokationen wie Hochzinsanleihen, globalen Anleihen, Schwellenländeranleihen, Anleihen mit Investment-Grade-Rating sowie hypothecken- und forderungsbesicherten Wertpapieren verwendet werden. Die Untieranlageverwalter streben nach diversifizierten Alpha-Quellen ohne „Bias“, um über einen Marktzyklus hinweg überzeugende Renditen zu erzielen. Dazu alloktieren sie das Vermögen in die Sektoren, die ihrer Ansicht nach die besten Chancen bieten, und nutzen eine umfassende Kreditanalyse, um attraktive Einzeltitel zu identifizieren. Die Untieranlageverwalter verwenden proprietäre Tools, um die Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Länder-, Währungs-, Kredit- und Hypothekenrisiken zu messen.
- Wertpapiere werden verkauft oder die Allokation in verschiedenen Sektoren wird reduziert, wenn die Kurse deutlich über unsere Schätzungen des zugrunde liegenden Werts steigen, wenn Veränderungen des finanziellen Umfelds darauf hindeuten, dass Wertpapiere oder Sektoren bei den aktuellen Kursen keine attraktiven risikobereinigten Renditen mehr bieten, oder aufgrund von Liquiditätserfordernissen.
- Die Untieranlageverwalter können Wertpapiere mit beliebiger Laufzeit oder Duration erwerben, unter normalen Umständen gehen die Untieranlageverwalter jedoch davon aus, dass das Portfolio des Teilfonds eine durchschnittliche gewichtete Duration zwischen 0 und 6 Jahren aufweisen wird.
- Die Untieranlageverwalter können auch Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swaps sowie andere Derivate zur Absicherung, zum effizienten Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken einsetzen.

Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen finden Sie in ANHANG I – VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR UND TAXONOMIE.

Verwendung des Referenzindex. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, verwendet jedoch den **Bloomberg Global Aggregate Index (USD Hedged)** zum Vergleich der Wertentwicklung. Die Anlagen des Teilfonds können erheblich von den Komponenten des Referenzindex und ihrer jeweiligen Gewichtung im Referenzindex abweichen.

Risikofaktoren. Der Teilfonds unterliegt in erster Linie den nachfolgend aufgeführten strategiespezifischen Risiken und darüber hinaus bestimmten allgemeinen Anlagerisiken und sonstigen Risiken. Eine Beschreibung der einzelnen Risiken finden Sie unter RISIKOHINWEISE.

- | | |
|---|-------------------------|
| • Risiko im Zusammenhang mit ABS | • Schwellenmarktrisiko |
| • Risiko im Zusammenhang mit Coco-Bonds | • ESG-Risiko |
| • Währungsrisiko | • Globales Anlagerisiko |
| • Schuldtitelrisiko | • Hochzinstitelrisiko |
| • Derivatrisiko | • Hebelrisiko |

Untieranlageverwalter. Allspring Global Investments, LLC und Allspring Global Investments (UK) Limited.

Anlageverwaltungsgebühren. Die folgende Tabelle zeigt die maximale Anlageverwaltungsgebühr, die für jede Anteilsklasse des Teilfonds erhoben wird. Zusätzlich zu dieser Anlageverwaltungsgebühr fallen für den Teilfonds verschiedene andere laufende Gebühren und Aufwendungen an. Für jede Anteilsklasse des Teilfonds gilt eine Obergrenze für die Gesamtkostenquote. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr einen bestimmten Betrag übersteigen, wird der übersteigende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Die Gebühren und Aufwendungen sowie die maximale Gesamtkostenquote sind unter GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN beschrieben.

ANTEILSKLASSE	ANLAGEVERWALTUNGSGEBÜHR
A	1,25 %
I	0,50 %
Z	0,50 %
S	0,25 %
X*	0 % bis 1,25 %
Y*	0 % bis 0,50 %
O**	0 %

* Anteile der Klasse X und Anteile der Klasse Y sollen eine alternative Gebührenstruktur bieten. Diese Gebühren sind in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

** Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr; der Anleger schließt einen Vertrag mit Allspring Global Investments Luxembourg S.A., der Verwaltungsgesellschaft, oder einem verbundenen Unternehmen, das dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellt.

Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen. Der Teilfonds bearbeitet Anträge zum Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen auf T+2-Basis. Informationen über die Politik des Teilfonds in Bezug auf den Kauf, den Verkauf und den Umtausch von Anteilen sowie eine Beschreibung der Anteilsklassen, die für den Teilfonds verfügbar sind, finden Sie unter ANLAGEN IN DEN TEILFONDS. Eine Liste der vom Teilfonds angebotenen Anteilsklassen und Informationen über die Währungen, auf die diese Anteilsklassen lauten, finden Sie auf allspringglobal.com.

Anlagebeschränkungen, Techniken und Instrumente

Der Fonds kann seine Anlageziele und seine Anlagepolitik nach eigenem Ermessen ändern, sofern die Anteilinhaber mindestens einen Monat vor Inkrafttreten über wesentliche Änderungen informiert werden und der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert wird.

Erfordert eine Anlagepolitik die Anlage eines bestimmten Prozentsatzes in eine bestimmte Art oder ein bestimmtes Spektrum von Anlagen, so kann ein Teilfonds den verbleibenden Prozentsatz in liquiden Mitteln oder anderen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten halten, die mit seinen Anlagezielen, -grundsätzen und -strategien im Einklang stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf US-Staatsanleihen, Anteile von OGAW oder anderen OGA (vorbehaltlich der in Abschnitt VI. a) unten festgelegten Grenze von 10 %), Pensionsgeschäfte oder andere Instrumente.

Ferner trifft jene Anforderung, einen bestimmten Prozentsatz in einer bestimmten Art bzw. Reihe von Anlagen zu investieren, nicht unter außergewöhnlichen Marktbedingungen zu und hängt von Überlegungen in Bezug auf die Liquidität und/oder Absicherung von Marktrisiken ab, die sich aus der Ausgabe, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen ergeben. Insbesondere kann ein Teilfonds liquide Mittel halten oder in andere als die im vorstehenden Absatz genannten übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf US-Staatsanleihen, Anteile von OGAW oder anderen OGA (einschließlich börsengehandelter Fonds, die als OGAW oder OGA qualifiziert sind (vorbehaltlich der in Abschnitt VI. a) unten festgelegten Grenze von 10 %), Pensionsgeschäfte oder andere kurzfristige Instrumente, um die Liquidität aufrechtzuerhalten oder zu kurzfristigen defensiven Zwecken, wenn der Untermanager der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist. In solchen Phasen ist es möglich, dass der Teilfonds sein Anlageziel nicht erreicht.

Vorbehaltlich der jeweiligen Anlagepolitik und der oben genannten allgemeinen Beschränkungen können die Teilfonds in Wertpapiere gemäß Rule 144A investieren.

Anlagebeschränkungen

Der Fonds hat die folgenden Anlagebefugnisse und -beschränkungen, die für alle Teilfonds mit Ausnahme von Geldmarktfonds gelten:

- I I Der Fonds darf in folgende Instrumente investieren:
 - a Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem qualifizierten Markt notiert oder gehandelt werden;
 - b Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem qualifizierten Markt beantragt wird und die Zulassung spätestens innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
 - c Anteile von OGAW und/oder anderen OGA mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat, sofern:
 - diese einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist, insbesondere hinsichtlich der Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, der Vorschriften für die Kreditaufnahme, der Vorschriften für die Kreditgewährung und für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
 - d Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD hat, der Mitglied der FATF ist, oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Vorschriften unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

- e Derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem qualifizierten Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts I oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seinem Anlageziel investieren darf;
 - die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und/oder
- f Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem qualifizierten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD, das Mitglied der FATF ist, oder einem Institut, das nach Auffassung der CSSF im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität Vorschriften unterliegt und einhält, die mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, der denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine ein oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2 Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in andere als die in Absatz (I) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.
- II Der Fonds kann auch flüssige Mittel halten. Jeder Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzliche flüssige Mittel (Sichteinlagen oder Einlagen, die der Aufsichtspraxis der CSSF entsprechen) investieren. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen und wenn dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, kann jeder Teilfonds vorübergehend bis zu 100 % seines Nettovermögens in zusätzliche flüssige Mittel und andere liquide Instrumente investieren.
- III a i Der Fonds legt höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an.
- ii. Der Fonds darf höchstens 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt I.d) ist, 10 % seines Nettovermögens und ansonsten 5 % seines Nettovermögens nicht überschreiten.
- b Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds für Rechnung eines Teilfonds jeweils mehr als 5 % des Nettovermögens des Teilfonds anlegt, darf jedoch 40 % des gesamten Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Unbeschadet der in Absatz a) genannten Einzelobergrenzen darf der Fonds die folgenden Anlagen nicht kombinieren, wenn dies dazu führen würde, dass mehr als 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in ein und dieselbe Einrichtung investiert werden:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von dieser Einrichtung begeben werden;
 - Einlagen bei dieser Einrichtung; und/oder
 - Engagements in OTC-Derivaten, die mit dieser Einrichtung abgeschlossen wurden.
- c Die im vorstehenden Absatz a) (i) genannte Grenze von 10 % kann auf höchstens 35 % angehoben werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen qualifizierten Staat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d Die im vorstehenden Absatz a) (i) genannte Grenze von 10 % kann für bestimmte Schuldverschreibungen auf höchstens 25 % angehoben werden, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Werts des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- e Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auf die in den Absätzen c) und d) verwiesen wird, dürfen nicht in die Berechnung der Beschränkung auf 40 % in Absatz b) einfließen.

Die in den Absätzen a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Daher dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Absatz III. vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen des Fonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds erreichen.

- f **Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist der Fonds berechtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder Behörden, einem OECD-Mitgliedstaat, einem G20-Mitgliedstaat, Brasilien, Singapur, Russland, Indonesien, Südafrika oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass der Teilfonds Wertpapiere hält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen dürfen.**

- IV a Unbeschadet der in Abschnitt V. festgelegten Anlagegrenzen können die in Abschnitt III. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 % angehoben werden, wenn es Ziel der Anlagepolitik eines Teilfonds ist, einen bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist, der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und der Index in angemessener Weise veröffentlicht und in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds offen gelegt wird.

- b Die in Absatz a) festgelegte Grenze wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- V a Der Fonds darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihm ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b Der Fonds darf höchstens folgende Anteile erwerben:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien eines und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen eines und desselben Emittenten;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente eines und desselben Emittenten.
- c Die unter dem zweiten und dem dritten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt. Die Bestimmungen des Abschnitts V. gelten nicht für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen öffentlichen Gebietskörperschaften oder von einem anderen qualifizierten Staat begeben oder garantiert werden, sowie nicht für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören.

Diese Bestimmungen gelten ebenfalls nicht für Aktien, die der Fonds am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Absätzen III., V. und VI. a), b), c) und d) festgelegten Grenzen nicht überschreitet.

- VI a Der Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder OGA im Sinne von Absatz I (1) c) erwerben, sofern er höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteilen dieser OGAW oder anderen OGA oder in Anteilen ein und desselben OGAW oder anderen OGA anlegt.
- b Die Vermögenswerte der OGAW oder anderen OGA, in die der Fonds investiert, müssen bei der Berechnung der in Absatz III. oben genannten Grenzen nicht berücksichtigt werden.
- c Erwirbt der Fonds Anteile von OGAW und/oder anderen OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

In Bezug auf die Anlagen eines Teilfonds in einen OGAW oder andere OGAs darf die Verwaltungsgebühr (ohne Performancegebühren), die von dem betreffenden Teilfonds selbst wie auch von den jeweiligen OGAWs oder anderen OGAs in Rechnung gestellt wird, insgesamt 3 % der relevanten Vermögenswerte nicht übersteigen. Im Jahresbericht ist anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der betreffende Teilfonds einerseits und die OGAWs oder anderen OGAs, in die der Teilfonds im relevanten Berichtszeitraum investiert, andererseits zu tragen haben.

- d Der Fonds darf höchstens 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA erwerben. Diese Anlagegrenze braucht beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt. Bei OGAWs oder anderen OGAs mit mehreren Teilvermögen findet diese Beschränkung auf alle von den OGAWs oder anderen OGA ausgegebenen Anteile Anwendung, wobei alle Teilvermögen zusammengelegt werden.
- VII Der Fonds stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigt.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Wenn der Fonds Anlagen in Derivaten tätigt, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des vorstehenden Absatzes III. nicht überschreiten. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, werden sie bei den Anlagegrenzen des vorstehenden Absatzes III. nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes VII. berücksichtigt werden.

- VIII a Der Fonds darf für Rechnung eines Teilfonds keine Kredite aufnehmen, die 10 % des Nettovermögens dieses Teilfonds übersteigen, wobei diese Kredite von Banken stammen und vorübergehender Natur sein müssen. Der Fonds darf jedoch Fremdwährungen mittels eines „Back-to-Back“-Darlehens erwerben.
- b Der Fonds darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte bürgen.
- Diese Beschränkung hindert den Fonds nicht daran, (i) nicht voll eingezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente im Sinne von I. c), e) und f) zu erwerben, die nicht voll eingezahlt sind, und (ii) zulässige Wertpapierleihgeschäfte zu tätigen, die nicht als Kreditgewährung gelten.
- c Der Fonds darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten tätigen.
- d Der Fonds darf weder bewegliches noch unbewegliches Vermögen erwerben.
- e Der Fonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle erwerben.
- IX a Der Fonds braucht die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet der Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neue Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Auflegung von den in den Absätzen III., IV. und VI. a), b) und c) festgelegten Grenzen abweichen.
- b Werden die in Absatz a) genannten Grenzen vom Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der Fonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.
- c Soweit ein Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds ist, deren Vermögenswerte ausschließlich den Anlegern dieser Teilfonds und den Gläubigern, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation dieser Teilfonds entstanden sind, vorbehalten sind, ist jeder dieser Teilfonds für die Anwendung der Risikostreuungsvorschriften der Absätze III, IV und VI als gesonderter Emittent anzusehen.
- Der Fonds wird Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Teilfonds nicht wissentlich Streumunition, Munition und Waffen, die abgereichertes Uran enthalten, sowie Antipersonenminen finanzieren, insbesondere durch den Besitz von Wertpapieren jeglicher Art, die von einem Unternehmen ausgegeben werden, dessen Haupttätigkeit in der Herstellung, Verwendung, Reparatur, dem Verkauf, der Ausstellung, dem Vertrieb, der Einfuhr oder Ausfuhr, der Lagerung oder dem Transport von Streumunition, Munition und Waffen, die abgereichertes Uran enthalten, sowie Antipersonenminen im Sinne des Gesetzes vom 4. Juni 2009 zur Annahme des Übereinkommens über Streumunition besteht.
- Der Fonds hält sich darüber hinaus an weitere Beschränkungen, die durch Vorschriften und Regelungen oder durch Aufsichtsbehörden in einem Land, in dem die Anteile vertrieben werden, auferlegt werden.

Techniken und Instrumente

Wenn ein Teilfonds die unten aufgeführten Techniken und Instrumente nicht zu Absicherungszwecken oder zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzt, werden weitere Einzelheiten in den Informationen zu Teilfonds angegeben.

Die Bezugnahme auf Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben und der effizienten Portfolioverwaltung dienen, ist als Bezugnahme auf Techniken und Instrumente zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:

- a wirtschaftliche Eignung, da sie kostengünstig genutzt werden können;
- b sie werden für mindestens eines der folgenden Ziele eingesetzt:
 - i. Risikominderung;
 - ii. Kostensenkung;
 - iii. Erzielung von Kapitalzuwachs oder Erträgen für den Fonds bei gleichzeitiger Übernahme eines Risikos, das mit dem Risikoprofil des Fonds und den Risikostreuungsvorschriften in Abschnitt III. vereinbar ist;
- c die Risiken werden vom Risikomanagementprozess des Fonds adäquat erfasst.

Techniken und Instrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien erfüllen und sich auf Geldmarktinstrumente beziehen, gelten als Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung.

In jedem Fall hält der Fonds die Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens Nr. 11/512 ein.

Von den Erträgen des Fonds dürfen keine direkten oder indirekten Betriebskosten/Gebühren abgezogen werden, die sich aus den Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement ergeben.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass Interessenkonflikte bei der Anwendung von Techniken und Instrumenten zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements entstehen.

I Techniken und Instrumente mit Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

1 Geschäfte mit Optionen auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Trotz Einhaltung der folgenden Anlagebeschränkungen darf jeder Teilfonds die folgenden Arten von Geschäften mit Optionen auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente durchführen, sofern die jeweiligen Optionen auf geregelten Märkten gehandelt werden.

Kauf und Verkauf von Optionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente. Die Verbindlichkeiten aus dem Verkauf von Call- und Put-Optionen entsprechen dem Marktwert des Basiswerts, angepasst um das Delta der Option. Die Verbindlichkeiten aus dem Kauf von Call- und Put-Optionen entsprechen dem Marktwert der Kontrakte (angepasste Prämie).

Verkauf von Call-Optionen. Jeder Teilfonds darf Call-Optionen auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verkaufen, sofern er zum Zeitpunkt des Verkaufs entweder die zugrunde liegenden übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente oder entsprechende Call-Optionen oder andere Instrumente hält, die eine angemessene Deckung für die sich aus dem Verkauf der Call-Optionen ergebenden Verbindlichkeiten bieten.

Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die den verkauften Call-Optionen unterliegen, dürfen nicht verkauft werden, solange diese Optionen existieren, es sei denn, diese Geschäfte werden durch passende Optionen oder andere Instrumente gedeckt, die für denselben Zweck eingesetzt werden. Diese Vorschrift gilt auch für passende Call-Optionen oder andere Instrumente, die der Teilfonds halten muss, wenn die zugrunde liegenden übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Zeitpunkt des Verkaufs der betreffenden Optionen nicht in dessen Besitz sind.

Verkauf von Put-Optionen. Ein Teilfonds darf Put-Optionen nur verkaufen, wenn er während der gesamten Laufzeit der Option über ausreichende liquide Mittel verfügt, um die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu bezahlen, die ihm bei Ausübung der Option von dem Kontrahenten geliefert werden.

2 Finanz-Futures und Optionen auf Finanzinstrumente

Zur globalen Absicherung des Wertpapierportfolios gegen das Risiko ungünstiger Schwankungen auf dem Aktienmarkt oder der Zinssätze sowie zu Anlagestrategie Zwecken darf jeder Teilfonds Futures auf Börsenindizes und Zinssätze sowie Optionen auf Finanzinstrumente kaufen und verkaufen.

Der Fonds kann in Bezug auf die oben genannten Instrumente außerbörsliche Geschäfte mit erstklassigen Finanzinstituten tätigen, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, wenn diese Geschäfte für den Fonds vorteilhafter sind oder wenn vergleichbare börsennotierte Instrumente mit denselben Merkmalen nicht verfügbar sind.

2.1 Transaktionen zur Absicherung von Risiken in Bezug auf Aktienmarktrends

Zur globalen Absicherung des Portfolios gegen das Risiko ungünstiger Aktienmarktrends darf jeder Teilfonds Futures auf Börsenindizes verkaufen. Für denselben Zweck darf er auch Call-Optionen verkaufen oder Put-Optionen auf Börsenindizes kaufen.

Im Hinblick auf das Absicherungsziel der vorgenannten Geschäfte wird davon ausgegangen, dass eine ausreichende Korrelation zwischen der Zusammensetzung des verwendeten Index und dem jeweiligen Wertpapierportfolio besteht.

Das Gesamtrisiko aus Futures und Optionskontrakten auf Börsenindizes darf den Gesamtwert der vom Teilfonds auf dem Aktienmarkt gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, der diesem Index entspricht, nicht übersteigen.

2.2 Transaktionen zur Absicherung von Risiken in Bezug auf Zinsänderungen

Zur globalen Absicherung der Vermögenswerte gegen Änderungen der Zinssätze darf jeder Teilfonds Zinsterminkontrakte verkaufen. Für denselben Zweck darf er auch Call-Optionen verkaufen oder Put-Optionen auf Zinssätze kaufen oder auf Basis des gegenseitigen Einverständnisses Zins-Swap-Geschäfte mit erstklassigen Finanzinstituten abschließen, die auf diese Art von Geschäft spezialisiert sind.

Das Gesamtrisiko aus Terminkontrakten, Optionen auf Zinssätze und Zinsswaps darf den Gesamtwert des Vermögens des Teilfonds, das auf die Währung lautet, auf die diese Geschäfte lauten, nicht übersteigen.

2.3 Transaktionen zur Absicherung von Risiken in Bezug auf Wechselkursschwankungen

Im Rahmen der Verwaltung des Anlageportfolios kann jeder Teilfonds Instrumente zur Absicherung gegen Wechselkursschwankungen einsetzen. Zu diesen Instrumenten gehören der Verkauf von Devisenterminkontrakten und Währungs-Futures, der Kauf von Put-Optionen auf Währungen und der Verkauf von Call-Optionen auf Währungen. Solche Transaktionen sind in der Regel auf Kontrakte und Optionen beschränkt, die auf geregelten Märkten gehandelt werden. Des Weiteren darf der Fonds für jeden Teilfonds Währungs-Swaps in Zusammenhang mit OTC-Transaktionen mit führenden Institutionen abschließen, die auf diese Art von Geschäft spezialisiert sind.

Der Fonds kann in Bezug auf die oben genannten Instrumente außerbörsliche Geschäfte mit erstklassigen Finanzinstituten tätigen, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, wenn diese Geschäfte für den Fonds vorteilhafter sind oder wenn vergleichbare börsennotierte Instrumente mit denselben Merkmalen nicht verfügbar sind.

Im Hinblick auf den Zweck der vorstehend genannten Transaktionen, nämlich die Absicherung des Vermögens des Teilfonds, wird davon ausgegangen, dass ein direkter Zusammenhang zwischen diesen Transaktionen und den abzusichernden Vermögenswerten besteht. Das bedeutet, dass die Transaktionen, die eine Währung betreffen, grundsätzlich weder den geschätzten Gesamtwert der auf diese Währung lautenden Vermögenswerte übersteigen noch über die Haltedauer oder Restlaufzeit dieser Vermögenswerte hinausgehen dürfen.

2.4 Transaktionen, die für andere Zwecke als eine Absicherung durchgeführt werden

Jeder Teilfonds darf zu anderen Zwecken als zur Absicherung Termin- und Optionskontrakte auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen, die im Rahmen des Gesetzes von 2010 zugelassen sind, sofern das Gesamtrisiko aus diesen Kauf- und Verkaufstransaktionen zusammen mit dem Gesamtrisiko aus dem Verkauf von Put- und Call-Optionen auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu keinem Zeitpunkt das gesamte Nettovermögen des Teilfonds übersteigt. Ferner darf der Fonds auch Währungsgeschäfte (Termingeschäfte und Optionen auf Wechselkurse, die an einer Börse oder im Freiverkehr gehandelt werden) abschließen.

Die verkauften Call-Optionen auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente entsprechen dem Marktwert des Basiswerts, angepasst um das Delta der Option. Die Verbindlichkeiten aus dem Kauf von Call- und Put-Optionen entsprechen dem Marktwert der Kontrakte (angepasste Prämie).

II Anlagebeschränkungen in Bezug auf Techniken und Instrumente für andere Zwecke als eine Absicherung der Wechselkursrisiken

Für andere Zwecke als eine Absicherung darf jeder Teilfonds Wechselkurstransaktionen durchführen. Diese Transaktionen umfassen Käufe oder Verkäufe von Devisenterminkontrakten, Währungs-Futures sowie Put- und Call-Optionen auf Währungen. Solche Optionstransaktionen sind in der Regel auf Kontrakte und Optionen beschränkt, die auf geregelten Märkten gehandelt werden. Des Weiteren darf der Fonds für jeden Teilfonds Währungs-Swaps in Zusammenhang mit OTC-Transaktionen mit führenden Institutionen abschließen, die auf diese Art von Geschäft spezialisiert sind.

Der Fonds kann in Bezug auf die oben genannten Instrumente außerbörsliche Geschäfte mit erstklassigen Finanzinstituten tätigen, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, wenn diese Geschäfte für den Fonds vorteilhafter sind oder wenn vergleichbare börsennotierte Instrumente mit denselben Merkmalen nicht verfügbar sind.

Die Verbindlichkeiten aus Devisenterminkontrakten müssen der Kapitalsumme der Kontrakte entsprechen. Zur Berechnung des Gesamtrisikos des jeweiligen Teilfonds wird das Nettorisiko dieser Kontrakte zum Risiko der anderen Derivate hinzugerechnet.

III Swap-Transaktionen

Der Fonds kann Aktienswap-Transaktionen abschließen, die darin bestehen, vertragliche Zahlungen an den Swap-Kontrahenten zu leisten oder Zahlungen von denselben zu erhalten, zum Beispiel:

- i. eine positive oder negative Performance eines Wertpapiers, eines Wertpapierkorbs, eines Börsenindex, einer Benchmark oder eines Finanzindex
- ii. einen variablen oder festen Zinssatz
- iii. einen Wechselkurs oder
- iv. eine Kombination aus dem Genannten

gegen Zahlung eines variablen oder festen Zinssatzes. Bei einem Aktienswap findet kein Austausch von Kapital statt, und der Fonds hält kein Wertpapier, aber er erhält alle Vorteile des Haltens von Wertpapieren, zum Beispiel Dividendenerträge.

Der Fonds darf keine Aktienswap-Transaktionen durchführen, es sei denn:

- i. sein Kontrahent ist ein Finanzinstitut mit gutem Ruf, das unter anderem auf diese Art von Geschäft spezialisiert ist;
- ii. er stellt sicher, dass die Höhe seines Risikos in Zusammenhang mit dem Aktienswap nur so hoch ist, dass er jederzeit in der Lage ist, ausreichend liquide Mittel verfügbar zu haben, um seinen Rücknahmeverpflichtungen und den Verpflichtungen aus solchen Transaktionen nachkommen zu können;
- iii. die Performance des Basiswerts der Aktienswap-Vereinbarung steht in Einklang mit der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds, der diese Transaktionen durchführt.

Die Gesamtverbindlichkeit aus den Aktienswap-Transaktionen eines bestimmten Teilfonds muss dem Marktwert der Basiswerte entsprechen, die für diese Transaktionen ursprünglich herangezogen wurden. Das Nettorisiko aus den Devisenterminkontrakten ist zur Berechnung der globalen Risikobegrenzung dem Risiko aus den anderen Derivaten hinzuzurechnen.

Das Nettorisiko aus Aktienswap-Transaktionen in Verbindung mit dem Gesamtrisiko aus dem Einsatz von Optionen, Zins-Swaps und Finanz-Futures darf in Bezug auf jeden Teilfonds zu keinem Zeitpunkt den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Die geplanten Aktienswap-Transaktionen werden täglich zum letzten Börsenkurs bewertet, wobei in Einklang mit den Bedingungen der Swap-Vereinbarung der Marktwert der Basiswerte herangezogen wird, die für die Transaktion verwendet wurden. In der Regel werden Investitionen in Aktienswap-Transaktionen getätigt, um regionale Risiken, Abrechnungs- und Treuhandrisiken und das Repatriierungsrisiko in bestimmten Märkten zu begrenzen und um Kosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit direkten Investitionen oder Verkäufen von Vermögenswerten in bestimmten Hoheitsgebieten sowie Devisenbeschränkungen zu vermeiden.

IV Engagement in Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften (Wertpapierfinanzierungsgeschäften) und Total Return Swaps (TRS)

Der Fonds wird keine der folgenden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils geltenden Fassung („**SFT-Verordnung**“) tätigen:

- Wertpapierleihgeschäfte;
- Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte;
- Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte bzw. Verkaufs-/Rückkaufgeschäfte;
- Lombardgeschäfte.

Sollte der Fonds beschließen, die oben genannten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu nutzen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Wenn ein Teilfonds TRS abschließen kann, sind weitere Einzelheiten in den Informationen zu Teilfonds enthalten. Der maximale Prozentsatz des Nettovermögens eines Teilfonds, der in verschiedene Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (sofern zutreffend) und TRS gemäß der EU-Verordnung 2015/2365 (in der jeweils geltenden Fassung) investiert werden darf, ist in den Informationen zu Teilfonds angegeben. Teilfonds, für die keine derartigen Informationen offengelegt werden, gehen keine derartigen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder TRS ein.

Total Return Swaps. Ein Total Return Swap ist ein Derivatekontrakt im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, bei dem eine Partei die gesamte wirtschaftliche Wertentwicklung einer Referenzanleihe, einschließlich Zins- und Gebührenerträgen, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten, an einen Kontrahenten überträgt. Die Teilfonds können Total Return Swap-Instrumente zur Erzielung von Kapital- oder Zusatzerträgen, zur Reduzierung von Kosten oder Risiken sowie zu Anlagezwecken einsetzen. In diesen Fällen ist der Kontrahent der Transaktion ein von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter genehmigter und überwachter Kontrahent. Die Kontrahenten von Total Return Swaps sind nicht mit dem Anlageverwalter oder dem Unteranlageverwalter verbunden. Der Kontrahent einer Transaktion hat zu keinem Zeitpunkt Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder in Bezug auf die Basiswerte des Total Return Swaps.

Total Return Swaps werden kontinuierlich eingesetzt.

Die folgenden Arten von Vermögenswerten können Gegenstand von Total Return Swaps sein: Aktien und aktienähnliche Instrumente, Terminkontrakte und Optionen, OTC-Derivate, festverzinsliche Instrumente, Anteile von OGA, Finanzindizes gemäß Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung von 2008 und zulässige Wertpapierkörbe, die gemäß den unter ANLAGENBESCHRÄNKUNGEN, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE beschriebenen Regeln zur Risikostreuung diversifiziert sind.

Die Risiken im Zusammenhang mit dem Ausfall eines Kontrahenten und die Auswirkungen auf die Renditen der Anteilinhaber sind unter RISIKOHINWEISE beschrieben.

Allgemeine Aufwendungen, Kosten, Risiken und Kontrahenten. In der Regel können höchstens 20 % der Bruttoerträge aus Total Return Swaps, Pensionsgeschäften, Wertpapierleihgeschäften und Transaktionen im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung als direkte und indirekte Betriebskosten von den vom Fonds erzielten Erträgen abgezogen werden.

Alle Erträge aus dem Einsatz von Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement und aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (sofern zutreffend), abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren, kommen dem Fonds zugute, werden von ihm gemäß seiner Anlagepolitik wieder angelegt und wirken sich somit positiv auf die Wertentwicklung eines Teilfonds aus.

Insbesondere können Gebühren und Kosten als übliche Vergütung für erbrachte Dienstleistungen an den betreffenden Kontrahenten und andere Intermediäre, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Total Return Swaps erbringen, gezahlt werden.

Informationen über die direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfallen können, sowie die Identität der Einrichtungen, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, und ihre etwaige Beziehung zur Depotbank oder zum Anlageverwalter sind im Jahresbericht des Fonds enthalten.

Etwaige Variation Margins im Zusammenhang mit dem Abschluss von Total Return Swaps durch den Fonds werden vorbehaltlich der Bedingungen des betreffenden Derivatekontrakts täglich bewertet und ausgetauscht. Die Kontrahenten werden gemäß den Grundsätzen des Fonds für die Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente ausgewählt. Bei den für solche Transaktionen ausgewählten Kontrahenten handelt es sich in der Regel um Finanzinstitute jeglicher Rechtsform mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat, die über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Einzelheiten zu den Auswahlkriterien und eine Liste der zugelassenen Kontrahenten sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Interessierte Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (sofern zutreffend) und TRS das Risikoprofil des Fonds erhöhen kann.

Interessenkonflikte. Geht der Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und/oder Total Return Swaps ein, besteht aufgrund der verschiedenen Kontrahenten ein potenzielles Risiko von Interessenkonflikten. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Richtlinie für den Umgang mit solchen potenziellen Interessenkonflikten.

V Sicherheiten

Allgemeines. Im Zusammenhang mit OTC-Derivategeschäften und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement kann der Fonds Sicherheiten erhalten, um sein Ausfallrisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die Politik des Fonds in Bezug auf solche Sicherheiten erläutert. Alle Vermögenswerte, die der Fonds im Rahmen der Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erhält, gelten als Sicherheiten im Sinne dieses Abschnitts. Es ist vorgesehen, dass die vom Fonds erhaltenen Sicherheiten in der Regel auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds und/oder auf hochqualitative US-Staatsanleihen mit beliebiger Laufzeit beschränkt sind.

Wiederanlage von Sicherheiten. Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur:

- bei Einrichtungen gemäß Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie hinterlegt werden;
- in hochqualitative Staatsanleihen angelegt werden;
- für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern diese Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen, und der Fonds jederzeit in der Lage ist, den gesamten angefallenen Barbetrag zurückzufordern;
- in kurzfristigen Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung angelegt werden.

Wiederangelegte Barsicherheiten sind gemäß den Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten zu diversifizieren. Die Wiederanlage von Barsicherheiten unterliegt allen mit einer normalen Anlage verbundenen Risiken.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts werden keine unbaren Sicherheiten wiederverwendet.

Erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Zulässige Sicherheiten. Die vom Fonds erhaltenen Sicherheiten können zur Verringerung des Ausfallrisikos verwendet werden, sofern sie die Anforderungen der jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen und von der CSSF veröffentlichten Rundschreiben erfüllen. Dabei sind insbesondere Aspekte wie Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken bei der Verwaltung und Verwertbarkeit der Sicherheiten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die erhaltenen Sicherheiten folgende Bedingungen erfüllen:

- i. Erhaltene Sicherheiten (mit Ausnahme von Barsicherheiten) müssen von hoher Qualität und Liquidität sein und an einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelsplattform zu transparenten Preisen gehandelt werden, so dass sie schnell zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an dem vor dem Verkauf ermittelten Wert liegt.
- ii. Sie müssen mindestens auf Tagesbasis bewertet werden können, und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, werden nicht als Sicherheiten akzeptiert, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
- iii. Sie müssen von einer Stelle begeben werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist und von der nicht erwartet wird, dass sie eine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweist.
- iv. Sie müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei ein einzelner Emittent insgesamt, d. h. unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten, nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds ausmachen darf. Abweichend von den vorstehenden Diversifizierungsanforderungen kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von ein und demselben Emittenten begeben oder garantiert werden. Die Wertpapiere eines solchen Teilfonds müssen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmachen dürfen. Ein Teilfonds darf Wertpapiere, die von einem Emittenten wie oben beschrieben begeben oder garantiert werden, in Höhe von mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes als Sicherheit akzeptieren.
- v. Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie operationelle und rechtliche Risiken, sollten im Rahmen des Risikomanagementprozesses identifiziert, gesteuert und gemindert werden.
- vi. Im Falle der Übertragung von Wertpapieren müssen die erhaltenen Sicherheiten bei der Depotbank oder bei Drittverwahrern hinterlegt werden, sofern es sich um Sicherheiten handelt, die keine Eigentumsübertragung beinhalten, wie z. B. Pfandrechte nach Luxemburger Recht. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts werden die im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften erhaltenen Sicherheiten von der Depotbank oder einem oder mehreren Drittverwahrern verwahrt. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit bei einem Drittverwahrer hinterlegt werden, die einer angemessenen Aufsicht unterliegt und in keiner Verbindung zum Emittenten der Sicherheit steht.
- vii. Sie müssen vom Fonds jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig einforderbar sein.

Umfang der Sicherheiten. Der benötigte Umfang an Sicherheiten für OTC-Geschäfte mit Finanzderivaten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement wird anhand der Art und Merkmale dieser Transaktionen, der Bonität und Identität des Kontrahenten sowie der aktuellen Marktbedingungen bestimmt. Dabei muss der Umfang der Sicherheiten, falls erforderlich, mindestens dem Marktwert des jeweiligen Geschäfts oder Instruments entsprechen.

Haircut-Politik: Die Sicherheiten werden täglich auf der Grundlage der verfügbaren Marktpreise bewertet, wobei angemessene Abschläge für jede Anlageklasse gemäß den festgelegten Richtlinien berücksichtigt werden. Diese Richtlinien berücksichtigen verschiedene Faktoren wie die Bonität des Emittenten, die Laufzeit, die Währung und die Preisvolatilität der Vermögenswerte, je nach Art der erhaltenen Sicherheit. Eine Überprüfung der anwendbaren Haircuts findet im Rahmen der täglichen Bewertung nicht statt. Die Haircuts werden jedoch mindestens einmal jährlich überprüft, um sicherzustellen, dass sie für die notenbankfähigen Sicherheiten weiterhin angemessen sind.

Gemäß den Richtlinien werden derzeit folgende Haircuts angewandt:

ART DER SICHERHEITEN	RESTLAUFZEIT	ABSCHLAG
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente einschließlich kurzfristiger Bankguthaben und Geldmarktpapiere	Nicht zutreffend	0 %
US-Staatsanleihen	Weniger als 1 Jahr	1–3 %
	Ab 1 Jahr bis zu 5 Jahren	3–5 %
	Mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	5 %
	Mehr als 10 Jahre und weniger als 30 Jahre	10 %
US-Agency-Anleihen	Weniger als 1 Jahr	3–5 %
	Ab 1 Jahr bis zu 5 Jahren	3–5 %
	Mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	5–8 %
	Mehr als 10 Jahre und weniger als 30 Jahre	8–10 %

Benchmark-Verordnung

Sofern in diesem Verkaufsprospekt nicht anders angegeben, verwenden die Teilfonds entweder Benchmarks aus EU-Drittstaaten, die im Register der Benchmarks aus Drittstaaten der ESMA eingetragen sind, oder Benchmarks, die von Administratoren bereitgestellt werden, die im Register der Benchmark-Administratoren der ESMA eingetragen sind. Alternativ können Benchmarks von Administratoren aus Drittstaaten verwendet werden, die unter die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die als Referenzwert für Finanzinstrumente und Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden („Benchmark-Verordnung“), fallen. Diese Benchmarks wurden noch nicht in das von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführte Register der Benchmarks aus Drittländern aufgenommen.

Benchmark-Administratoren aus der EU müssen gemäß der Benchmark-Verordnung vor dem 31. Dezember 2025 eine Zulassung oder Registrierung als Benchmark-Administrator beantragen. Die Aufnahme aller Nicht-EU-Benchmarks, die von einem Teilfonds im Sinne der Benchmark-Verordnung verwendet werden dürfen, in das von der ESMA geführte Register der Benchmarks aus Drittländern wird bei der nächsten Aktualisierung des Verkaufsprospekts berücksichtigt.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts verwenden die Teilfonds die folgenden Benchmarks für die in der nachstehenden Tabelle genannten Zwecke.

TEILFONDS	BENCHMARKS	ZWECK
Climate Transition Global Equity Fund	MSCI All Country World Index	Vermögensallokation
Climate Transition Global Buy and Maintain Fund	ICE BofA Sterling Corporate Index	Vermögensallokation
Climate Transition Global High Yield Fund	ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index (USD Hedged)	Vermögensallokation
Climate Transition Global Investment Grade Credit Fund	Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (USD Hedged)	Vermögensallokation
Emerging Markets Equity Fund	MSCI Emerging Markets Index	Vermögensallokation
Emerging Markets Equity Income Fund	MSCI Emerging Markets Index	Vermögensallokation
Global Small Cap Equity Fund	MSCI Emerging Markets Index MSCI World Small Cap Index	Vermögensallokation

Die oben genannten Benchmarks werden von den folgenden Benchmark-Administratoren zur Verfügung gestellt:

- MSCI Limited, der Benchmark-Administrator der MSCI-Benchmarks,
- ICE Data Indices, LLC, der Benchmark-Administrator der ICE BofA-Benchmarks, und
- Bloomberg Index Services Limited, Bloomberg Index Services Limited (BISL), der Benchmark-Administrator der Bloomberg-Benchmarks.

Jeder der Benchmark-Administratoren ist von der britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority) autorisiert, die Benchmark-Administration gemäß der britischen Benchmark-Verordnung ((EU) 2016/1011) durchzuführen und profitiert von den Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 (5) der EU-Benchmark-Verordnung.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über einen schriftlichen Plan, in dem die Maßnahmen festgelegt sind, die zu ergreifen sind, wenn sich die Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird. Eine Kopie des schriftlichen Plans ist am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und kann kostenlos angefordert werden.

Risikohinweise

Anteilinhaber sollten beachten, dass der Preis der Anteile der Teilfonds und die Erträge aus denselben sowohl steigen als auch fallen können und dass sie möglicherweise den investierten Betrag nicht in voller Höhe zurückerhalten. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung, und je nach den Anlagezielen, -grundsätzen und -strategien der einzelnen Teilfonds sollten diese als kurz- oder langfristige Anlagen betrachtet werden. Wenn mit einem Kauf ein Fremdwährungsgeschäft verbunden ist, kann er Wechselkursschwankungen unterliegen. Ferner können die Wechselkurse dafür sorgen, dass der Wert der zugrunde liegenden Auslandsinvestitionen steigt oder fällt. Anteilinhaber sollten beachten, dass nicht alle der nachfolgend aufgeführten Risiken für alle Teilfonds gelten.

Im Verhältnis zwischen den Anteilhabern der verschiedenen Teilfonds gilt jeder Teilfonds als eigenständige Einheit mit eigenen Kapitaleinlagen, Kapitalerträgen, Verlusten, Kosten und Aufwendungen. Ausstehende Verbindlichkeiten eines Teilfonds sind daher nicht auf den Fonds als Ganzes übertragbar. Nach Luxemburger Recht besteht grundsätzlich keine gegenseitige Haftung zwischen den Teilfonds, es sei denn, die Fondsdokumente sehen etwas anderes vor. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Bestimmungen auch in anderen Rechtsordnungen anerkannt oder durchgesetzt werden.

Allgemeine Anlagerisiken

Im Folgenden werden bestimmte allgemeine Anlagerisiken beschrieben, die für alle Teilfonds gelten.

Aktives Handelsrisiko. Häufiger Handel kann zu einer überdurchschnittlichen Umschlagshäufigkeit des Portfolios führen, was wiederum höhere Handelskosten, potenziell höhere Finanztransaktionssteuern und gegebenenfalls höhere steuerpflichtige Kapitalerträge zur Folge haben kann.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten. Das mit Anlagen in OTC-Finanzderivaten verbundene Kontrahentenrisiko wird in der Regel durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten eines Teilfonds gemindert. Es ist jedoch möglich, dass Transaktionen nicht vollständig besichert sind. Gebühren und Erträge, auf die ein Teilfonds Anspruch hat, sind möglicherweise nicht besichert. Bei Ausfall eines Kontrahenten muss ein Teilfonds möglicherweise erhaltene unbare Sicherheiten zu den vorherrschenden Marktpreisen verkaufen. In einem solchen Fall kann dem betreffenden Teilfonds ein Verlust entstehen, der unter anderem auf eine fehlerhafte Preisfestsetzung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstige Marktbewegungen, eine Verschlechterung der Bonität des Emittenten der Sicherheiten oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden, zurückzuführen ist. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträge zu bedienen, verzögern oder einschränken.

Wenn andererseits ein Teilfonds Sicherheiten bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten, die der Teilfonds bei dem Kontrahenten hinterlegt, höher ist als die Barmittel oder Anlagen, die der Teilfonds erhält.

Kontrahentenrisiko. Wenn ein Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließt, bei denen er ein Wertpapier kauft und der Verkäufer sich verpflichtet, es zu einem vereinbarten Preis und Termin zurückzukaufen, ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Teilfonds ist dem gleichen Risiko ausgesetzt, wenn er ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, bei dem ein Broker/Händler Wertpapiere kauft und der Teilfonds sich verpflichtet, diese Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt zurückzukaufen. Der Teilfonds unterliegt ebenfalls diesem Risiko, wenn er Transaktionen mit im Freiverkehr gehandelten Derivaten (OTC-Derivate) durchführt.

Geldbußen nach der Zentralverwahrrverordnung (CSDR). Mit der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 („CSDR“) wurden neue Regelungen zur Abwicklungsdisziplin eingeführt, die darauf abzielen, die Zahl der gescheiterten Abwicklungen bei Zentralverwahrern im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu verringern und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Im Rahmen dieser Regelungen ist am 1. Februar 2022 eine neue Bußgeldregelung in Kraft getreten, nach der für die gescheiterte Abwicklung verantwortliche Teilnehmer des betroffenen Zentralverwahrers (Central Securities Depository, „CSD“) eine Geldbuße zu zahlen hat. Diese wird an den anderen betroffenen Teilnehmer des Zentralverwahrers weitergegeben. Geldbußen sollen als wirksames Abschreckungsmittel für Teilnehmer dienen, die Abwicklungsfehler verursachen. Unter bestimmten Umständen können solche Strafen und die damit verbundenen Kosten (direkt oder indirekt) aus dem Vermögen eines Teilfonds gezahlt werden, in dessen Namen die betreffende Transaktion ausgeführt wurde. Dies kann zu höheren Betriebs- und Compliance-Kosten für den betroffenen Teilfonds führen.

Derivaterisiko. Der Begriff „Derivate“ umfasst eine breite Palette von Instrumenten, darunter Terminkontrakte, Futures, Optionen, bestimmte Arten von Partizipationsscheinen und Swaps (einschließlich Credit Default Swaps). In der Regel bezieht sich ein Derivat auf ein Finanzinstrument, dessen Wert sich zumindest teilweise aus dem Preis eines anderen Wertpapiers oder einem bestimmten Index, Vermögenswert oder Zinssatz ableitet.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Derivaten. Der Einsatz von Derivaten ist mit Risiken verbunden, die sich von den Risiken unterscheiden, die sich aus einer direkten Investition in traditionelle Wertpapiere ergeben und möglicherweise höher sind. Der Einsatz von Derivaten kann Verluste aufgrund von abträglichen Kurs- oder Wertschwankungen des Basiswerts, -index oder -satzes zur Folge haben, die sich durch bestimmte Merkmale der Derivate stark vergrößern können. Diese Risiken sind umso größer, wenn der Untereinlageverwalter Derivate einsetzt, um die Rendite eines Teilfonds zu steigern oder um eine Position oder ein Wertpapier zu ersetzen, und nicht nur, um das mit den vom Teilfonds gehaltenen Positionen oder Wertpapieren verbundene Risiko abzusichern (oder auszugleichen). Der Erfolg der Derivatstrategien des Fondsmanagers hängt von seiner Fähigkeit ab, die Auswirkungen von Markt- oder Wirtschaftsentwicklungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte, Indizes oder Zinssätze oder auf das Derivat selbst einzuschätzen und vorherzusagen, ohne dass er in der Lage ist, die Wertentwicklung des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ein Teilfonds kann Finanzderivate für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen oder versuchen, mit ihnen das Gesamtrisiko seiner Kapitalanlagen abzusichern oder zu mindern. Die Fähigkeit eines Teilfonds, diese Strategien einzusetzen, kann durch Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Aspekte eingeschränkt sein. Darüber hinaus ist der Einsatz dieser Strategien mit besonderen Risiken verbunden, wie zum Beispiel:

- Abhängigkeit von der Fähigkeit des Untereinlageverwalters, die Kursbewegungen der abgesicherten Wertpapiere und die Zinsentwicklung vorherzusehen;
- unvollständige Korrelation zwischen den Kursbewegungen der Wertpapiere oder Währungen, auf die sich ein Derivat bezieht, und den Kursbewegungen der Wertpapiere oder Währungen des betreffenden Teilfonds;
- Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt;
- Hebelwirkung (Leverage) eines Termingeschäfts (so weisen z. B. die Einschusszahlungen, die bei Termingeschäften üblicherweise erforderlich sind, darauf hin, dass ein Termingeschäft eine hohe Hebelwirkung haben kann). Dementsprechend kann eine relativ kleine Kursbewegung eines Terminkontrakts zu einem unmittelbaren und erheblichen Verlust für einen Teilfonds führen; und
- mögliche Hindernisse für ein effizientes Portfoliomanagement oder die Fähigkeit, Rücknahmeanträgen oder anderen kurzfristigen Verpflichtungen nachzukommen, da ein Teil des Vermögens eines Teilfonds abgesondert wird, um den Verpflichtungen nachzukommen.

Der Einsatz von Finanzderivaten kann das Engagement erhöhen und zu einem höheren Wertzuwachs des Vermögens des Teilfonds führen, wenn die Kosten des Einsatzes der Derivate geringer sind als die Gewinne aus dem Einsatz der Derivate. Sollten allerdings die Kosten dieser Transaktionen die aus dem Einsatz der Derivate resultierenden Gewinne übersteigen, können höhere Verluste entstehen.

Auf Anfrage kann ein Anteilinhaber vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft Informationen über die für jeden Teilfonds angewandten Risikomanagementmethoden, einschließlich der geltenden quantitativen Beschränkungen, sowie über die jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Renditeeigenschaften der wichtigsten Anlagekategorien erhalten. Der Risikomanagementprozess des Fonds wird weiter unten in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

Futures-Kontrakte. Beim Kauf eines Futures-Kontrakts verpflichtet sich ein Teilfonds, ein bestimmtes zugrunde liegendes Instrument an einem bestimmten Datum in der Zukunft zu kaufen. Beim Verkauf eines Futures-Kontrakts verpflichtet sich ein Teilfonds, ein bestimmtes zugrunde liegendes Instrument an einem bestimmten Datum zu verkaufen. Futures-Kontrakte sind standardisierte, börsengehandelte Kontrakte, und der Preis, zu dem der Kauf oder Verkauf erfolgt, wird bei Abschluss des Kontrakts zwischen dem Käufer und dem Verkäufer festgelegt. Einige Futures-Kontrakte basieren auf bestimmten Wertpapieren oder Wertpapierkörben, andere auf Rohstoffen oder Rohstoffindizes und wieder andere auf Wertpapierpreisindizes. Futures-Kontrakte auf Indizes und Futures-Kontrakte, die keine physische Lieferung des zugrunde liegenden Instruments erfordern, werden durch Barzahlungen anstelle der Lieferung des zugrunde liegenden Instruments abgewickelt. Futures-Kontrakte können bis zu ihren Lieferterminen gehalten oder vorher durch den Kauf oder Verkauf von Futures-Kontrakten glattgestellt werden, sofern ein liquider Markt vorhanden ist. Der Wert eines Futures-Kontrakts tendiert dazu, mit dem Wert des zugrunde liegenden Instruments zu steigen oder zu fallen. Ein Teilfonds kann daher durch die Glattstellung seiner Futures-Kontrakte einen Gewinn oder einen Verlust erzielen.

Terminkontrakte. Terminkontrakte sind Einzelgeschäfte, die die Lieferung eines bestimmten Währungsbetrags zu einem bestimmten Wechselkurs an einem bestimmten Tag oder in einem bestimmten Zeitraum in der Zukunft vorsehen. Terminkontrakte werden in der Regel auf einem Interbankenmarkt direkt zwischen Devisenhändlern (in der Regel großen Geschäftsbanken) und ihren Kunden gehandelt. Die Parteien eines Terminkontrakts können vereinbaren, den Kontrakt vor Fälligkeit glattzustellen oder zu liquidieren oder den Kontrakt bis zur Fälligkeit zu halten und den beabsichtigten Währungstausch durchzuführen. Terminkontrakte können als „Settlement Hedge“ oder „Transaction Hedge“ eingesetzt werden, um sich gegen ungünstige Wechselkursschwankungen zwischen dem Datum, an dem ein Wertpapier in einer Fremdwährung gekauft oder verkauft wird, und dem Datum, an dem die Zahlung geleistet oder empfangen wird, abzusichern. Terminkontrakte können auch zur Absicherung gegen einen Wertverlust bestehender Fremdwährungsanlagen oder zur Umschichtung eines Anlageengagements von einer Währung in eine andere verwendet werden.

Partizipationsscheine. Partizipationsscheine werden von Banken oder Broker-Dealern ausgegeben und sollen die Wertentwicklung von Unternehmen oder Wertpapiermärkten nachbilden. Partizipationsscheine können im Freiverkehr gehandelt werden oder an einer Börse notiert sein. Sie können von einem Teilfonds als alternatives Mittel für den Zugang zum Wertpapiermarkt eines Landes verwendet werden. Die Wertentwicklung von Partizipationsscheinen spiegelt nicht exakt die Wertentwicklung der entsprechenden Unternehmen oder Wertpapiermärkte wider, da Transaktionskosten und andere Aufwendungen anfallen. Anlagen in Partizipationsscheinen sind mit denselben Risiken verbunden wie eine Direktanlage in die zugrunde liegenden Unternehmen oder Wertpapiermärkte, die sie abzubilden versuchen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Handelspreis der Partizipationsscheine dem zugrunde liegenden Wert der Unternehmen oder Wertpapiermärkte, die sie nachzubilden versuchen, entspricht.

Optionen. Es können Optionen auf einzelne Wertpapiere oder Optionen auf Wertpapierindizes gekauft oder verkauft werden. Der Käufer einer Option riskiert einen Totalverlust der für die Option gezahlten Prämie, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Wertpapiers nicht ausreichend steigt oder fällt, um die Ausübung der Option zu rechtfertigen. Der Verkäufer einer Option wiederum verbucht die Prämie als Ertrag, wenn die Option nicht ausgeübt wird, muss aber bei einer Call-Option auf einen über dem Ausübungspreis liegenden Kapitalzuwachs verzichten und bei einer Put-Option möglicherweise einen über dem aktuellen Marktwert liegenden Preis zahlen. Eine Call-Option auf ein bestimmtes Wertpapier gibt dem Käufer der Option das Recht, das zugrunde liegende Wertpapier jederzeit vor Ablauf der Option zum festgelegten Ausübungspreis zu kaufen, unabhängig vom Marktpreis des Wertpapiers. Der Verkäufer der Option ist seinerseits verpflichtet, das zugrunde liegende Wertpapier zu diesem Ausübungspreis zu verkaufen. Die an den Verkäufer gezahlte Prämie stellt die Gegenleistung für diese Verpflichtung aus dem Optionskontrakt dar. Eine Put-Option auf ein bestimmtes Wertpapier gibt dem Käufer der Option das Recht, das zugrunde liegende Wertpapier jederzeit vor Ablauf der Option zum festgelegten Ausübungspreis zu verkaufen, unabhängig vom Marktpreis des Wertpapiers. Der Verkäufer der Option hat seinerseits die Möglichkeit, das zugrunde liegende Wertpapier zu diesem Ausübungspreis zu kaufen.

Swaps. Bei einem herkömmlichen Swap, der manchmal auch als Differenzkontrakt bezeichnet wird, vereinbaren zwei Parteien den Austausch von erzielten oder realisierten Gewinnen (oder Renditedifferenzen) für bestimmte vereinbarte Vermögenswerte oder Finanzinstrumente.

Swap-Kontrakte können individuell ausgehandelt und strukturiert werden, um ein Engagement in verschiedenen Anlageklassen oder Marktfaktoren zu schaffen. Je nach Ausgestaltung können diese Swaps das Engagement des Teilfonds in Strategien, Aktien, kurz- oder langfristigen Zinssätzen, Währungen, Kreditzinsen oder anderen Faktoren erhöhen oder verringern. Swaps können verschiedene Formen annehmen und sind unter verschiedenen Bezeichnungen bekannt. Je nachdem, wie sie eingesetzt werden, können sie die Gesamtvolatilität des Teilfonds erhöhen oder verringern. Die wichtigsten Faktoren, die die Wertentwicklung eines Swap-Kontrakts beeinflussen, sind die Preisbewegungen des zugrunde liegenden Vermögenswerts, bestimmte Zinssätze, Währungen und andere Faktoren, die zur Berechnung der fälligen Zahlung zwischen den Kontrahenten verwendet werden. Wenn ein Swap-Kontrakt eine Zahlung durch den Teilfonds erfordert, muss der Teilfonds jederzeit in der Lage sein, diese Zahlung zu leisten. Wenn die Bonität des Kontrahenten sich verschlechtert, kann auch der Wert des mit diesem Kontrahenten abgeschlossenen Swap-Kontrakts sinken, was zu potenziellen Verlusten für den Teilfonds führen kann.

Total Return Swaps. Im Falle von Total Return Swaps, die kein physisches Halten der Wertpapiere erfordern, kann die synthetische Nachbildung durch vollständig gedeckte (oder ungedeckte) Total Return Swaps eine Möglichkeit bieten, ein Engagement in schwierig umzusetzenden Strategien aufzubauen, die bei einer physischen Nachbildung sehr teuer und schwierig umzusetzen wären. Die synthetische Nachbildung ist jedoch mit einem Kontrahentenrisiko verbunden. Wenn ein Teilfonds Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt, besteht zusätzlich zum allgemeinen Kontrahentenrisiko das Risiko, dass der Kontrahent ausfällt oder nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen vollständig zu erfüllen. Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps auf Nettobasis abschließt, werden die beiden Zahlungsströme miteinander verrechnet und der Teilfonds erhält bzw. zahlt nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen.

Total Return Swaps, die auf Nettobasis abgeschlossen werden, beinhalten keine physische Lieferung von Anlagen, anderen zugrunde liegenden Vermögenswerten oder Kapital. Daher wird davon ausgegangen, dass sich das Verlustrisiko bei Total Return Swaps auf den Nettobetrag der Differenz zwischen der Gesamtrendite einer Referenzanlage, eines Index oder eines Anlagekorbs und den festen oder variablen Zahlungen beschränkt. Bei Ausfall der Gegenpartei eines Total Return Swaps beschränkt sich das Verlustrisiko des betreffenden Teilfonds unter normalen Umständen auf den Nettobetrag der Gesamtrenditezahlungen, auf die der Teilfonds vertraglich Anspruch hat.

Devisenkassageschäfte. Ein Devisenkassageschäft (auch als Forex- oder FX-Geschäft bezeichnet) ist der Erwerb einer Währung gegen eine andere, wobei ein festgelegter Betrag in der ersten Währung gezahlt wird, um im Gegenzug einen festgelegten Betrag in der zweiten Währung zu erhalten. Der Begriff „Kassageschäft“ bezieht sich darauf, dass die Lieferung der Währungsbeträge in der Regel zwei Geschäftstage nach Geschäftsabschluss an den beteiligten Handelsplätzen erfolgt.

Devisentermingeschäfte. Ein Devisentermingeschäft ist ein Vertrag über den Kauf oder Verkauf einer Fremdwährung zu einem Wechselkurs, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegt wird, wobei die Lieferung jedoch zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt erfolgt.

Forward Rate Agreements. Ein Forward Rate Agreement ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über die Zahlung eines festen Zinssatzes auf eine nominale Einlage mit einer bestimmten Laufzeit zu einem festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft. Steigen die Zinsen gegenüber dem vereinbarten Zinssatz, zahlt der Verkäufer an den Käufer; sinken die Zinsen gegenüber dem vereinbarten Zinssatz, zahlt der Käufer an den Verkäufer. Der Zahlungsbetrag wird mit dem zu Beginn der Einlageperiode festgelegten Zinssatz abgezinst.

Caps und Floors. Ein Cap ist eine Vereinbarung, bei der sich der Verkäufer verpflichtet, den Käufer zu entschädigen, wenn die Zinsen zu vorher vereinbarten Zeitpunkten während der Vertragslaufzeit über den vorher vereinbarten Strike steigen. Dafür zahlt der Käufer dem Verkäufer im Voraus eine Prämie. Ein Floor entspricht einem Cap mit dem Unterschied, dass der Verkäufer den Käufer entschädigt, wenn die Zinssätze zu vorher vereinbarten Zeitpunkten während der Laufzeit unter den vorher vereinbarten Strike fallen. Wie beim Cap zahlt der Käufer dem Verkäufer im Voraus eine Prämie.

Rechtliche Risiken. Es besteht das Risiko, dass Vereinbarungen und Derivatetechniken beendet werden, z. B. aufgrund von Konkurs, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der Steuer- oder Rechnungslegungsgesetze. In diesem Fall kann ein Teilfonds gezwungen sein, entstehende Verluste auszugleichen. Darüber hinaus werden bestimmte Transaktionen auf der Grundlage komplexer Rechtsdokumente abgeschlossen. Diese Dokumente können schwer durchsetzbar sein oder unter bestimmten Umständen zu Auslegungsstreitigkeiten führen. Während die Rechte und Pflichten der Parteien eines Rechtsdokuments luxemburgischem Recht unterliegen können, können unter bestimmten Umständen (z. B. im Falle eines Insolvenzverfahrens) andere Rechtsordnungen Vorrang haben, was die Durchsetzbarkeit bestehender Transaktionen beeinträchtigen kann.

Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass ein bestimmter Vermögenswert nicht schnell genug gehandelt werden kann, ohne den Preis des Vermögenswerts zu beeinträchtigen. Ein Teilfonds kann in bestimmte Wertpapiere investieren, die außerbörslich oder in begrenztem Umfang gehandelt werden oder für die es möglicherweise keinen aktiven Handelsmarkt gibt. Darüber hinaus unterliegen bestimmte Wertpapiere, die von einem Teilfonds gehalten werden können, wie z. B. Rule 144A-Wertpapiere, Beschränkungen hinsichtlich des Weiterverkaufs. Darüber hinaus ist es möglich, dass zeitweise alle oder ein Großteil der Marktsegmente keinen aktiven Handelsmarkt haben. Das Handelsvolumen anderer Wertpapiere, die von einem Teilfonds gehalten werden, kann erheblich schwanken, und diese Wertpapiere können aufgrund von Marktentwicklungen, einer ungünstigen Wahrnehmung durch die Anleger oder anderen Faktoren weniger liquide werden. Unter extremen Marktbedingungen kann es vorkommen, dass sich für bestimmte Wertpapiere kein interessierter Käufer findet, so dass es unter Umständen nicht möglich ist, ein bestimmtes Wertpapier zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zu einem akzeptablen Preis zu verkaufen. Um Rücknahmeanträge zu erfüllen, muss ein Teilfonds unter Umständen Wertpapiere schneller als normalerweise wünschenswert zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder zu einem ungünstigen Preis verkaufen, was die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen und den Wert der Anteile sowohl für die Anteilinhaber, die die Anteile zurückgeben, als auch für die verbleibenden Anteilinhaber nachteilig beeinflussen kann. Dieses Risiko kann sich erhöhen, wenn ein Teilfonds einen oder mehrere große Anteilinhaber hat, die einen erheblichen Anteil der Anteile des Teilfonds halten.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Weder der Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter noch eine andere Partei übernehmen eine Garantie für die Wertentwicklung eines Teilfonds oder dafür, dass der Marktwert einer Anlage in einen Teilfonds nicht sinkt. Weder der Anlageverwalter noch die Unteranlageverwalter noch eine andere Partei, die mit dem Fonds einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen hat, wie z. B. Vertriebsstellen oder andere Dienstleister, übernehmen die Haftung für Verluste, die einem Anleger aus einer Anlage entstehen.

Marktrisiko. Der Wert oder der Ertrag der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere kann sowohl steigen als auch fallen, manchmal schnell oder unvorhersehbar. Der Wert eines Wertpapiers kann aus Gründen fallen, die direkt mit dem Emittenten zusammenhängen, wie zum Beispiel die Leistung des Managements, der Verschuldungsgrad und eine sinkende Nachfrage nach den Waren und Dienstleistungen des Emittenten. Der Wert eines Wertpapiers kann auch aufgrund allgemeiner Marktbedingungen fallen, die sich nicht speziell auf ein bestimmtes Unternehmen beziehen, wie zum Beispiel tatsächliche oder wahrgenommene ungünstige wirtschaftliche Bedingungen, eine Änderung der allgemeinen Gewinnerwartungen, eine Änderung der Zinssätze oder Wechselkurse oder eine allgemeine Verschlechterung der Anlegerstimmung. Der Rückgang kann auch auf Faktoren zurückzuführen sein, die nur eine bestimmte Branche betreffen, wie Arbeitskräftemangel oder steigende Produktionskosten und starker Wettbewerb innerhalb einer Branche. Während eines allgemeinen Abschwungs an den Wertpapiermärkten kann der Wert mehrerer Anlageklassen gleichzeitig sinken. Politische, geopolitische, Natur- und sonstige Ereignisse, einschließlich Krieg, Terrorismus, Handelsstreitigkeiten, Government Shutdowns, Marktschließungen, Natur- und Umweltkatastrophen, Epidemien, Pandemien und andere Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit sowie damit zusammenhängende Ereignisse haben zu wirtschaftlicher Unsicherheit, einem Rückgang der Wirtschaftstätigkeit, erhöhter Marktvolatilität und anderen störenden Auswirkungen auf die globalen Volkswirtschaften und Märkte geführt und können dies auch in Zukunft tun. Solche Ereignisse können erhebliche direkte oder indirekte negative Auswirkungen auf einen Teilfonds und seine Anlagen haben. Darüber hinaus sind die Volkswirtschaften und Finanzmärkte der Welt immer stärker miteinander verflochten, was die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Ereignisse oder Bedingungen in einem Land oder einer Region die Märkte oder Emittenten in anderen Regionen oder Ländern negativ beeinflussen.

Weitere Risiken

Die Teilfonds unterliegen darüber hinaus weiteren Risiken, die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt sind.

TEILFONDS	DEPOTBANK- UND UNTERDEPOT- BANKRISIKO	RISIKO DER WIRT SCHAFTLICHEN DISLOZIERUNG	OPERATIO- NELLES RISIKO	REGULATO- RISCHES RISIKO
US-AKTIEN				
U.S. All Cap Growth Fund		●	●	●
U.S. Select Equity Fund		●	●	●
SCHWELLENLÄNDER-AKTIEN				
Emerging Markets Equity Fund	●	●	●	●
Emerging Markets Equity Advantage Fund	●	●	●	●
 Globale Aktien				
Climate Transition Global Equity Fund	●	●	●	●
Global Equity Enhanced Income Fund	●	●	●	●
Global Small Cap Equity Fund	●	●	●	●
EUROPÄISCHE ANLEIHEN				
EUR Investment Grade Credit Fund		●	●	●
EUR Short Duration Credit Fund		●	●	●
US-ANLEIHEN				
U.S. Short-Term High Yield Bond Fund		●	●	●
USD Investment Grade Credit Fund		●	●	●
 Globale Anleihen				
Climate Transition Global Buy and Maintain Fund	●	●	●	●
Climate Transition Global High Yield Fund	●	●	●	●
Climate Transition Global Investment Grade Credit Fund	●	●	●	●
Global Income Fund	●	●	●	●

Verwahr- und Unterverwahrrisiko. Der Fonds kann in Märkten anlegen, deren Verwahr- und Abwicklungssysteme noch nicht vollständig entwickelt sind. In solchen Fällen können die Vermögenswerte des Fonds, die an diesen Märkten gehandelt und gegebenenfalls zur Verwahrung an Unterdepotbanken übertragen werden, unter Umständen erhöhten Risiken ausgesetzt sein. Die Haftung der Depotbank kann in diesen Fällen nach dem Gesetz von 2010 beschränkt oder ausgeschlossen sein.

Darüber hinaus kann es erforderlich sein, dass der Fonds Vermögenswerte außerhalb der Verwahrstellen der Depotbank und der Unterdepotbank verwahren lässt, um an bestimmten Märkten tätig werden zu können. In diesem Fall obliegt es der Depotbank, zu kontrollieren, wo und wie diese Vermögenswerte verwahrt werden. Im Falle eines Verlustes aufgrund einer Anlage in einem solchen Markt haften jedoch weder die Depotbank, sofern sie ihre gesetzlichen Aufgaben und Pflichten erfüllt hat, noch die Unterdepotbank. Gemäß dem Gesetz von 2010 kann die Fähigkeit des Fonds, seine Barmittel und Wertpapiere zurückzuerhalten, eingeschränkt sein und der Fonds kann dadurch einen Verlust erleiden. Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass es an solchen Märkten zu Verzögerungen bei der Abwicklung und/oder zu Unsicherheiten in Bezug auf das Eigentum an den Anlagen eines Teilfonds kommen kann, was die Liquidität des Teilfonds beeinträchtigen und zu Anlageverlusten führen kann.

Risiko der wirtschaftlichen Dislozierung. Der Finanzsektor kann Phasen enormer Dislozierung durchlaufen, und die Auswirkungen jenes Phänomens sind nur schwer vorauszusagen. Ungleichgewichte beim Handel und der Finanzierung können plötzliche Schockzustände auslösen. Darüber hinaus kann die Entwicklung von Volkswirtschaften und Finanzsystemen zu einer Verschiebung der Risikowahrnehmung führen, z. B. zwischen Ländern, die als aufstrebende Volkswirtschaften gelten, und solchen, die als entwickelte Märkte gelten. Zu den Beispielen aus der jüngeren Vergangenheit gehört der Zusammenbruch von Lehman Brothers, der von vielen als unwahrscheinlich angesehen wurde und dessen Auswirkungen im Vorfeld nicht richtig eingeschätzt wurden. In jüngerer Zeit hat die Eurozone eine kollektive Schuldenkrise erlebt, bei der es um die Fähigkeit mehrerer Staaten ging, ihren Schuldenverpflichtungen nachzukommen. Dies führte dazu, dass mehrere Länder ein oder mehrere „Rettungspakete“ von anderen Mitgliedstaaten erhielten, was das Vertrauen der Anleger in andere Mitgliedstaaten und in europäische Banken, die riskanten Staatsanleihen exponiert waren, stark erschütterte und somit die Kapitalmärkte in der gesamten Eurozone bedrohte. Infolgedessen waren die europäischen Finanzmärkte von Volatilität und Besorgnis über hohe

Staatsschulden, Bonitätsherabstufungen und mögliche Ausfälle oder weitere Umschuldungen (einschließlich der Zahlungsunfähigkeit von Staaten) geprägt. Solche Bedenken könnten in Zukunft wieder aufkommen, da die Folgen eines Staatsbankrotts wahrscheinlich schwerwiegend und weitreichend wären. Unter diesen Umständen wären die Inhaber von auf Euro lautenden Schuldtiteln staatlicher Emittenten (insbesondere des zahlungsunfähigen Staates, aber auch anderer Mitgliedstaaten), einschließlich Banken und anderer Finanzinstitute, betroffen. Im Zusammenhang mit den Bedenken bezüglich der Höhe der Staatsverschuldung oder aus anderen Gründen besteht zudem die Möglichkeit, dass Länder, die den Euro bereits eingeführt haben, den Euro wieder aufgeben und zu einer nationalen Währung zurückkehren oder dass der Euro als einheitliche Währung in seiner jetzigen Form aufgegeben wird. Die Folgen des freiwilligen bzw. unfreiwilligen Austritts aus der Eurozone auf jenes Land, den Rest der Euroländer und die Weltwirtschaft sind nicht abschätzbar, jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach negativ. Ferner kann es unter diesen Umständen schwierig werden, Anlagen, die auf Euro oder eine Ersatzwährung lauten, zu bewerten.

Im Juni 2016 stimmte das Vereinigte Königreich in einem Referendum, das allgemein als „Brexit“ bezeichnet wird, für den Austritt aus der EU. Im März 2017 aktivierte die britische Regierung Artikel 50 des Vertrags von Lissabon, um Verhandlungen über den Austritt aus der EU innerhalb von zwei Jahren aufzunehmen. Nach mehreren Verlängerungen ratifizierten die britische Regierung und die EU schließlich ein Austrittsabkommen und das Vereinigte Königreich verließ die EU offiziell am 31. Januar 2020. Im Dezember 2020 schlossen das Vereinigte Königreich und die EU ein neues Handelsabkommen. Das Abkommen ermöglicht weiterhin zollfreien Handel, stellt aber auch andere neue Anforderungen an den Handel zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU. Über bestimmte Aspekte der Handelsbeziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich wird noch verhandelt. Aufgrund der politischen Unsicherheiten ist es nicht möglich, die Ergebnisse dieser weiteren Verhandlungen vorherzusagen. Die möglichen Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die britische, europäische und globale Wirtschaft und die Märkte dürften weiterhin mit großer Unsicherheit behaftet sein. Darüber hinaus ist noch nicht absehbar, ob der Brexit die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass weitere Länder einen Austritt aus der EU anstreben. Weitere Austritte aus der EU oder die Möglichkeit solcher Austritte würden wahrscheinlich weltweit zu weiteren Marktstörungen führen und neue rechtliche und regulatorische Unsicherheiten schaffen.

Operationelles Risiko. Die Geschäftstätigkeit des Fonds (einschließlich der Anlageverwaltung) wird von den in diesem Verkaufsprospekt genannten Dienstleistern ausgeführt. Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Dienstleisters können Anleger von Verzögerungen (z. B. bei der Bearbeitung von Zeichnungen, beim Umtausch und der Rücknahme von Anteilen) oder anderen Störungen betroffen sein.

Regulatorisches Risiko. Änderungen in der staatlichen Regulierung können sich auf den Wert eines Wertpapiers negativ auswirken. Ein nicht ausreichend geregelter Markt könnte ferner Praktiken erlauben, die eine Kapitalanlage ungünstig beeinflussen.

Strategiespezifische Risiken

Jeder Teilfonds ist aufgrund seiner spezifischen Anlagestrategie bestimmten Risiken ausgesetzt, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind.

TEILFONDS	RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT ABS	RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT COCO-BONDS	RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT WANDELBAREN WERTPAPIEREN	WÄHRUNGSRISIKO	RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT SCHULDITITELN	SCHWELLENLÄNDER-RISIKO	AKTIENRISIKO	ESG-RISIKO	RISIKO DER GEOGRAFISCHEN KONZENTRATION	RISIKO GLOBALER ANLAGEN	RISIKO HOCHVERZINSLICHER WERTPAPIERE	RISIKO DER NICHTDIVERSIFIZIERUNG DER EMITTENTEN	LEVERAGE-RISIKO	RISIKEN VON ANLAGEN IN CHINA	RISIKO DER ÜBERGEWICHTUNG VON SEKTOREN	RISIKO VON ANLAGEN IN NEBENWERTEN	RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT US-BUNDES OblIGATIONEN
US-AKTIEN																	
U.S. All Cap Growth Fund							●	●	●	●			●		●	●	
U.S. Select Equity Fund							●	●	●	●		●	●			●	
SCHWELLENLÄNDER-AKTIEN																	
Emerging Markets Equity Fund	●	●		●	●	●			●				●	●		●	
Emerging Markets Equity Advantage Fund		●		●	●	●	●		●				●	●		●	

TEILFONDS

	RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT ABS	RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT COCO-BONDS	RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT WANDELBAREN WERTPAPIEREN	WÄHRUNGSRISIKO	RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT SCHULDITITELN	SCHWELLENLÄNDER-RISIKO	AKTIENRISIKO	ESG-RISIKO	RISIKO DER GEOGRAFISCHEN KONZENTRATION	RISIKO GLOBALER ANLAGEN	RISIKO HOCHVERZINSLICHER WERTPAPIERE	RISIKO DER NICHTDIVERSIFIZIERUNG DER EMITTENTEN	LEVERAGE-RISIKO	RISIKEN VON ANLAGEN IN CHINA	RISIKO DER ÜBERGEWICHTUNG VON SEKTOREN	RISIKO VON ANLAGEN IN NEBENWERTEN	RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT US-BUNDES OblIGATIONEN
GLOBALE AKTIEN																	
Climate Transition Global Equity Fund				●	●	●	●	●	●				●				●
Global Equity Enhanced Income Fund				●	●	●	●	●	●	●				●			●
Global Small Cap Equity Fund				●	●	●	●	●	●	●				●			●
EUROPÄISCHE ANLEIHEN																	
EUR Investment Grade Credit Fund	●	●	●	●				●	●	●	●		●				
EUR Short Duration Credit Fund	●	●	●	●				●	●	●			●				
US-ANLEIHEN																	
U.S. Short-Term High Yield Bond Fund	●				●			●	●	●	●		●				
USD Investment Grade Credit Fund	●	●		●				●	●	●	●		●				
GLOBALE ANLEIHEN																	
Climate Transition Global Buy and Maintain Fund		●	●	●	●			●	●	●			●				●
Climate Transition Global High Yield Fund		●	●	●	●	●		●	●	●			●				
Climate Transition Global Investment Grade Credit Fund	●	●	●	●	●			●	●	●			●				●
Global Income Fund	●	●	●	●	●			●	●	●			●				

Risiko im Zusammenhang mit ABS. Asset-Backed Securities (ABS) sind Beteiligungen an „Pools“ von Vermögenswerten wie Hypotheken, Verbraucherkrediten, Kreditkarten, Studentendarlehen, Kraftfahrzeugen (Darlehen, Leasing, Lagerfinanzierung, Mietwagen), Ausrüstungen, Verbraucherkrediten, Containerleasing, Schienenfahrzeugleasing, Fuhrparkleasing, Franchise/Gesamtgeschäft, strukturierte Abwicklung, steuerliche Verbindung, Mobiltelefonzahlungspläne, PACE und Versicherungsprämien. Die Hauptkategorien sind Residential Mortgage-Backed Securities (RMBS), Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS), Collateralized Loan Obligations (CLO) und durch Konsumentenkredite besicherte Wertpapiere. Forderungsbesicherte Wertpapiere unterliegen gewissen zusätzlichen Risiken. Steigende Zinsen tendieren dazu, die Duration jener Wertpapiere zu verlängern, wodurch sie gegenüber Zinsänderungen anfälliger werden. Demzufolge können diese Wertpapiere in Phasen steigender Zinssätze zusätzliche Volatilität zeigen. Das wird als Verlängerungsrisiko bezeichnet. Ferner unterliegen diese Wertpapiere dem Vorauszahlungsrisiko. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass Kreditnehmer ihre Schulden früher als erwartet zurückzahlen, wenn die Zinsen fallen oder niedrig sind, deren Anstieg jedoch zu erwarten ist. Das kann sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken, da dieser jene vorausgezählten Mittel zu einem niedrigeren Zinssatz reinvestieren müssen. Dieser Effekt wird auch als Kontraktionsrisiko bezeichnet. Diese Wertpapiere unterliegen auch dem Ausfallrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte, vor allem während Phasen des Konjunkturabschwungs.

Die durchschnittliche Laufzeit eines jeden Wertpapiers kann durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, wie z. B. strukturelle Ausstattungsmerkmale (einschließlich des Vorhandenseins und der Häufigkeit der Ausübung von optionalen Rückzahlungsrechten und obligatorischen vorzeitigen Rückzahlungsrechten oder Tilgungsfonds-Merkmalen), das aktuelle Zinsniveau, die tatsächliche Ausfallquote der zugrunde liegenden Vermögenswerte, den Zeitpunkt der Rückzahlung und die Rotation der zugrunde liegenden Vermögenswerte. Daher kann keine Zusicherung über den genauen Zeitpunkt der Zahlungsströme aus dem Wertpapierportfolio gegeben werden. Diese Ungewissheit kann die Renditen eines Teilfonds beeinträchtigen.

Darüber hinaus ist jede Art von ABS, soweit sie nicht garantiert ist, mit spezifischen Kreditrisiken verbunden. Diese hängen von der Art der betreffenden Vermögenswerte und der verwendeten rechtlichen Struktur ab.

To-Be-Announced-Wertpapiere (TBA-Wertpapiere) sind hypothekenbesicherte Wertpapiere, die bereits vor ihrer Emission „ungesehen“ erworben werden. Zwischen dem Zeitpunkt der Kaufverpflichtung und der späteren Lieferung können diese Wertpapiere jedoch an Wert verlieren. Die Verpflichtung, Wertpapiere zu einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt zu kaufen, birgt das Risiko, dass der Marktwert zum Zeitpunkt der Lieferung unter dem ursprünglich vereinbarten Kaufpreis liegt. Da TBA-Wertpapiere als Derivate gelten, unterliegen sie den im Abschnitt „Derivaterisiko“ beschriebenen Gefahren. Der Einsatz von TBA-Wertpapieren kann – ähnlich wie bei anderen Finanzderivaten – das Risiko des Teilfonds erhöhen. Dies kann sowohl zu einem höheren Wertzuwachs des Portfolios führen, sofern die Kosten für den Einsatz der Derivate niedriger sind als die daraus resultierenden Erträge, als auch zu einem Anstieg der Verluste, wenn die Transaktionskosten die erzielten Gewinne übersteigen. Zudem unterliegen TBA-Wertpapiere während der Laufzeit der Vereinbarung den Schwankungen des Marktwerts der zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Darüber hinaus können Anlagen in ABS mit folgenden Risiken verbunden sein: Liquiditätsrisiko, Kreditrisiko und Governance-Risiko (siehe Beschreibung unter „Liquiditätsrisiko“, „Risiko im Zusammenhang mit Schuldtiteln“ und „Risiko im Zusammenhang mit US-Bundesobligationen“).

Risiko im Zusammenhang mit CoCo-Bonds. CoCo-Bonds sind festverzinsliche Instrumente, die bei Eintritt bestimmter, im Voraus definierter Ereignisse („Trigger Events“) von Fremdkapital in Eigenkapital umgewandelt werden. Solche Trigger Events können eintreten, wenn sich der Emittent der CoCo-Bonds in einer Krise befindet, die entweder durch eine Beurteilung der Aufsichtsbehörde oder durch objektive Verluste (z. B. Messung der Kernkapitalquote des Emittenten) festgestellt wird.

Neben dem unter „Liquiditätsrisiko“ beschriebenen Liquiditätsrisiko können Anlagen in CoCo-Bonds unter anderem mit folgenden Risiken verbunden sein:

Risiko der Umkehrung der Kapitalstruktur. Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie besteht bei CoCo-Bonds das Risiko, dass Anleger einen Kapitalverlust erleiden, während Aktionäre nicht betroffen sind.

Risiko der Trigger Levels. Die Trigger Levels variieren und bestimmen das Umwandlungsrisiko, das vom Abstand der Kapitalquote zum jeweiligen Trigger Level abhängt. Für den Anlageverwalter und/oder Unteranlageverwalter des jeweiligen Teilfonds kann es schwierig sein, die Trigger Events, die eine Umwandlung der Schuldtitel in Aktien auslösen, genau vorherzusagen.

Umwandlungsrisiko. Es kann für den Anlageverwalter und/oder Unteranlageverwalter des jeweiligen Teilfonds schwierig sein, das Verhalten der Wertpapiere im Falle einer Umwandlung vorherzusagen. Wird eine Umwandlung in Aktien vorgenommen, könnte der Anlageverwalter und/oder Unteranlageverwalter gezwungen sein, diese neuen Aktien ganz oder teilweise zu verkaufen, um die Einhaltung der Anlagepolitik des Teilfonds zu gewährleisten. Dies kann wiederum zu Liquiditätsengpässen bei diesen Aktien führen.

Risiko der Aussetzung von Kuponzahlungen. Bei einigen CoCo-Bonds liegen die Kuponzahlungen vollständig im Ermessen des Emittenten und können jederzeit, aus beliebigem Grund und für einen beliebigen Zeitraum ausgesetzt werden.

Risiko einer späten Wandlung. Einige CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit begeben, die nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zu vorher festgelegten Kursen umgewandelt werden können.

Unbekannte Risiken. Die Struktur von CoCo-Bonds ist innovativ und noch nicht erprobt.

Bewertungs- und Abschreibungsrisiko. Der Wert von CoCo-Bonds kann aufgrund des höheren Risikos einer Überbewertung dieser Anlageklasse an den entsprechenden qualifizierten Märkten erheblich sinken. Dies kann dazu führen, dass ein Teilfonds seine gesamte Anlage verliert oder gezwungen ist, Barmittel oder Wertpapiere mit einem geringeren Wert als seine ursprüngliche Anlage zu akzeptieren.

Risiko der Branchenkonzentration. Anlagen in CoCo-Bonds können ein erhöhtes Risiko der Branchenkonzentration beinhalten, insbesondere wenn diese Wertpapiere von einer begrenzten Anzahl von Emittenten aus derselben Branche begeben werden.

Allgemeines. CoCo-Bonds haben ihre Bewährungsprobe noch vor sich. In einem angespannten Umfeld, in dem die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden, ist nicht sicher, wie sie reagieren werden. Wenn ein einzelner Emittent einen Trigger auslöst oder Kuponzahlungen aussetzt, ist ungewiss, ob der Markt dies als isolierten Vorfall oder als systemisch interpretieren wird. Im letzteren Fall kann dies zu Ansteckungseffekten und Volatilität für die gesamte Anlageklasse führen. Dieses Risiko kann wiederum durch das Ausmaß der Arbitrage des zugrunde liegenden Instruments verstärkt werden. Darüber hinaus kann ein Trigger Event oder die Aussetzung von Kuponzahlungen zu einem breiten Abverkauf von CoCo-Bonds führen, was die Marktliquidität erheblich beeinträchtigen kann. In einem illiquiden Markt steigt das Risiko einer erhöhten Preisvolatilität.

Risiko im Zusammenhang mit wandelbaren Wertpapieren. Wandelbare Wertpapiere sind Anleihen, Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien oder andere Wertpapiere, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem bestimmten Preis oder nach einer bestimmten Formel in eine bestimmte Anzahl von Stammaktien desselben oder eines anderen Emittenten umgewandelt oder umgetauscht werden können. Ein wandelbares Wertpapier berechtigt den Inhaber zum Erhalt von Zinsen, die im Allgemeinen auf die Schuldverschreibung gezahlt werden oder auflaufen, oder von Dividenden, die auf Vorzugsaktien gezahlt werden oder auflaufen, bis das wandelbare Wertpapier fällig oder zurückgezahlt, gewandelt oder umgetauscht wird. Wandelbare Wertpapiere weisen im Allgemeinen (i) höhere Renditen als Stammaktien, aber niedrigere Renditen als vergleichbare nicht wandelbare Wertpapiere auf, (ii) sind aufgrund ihrer festverzinslichen Merkmale anfälliger für Wertschwankungen als die zugrunde liegende Stammaktie, weisen aber im Vergleich zu reinen Rentenanlagen größere Wertschwankungen auf, und (iii) bieten das Potenzial für Kapitalzuwachs, wenn der Marktpreis der zugrunde liegenden Stammaktie steigt. Anlagen in wandelbaren Wertpapieren unterliegen den gleichen Zins-, Kredit-, Liquiditäts- und Vorauszahlungsrisiken wie vergleichbare reine Rentenanlagen. Der Wert eines wandelbaren Wertpapiers hängt von seinem „Anlagewert“ (der anhand seiner Rendite im Vergleich zu den Renditen anderer Wertpapiere mit vergleichbarer Laufzeit und Qualität ohne Wandlungsrecht ermittelt wird) und seinem „Wandlungswert“ (dem Marktwert des Wertpapiers zum Zeitpunkt der Wandlung in die zugrunde liegende Stammaktie) ab. Ein wandelbares Wertpapier wird in der Regel mit einem Aufschlag auf seinen Wandlungswert gehandelt, da die Anleger dem Recht, die zugrunde liegende Stammaktie zu erwerben und gleichzeitig ein festverzinsliches Wertpapier zu halten, einen Wert beimessen. Die Höhe des Aufschlags verringert sich in der Regel, wenn sich das wandelbare Wertpapier seiner Fälligkeit nähert. Ein wandelbares Wertpapier kann vom Emittenten optional zu einem in den Bedingungen des wandelbaren Wertpapiers festgelegten Preis zurückgekauft werden. Wenn ein wandelbares Wertpapier, das von einem Teilfonds gehalten wird, gekündigt wird, muss der Teilfonds dem Emittenten gestatten, das Wertpapier zurückzunehmen, es in die zugrunde liegende Stammaktie umzuwandeln oder es an einen Dritten zu verkaufen. Jede dieser Transaktionen kann sich nachteilig auf den Teilfonds auswirken.

Währungsrisiko. Bestimmte Teilfonds können einem Fremdwährungsrisiko unterliegen. Wechselkursänderungen zwischen einzelnen Währungen oder die Umrechnung von einer Währung in eine andere können zur Folge haben, dass der Wert der Kapitalanlagen eines Fonds steigt oder fällt. Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeit erheblich schwanken. Sie werden in der Regel von der Angebot-Nachfrage-Situation auf den Devisenmärkten, den relativen Investitionen in die diversen Länder, den tatsächlichen oder erwarteten Zinsänderungen und anderen komplexen Faktoren bestimmt. Wechselkurse können ferner unvorhergesehen durch Interventionen (oder deren Unterlassung) der jeweiligen Regierungen oder Notenbanken oder von Devisenkontrollen und politischen Entwicklungen beeinflusst werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Teilfonds über mehrere Anteilsklassen verfügen, die sich u. a. in ihrer Referenzwährung unterscheiden, und dass aufgrund der Absicherung des Währungsrisikos einer Anteilsklasse der Nettoinventarwert einer oder mehrerer anderer Anteilsklassen beeinflusst werden kann. Ein Teilfonds kann zur Steuerung des Währungsrisikos Devisen-Forward-Kontrakte oder Devisen-Futures nutzen, um den Wechselkurs des US-Dollars oder einer anderen Referenzwährung der jeweiligen Wertpapiere abzusichern. Ein Devisentermingeschäft ist ein Vertrag über den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung zu einem bestimmten zukünftigen Kurs, der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäfts festgelegt wird. Wie Devisen-Forward-Kontrakte sind auch Devisen-Futures standardisiert und börsennotiert, um den Marktteilnehmern den Handel zu erleichtern. Um das Ausfallrisiko der Parteien zu mindern, wird der angefallene Gewinn oder Verlust aus einem Future täglich berechnet und gezahlt, also nicht erst bei Fälligkeit des Kontrakts. Der Einsatz von Absicherungstechniken bietet keinen hundertprozentigen Schutz vor Währungsrisiken. Wenn der Untereinlageverwalter die Entwicklung der Wechselkurse falsch einschätzt, kann der Fonds schlechter dastehen, als wenn keine Absicherungsgeschäfte getätigt worden wären. Verluste aus Devisengeschäften, die zu Absicherungszwecken eingegangen werden, können durch Gewinne aus den Vermögenswerten, die Gegenstand des Absicherungsgeschäfts sind, gemindert werden. Der Fonds kann auch Devisen per Kasse oder auf Termin kaufen, um von einer möglichen Aufwertung einer Währung gegenüber anderen Währungen, auf die die Anlagen des Fonds lauten, zu profitieren. Verluste aus solchen Geschäften werden unter Umständen nicht durch Gewinne aus anderen Anlagen des Fonds gemindert. Gewinne des Fonds aus seinen Währungspositionen können die Erträge oder Gewinne des Fonds und die Ausschüttungen an die Anteilhaber erhöhen und/oder deren Art verändern. Ebenso können Verluste des Fonds aus solchen Positionen die Erträge des Fonds und die Ausschüttungen an die Anteilhaber in ihrer Art verändern und zu Kapitalrückzahlungen an die Anteilhaber führen.

Schuldtitelrisiko. Schuldtitel, darunter mittelfristige Schuldverschreibungen und Anleihen, sind mit einem Kredit- und einem Zinsrisiko verbunden. Beim Kreditrisiko handelt es sich um die Möglichkeit, dass der Emittent eines Instruments bei Fälligkeit nicht in der Lage ist, seinen Zinszahlungen nachzukommen oder die Kapitalsumme zu tilgen. Änderungen in der Finanzstärke eines Emittenten oder Änderungen des Kreditratings eines Wertpapiers können den Wert beeinflussen. Beim Zinsrisiko handelt es sich um das Risiko, dass Zinsen steigen können, was tendenziell dazu führt, dass der Wiederverkaufswert bestimmter Schuldtitel, darunter der US-amerikanischen Schatzobligationen, sinkt. Schuldtitel mit längeren Laufzeiten reagieren in der Regel empfindlicher auf Zinsänderungen als Titel mit kürzeren Laufzeiten. Änderungen der Marktzinsen beeinflussen nicht die auf einen bestehenden Schuldtitel zu zahlenden Zinsen, es sei denn, das Instrument ist mit Zinsanpassungsmerkmalen ausgestattet oder variabel verzinslich, so dass sich das mit ihm verbundene Zinsrisiko verringern kann.

Änderungen der Marktzinsen können die Laufzeit bestimmter Arten von Instrumenten verlängern oder verkürzen, so dass ihr Wert und die Anlagerendite eines Teilfonds beeinflusst wird. Sehr niedrige oder negative Zinssätze können das Zinsrisiko erhöhen. Änderungen der Zinssätze, einschließlich eines Rückgangs in den negativen Bereich, können unvorhersehbare Auswirkungen auf die Märkte haben, zu erhöhter Marktvolatilität führen und die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen, sofern ein Teilfonds diesen Zinssätzen ausgesetzt ist.

Bei einigen Schuldtiteln haben die Emittenten die Möglichkeit, die Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit zu kündigen, zurückzukaufen oder vorzeitig zurückzuzahlen. Wenn ein Emittent einen Schuldtitel in einer Phase sinkender Zinssätze kündigt, zurückkauft oder vorzeitig zurückzahlt, muss ein Teilfonds die Erlöse unter Umständen in ein Wertpapier mit geringerer Rendite reinvestieren und profitiert daher unter Umständen nicht von einem Wertzuwachs aufgrund sinkender Zinssätze. Schuldtitel ohne festgelegte Laufzeit oder mit sehr langer Laufzeit (z. B. 50 bis 100 Jahre), die als ewige Anleihen bezeichnet werden, unterliegen unter bestimmten Marktbedingungen im Allgemeinen einer zusätzlichen Zinssensitivität und einem Liquiditätsrisiko. In einem angespannten Marktumfeld können ewige Anleihen einem negativen Kursdruck ausgesetzt sein, der sich nachteilig auf die Rendite einer Anlage in einem Teilfonds auswirken kann, der in diese Art von Schuldtiteln investiert.

Katastrophenanleihen (Cat-Bonds) sind eine Art von Schuldverschreibungen, bei denen die Rückzahlung des Kapitals und die Zinszahlung davon abhängen, dass ein bestimmtes auslösendes Ereignis wie ein Hurrikan, ein Erdbeben oder ein anderes physikalisches oder wetterbedingtes Phänomen nicht eintritt. Tritt ein solches Ereignis ein, können Katastrophenanleihen ihren Wert ganz oder teilweise verlieren. Das Eintreten und die Schwere solcher Katastrophen sind naturgemäß unvorhersehbar, und die Verluste eines Teilfonds aufgrund solcher Katastrophen können erheblich sein. Die Höhe des Verlusts wird in den Anleihebedingungen festgelegt und kann anstelle von tatsächlichen Verlusten auf Verlusten eines Unternehmens oder einer Branche, modellierten Verlusten eines fiktiven Portfolios, Branchenindizes, Messwerten wissenschaftlicher Instrumente oder bestimmten anderen Parametern im Zusammenhang mit einer Katastrophe basieren. Die Modellierung, die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit eines auslösenden Ereignisses verwendet wird, kann ungenau sein oder die Wahrscheinlichkeit des Eintretens des auslösenden Ereignisses unterschätzen, was das Verlustrisiko erhöhen kann. Cat-Bonds können Laufzeitverlängerungen vorsehen, die die Volatilität erhöhen können, und können von Rating-Agenturen auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintretens des auslösenden Ereignisses bewertet werden. Cat-Bonds können von Rating-Agenturen auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit des Eintretens des auslösenden Ereignisses bewertet werden, und obwohl sie in jeder Qualität bewertet werden können, werden sie in der Regel unterhalb von Investment Grade eingestuft (oder als gleichwertig angesehen, wenn sie nicht bewertet werden).

Schwellenmarktrisiko. Schwellenmärkte sind Märkte in Ländern, die von internationalen Finanzorganisationen wie der Internationalen Finanz-Corporation und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie von der internationalen Finanzwelt als Länder mit einem „aufstrebenden“ Aktienmarkt betrachtet werden. Diese Märkte können unterkapitalisiert sein, über weniger ausgereifte Rechts- und Finanzsysteme verfügen oder instabilere Währungen haben als die Märkte der Industrieländer. Schwellenmarkttitel sind Wertpapiere von Unternehmen, (1) deren Hauptgeschäftssitz in einem Schwellenmarktland liegt, (2) deren Hauptwertpapierhandelsmarkt ein Schwellenmarktland ist oder (3) die ungeachtet des Umstands, wo ihre Wertpapiere gehandelt werden, mindestens 50 % ihrer Umsatzerlöse oder Gewinne aus in Schwellenmarktländern gefertigten oder verkauften Gütern, aus in Schwellenmarktländern getätigten Investitionen oder aus dort erbrachten Dienstleistungen erzielen oder mindestens 50 % ihres Vermögens in Schwellenmarktländern halten. Schwellenmarkttitel sind in der Regel in noch höherem Maße den unter „Risiko globaler Anlagen“ beschriebenen Risiken ausgesetzt und können besonders empfindlich auf bestimmte Wirtschaftsänderungen reagieren. Beispiel: Schwellenmarktländer hängen häufiger vom internationalen Handel ab und sind daher anfällig, wenn es in anderen Ländern zu einer Rezession kommt. Schwellenmärkte können veraltete Finanzsysteme und volatile Währungen aufweisen und reagieren auf eine Reihe von Wirtschaftsfaktoren sensibler als reife Märkte. Schwellenmarkttitel können darüber hinaus weniger liquide sein als Wertpapiere von stärker entwickelten Ländern und sich dadurch insbesondere während eines Marktabschwungs schwieriger verkaufen lassen.

Wenngleich sich ein wirklich diversifiziertes globales Portfolio bis zu einem gewissen Grad in Schwellenmärkten engagieren sollte, sollte eine Investition in einen bestimmten Schwellenmarktteilfonds keine wesentliche Position eines Anlegerportfolios darstellen, und ein Schwellenmarktteilfonds eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

Beschränkungen für ausländische Investitionen. Einige Schwellenmärkte beschränken Investitionen ausländischer Anleger in unterschiedlichem Maße. Darüber hinaus kann in einigen Ländern die Rückführung von Anlageerträgen, Kapital und Erlösen aus dem Verkauf von Anlagen durch ausländische Anleger von der Registrierung und/oder Genehmigung durch die Regierung abhängig gemacht werden. Der Fonds wird nur in Märkten investieren, in denen solche Beschränkungen als akzeptabel angesehen werden. Es ist jedoch möglich, dass nach einer Investition des Fonds neue oder zusätzliche Beschränkungen für die Rückführung von Geldern oder andere Beschränkungen eingeführt werden. Wenn solche Beschränkungen eingeführt werden, nachdem der Fonds in Wertpapiere eines bestimmten Landes investiert hat, kann der Fonds unter anderem bei den zuständigen Behörden eine Befreiung von diesen Beschränkungen beantragen oder Transaktionen an anderen Märkten vornehmen, um das Risiko von Wertverlusten in diesem Land auszugleichen. Derartige Beschränkungen werden im Zusammenhang mit dem Liquiditätsbedarf des Fonds und allen anderen akzeptablen positiven

und negativen Faktoren berücksichtigt. In einigen Schwellenländern gelten Beschränkungen für ausländische Anlagen, die zu niedrigeren Renditen im Vergleich zu inländischen Anlegern führen können. Der Fonds kann Ausnahmen von solchen Beschränkungen beantragen. Wenn solche Beschränkungen bestehen und der Fonds sie nicht umgehen kann, kann die Rendite des Fonds geringer ausfallen.

Abwicklungsrisiko. Die Abwicklungssysteme in Schwellenmärkten können weniger gut organisiert sein als in entwickelten Märkten. Darüber hinaus sind die Aufsichtsbehörden möglicherweise nicht in der Lage, Standards durchzusetzen, die mit denen in entwickelten Märkten vergleichbar sind. Daher besteht das Risiko, dass sich die Abwicklung verzögert und die Barmittel und Wertpapiere des Fonds aufgrund von Fehlern oder Unzulänglichkeiten des Systems gefährdet sind. Insbesondere können Marktusancen es erforderlich machen, dass die Zahlung vor Erhalt eines erworbenen Wertpapiers zu leisten ist oder dass die Lieferung eines Wertpapiers vor Erhalt der Zahlung erfolgen muss. In diesen Fällen kann die Zahlungsunfähigkeit eines Brokers oder einer Bank („Kontrahent“), über den/die die Transaktion abgewickelt wird, zu einem Verlust für den Fonds führen. Der Fonds ist bestrebt, soweit wie möglich Geschäfte mit Kontrahenten abzuschließen, deren Finanzstatus dieses Risiko mindert. Es besteht jedoch keine Gewissheit, dass der Fonds in der Lage sein wird, dieses Risiko erfolgreich zu eliminieren oder zu reduzieren, insbesondere da Kontrahenten, die in Schwellenländern tätig sind, häufig eine geringere Stärke, Kapitalausstattung und/oder finanzielle Ressourcen aufweisen als Kontrahenten in Industrieländern.

Zudem besteht möglicherweise die Gefahr, dass aufgrund von Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der Funktionsweise von Abwicklungssystemen in bestimmten Märkten verschiedene Parteien Ansprüche auf Wertpapiere erheben, die von dem Fonds gehalten werden oder auf ihn übertragen werden sollen. Darüber hinaus kann es sein, dass keine oder nur begrenzte oder unzureichende Entschädigungsmechanismen zur Verfügung stehen, um die Ansprüche des Fonds im Falle eines solchen Ereignisses zu decken.

Staatlicher Einfluss auf den Privatsektor. In den verschiedenen Schwellenländern, in denen der Fonds investieren kann, übt der Staat in unterschiedlichem Maße Einfluss auf den Privatsektor aus. Dieser Einfluss kann sich in einigen Fällen auf staatliche Beteiligungen an Unternehmen in bestimmten Sektoren, auf Lohn- und Preiskontrollen oder auf Handelsbarrieren und andere protektionistische Maßnahmen erstrecken. In Bezug auf Schwellenländer kann nicht garantiert werden, dass eine künftige wirtschaftliche oder politische Krise in einem Land nicht zu Preiskontrollen, erzwungenen Unternehmenszusammenschlüssen, Enteignungen oder staatlichen Monopolen führt, die sich nachteilig auf die Anlagen des Fonds in diesem Land auswirken könnten.

Rechtsstreitigkeiten. Der Fonds kann unter Umständen erhebliche Schwierigkeiten haben, Gerichtsurteile gegen natürliche und juristische Personen in bestimmten Schwellenländern zu erwirken und durchzusetzen. Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, gegen Staaten, ihre Behörden oder mit ihnen verbundene Einrichtungen Rechtsmittel einzulegen oder durchzusetzen.

Gefälschte Wertpapiere. Insbesondere an den Märkten von Schwellenländern ist es möglich, dass sich Wertpapiere, in die der Fonds investiert, im Nachhinein als gefälscht erweisen und der Fonds dadurch einen Verlust erleidet. Der Anlageverwalter wird sich jedoch nach besten Kräften bemühen, solche Anlagen zu vermeiden.

Besteuerung. Die Besteuerung von Erträgen und Kapitalgewinnen, denen nicht ansässige Anleger in Schwellenländern unterliegen, variiert je nach Land und kann teilweise sehr hoch ausfallen. Zudem sind die Steuergesetze und -verfahren in Schwellenländern oft weniger ausgereift und können rückwirkende Besteuerungen ermöglichen, wodurch der Fonds zukünftig lokalen Steuerverbindlichkeiten ausgesetzt sein könnte, die bei der Ausübung seiner Anlagetätigkeit oder der Bewertung seiner Vermögenswerte ursprünglich nicht berücksichtigt wurden. Der Fonds ist bestrebt, diese Risiken durch eine sorgfältige Verwaltung seiner Anlagen so weit wie möglich zu minimieren, kann den Erfolg dieser Bemühungen jedoch nicht garantieren.

Politische Risiken/Konfliktrisiken. In den Ländern, in denen der Fonds investieren kann, können jederzeit größere interne Konflikte auftreten, und in einigen Fällen haben sich Bürgerkriege negativ auf die Wertpapiermärkte des betreffenden Landes ausgewirkt. Darüber hinaus können neue Unruhen durch kriegerische Auseinandersetzungen oder andere politische Entwicklungen nicht ausgeschlossen werden. Scheinbar stabile Systeme können vorübergehenden Störungen oder unwahrscheinlichen politischen Veränderungen unterliegen. Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorische Besteuerung, Devisensperren, politische Veränderungen, staatliche Regulierungen, politische, regulatorische oder soziale Instabilität oder Unsicherheit oder bestimmte diplomatische Entwicklungen können die Anlagen des Fonds beeinträchtigen und insbesondere zu Anlageverlusten führen. Auch hat der Übergang von einer sozialistischen Planwirtschaft zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft zu zahlreichen wirtschaftlichen und sozialen Unruhen und Verwerfungen geführt. Ferner kann nicht garantiert werden, dass die wirtschaftlichen, aufsichtsrechtlichen und politischen Initiativen, die erforderlich sind, um einen letztlich dauerhaften Wandel herbeizuführen, fortgesetzt werden, oder dass solche Initiativen, wenn sie von Dauer sind, erfolgreich sein werden oder ausländischen (bzw. nicht einheimischen) Anlegern in vollem Umfang zugute kommen werden. Bestimmte Instrumente, wie z. B. inflationsindexierte Instrumente, können von Maßnahmen abhängen, die von Regierungen (oder unter ihrem Einfluss stehenden Einrichtungen) beschlossen werden, die gleichzeitig Schuldner dieser Instrumente sind.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Russland. Anleger in Teilfonds, die in Schwellenländern anlegen, sollten sich der Risiken bewusst sein, die mit Anlagen in russischen Aktien verbunden sind. Die russischen Märkte sind nicht immer reguliert und weisen derzeit eine relativ geringe Anzahl von Maklern und Teilnehmern auf. In Verbindung mit politischen und wirtschaftlichen Unsicherheitsfaktoren kann es daher zu zeitweise illiquiden Aktienmärkten mit starken Kursschwankungen kommen.

Die jeweiligen Teilfonds werden daher nur direkt in russische Aktien investieren, die an der MICEX-RTS-Börse in Russland und an anderen geregelten Märkten in Russland (die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde als solche anerkannt sind) notiert sind, sowie in GDR, ADR und EDR, deren Basiswerte von Unternehmen mit Sitz in der Russischen Föderation emittiert und anschließend an einem geregelten Markt außerhalb Russlands, hauptsächlich in den USA oder in Europa, gehandelt werden. Die Teilfonds gehen davon aus, dass sie durch die Anlage in ADR, EDR und GDR einige der mit ihrer Anlagepolitik verbundenen Abwicklungsrisiken reduzieren können, wenngleich andere Risiken, wie z. B. das Währungsrisiko, bestehen bleiben.

Aktienrisiko. Der Kurswert von Aktien kann erheblichen Schwankungen unterliegen und innerhalb kurzer Zeit erheblich fallen. Im Allgemeinen sind Aktien volatiliter als Schuldtitel. Der Wert und der Kurs von Aktien schwanken sowohl in Abhängigkeit von emittentenspezifischen Faktoren, wie z. B. der Leistung des Managements, der Finanzlage und der Nachfrage nach den Produkten oder Dienstleistungen des Emittenten, als auch in Abhängigkeit von Faktoren, die nicht mit der fundamentalen Lage des Emittenten in Verbindung stehen, wie z. B. der allgemeinen Marktlage und den wirtschaftlichen/politischen Rahmenbedingungen. Eine Anlage in Aktien ist mit Risiken verbunden, die für den Emittenten und die Art des Unternehmens, das die Aktien ausgibt, spezifisch sind. So kann beispielsweise die Anlage in Aktien von Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung mit höheren Risiken verbunden sein als die Anlage in Aktien größerer, etablierter Unternehmen. Verschiedene Marktsegmente, Branchen und Sektoren können unterschiedlich auf nachteilige Entwicklungen in Bezug auf Emittenten, Märkte sowie aufsichtsrechtliche, politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren. Negative Nachrichten oder schlechte Prognosen für einen bestimmten Sektor können zu einem Rückgang der Aktienkurse von Unternehmen in diesem Sektor führen. Aktien, die als Wachstums- oder Substanzwerte angesehen werden, können sich anders entwickeln als der Gesamtmarkt und andere Arten von Aktien. Generell gilt: Stehen Wachstumswerte in der Gunst der Anleger höher, sind Substanzwerte weniger gefragt und umgekehrt. Wachstumsaktien reagieren tendenziell empfindlich auf die Entwicklung der Unternehmensgewinne und sind insbesondere über kürzere Zeiträume volatiliter als andere Aktien. Zudem können Wachstumsaktien im Verhältnis zum Gewinn und Vermögen des Emittenten teurer sein. Substanzanleger versuchen daher, Aktien mit niedrigen Bewertungen ausfindig zu machen, wobei diese Bewertungen auf temporären Faktoren beruhen. Die Titel werden dann mit überdurchschnittlichen Gewinnen verkauft, wenn ihre Kurse in Reaktion auf die Lösung der Probleme, die zu ihrer niedrigen Bewertung geführt haben, steigen. Wenngleich die Kurse bestimmter Substanzaktien in Zeiten eines prognostizierten Konjunkturaufschwungs schneller steigen können, können sie in Zeiten eines prognostizierten Konjunkturabschwungs auch schneller an Wert verlieren. Des Weiteren besteht das Risiko, dass die Faktoren, die zu den niedrigen Bewertungen geführt haben, längerfristiger oder sogar dauerhafter Natur sind.

ESG-Risiko. Um zu beurteilen, ob ein Emittent für eine ESG-Klassifizierung in Frage kommt, besteht eine Abhängigkeit von Informationen und Daten, die von externen Anbietern bereitgestellt werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein. Es besteht daher das Risiko, dass der Untereinlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch einschätzt, so dass ein Wertpapier zu Unrecht in das Portfolio eines Teilfonds aufgenommen oder aus diesem ausgeschlossen wird.

Es besteht auch das Risiko, dass der Untereinlageverwalter die relevanten Kriterien der ESG-Informationen nicht korrekt anwendet oder dass die betreffenden Teilfonds ein indirektes Engagement in Emittenten haben, die die relevanten Kriterien nicht erfüllen.

Wenn ein Teilfonds ESG-Kriterien als Grundlage für die Aufnahme oder den Ausschluss von Wertpapieren in seinem Portfolio verwendet, kann dies dazu führen, dass er aus nicht anlagebezogenen Gründen auf bestimmte Anlagechancen verzichtet. Dies kann sich sowohl positiv als auch negativ auf die Wertentwicklung auswirken und dazu führen, dass das Performanceprofil des Teilfonds von dem anderer Fonds abweicht, die in ein vergleichbares Anlageuniversum investieren, aber keine ESG-Kriterien berücksichtigen.

Das Fehlen einheitlicher Definitionen und Labels für ESG-Kriterien kann dazu führen, dass Fondsmanager bei der Festlegung von ESG-Zielen unterschiedliche Ansätze verfolgen. Dies erschwert den Vergleich von Fonds, die vermeintlich ähnliche Ziele verfolgen, aber unterschiedliche Auswahl- und Ausschlusskriterien für Wertpapiere anwenden. Infolgedessen können die Performanceprofile ansonsten vergleichbarer Fonds stärker voneinander abweichen, als zu erwarten wäre. Zudem erfordert der Mangel an standardisierten Definitionen und Kennzeichnungen ein gewisses Maß an subjektiver Beurteilung, was bedeutet, dass ein Teilfonds in Wertpapiere investieren kann, die ein anderer Fondsmanager oder Anleger ablehnen würde.

Risiko der geografischen Konzentration. Der Fonds kann seine Anlagen auf bestimmte geografische Regionen und Märkte konzentrieren. Die Wertentwicklung des Fonds kann daher durch Konjunkturschwächen und andere Faktoren, die diese Anlageregionen des Fonds beeinflussen, beeinträchtigt werden.

Der Fonds kann in wesentlich höherem Maße dem Risiko ungünstiger Ereignisse in dieser Region ausgesetzt sein und größeren Schwankungen unterliegen als ein Fonds, der seine Anlagen geografisch breiter streut. Politische, soziale oder wirtschaftliche Unruhen in der Region, z. B. Konflikte oder Währungsabwertungen, auch in Ländern, in denen der Fonds nicht investiert ist, können den Wert von Wertpapieren in anderen Ländern der Region und damit auch den Wert des Fondsvermögens beeinträchtigen.

Risiko globaler Anlagen. Wertpapiere bestimmter Länder können schnelleren und extremeren Wertschwankungen unterliegen. Der Wert solcher Wertpapiere kann durch Unsicherheitsfaktoren beeinflusst werden, wie z. B. internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen für ausländische Investoren und für die Rückführung von Devisen, Währungsschwankungen und andere Änderungen der Gesetze und Vorschriften in den Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können. Die Wertpapiermärkte vieler Länder sind relativ klein, mit einer begrenzten Anzahl von Unternehmen, die eine begrenzte Anzahl von Branchen repräsentieren. Darüber hinaus können Emittenten in vielen Ländern einem hohen Maß an Regulierung unterliegen. Des Weiteren bieten die rechtliche Infrastruktur und die Richtlinien für Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung in bestimmten Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können, unter Umständen nicht das gleiche Maß an Anlegerschutz oder Anlegerinformation, wie dies in der Regel auf größeren Wertpapiermärkten der Fall ist. Ungünstige Bedingungen in einer bestimmten Region können sich nachteilig auf Wertpapiere anderer Länder auswirken, deren Wirtschaft nicht mit der betreffenden Region verbunden zu sein scheint.

Risiko hochverzinslicher Wertpapiere. Hochverzinsliche Wertpapiere (gelegentlich auch als „Ramschanleihen“ bezeichnet) sind Schuldtitel, die unter Investment Grade oder ohne Rating sind, die vom jeweiligen Untermanager als unter Investment Grade eingestuft werden oder die zum Zeitpunkt des Kaufs notleidend sind oder nicht zurückgezahlt werden können. Diese Wertpapiere werden im Hinblick auf die Fähigkeit des Emittenten, Tilgungs- und Zinszahlungen zu leisten, als vorwiegend spekulativ angesehen und sind mit einem wesentlich höheren Ausfallrisiko verbunden (bzw. bei notleidenden Anleihen mit dem Risiko der Nichtzurückzahlung der Kapitals). Des Weiteren können sie volatil sein als besser bewertete Wertpapiere mit ähnlicher Laufzeit. Das Verlustrisiko aufgrund eines Emittentenausfalls ist wesentlich höher, da Hochzinstitel in der Regel unbesichert sind und häufig erst nach der Rückzahlung vorrangiger Verbindlichkeiten getilgt werden. Die Marktwerte bestimmter Wertpapiere dieser Art tendieren ferner dazu, sensibler auf gewisse Unternehmensentwicklungen und Konjunkturänderungen zu reagieren als Anlagen höherer Qualität. Die Emittenten hochverzinslicher Wertpapiere können hoch verschuldet sein und haben unter Umständen keinen Zugang zu traditionellen Finanzierungsquellen. Eine Rezession kann die Finanzlage eines Emittenten und den Marktwert der von diesem Unternehmen emittierten Schuldtitel negativ beeinflussen. Die Fähigkeit des Emittenten, seinen Kreditverpflichtungen nachzukommen, kann durch bestimmte Entwicklungen beim Emittenten, die Unfähigkeit des Emittenten, bestimmte Unternehmensprognosen zu erfüllen, oder das Ausbleiben zusätzlicher Finanzierung beeinträchtigt werden. Zu den Problemen im Zusammenhang mit Anlagen in Emittenten, die sich in Schwierigkeiten befinden, gehört die Tatsache, dass die Informationen über die Situation solcher Emittenten von notleidenden Wertpapieren begrenzt sein können, was die Fähigkeit des Anlageverwalters oder Untermanagers einschränkt, die Wertentwicklung zu überwachen und die Ratsamkeit weiterer Anlagen in bestimmten Situationen zu beurteilen. Im Konkursfall können dem betreffenden Teilfonds Verluste und Kosten entstehen. Der Wert dieser Wertpapiere kann durch die allgemeine Wirtschaftslage, die Zinsen und die Kreditwürdigkeit der Emittenten beeinflusst werden. Darüber hinaus können diese Wertpapiere weniger liquide und schwieriger zu bewerten sein als besser bewertete Titel. Wenn ein Emittent von Hochzinstiteln seine Papiere vorzeitig tilgt, muss ein Teilfonds das Wertpapier möglicherweise durch einen Titel niedrigerer Verzinsung ersetzen, was für die Anleger eine niedrigere Rendite zur Folge hat. Da sich der Wert von Anleihen diametral zur Zinsentwicklung bewegt, kann im Fall steigender Zinsen der Wert der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere verhältnismäßig stärker sinken als der Wert eines Portfolios, das sich aus besser bewerteten Wertpapieren zusammensetzt. Wenn es in einem Teilfonds zu unerwarteten Nettorücknahmen kommt, kann er gezwungen sein, seine besser bewerteten Anleihen zu verkaufen, was zu einem Rückgang der Kreditqualität der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere sowie zu einem Anstieg des Risikos aus den niedriger bewerteten Wertpapieren führt.

Obwohl ein wirklich diversifiziertes globales Portfolio bis zu einem gewissen Grad in hochverzinslichen Anleihen engagiert sein sollte, sollte eine Anlage in einen bestimmten Teilfonds für hochverzinsliche Anleihen keine wesentliche Position in einem Anlegerportfolio darstellen, und ein Teilfonds für hochverzinsliche Anleihen ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Risiko der Nichtdiversifizierung der Emittenten. Das Konzentrieren von Anlagen auf eine kleine Anzahl von Ländern, Emittenten oder lokalen Währungen erhöht das Risiko. Der Fonds kann unter Einhaltung der allgemeinen Beschränkungen, die unter „Anlagebeschränkungen, Techniken und Instrumente“ aufgeführt sind, in eine relativ geringe Anzahl von Emittenten investieren und anfälliger gegenüber Risiken in Verbindung mit einer einzelnen finanziellen, wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen oder aufsichtsbehördlichen Begebenheit sein als ein besser diversifiziertes Portfolio. Manche Emittenten können wesentliche Kredit- oder sonstige Risiken darstellen. Der Ausfall eines einzigen Wertpapiers in einem konzentrierten Portfolio kann größere negative Auswirkungen haben als ein ähnlicher Ausfall in einem diversifizierten Portfolio.

Leverage-Risiko. Bestimmte Transaktionen können gehebelt, d.h. fremdfinanziert sein. Diese Transaktionen können unter anderem umgekehrte Pensionsgeschäfte und den Einsatz bestimmter Arten von derivativen Finanzinstrumenten wie Terminkontrakte, Swaps, einschließlich Total Return Swaps, und Devisenterminkontrakte umfassen. Einzelheiten zum Einsatz von Derivaten sind in den Informationen zu Teilfonds beschrieben. Derivate bergen die Möglichkeit potenzieller Gewinne oder Verluste, die sich aus einer Änderung des Marktpreisniveaus eines Wertpapiers oder einer Währung in einem Nominalbetrag ergeben, der größer ist als der Betrag an Barmitteln oder Vermögenswerten, der erforderlich ist, um den Derivatekontrakt abzuschließen oder aufrechtzuerhalten. Folglich kann eine nachteilige Veränderung des betreffenden Preisniveaus zu einem größeren Kapitalverlust führen als bei Anlagen, bei denen die mit Derivatekontrakten verbundene Fremdfinanzierung nicht genutzt wurde. Die Fremdfinanzierung bietet zwar die Möglichkeit, höhere Renditen und Gesamtrenditen zu erzielen, sie kann aber auch die Volatilität des Nettoinventarwerts je Anteil erhöhen. Der Umfang der Fremdfinanzierung kann je nach Marktumfeld (z. B. geringe Marktvolatilität), Zweck (z. B. ob der Teilfonds Derivate zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zur Nutzung von Anlagechancen einsetzt) und Vermögensallokation (z. B. Umschichtung zwischen Long/Short-Strategien und damit zwischen den verwendeten Anlageklassen) erheblich variieren. Ein höherer Fremdfinanzierungsanteil bedeutet nicht notwendigerweise ein höheres Risiko. Die Fremdfinanzierung kann einen Teilfonds zwingen, Portfoliopositionen zu liquidieren, wenn der Zeitpunkt dafür nicht vorteilhaft ist.

Risiken von Anlagen in China. Anlagen in Aktien chinesischer Unternehmen sind mit Risiken verbunden, die mit den Beschränkungen für ausländische Anleger, dem Kontrahentenrisiko, der erhöhten Marktvolatilität und dem Risiko mangelnder Liquidität bestimmter Portfoliopositionen zusammenhängen. So kann es sein, dass dem Fonds bestimmte Wertpapiere nicht zur Verfügung stehen, weil die Anzahl der zulässigen ausländischen Aktionäre oder die für ausländische Aktionäre zulässige Anlagegrenze erreicht ist. Darüber hinaus kann die Rückführung von Anlageerträgen, Kapital und Dividenden von ausländischen Anlegern Beschränkungen oder der Genehmigung durch staatliche Behörden unterliegen. Der Fonds wird daher nur dann investieren, wenn die Beschränkungen nach Ansicht des Fondsmanagements akzeptabel sind. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass in Zukunft keine weiteren Beschränkungen auferlegt werden.

China ist nach wie vor ein totalitäres Land, in dem ständig die Gefahr der Verstaatlichung, Enteignung oder Beschlagnahme von Eigentum besteht. Das noch nicht vollständig entwickelte Rechtssystem erschwert die Erwirkung und Durchsetzung von Gerichtsurteilen. Zudem kann die Regierung Wirtschaftsreformen jederzeit ändern oder aussetzen. Ein weiteres Risiko sind militärische Konflikte, sowohl im Inland als auch mit dem Ausland. Hinzu kommen Wechselkursschwankungen und die mangelnde Konvertibilität der Landeswährung sowie volatile Inflationsraten und Zinssätze, die die chinesische Wirtschaft und die Wertpapiermärkte belasten. Dies könnte auch in Zukunft so bleiben. Gelegentlich ergreift die Regierung auch Maßnahmen zur Auf- oder Abwertung chinesischer Aktien. Chinas Wirtschaftswachstum hängt traditionell stark von Exporten in die USA und andere wichtige Exportmärkte ab. Eine Abschwächung der Weltkonjunktur könnte daher das weitere Wachstum der chinesischen Wirtschaft beeinträchtigen.

Politische, soziale oder wirtschaftliche Unruhen in China oder anderen Ländern der Region, z. B. Konflikte oder Währungsabwertungen, können den Wert chinesischer Wertpapiere und damit das Fondsvermögen negativ beeinflussen. Chinesische Unternehmen können sich stärker auf bestimmte Sektoren konzentrieren oder stärker von bestimmten Ressourcen oder Handelspartnern abhängig sein als Unternehmen in anderen Ländern. Außerdem können chinesische Unternehmen stärkeren Kapital- und Devisenkontrollen unterliegen und ihre Aktien können eine höhere Kursvolatilität und geringere Liquidität aufweisen als Aktien von Unternehmen aus anderen Ländern oder Regionen.

Risiko im Zusammenhang mit dem chinesischen Interbanken-Anleihemarkt. Der chinesische Anleihemarkt besteht aus dem Interbanken-Anleihemarkt und dem Markt für börsennotierte Anleihen.

Der China Interbank Bond Market (der „CIBM“) ist ein außerbörslicher Markt, der 1997 gegründet wurde. Gegenwärtig werden mehr als 90 % des Onshore-Handels in RMB („CNY“) auf dem CIBM abgewickelt, und zu den Hauptprodukten, die auf diesem Markt gehandelt werden, gehören Staatsanleihen, Zentralbankpapiere, Policy-Bank-Anleihen und Unternehmensanleihen.

Der CIBM befindet sich in der Entwicklungsphase, und die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen können geringer sein als auf entwickelteren Märkten. Die Volatilität des Marktes und ein potenzieller Liquiditätsmangel aufgrund eines geringen Handelsvolumens können zu erheblichen Kursschwankungen der an einem solchen Markt gehandelten Schuldtitel führen. Teilfonds, die an einem solchen Markt anlegen, sind daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken ausgesetzt und können beim Handel mit Anleihen aus der VR China Verluste erleiden. Zwischen den Geld- und Briefkursen von Anleihen aus der VR China kann eine große Spanne bestehen. Dies kann für die betreffenden Teilfonds zu erheblichen Handels- und Veräußerungskosten und möglicherweise zu Verlusten beim Verkauf der Anlagen führen.

Wenn ein Teilfonds Transaktionen am Interbanken-Anleihemarkt in China durchführt, kann er auch Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Kontrahenten ausgesetzt sein. Es ist möglich, dass der Kontrahent einer Transaktion mit dem Teilfonds seiner Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion durch Lieferung der entsprechenden Wertpapiere oder Zahlung des Werts nicht nachkommt.

Zudem ist der CIBM aufsichtsrechtlichen Risiken ausgesetzt. Aufgrund von Unregelmäßigkeiten bei den Handelsaktivitäten am CIBM kann die China Government Securities Depository Trust & Clearing Co., Ltd (die zentrale Clearingstelle) die Eröffnung neuer Konten am CIBM für bestimmte Produktarten aussetzen. Wenn Konten ausgesetzt werden oder nicht eröffnet werden können, sind die Anlagemöglichkeiten der betroffenen Teilfonds am CIBM eingeschränkt. Dies kann zu erheblichen Verlusten führen.

Bond Connect ist eine im Juli 2017 gestartete neue Initiative für den gegenseitigen Zugang zu den Anleihemärkten zwischen Hongkong und Festlandchina („**Bond Connect**“), die vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („**CFETS**“), China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House, Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der Central Moneymarkets Unit ins Leben gerufen wurde.

Bond Connect unterliegt den Vorschriften und Bestimmungen der chinesischen Behörden. Diese Regeln und Vorschriften können von Zeit zu Zeit geändert werden und beinhalten (sind aber nicht beschränkt auf): (i) die „Interim Measures for the Administration of Mutual Bond Market Access between Mainland China and Hong Kong (Decree No.1 [2017])“ (Vorläufige Maßnahmen für die Verwaltung des gegenseitigen Zugangs zum Anleihemarkt zwischen Festlandchina und Hongkong), veröffentlicht von der People’s Bank of China („**PBOC**“) am 21. Juni 2017; (ii) den „Guide on Registration of Overseas Investors for Northbound Trading in Bond Connect“ (Leitfaden für die Registrierung von ausländischen Anlegern für den Northbound-Handel mit Bond Connect), veröffentlicht von der Hauptniederlassung der PBOC in Shanghai am 22. Juni 2017; und (iii) alle sonstigen anwendbaren Regelungen, die von den zuständigen Behörden erlassen werden.

Gemäß den in China geltenden Vorschriften wird es qualifizierten ausländischen Anlegern gestattet sein, über den Northbound Trading Link von Bond Connect („**Northbound Trading Link**“) in Anleihen zu investieren, die am CIBM gehandelt werden. Für den Northbound Trading Link wird es keine Investitionsquote geben.

Im Rahmen des Northbound Trading Link müssen qualifizierte ausländische Investoren die CFETS oder eine andere von der PBOC anerkannte Institution als Registrierungsstelle benennen, um die Registrierung bei der PBOC zu beantragen. Nach den in China geltenden Bestimmungen muss eine von der Hong Kong Monetary Authority (HKMA) anerkannte Offshore-Depotstelle – derzeit die Central Moneymarkets Unit (CMU) – Sammelkonten bei einer von der PBOC anerkannten Onshore-Depotstelle einrichten. Derzeit sind dies die China Securities Depository & Clearing Co, Ltd und die Interbank Clearing Company Limited. Alle von qualifizierten ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden auf den Namen der Central Moneymarkets Unit registriert, die diese Anleihen treuhänderisch als Nominee-Eigentümerin hält.

Wertpapiere auf Bond Connect werden von der Central Moneymarkets Unit der HKMA („**CMU**“) gehalten, die zwei Nominee-Konten bei CCDC und SHCH eröffnet. Obwohl die unterschiedlichen Konzepte des „Nominee-Inhabers“ und des „wirtschaftlichen Eigentümers“ nach den für Bond Connect geltenden Gesetzen und Vorschriften allgemein anerkannt sind, ist die Anwendung dieser Regeln nicht erprobt und es kann nicht garantiert werden, dass die Gerichte in der VR China diese Regeln anerkennen werden, z. B. in Liquidationsverfahren von Unternehmen in der VR China oder in anderen rechtlichen Verfahren.

Gemäß den für Bond Connect geltenden Gesetzen und Vorschriften ist die Übertragung von Wertpapieren über Bond Connect zwischen zwei CMU-Mitgliedern oder zwischen zwei CMU-Unterkonten desselben CMU-Mitglieds nicht zulässig.

Die Volatilität des Marktes und ein potenzieller Liquiditätsmangel aufgrund eines geringen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel am CIBM können zu erheblichen Kursschwankungen bestimmter an diesem Markt gehandelter Schuldtitel führen. Ein Teilfonds, der an diesem Markt investiert, ist daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken ausgesetzt. Die Geld- und Briefkurse für diese Wertpapiere können erheblich voneinander abweichen, wodurch dem Teilfonds beim Verkauf solcher Anlagen erhebliche Handels- und Veräußerungskosten entstehen können.

Wenn ein Teilfonds Transaktionen am CIBM durchführt, kann er auch Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Kontrahenten ausgesetzt sein. Es ist möglich, dass der Kontrahent einer Transaktion mit dem Teilfonds seiner Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion durch Lieferung der entsprechenden Wertpapiere oder Zahlung des Werts nicht nachkommt.

Bei Anlagen über Bond Connect müssen die erforderlichen Einreichungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registerstelle oder gegebenenfalls einen anderen Dritten erfolgen. Daher ist der Teilfonds einem potenziellen Ausfallrisiko oder Fehlerrisiko seitens dieser Dritten ausgesetzt.

Anlagen auf dem CIBM über Bond Connect unterliegen auch aufsichtsrechtlichen Risiken. Die entsprechenden Regeln und Vorschriften können rückwirkenden Änderungen unterliegen. Sollte die Eröffnung von Konten oder der Handel auf dem CIBM von den zuständigen chinesischen Behörden ausgesetzt werden, wird sich dies nachteilig auf die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken, Anlagen auf dem CIBM zu tätigen. In einem solchen Fall wird die Fähigkeit eines Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigt.

Der Handel über Bond Connect wird über neu entwickelte Handelsplattformen und operative Systeme abgewickelt. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder laufend an Veränderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Sollten die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel über Bond Connect gestört werden. Daher kann die Fähigkeit eines Teilfonds, über Bond Connect zu handeln (und damit seine Anlagestrategie umzusetzen), beeinträchtigt sein.

Bond Connect steht nur an Tagen zur Verfügung, an denen die Märkte in Festlandchina und Hongkong geöffnet sind. Daher können die Kurse von Wertpapieren auf Bond Connect zu Zeiten schwanken, zu denen ein Teilfonds seine Positionen nicht erhöhen oder glattstellen kann. Dies kann die Handelsfähigkeit des Teilfonds einschränken, obwohl dies unter anderen Umständen möglich wäre.

Absicherungsgeschäfte im Rahmen von Bond Connect unterliegen den Regeln von Bond Connect und der vorherrschenden Marktpraxis. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds in der Lage sein wird, Absicherungsgeschäfte zu zufriedenstellenden Bedingungen und im besten Interesse des Teilfonds zu tätigen. Der Teilfonds kann auch gezwungen sein, seine Absicherungsgeschäfte unter ungünstigen Marktbedingungen aufzulösen.

In jedem Fall können Verzögerungen oder Schwierigkeiten bei der Wiederbeschaffung von Vermögenswerten, Barmitteln oder bei Kontrahenten hinterlegten Sicherheiten oder bei der Veräußerung von Kontrahenten erhaltenen Sicherheiten dazu führen, dass die Teilfonds Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Rücknahme- oder Kaufanträgen oder bei der Erfüllung von Liefer- oder Kaufverpflichtungen im Rahmen anderer Kontrakte haben.

Da ein Teilfonds erhaltene Barsicherheiten reinvestieren darf, besteht das Risiko, dass der Wert der reinvestierten Barsicherheiten bei deren Rückgabe nicht ausreicht, um den an den Kontrahenten zu zahlenden Betrag abzudecken. In diesem Fall wäre der Teilfonds verpflichtet, den Fehlbetrag auszugleichen. Die Wiederanlage von Barsicherheiten unterliegt allen mit einer normalen Anlage verbundenen Risiken.

Da die Sicherheiten in Form von Barmitteln oder bestimmten Finanzinstrumenten gestellt werden, ist das Marktrisiko von Bedeutung. Die von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten können entweder von der Depotbank oder von einem Drittverwahrer gehalten werden. In jedem Fall besteht bei der externen Verwahrung solcher Vermögenswerte ein Verlustrisiko aufgrund von Ereignissen wie Insolvenz oder Fahrlässigkeit der Depotbank oder einer Unterdepotbank.

Stock Connect-Risiko. Bestimmte Teilfonds können in Übereinstimmung mit ihren Anlagezielen, -strategien und -beschränkungen, die in den jeweiligen Informationen zu Teilfonds beschrieben sind, in bestimmte in Frage kommende chinesische A-Aktien investieren und haben über die Stock Connect-Programme (siehe unten) direkten Zugang zu diesem Markt.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein vernetztes Wertpapierhandels- und Clearingsystem, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein von der HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear entwickeltes vernetztes Wertpapierhandels- und Clearingsystem (Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, zusammen die „Stock Connect-Programme“). Ziel der Stock Connect-Programme ist es, einen gegenseitigen Zugang zu den Aktienmärkten in Festlandchina und Hongkong zu schaffen.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect besteht aus einem Northbound Shanghai Trading Link und einem Southbound Hong Kong Trading Link. Über den Northbound Shanghai Trading Link können Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (einschließlich der Teilfonds) über ihre Broker in Hongkong und eine von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) gegründete Wertpapierhandelsgesellschaft mit an der SSE notierten chinesischen A-Aktien handeln, indem sie Aufträge an die SSE weiterleiten.

Shenzhen-Hong Kong Stock Connect besteht aus einem Northbound Shenzhen Trading Link und einem Southbound Hong Kong Trading Link. Über den Northbound Shenzhen Trading Link können Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (einschließlich der Teilfonds) über ihre Broker in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsgesellschaft mit an der SSE notierten chinesischen A-Aktien handeln, indem sie Aufträge an die SSE weiterleiten.

Zulässige Wertpapiere:

i. Shanghai-Hong Kong Stock Connect

Über Shanghai-Hong Kong Stock Connect können Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (einschließlich der Teilfonds) mit zulässigen Aktien handeln, die an der SSE notiert sind („SSE-Wertpapiere“). Dazu gehören alle Aktien, die im SSE 180 Index und SSE 380 Index vertreten sind, sowie alle an der SSE notierten A-Aktien, die nicht in den relevanten Indizes vertreten sind, aber über entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien verfügen, mit folgenden Ausnahmen:

- SSE-notierte Aktien, die nicht in Renminbi („RMB“) gehandelt werden; und
- SSE-notierte Aktien, die unter „Risk Alert“ oder in einer Delisting-Vereinbarung aufgeführt sind.

ii. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (einschließlich der Teilfonds) mit ausgewählten Aktien handeln, die an der SZSE notiert sind („SZSE-Wertpapiere“). Dazu gehören alle im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Milliarden RMB sowie alle an der SZSE notierten A-Aktien, denen an der SEHK notierte H-Aktien gegenüberstehen, mit folgenden Ausnahmen:

- SZSE-notierte Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden; und
- SZSE-notierte Aktien, die unter „Risk Alert“ oder in einer Delisting-Vereinbarung aufgeführt sind.

Es wird erwartet, dass die Liste der SSE-Wertpapiere bzw. SZSE-Wertpapiere von Zeit zu Zeit von den zuständigen Aufsichtsbehörden überprüft und genehmigt wird.

Weitere Informationen zu den Stock Connect-Programmen finden Sie auf der folgenden Website: <http://www.hkex.com.hk/mutualmarket>.

Wenn ein Teilfonds über die Stock Connect-Programme anlegt, ist dieser Teilfonds den folgenden Risiken im Zusammenhang mit den Stock Connect-Programmen ausgesetzt:

Risiko von Quotenbeschränkungen: Die Stock Connect-Programme unterliegen Quotenbeschränkungen. Der Handel über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect unterliegt jeweils einer täglichen Quote („Tagesquote“). Die Tagesquote gilt auf Basis der Nettokäufe. Insbesondere wenn der Saldo der Northbound-Tagesquote Null erreicht oder die Northbound-Tagesquote während des Eröffnungshandels überschritten wird, werden neue Kaufaufträge abgelehnt (wobei Anleger ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig von der verbleibenden Quote verkaufen können). Daher können die Quotenbeschränkungen die Möglichkeiten des Teilfonds einschränken, zeitnah über die Stock Connect-Programme in chinesische A-Aktien zu investieren, und der Teilfonds kann unter Umständen seine Anlagestrategien nicht effektiv verfolgen.

Risiko der Aussetzung: Sowohl die SEHK als auch die SSE und die SZSE behalten sich das Recht vor, den Northbound- oder Southbound-Handel gegebenenfalls auszusetzen, wenn dies zur Gewährleistung eines geordneten und fairen Marktes und eines umsichtigen Risikomanagements erforderlich ist. Vor einer solchen Aussetzung ist die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Im Falle einer Aussetzung des Northbound-Handels über die Stock Connect-Programme wird der Zugang des Teilfonds zum Markt der VR China beeinträchtigt.

Abweichende Handelstage: Die Stock Connect-Programme sind nur an Tagen aktiv, an denen die Börsen in der VR China und Hongkong für den Handel geöffnet sind und die Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abwicklungstagen geöffnet sind. Daher kann es gelegentlich vorkommen, dass es ausländischen Anlegern (wie dem Teilfonds) nicht möglich ist, an einem normalen Handelstag an den Börsen der VR China Geschäfte mit chinesischen A-Aktien zu tätigen, wenn die Börsen oder Banken in Hongkong geschlossen sind. Aufgrund der unterschiedlichen Handelstage kann der Teilfonds an einem Tag, an dem die Börsen in der VR China geöffnet, die Börsen in Hongkong jedoch geschlossen sind, einem Kursänderungsrisiko bei chinesischen A-Aktien ausgesetzt sein.

Operationelles Risiko: Die Stock Connect-Programme bieten Anlegern aus Hongkong und ausländischen Anlegern die Möglichkeit, direkten Zugang zu den Börsen der VR China zu erhalten.

Die Stock Connect-Programme sind von der Funktionsfähigkeit der operativen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer abhängig. Marktteilnehmer können an diesen Programmen teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen an die Informationstechnologie, das Risikomanagement und andere Anforderungen erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder dem Clearinghaus festgelegt werden.

Im Allgemeinen haben die Marktteilnehmer ihre operativen und technischen Systeme für den Handel mit chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme konfiguriert und angepasst. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich die Sicherheits- und Rechtssysteme der beiden Märkte erheblich voneinander unterscheiden und dass der Betrieb der Programme für die Marktteilnehmer unter Umständen eine ständige Auseinandersetzung mit den sich aus diesen Unterschieden ergebenden Problemen erfordert.

Außerdem erfordert die „Konnektivität“ der Stock Connect-Programme die grenzüberschreitende Weiterleitung von Aufträgen. Die SEHK hat ein Order-Routing-System („China Stock Connect System“) eingerichtet, um eingehende grenzüberschreitende Aufträge von Börsenteilnehmern zu erfassen, zu aggregieren und weiterzuleiten. Es kann nicht garantiert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder in Zukunft an Veränderungen und Entwicklungen in den beiden Märkten angepasst werden. Sollten die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel über das Programm an beiden Märkten unterbrochen werden. Dies würde den Zugang des Teilfonds zum Markt für chinesische A-Aktien (und damit seine Fähigkeit, seine Anlagestrategie zu verfolgen) beeinträchtigen.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Überwachung: Die Vorschriften der VR China sehen vor, dass ein Anleger nur dann Aktien verkaufen kann, wenn sich genügend Aktien in seinem Depot befinden; andernfalls wird der betreffende Verkaufsauftrag von der SSE bzw. der SZSE abgelehnt. Die SEHK prüft die Verkaufsaufträge ihrer Teilnehmer (d. h. der Börsenmakler) für chinesische A-Aktien, bevor sie die Aufträge freigibt, um einen Überverkauf zu vermeiden.

Wenn der Teilfonds bestimmte von ihm gehaltene chinesische A-Aktien verkaufen möchte, muss er die betreffenden chinesischen A-Aktien vor Handelsbeginn am Verkaufstag („Handelstag“) auf die entsprechenden Depots seiner Broker übertragen, es sei denn, seine Broker können anderweitig bestätigen, dass sich genügend chinesische A-Aktien im Depot des Teilfonds befinden. Versäumt er diese Frist, kann er die Aktien an diesem Handelstag nicht verkaufen. Aufgrund dieser Anforderung ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, seine Bestände an chinesischen A-Aktien zeitnah zu veräußern.

Der Teilfonds kann jedoch eine Depotbank anweisen, ein separates Sonderkonto (Special Segregated Account, „SPSA“) im Central Clearing and Settlement System („CCASS“) (dem von der HKSCC betriebenen zentralen Clearing- und Abrechnungssystem (wie nachstehend definiert) für an der SEHK notierte oder gehandelte Wertpapiere) zu eröffnen, um seine Bestände an chinesischen A-Aktien gemäß dem verbesserten Modell der Überprüfung vor Orderfreigabe zu halten. Jedem SPSA wird von der CCASS eine eindeutige „Investor ID“ zugewiesen, um die Überprüfung der Bestände eines Anlegers, z. B. des Teilfonds, durch das China Stock Connect System zu vereinfachen. Sofern zum Zeitpunkt der Eingabe der Verkaufsaufträge des Teilfonds durch einen Broker ausreichende Bestände im SPSA vorhanden sind, kann der Teilfonds seine Bestände an chinesischen A-Aktien veräußern (im Gegensatz zur Übertragung von chinesischen A-Aktien in das Depot des Brokers gemäß dem derzeitigen Modell der Überprüfung vor Orderfreigabe für Nicht-SPSA-Konten). Die Eröffnung von SPSA-Konten für den Teilfonds wird es dem Teilfonds ermöglichen, seine Bestände an chinesischen A-Aktien zeitnah zu veräußern.

Streichung von zugelassenen Aktien: Wird eine Aktie aus dem Universum der Aktien gestrichen, die für den Handel über Stock Connect in Frage kommen, kann diese Aktie nur noch verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Teilfonds auswirken, wenn der Anlageverwalter oder der Untereinlageverwalter eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Universum der zulässigen Aktien gestrichen wurde.

Verwahrungs-, Clearing- und Abwicklungsrisiko: Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEx, ist für das Clearing, die Abwicklung und die Erbringung von Verwahrungs-, Nominee- und anderen Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Handelsgeschäften von Teilnehmern und Anlegern am Markt in Hongkong zuständig. Chinesische A-Aktien, die über die Stock Connect-Programme gehandelt werden, werden in papierloser Form ausgegeben, so dass die Anleger keine effektiven Stücke halten. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (einschließlich der Teilfonds), die SSE- oder SZSE-Wertpapiere über die Northbound-Handelsverbindung erworben haben, sollten die SSE- oder SZSE-Wertpapiere in den Konten ihrer Broker oder Depotbanken bei der CCASS halten.

HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen eingerichtet. Um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu vereinfachen, sind beide an der jeweils anderen Einrichtung beteiligt. Für grenzüberschreitende Transaktionen, die in einem Markt initiiert werden, wird die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung gegenüber ihren eigenen Clearing-Teilnehmern durchführen und sich andererseits verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Kontrahenten-Clearingstelle zu erfüllen.

Für den unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear und der Erklärung von ChinaClear zum zahlungsunfähigen Schuldner sind die Verpflichtungen von HKSCC in Bezug auf Northbound-Transaktionen in Übereinstimmung mit ihren Marktvereinbarungen mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer bei der Verfolgung ihrer Ansprüche gegen ChinaClear beschränkt. HKSCC wird sich nach Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle oder durch die Liquidation von ChinaClear wiederzuerlangen. In diesem Fall kann es zu Verzögerungen bei der Beitreibung kommen oder der Fonds kann seine Verluste nicht vollständig von ChinaClear zurückerhalten.

Beteiligung an Kapitalmaßnahmen und Teilnahme an Aktionärsversammlungen: Ungeachtet der Tatsache, dass HKSCC keine Eigentümerinteressen an den SSE- und SZSE-Wertpapieren hat, die im Omnibus-Aktiendepot bei ChinaClear gehalten werden, wird ChinaClear als Aktienregisterführer für SSE- und SZSE-notierte Unternehmen HKSCC bei der Abwicklung von Kapitalmaßnahmen in Bezug auf diese SSE- und SZSE-Wertpapiere weiterhin wie einen Aktionär behandeln.

HKSCC wird Kapitalmaßnahmen in Bezug auf SSE- und SZSE-Wertpapiere überwachen und die jeweiligen Broker oder Depotbanken, die am CCASS teilnehmen („CCASS-Teilnehmer“), über alle Kapitalmaßnahmen informieren, für die die CCASS-Teilnehmer Maßnahmen ergreifen müssen. HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über Kapitalmaßnahmen in Bezug auf SSE- und SZSE-Wertpapiere informieren. Wenn die Satzung eines börsennotierten Unternehmens die Ernennung eines oder mehrerer Stellvertreter durch die Aktionäre nicht ausschließt, wird HKSCC Vorkehrungen treffen, um einen oder mehrere Investoren als Stellvertreter oder Bevollmächtigte zu ernennen, die auf Anweisung an der Aktionärsversammlung teilnehmen. Darüber hinaus können Investoren (deren Beteiligungen die nach den Vorschriften der VR China und den Satzungen der börsennotierten Unternehmen erforderlichen Schwellenwerte erreichen) Beschlussvorschläge über ihre CCASS-Teilnehmer

an die börsennotierten Unternehmen über die HKSCC gemäß den CCASS-Regeln weiterleiten. HKSCC wird diese Beschlüsse an die Unternehmen als registrierte Aktionäre weiterleiten, soweit dies nach den jeweiligen Vorschriften und Anforderungen zulässig ist. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (einschließlich der Teilfonds) halten die über die Stock Connect-Programme gehandelten SSE- und SZSE-Wertpapiere über ihre Broker oder Depotbanken und müssen die von ihren jeweiligen Brokern oder Depotbanken (d. h. CCASS-Teilnehmern) festgelegten Vereinbarungen und Fristen einhalten. Der Zeitraum, in dem sie Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Arten von Kapitalmaßnahmen in Bezug auf SSE- und SZSE-Wertpapiere ergreifen können, kann sehr kurz sein. Daher kann es sein, dass der Teilfonds nicht in der Lage ist, rechtzeitig an bestimmten Kapitalmaßnahmen teilzunehmen.

Nominee-Vereinbarungen für den Besitz von chinesischen A-Aktien: HKSCC ist Nominee-Inhaber der SSE- und SZSE-Wertpapiere, die von Anlegern aus Hongkong und ausländischen Anlegern (einschließlich der Teilfonds) über die Stock Connect-Programme erworben wurden. In den aktuellen Stock Connect-Regeln ist das Konzept eines „Nominee-Inhabers“ ausdrücklich vorgesehen. Das Konzept des „wirtschaftlichen Eigentümers“ oder des „Nominee-Inhabers“ wird auch in anderen Gesetzen und Vorschriften der VR China anerkannt. Es gibt zwar gute Gründe für die Annahme, dass ein Anleger in der Lage sein könnte, in seinem eigenen Namen vor den Gerichten der VR China zu klagen, um seine Rechte durchzusetzen, wenn er nachweisen kann, dass er der wirtschaftliche Eigentümer der SSE-/SZSE-Wertpapiere ist und ein unmittelbares Interesse an der Angelegenheit hat. Anleger sollten jedoch beachten, dass einige der relevanten Vorschriften in der VR China in Bezug auf Nominee-Inhaber lediglich abteilungsspezifische Vorschriften sind, die noch nicht allgemein in der VR China erprobt wurden. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds bei der Durchsetzung seiner Rechte in Bezug auf chinesische A-Aktien, die über die Stock Connect-Programme erworben wurden, nicht auf Schwierigkeiten oder Verzögerungen stößt. Unabhängig davon, ob ein wirtschaftlicher Eigentümer von SSE-Wertpapieren, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, oder von SZSE-Wertpapieren, die über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, gesetzlich berechtigt ist, zur Durchsetzung seiner Rechte direkt Klage gegen ein börsennotiertes Unternehmen vor den Gerichten der VR China zu erheben, ist HKSCC bereit, die wirtschaftlichen Eigentümer von SSE- und SZSE-Wertpapieren bei Bedarf zu unterstützen.

Währungsrisiko: Wenn der Teilfonds auf US-Dollar oder eine andere Fremdwährung lautet, kann die Wertentwicklung des Teilfonds durch Wechselkursschwankungen zwischen dem Renminbi (d. h. der Währung, in der die SSE- und SZSE-Wertpapiere gehandelt und abgerechnet werden) und dem US-Dollar oder der anderen Fremdwährung beeinträchtigt werden. Der Teilfonds kann versuchen, Währungsrisiken abzusichern, ist dazu aber nicht verpflichtet. Selbst wenn Absicherungsmaßnahmen getroffen werden, können diese unwirksam sein. Andererseits kann eine fehlende Absicherung des Währungsrisikos dazu führen, dass der Teilfonds durch Wechselkursschwankungen belastet wird. Weitere Einzelheiten zum Währungsrisiko finden Sie oben unter dem Risikofaktor „Währungsrisiko“.

Kein Schutz durch Anlegerentschädigungsfonds: Anlagen über die Stock Connect-Programme werden über Broker getätigt und unterliegen daher dem Risiko, dass diese Broker ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können.

Die Anlagen des Teilfonds über die Northbound-Handelsverbindung im Rahmen der Stock Connect-Programme sind nicht durch den Hong Kong Investor Compensation Fund gedeckt. Dieser Fonds wurde eingerichtet, um Anleger jeder Nationalität zu entschädigen, die aufgrund des Ausfalls eines zugelassenen Vermittlers oder eines zugelassenen Finanzinstituts in Bezug auf börsengehandelte Produkte in Hongkong finanzielle Verluste erleiden. Der Teilfonds ist daher dem Ausfallrisiko in Bezug auf den/die Broker ausgesetzt, den/die er für den Handel mit chinesischen A-Aktien über die Stock Connect-Programme einsetzt. Da der Teilfonds die Northbound-Handelsverbindung über Broker in Hongkong und nicht über Broker in der VR China nutzt, ist er in der VR China nicht durch den China Securities Investor Protection Fund geschützt.

Aufsichtsrechtliches Risiko: Die Stock Connect-Programme sind neu und unterliegen den Vorschriften der Aufsichtsbehörden sowie den Durchführungsbestimmungen der Börsen in der VR China und Hongkong. Darüber hinaus können die Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen der Stock Connect-Programme erlassen.

Es ist zu beachten, dass die Regelungen nicht erprobt sind. Daher gibt es keine Gewissheit, wie sie angewendet werden. Außerdem können sich die aktuellen Vorschriften ändern. Es kann nicht garantiert werden, dass die Stock Connect-Programme nicht eingestellt werden. Der Teilfonds, der über die Stock Connect-Programme an den Börsen der VR China investiert, kann von solchen Änderungen betroffen sein.

Risiko der Übergewichtung von Sektoren. Die Anlage eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Teilfonds in bestimmte Branchen oder Sektoren kann mit höheren Risiken verbunden sein, da die Unternehmen in diesen Sektoren gemeinsame Merkmale aufweisen und auf Marktentwicklungen ähnlich reagieren können.

Risiko von Anlagen in Nebenwerten. Wertpapiere von Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung sind in der Regel volatil und weniger liquide als Wertpapiere größerer Unternehmen. Kleinere Unternehmen haben möglicherweise keine oder eine relativ kurze Unternehmensgeschichte oder sind erst seit kurzem an der Börse notiert. Einige dieser Unternehmen haben aggressive Kapitalstrukturen, sind zum Beispiel hoch verschuldet oder in schnell wachsenden oder sich wandelnden Branchen tätig bzw. arbeiten mit neuen Technologien, die zusätzliche Risiken bergen.

Risiko im Zusammenhang mit US-Bundesobligationen. US-Bundesobligationen umfassen Wertpapiere, die vom US-Finanzministerium, von US-Regierungsbehörden und von staatsnahen Institutionen ausgegeben werden. Während die Anleihen des US-Finanzministeriums durch die Kreditwürdigkeit der US-Regierung abgesichert sind, ist dies bei Wertpapieren von US-Regierungsbehörden und staatsnahen Institutionen nicht unbedingt der Fall. Die Government National Mortgage Association („GNMA“), ein zu 100 % im Besitz der US-Regierung befindliches Unternehmen, ist berechtigt, mit der Kreditwürdigkeit der US-Regierung für die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen auf Wertpapiere einzustehen, die durch von der GNMA zugelassene Institutionen und durch von der Federal Housing Administration oder dem Department of Veterans Affairs versicherte Hypothekenpools besichert sind. Zu den staatsnahen Institutionen (deren Anleihen nicht durch die Kreditwürdigkeit der US-Regierung abgesichert sind) zählen die Federal National Mortgage Association („FNMA“) und die Federal Home Loan Mortgage Corporation („FHLMC“). Die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen auf die von der FNMA begebenen Pass-Through-Wertpapiere wird von der FNMA garantiert, ist jedoch nicht durch die Kreditwürdigkeit der US-Regierung abgesichert. Die FHLMC garantiert die pünktliche Zahlung von Zinsen und die endfällige oder planmäßige Rückzahlung des Kapitals, ihre Genussscheine sind jedoch nicht durch die Kreditwürdigkeit der US-Regierung abgesichert. Wenn eine regierungsnahen Einrichtung nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, oder wenn sich ihre Bonität verschlechtert, wird die Wertentwicklung eines Teilfonds, der Wertpapiere hält, die von dieser regierungsnahen Einrichtung begeben oder garantiert wurden, negativ beeinflusst. US-Staatspapiere sind mit einem geringen, aber schwankenden Kreditrisiko behaftet und unterliegen darüber hinaus Zins- und Marktrisiken.

Risikomanagementprozesse

Risikomanagementprozess

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft wenden ein Risikomanagementverfahren gemäß den ESMA-Leitlinien 10-788, dem CSSF-Rundschreiben 11/512 oder einer jeweiligen Änderung oder Ersetzung derselben sowie Kapitel VI der CSSF-Verordnung 10-4 an, das es ihnen ermöglicht, zusammen mit dem Anlageverwalter jederzeit das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds zu überwachen und zu messen. Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Verfahren zur exakten und unabhängigen Beurteilung des Wertes von OTC-Derivaten an. Sie übermittelt der CSSF regelmäßig und unter Einhaltung der ausführlichen Vorgaben der CSSF Informationen über die Arten von derivativen Instrumenten, die zugrunde liegenden Risiken, die quantitativen Beschränkungen und die Methoden zur Bewertung der mit Transaktionen mit derivativen Instrumenten verbundenen Risiken.

Der Risikomanagementansatz und das VaR-Limit für die einzelnen Teilfonds sind:

TEILFONDS	VERWENDETER ANSATZ	VAR-LIMIT*
Climate Transition Global Equity Fund	Commitment	-
Climate Transition Global Buy and Maintain Fund	Commitment	-
Climate Transition Global High Yield Fund	Commitment	-
Climate Transition Global Investment Grade Credit Fund	Commitment	-
Emerging Markets Equity Fund	Commitment	-
Emerging Markets Equity Advantage Fund	Commitment	-
EUR Investment Grade Credit Fund	Commitment	-
EUR Short Duration Credit Fund	Absoluter VaR	20 %
Global Equity Enhanced Income Fund	Commitment	-
Global Income Fund	Absoluter VaR	20 %
Global Small Cap Equity Fund	Commitment	-
U.S. All Cap Growth Fund	Commitment	-
U.S. Select Equity Fund	Commitment	-
U.S. Short-Term High Yield Bond Fund	Commitment	-
USD Investment Grade Credit Fund	Commitment	-

* Der VaR der Teilfonds wird auf der Grundlage eines Konfidenzintervalls von 99 % und einer Haltedauer von einem Monat bzw. 20 Geschäftstagen in Luxemburg ermittelt.

Um das Anlageziel zu erreichen, kann der jeweilige Untieranlageverwalter (uneingeschränkt) Futures und Terminkontrakte, Optionen, Swaps und andere derivative Finanzinstrumente einsetzen, sofern dies in den Informationen zu Teilfonds beschrieben ist und die im Verkaufsprospekt genannten Beschränkungen beachtet werden. Weitere Informationen über den Einsatz von Derivaten erhalten die Anteilinhaber unter ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE und RISIKOHINWEISE.

Der erwartete Hebelungsfaktor jedes Teilfonds, der den absoluten Value-at-Risk-Ansatz verwendet, wurde als Summe der absoluten Nominalwerte der verwendeten Derivate berechnet (die „Methode der Summe der Nominalwerte“). Bei einer solchen Berechnung werden alle individuellen Hebelungsfaktoren, die durch jedes einzelne derivative Instrument im Teilfonds erzeugt wurden, zusammengefasst. Da die Methodik der Summe der Nominalwerte in Bezug auf die beabsichtigte Verwendung eines Derivates nicht unterscheidet, kann die unten angegebene erwartete Hebelwirkung einen falschen Eindruck bezüglich des Risikoprofils eines Teilfonds vermitteln, da bestimmte derivative Finanzinstrumente gegebenenfalls zu Absicherungszwecken verwendet werden und daher zu einer Verringerung des Gesamtrisikos des Portfolios führen können.

TEILFONDS	ERWARTETER HEBEL (METHODE DER SUMME DER NOMINALWERTE)
EUR Short Duration Credit Fund	150 %
Global Income Fund	300 %

Die oben aufgeführten Beträge sind Schätzungen der Hebelungswerte der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen. Eine höhere Hebelwirkung ist in Zeiten möglich, in denen sich das Auslaufen bestimmter Derivatekontrakte mit der Ausführung oder Verlängerung neuer Verträge überschneidet (z. B. Roll-Over-Devisentermingeschäfte) und in Zeiten hoher Marktvolatilität.

Da die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ nicht zwischen für Anlagezwecke verwendeten Derivaten und für Absicherungszwecke verwendeten Derivaten unterscheidet, wurde der erwartete Hebelungsfaktor der entsprechenden Teilfonds ebenfalls anhand des Commitment-Ansatzes berechnet, bei dem bestimmte, für Absicherungszwecke verwendete Derivate von dem in der obigen Tabelle angegebenen Wert saldiert wurden.

TEILFONDS	ERWARTETER HEBEL (COMMITMENT-ANSATZ)
EUR Short Duration Credit Fund	100 %
Global Income Fund	200 %

Auf Anfrage stellt die Verwaltungsgesellschaft Anteilhabern ergänzende Informationen über die quantitativen Beschränkungen und Qualitätskriterien, die im Rahmen des Risikomanagements für die Teilfonds gelten, die zu diesem Zweck gewählten Methoden und die aktuelle Entwicklung der Risiken und Renditen in den Hauptkategorien der Instrumente zur Verfügung.

Verfahren zur Steuerung des Liquiditätsrisikos

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein umsichtiges und strenges Verfahren für das Liquiditätsmanagement eingeführt, umgesetzt und wendet es regelmäßig an, um die Liquiditätsrisiken der Teilfonds zu überwachen und sicherzustellen, dass jeder Teilfonds normalerweise jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilhaber nachzukommen.

Zur Überwachung der Portfolios und Wertpapiere werden qualitative und quantitative Kennzahlen verwendet, um sicherzustellen, dass die Anlageportfolios ausreichend liquide sind und die Teilfonds die Rücknahmeanträge der Anteilhaber erfüllen können. Darüber hinaus werden Konzentrationen von Anteilhabern regelmäßig überwacht, um ihre potenziellen Auswirkungen auf die Liquidität der Teilfonds zu bewerten.

Die Teilfonds werden einzeln auf Liquiditätsrisiken überwacht.

Das Liquiditätsmanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die Handelshäufigkeit, die Liquidität der Basiswerte (und deren Bewertung) sowie die Anteilhaberbasis. Anteilhaber, die die Liquidität der Basiswerte selbst beurteilen möchten, sollten beachten, dass die Gesamtportfoliobestände der Teilfonds in der Regel einmal monatlich mit einer gewissen Verzögerung veröffentlicht werden, wie in den „Allgemeinen Informationen für Anteilhaber“ näher beschrieben.

Die Liquiditätsrisiken sind unter [RISIKOHINWEISE](#) ausführlich beschrieben.

Zur Steuerung des Liquiditätsrisikos kann sich der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft unter anderem folgender Maßnahmen bedienen:

- Der Nettoinventarwert eines Teilfonds kann an einem Bewertungstag angepasst werden, an dem der Teilfonds erhebliche Nettozeichnungen oder -rücknahmen verzeichnet.
- Wenn der Fonds an einem Bewertungstag Nettorücknahmeanträge (oder Umtauschanträge in einen anderen Teilfonds) erhält, die 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds übersteigen, kann der Fonds nach eigenem Ermessen beschließen, jeden Rücknahmeantrag (oder Umtauschantrag) anteilig so zu reduzieren, dass der Gesamtrücknahmebetrag an diesem Bewertungstag 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht übersteigt.
- Der Fonds kann die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Teilfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen vorübergehend aussetzen.
- Der Fonds kann, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt, die Zahlungsansprüche eines Anteilhabers, der die Rücknahme von Anteilen beantragt, (vorbehaltlich der Zustimmung des Anteilhabers) durch Sachleistungen erfüllen, indem dem Anteilhaber Anlagen aus dem Portfolio des betreffenden Teilfonds im Wert der zurückgenommenen Anteile übertragen werden.

Weitere Informationen finden Sie unter [ANLAGEN IN DIE TEILFONDS](#).

Vorbehaltlich der in Absatz VIII. a) unter [ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE](#) festgelegten Beschränkungen für die Kreditaufnahme kann der Fonds vorübergehend Kredite zur Finanzierung von Rücknahmen aufnehmen.

Management und Dienstleister

Verwaltungsrat

Aufgaben des Verwaltungsrats. Die Verwaltungsratsmitglieder sind für die gesamte Leitung und Kontrolle des Fonds verantwortlich. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten regelmäßig Berichte vom Anlageverwalter und/oder den Unteranlageverwaltern, in denen die Wertentwicklung des Fonds und eine Analyse seines Anlageportfolios dargelegt sind. Der Anlageverwalter und/oder die Unteranlageverwalter stellen alle anderen Informationen zur Verfügung, die bisweilen von den Verwaltungsratsmitgliedern angemessenerweise verlangt werden können.

RICHARD GODDARD
21st Century Building
19, rue de Bitbourg
L-1273 Luxemburg-Hamm
Luxemburg

The Directors' Office S.A.

TRACI MCCORMACK
101 Seaport Boulevard, 11th Fl.
Boston, Massachusetts 02110
USA

Global Head of Fund and Client Services
Allspring Global Investments

JÜRGEN MEISCH
Kölner Weg 15
50858 Köln
Deutschland

CHARLES A.E. SPUNGIN
30 Cannon Street, 3rd Fl.
London EC4M 6XH
Vereinigtes Königreich

Head of International Client Relations
Allspring Global Investments

YVES WAGNER
21st Century Building
19, rue de Bitbourg
L-1273 Luxemburg-Hamm
Luxemburg

The Directors' Office S.A.

Management und Anlageverwaltung

Verwaltungsgesellschaft. Allspring Global Investments Luxembourg S.A. wurde vertraglich als Verwaltungsgesellschaft bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Aufsicht des Verwaltungsrats für die laufende Erbringung von Verwaltungs-, Marketing-, Vertriebs-, Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen für die Teilfonds verantwortlich und kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte delegieren.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre administrativen Aufgaben an die Verwaltungsstelle delegiert, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Registrierung und Übertragung von Anteilen an die Register- und Transferstelle und die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung an den Anlageverwalter.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 12. November 2014 auf unbestimmte Dauer als *société anonyme* gegründet. Sie wurde gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von Allspring Global Investments Holdings, LLC (Allspring Holdings), einer Holdinggesellschaft, die sich indirekt im Besitz bestimmter Private-Equity-Fonds von GTCR LLC und Reverence Capital Partners, L.P. befindet. Das gezeichnete und eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich zum Datum dieses Verkaufsprospekts auf 3.745.800 Euro.

Die Verwaltungsgesellschaft sorgt dafür, dass der Fonds die Anlagebeschränkungen einhält und seine Anlagestrategie und seine Anlagepolitik umsetzt. Die Verwaltungsgesellschaft erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht und muss jedes Verwaltungsratsmitglied unverzüglich über jede Nichteinhaltung der Anlagebeschränkungen durch den Fonds informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält vom Anlageverwalter und den anderen Dienstleistern des Fonds regelmäßig Berichte, um ihren Überwachungs- und Aufsichtspflichten nachkommen zu können.

Gemäß Artikel 111 bis des Gesetzes von 2010 hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik für bestimmte Kategorien von Mitarbeitern („identifizierte Mitarbeiter“), einschließlich der Mitglieder des oberen Managements, der Risikoträger, der Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, deren Gesamtvergütung sich auf demselben Niveau befindet wie die Vergütung der Mitglieder des oberen Managements und der Risikoträger und deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds auswirken, festgelegt, die:

- mit dem Risikomanagement in Einklang steht, ein solides und effizientes Risikomanagement fördert und nicht zur Übernahme von Risiken ermutigt, die nicht mit dem Risikoprofil des Fonds oder der Satzung vereinbar sind und nicht im Widerspruch zur Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft stehen, im besten Interesse des Fonds zu handeln;
- mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW sowie der Anleger dieser OGAW im Einklang steht und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten umfasst;
- auf dem Grundsatz beruht, dass die Leistung der identifizierten Mitarbeiter über einen Zeitraum von mehreren Jahren bewertet wird, der der Haltedauer angemessen ist, die den Anlegern der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wird, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der längerfristigen Wertentwicklung des OGAW und seinen Anlagerisiken beruht und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsbezogenen Vergütungskomponenten über diesen Zeitraum verteilt wird; und
- auf dem Grundsatz beruht, dass die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung regelmäßig überprüft werden, um ein angemessenes Gleichgewicht zu gewährleisten und sicherzustellen, dass der feste Bestandteil einen angemessenen Anteil an der Gesamtvergütung ausmacht, um eine völlig flexible Politik hinsichtlich der variablen Vergütungsbestandteile zu ermöglichen, einschließlich der Möglichkeit, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu zahlen.

Der Vergütungsansatz von Allspring und damit auch der Vergütungsansatz der Verwaltungsgesellschaft basiert auf den folgenden Grundsätzen:

- a Vergütung nach Leistung: Die Vergütung ist an die Leistung von Allspring und des Einzelnen geknüpft, einschließlich der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Erwartungen und der Schaffung langfristiger Werte im Einklang mit den Interessen der Anteilhaber.
- b Förderung eines wirksamen Risikomanagements: Die Vergütung fördert ein wirksames Risikomanagement und wirkt einer unvorsichtigen oder übermäßigen Risikobereitschaft entgegen.
- c Talente gewinnen und halten: Unsere Mitarbeiter sind einer unserer Wettbewerbsvorteile. Daher trägt die Vergütung dazu bei, Menschen mit guten Fähigkeiten, Talent und Erfahrung zu gewinnen, zu motivieren und zu halten, um langfristig eine hervorragende Unternehmensleistung zu erzielen.

Die aktuelle Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich einer Beschreibung der Art und Weise, wie die Vergütung und die Zusatzleistungen berechnet werden, sowie die Identität der für die Festlegung der Vergütung und der Zusatzleistungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (sofern vorhanden), ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und auf allspringglobal.com erhältlich.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft sind:

- MONIQUE BACHNER
Beraterin und Rechtsanwältin, Bachner Legal
- TRACI MCCORMACK
Global Head of Fund and Client Services, Allspring Global Investments
- NAJAM SAQEB
International Chief Financial Officer, Allspring Global Investments
- CHARLES A.E. SPUNGIN
Head of International Client Relations, Allspring Global Investments
- ALINE ZANETTE
Conducting Officer, Allspring Global Investments

Die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft sind:

- TOMASZ DIADIA
Allspring Global Investments Luxembourg S.A.
- GUILLAUME GALINIE
Allspring Global Investments Luxembourg S.A.

- SASCHA WADLE
Allspring Global Investments Luxembourg S.A.
- ALINE ZANETTE
Allspring Global Investments Luxembourg S.A.

Anlageverwalter. Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und Allspring Funds Management, LLC wurde Allspring Funds Management, LLC zum Anlageverwalter des Fonds ernannt. Der Anlageverwalter verwaltet die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der Teilfonds gemäß den Anlagezielen und -beschränkungen des Fonds unter der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats. Für die Erbringung dieser Dienstleistungen erhält der Anlageverwalter eine Vergütung, die von der Verwaltungsgesellschaft aus ihren Gebühren gezahlt wird.

Allspring Funds Management, LLC ist ein in den USA registrierter Anlageberater und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Allspring Holdings. Allspring Funds Management, LLC bietet Anlagelösungen für Privatanleger, Finanzberater und institutionelle Anleger und erbringt Beratungsdienstleistungen für registrierte Investmentfonds, geschlossene Fonds und andere Fonds und Konten.

Der Anlageverwalter hat mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds bestimmte Aufgaben an Unteranlageverwalter delegiert. Die Vergütung dieser Unteranlageverwalter erfolgt aus den vom Anlageverwalter vereinnahmten Gebühren. Soweit ein Unteranlageverwalter seinerseits weitere Unteranlageverwalter beauftragt, ist er für deren Vergütung verantwortlich.

Der Anlageverwalter und/oder seine verbundenen Unternehmen können in erheblichem Umfang in die Anteile einiger oder aller Teilfonds anlegen. Es kann keine Garantie hinsichtlich des Betrags oder der Dauer dieser Investition gegeben werden, und eine Einlösung dieser Kapitalanlage durch den Anlageverwalter und/oder seine verbundenen Unternehmen könnte sich auf die Anlageperformance oder die Kosten eines Teilfonds negativ auswirken.

Unteranlageverwalter. Der Unteranlageverwalter jedes Teilfonds ist in den Informationen zu Teilfonds aufgeführt. Die Unteranlageverwalter verwalten die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der Teilfonds gemäß den Anlagezielen und -beschränkungen des Fonds und der einzelnen Teilfonds unter der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats.

Allspring Global Investments, LLC ist ein in den USA registrierter Anlageberater mit Sitz in Charlotte, North Carolina, und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Allspring Holdings. Allspring Global Investments, LLC bietet diskretionäre Anlageberatungsdienste hauptsächlich für institutionelle Kunden an. Die Struktur des Unternehmens ermöglicht es ihm, umfassende aktive Managementdienstleistungen für eine Vielzahl von Anlageberatungskunden zu erbringen, darunter Pensions- und Gewinnbeteiligungspläne, Einzel- und getrennte Mandate, Trusts, Kapitalgesellschaften, Handelsgesellschaften sowie verbundene und nicht verbundene Investmentgesellschaften.

Allspring Global Investments (UK) Limited ist ein in den USA registrierter und im Vereinigten Königreich zugelassener Anlageberater mit Sitz in London. Das Unternehmen ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Allspring Holdings. Allspring Global Investments (UK) Limited erbringt Anlageberatungsdienstleistungen für Banken und Sparkassen, Investmentgesellschaften, Pensions- und Gewinnbeteiligungspläne, Unternehmen sowie staatliche und kommunale Einrichtungen.

Depotbank und Verwaltungsstelle

Depotbank und Zahlstelle. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. (die „Depotbank“) wurde vom Fonds zur Depotbank ernannt, um (i) die Vermögenswerte des Fonds zu verwahren, (ii) die Liquidität zu überwachen, (iii) Aufsichtsfunktionen auszuüben und (iv) sonstige Dienstleistungen zu erbringen, die von Zeit zu Zeit vereinbart und im Verwahrstellenvertrag festgelegt werden.

Die Depotbank ist ein in Luxemburg gegründetes Kreditinstitut mit Sitz in 80 Route d'Esch, L-1470 Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 29.923. Sie ist befugt, Bankgeschäfte gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor in seiner jeweils gültigen Fassung zu betreiben und ist auf die Verwahrung, die Fondsverwaltung und damit zusammenhängende Dienstleistungen spezialisiert.

Aufgaben der Depotbank. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die zu verwahrenden Finanzinstrumente können entweder direkt von der Depotbank verwahrt werden oder, soweit dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, durch andere Kreditinstitute oder Finanzintermediäre, die als ihre Korrespondenzbanken, Unterdepotbanken, Nominees, Vertreter oder Beauftragte handeln. Die Depotbank stellt außerdem sicher, dass die Zahlungsströme des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und insbesondere, dass Zeichnungsgelder eingehen und alle Barmittel des Fonds auf dem Bareinlagenkonto im Namen (i) des Fonds, (ii) der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds oder (iii) der Depotbank im Namen des Fonds verbucht werden.

Des Weiteren hat die Depotbank sicherzustellen, dass:

- i. der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung der Anteile in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und der Satzung der Gesellschaft erfolgen;
- ii. der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und der Satzung berechnet wird;
- iii. die Anweisungen des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern diese nicht im Widerspruch zum Luxemburger Gesetz oder zur Satzung stehen;
- iv. bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds gezahlt wird;
- v. die Erträge des Fonds in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und der Satzung verwendet werden.

Die Depotbank legt dem Fonds und seiner Verwaltungsgesellschaft regelmäßig ein vollständiges Verzeichnis aller Vermögenswerte des Fonds vor.

Übertragung von Aufgaben. Gemäß Artikel 34 bis des Gesetzes von 2010 und dem Verwahrstellenvertrag kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und zum Zwecke der effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben die in Artikel 34(3) des Gesetzes von 2010 beschriebenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise an eine oder mehrere Unterdepotbanken übertragen.

Bei der Auswahl und Bestellung von Unterbeauftragten achtet die Depotbank sorgfältig darauf, dass diese über die erforderliche Expertise und Kompetenz verfügen. Darüber hinaus überprüft die Depotbank regelmäßig, ob die Unterbeauftragten die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen, und überwacht sie laufend, um sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben jederzeit kompetent erfüllen. Die Gebühren der von der Depotbank bestellten Unterbeauftragten gehen zu Lasten des Fonds.

Die Haftung der Depotbank wird nicht dadurch berührt, dass sie alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds Unterbeauftragten zur Verwahrung anvertraut hat.

Im Falle des Verlustes eines verwahrten Finanzinstruments ist die Depotbank verpflichtet, dem Fonds den Verlust unverzüglich durch ein gleichwertiges Finanzinstrument oder den entsprechenden Geldwert zu ersetzen. Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Verlust auf ein externes Ereignis zurückzuführen ist, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Depotbank liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Eine aktuelle Liste der bestellten Unterbeauftragten ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Depotbank und unter allspringglobal.com unter Depository Bank > Global Custody Network erhältlich.

Gemäß Artikel 34 bis (3) des Gesetzes von 2010 müssen die Depotbank und der Fonds Folgendes sicherstellen: Wenn (i) das Recht eines Drittlandes vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente des Fonds von einer inländischen Einrichtung verwahrt werden müssen und es in diesem Drittland keine lokalen Einrichtungen gibt, die wirksamen aufsichtsrechtlichen Vorschriften (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer Aufsicht unterliegen, und (ii) der Fonds die Depotbank anweist, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche inländische Einrichtung zu übertragen, müssen die Anteilinhaber vor ihrer Anlage ordnungsgemäß darüber informiert werden, dass eine solche Übertragung nach dem Recht des Drittlandes erforderlich ist, über die Umstände, die eine solche Übertragung rechtfertigen, und über die mit einer solchen Übertragung verbundenen Risiken.

Interessenkonflikte. Die allgemeinen Unternehmensrichtlinien und -verfahren der Depotbank sehen vor, dass die Depotbank die geltenden Gesetze und Vorschriften einhält.

Die Depotbank verfügt über Richtlinien und Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten. Diese Richtlinien und Verfahren gelten für Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Dienstleistungen für den Fonds auftreten können.

Gemäß den Richtlinien der Depotbank müssen alle wesentlichen Interessenkonflikte, die interne oder externe Parteien betreffen, unverzüglich offengelegt, der obersten Leitung gemeldet, aufgezeichnet und gegebenenfalls entschärft und/oder vermieden werden. Wenn ein Interessenkonflikt unvermeidbar ist, muss die Depotbank wirksame organisatorische und verwaltungstechnische Vorkehrungen treffen und alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass (i) Interessenkonflikte dem Fonds und den Anteilhabern ordnungsgemäß offengelegt werden und (ii) Interessenkonflikte angemessen gehandhabt und überwacht werden.

Die Depotbank stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter umfassend über die Richtlinien und Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten informiert sind. Sie erhalten die erforderliche Schulung und Anleitung, und es wird für eine angemessene Trennung von Aufgaben und Zuständigkeiten gesorgt, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Einhaltung dieser Richtlinien und Verfahren wird sowohl durch den Verwaltungsrat in seiner Eigenschaft als Komplementär der Depotbank als auch durch das autorisierte Management der Depotbank überwacht. Darüber hinaus spielen die Compliance-Abteilung, die interne Revision und das Risikomanagement der Depotbank eine wichtige Rolle bei der Überwachung und Kontrolle.

Die Depotbank ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen und zu entschärfen. Dazu gehört die Umsetzung der Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten, die dem Umfang, der Komplexität und der Art der Geschäftstätigkeit angemessen sind. Diese Richtlinien legen die Umstände fest, die zu einem Interessenkonflikt führen oder führen können, und enthalten die Verfahren und Maßnahmen, die beim Umgang mit Interessenkonflikten zu beachten bzw. zu ergreifen sind. Die Depotbank führt und überwacht ein Register der Interessenkonflikte.

Die Depotbank fungiert auch als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle gemäß den Bedingungen des Verwaltungsvertrags zwischen der Depotbank und dem Fonds (siehe unten „Verwaltungs-, Register- und Transferstelle“). Die Depotbank sorgt für eine angemessene Trennung zwischen ihren Tätigkeiten als Depotbank und ihren Dienstleistungen als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, auch in Bezug auf Eskalationsverfahren und Governance. Darüber hinaus ist die Depotbankfunktion hierarchisch und funktional von der Geschäftseinheit getrennt, die für die Dienstleistungen als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle zuständig ist.

Die Depotbank kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze und Vorschriften und der Bestimmungen des Depotbankvertrages an Unterbeauftragte übertragen. In Bezug auf Unterbeauftragte hat die Depotbank ein Verfahren zur Auswahl von Drittanbietern von höchster Qualität in jedem Markt eingeführt. Bei der Auswahl und Bestellung der jeweiligen Unterbeauftragten achtet die Depotbank sorgfältig darauf, dass diese über die erforderliche Expertise und Kompetenz verfügen. Darüber hinaus überprüft die Depotbank regelmäßig, ob die Unterbeauftragten die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen, und überwacht sie laufend, um sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben jederzeit angemessen erfüllen. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und ist auf schriftliche Anfrage kostenlos bei der Depotbank erhältlich.

Ein potenzielles Risiko von Interessenkonflikten kann in Situationen entstehen, in denen Unterbeauftragte neben der Beziehung, die sich aus der an sie delegierten Verwahrung ergibt, weitere kommerzielle und/oder geschäftliche Beziehungen mit der Depotbank eingehen oder unterhalten. Im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Depotbank kann es zu Interessenkonflikten zwischen der Depotbank und dem Unterbeauftragten kommen. Wenn ein Unterbeauftragter mit der Depotbank innerhalb einer Gruppe verbunden ist, ist die Depotbank verpflichtet, potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus dieser Verbindung ergeben, zu identifizieren und gegebenenfalls alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Interessenkonflikte zu entschärfen.

Die Depotbank geht nicht davon aus, dass die Delegierung an Unterbeauftragte zu besonderen Interessenkonflikten führen wird. Sollte ein solcher Konflikt auftreten, wird die Depotbank den Verwaltungsrat des Fonds und/oder den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft entsprechend informieren.

Sofern andere potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Depotbank bestehen, werden diese gemäß den Richtlinien und Verfahren der Depotbank ermittelt, entschärft und behandelt.

Verschiedenes. Die Depotbank oder der Fonds können den Verwahrstellenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen (oder im Falle einer Verletzung des Verwahrstellenvertrags, z. B. aufgrund von Insolvenz, auch früher) schriftlich kündigen.

Aktuelle Informationen über die Beschreibung der Aufgaben und potenziellen Interessenkonflikte der Depotbank, die Übertragung von Verwahrfunktionen, die Liste der Unterbeauftragten und Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können, stehen den Anteilhabern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Depotbank zur Verfügung.

Verwaltungs-, Register- und Transferstelle. Gemäß einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. geschlossenen Verwaltungsvertrag wurde Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. zur Verwaltungs-, Register- und Transferstelle des Fonds ernannt.

Als Verwaltungsstelle ist Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben nach luxemburgischem Recht sowie für die Abwicklung der Ausgabe, des Verkaufs und des Umtauschs von Anteilen, die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile und die Führung der Geschäftsbücher zuständig.

In ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle ist Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. verantwortlich für die Führung des Anteilhaberregisters und für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der **Zustellung von Dokumenten**, einschließlich **der Abschlüsse, Berichte und Mitteilungen an die Anteilhaber**.

Für diese Dienstleistungen als Depotbank, Zahlstelle, Verwaltungs-, Register- und Transferstelle erhält Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. vom Fonds eine Vergütung.

Hauptvertriebsstelle

Allspring Global Investments Luxembourg S.A. fungiert außerdem als Hauptvertriebsstelle des Fonds. Die Hauptvertriebsstelle nimmt selbst keine Anträge auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen entgegen, und sie kann (sowohl verbundene als auch nicht verbundene) Untervertriebsstellen ernennen. Die Untervertriebsstellen leiten alle Anträge an die Register- und Transferstelle weiter.

Im Falle der Delegation an Untervertriebsstellen unterliegt der Vertrag zwischen der Hauptvertriebsstelle und den jeweiligen Untervertriebsstellen den Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und steht mit diesen im Einklang.

Die Hauptvertriebsstelle hat mit den folgenden verbundenen Unternehmen (die „verbundenen Untervertriebsstellen“) Untervertriebsvereinbarungen und Vereinbarungen zur Marketingunterstützung geschlossen, gemäß denen jede verbundene Untervertriebsstelle als nicht exklusive Untervertriebsstelle oder Marketingbeauftragte für die Werbung, die Vermarktung und den Verkauf von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds bestellt wurde und berechtigt ist, von der Hauptvertriebsstelle eine Vergütung für die Dienstleistungen zu erhalten, die sie gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Werbung, der Vermarktung und dem Verkauf von Anteilen erbringt:

- Allspring Funds Distributor, LLC;
- Allspring Global Investments (UK) Limited;
- Allspring Global Investments (Singapore) Pte Limited; und
- Allspring Global Investments (Hong Kong) Limited.

Externe Abschlussprüfer

Der Fonds hat Ernst & Young S.A. zum externen Abschlussprüfer bestellt.

Transaktionen mit verbundenen Parteien und Interessenkonflikte

Im Rahmen seines Geschäftsbetriebs kann der Fonds Geschäfte mit verbundenen Parteien durchführen, die direkt oder indirekt Interessen verfolgen, die den Interessen des Fonds widersprechen. Hierzu kann es kommen, wenn gleichzeitig oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten die folgenden Umstände und/oder Beziehungen vorliegen:

- eine Konzernbeziehung zwischen dem Fonds und dem Unternehmen, das die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investiert ist, errichtet hat, verwaltet und/oder fördert;
- Die Verwaltungsaktivitäten verschiedener Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder kollektive Portfolio- oder individuelle Vermögensverwaltungsdienste werden gleichzeitig erbracht.
- Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen oder anderen Finanzinstrumenten, in denen das Vermögen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Anlageverwalter oder einem Unteranlageverwalter des Fonds verwaltet werden, oder das Vermögen der Konzerngesellschaften des Fonds oder das vom Anlageverwalter oder einem Unteranlageverwalter verwaltete Vermögen angelegt ist oder angelegt werden soll; und
- in den Kontroll- und Aufsichtsorganen des Emittenten sind Personen vertreten, die mit dem Konzern des Fonds verbunden sind.

Um die oben genannten Interessenkonflikte auf ein Minimum zu beschränken, verpflichtet sich der Fonds:

- nur dann in Anteile verbundener OGA investieren, wenn diese nach Ansicht des Anlageverwalters oder des jeweiligen Unteranlageverwalters gleichwertig oder besser als die Anteile ähnlicher, nicht verbundener Organismen für gemeinsame Anlagen sind;
- die doppelte Berechnung von Kosten zu vermeiden, wenn das Vermögen eines Teilfonds in verbundenen OGA angelegt ist (siehe Abschnitt VI. c) unter ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE);
- spezifische organisatorische Verfahren einzuführen, die Interessenkonflikte beschränken;
- spezifische Verfahren einzuführen, die verhindern, dass der Fonds wirtschaftliche Vorteile (Güter oder Dienstleistungen) erhält, die weder hilfreich noch notwendig sind, um ihn in seiner Verwaltungstätigkeit zu unterstützen; und
- einen Verhaltenskodex einführen, der verhindert, dass Angestellte und verbundene Parteien von den Emittenten der Finanzinstrumente, in die der Teilfonds investiert, Vergütungen jedweder Art erhalten.

Die Satzung sieht vor, dass ein Vertrag oder eine sonstige Transaktion zwischen dem Fonds und einer anderen Gesellschaft oder einem Unternehmen nicht dadurch beeinträchtigt oder ungültig wird, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte des Fonds eine Beteiligung an einer solchen anderen Gesellschaft oder einem solchen anderen Unternehmen halten oder Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder leitender Angestellter einer solchen anderen Gesellschaft oder eines solchen anderen Unternehmens sind. Ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter des

Fonds, der gleichzeitig Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder Mitarbeiter einer anderen Gesellschaft oder eines anderen Unternehmens ist, mit der bzw. dem der Fonds einen Vertrag abschließt oder anderweitig eine Geschäftsbeziehung eingeht, ist aufgrund seiner Zugehörigkeit zu dieser Gesellschaft oder diesem Unternehmen nicht daran gehindert, über Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag oder einer solchen Geschäftsbeziehung zu beraten, abzustimmen oder zu handeln.

Hat ein Mitglied des Verwaltungsrats oder ein leitender Angestellter des Fonds ein Interesse an einer Transaktion des Fonds, das den Interessen des Fonds zuwiderläuft, so hat er dies dem Verwaltungsrat mitzuteilen und darf an den Beratungen und Abstimmungen über diese Transaktion nicht teilnehmen. Auf der nächsten Hauptversammlung der Anteilhaber ist hierüber Bericht zu erstatten. Diese Regeln gelten nicht, wenn der Verwaltungsrat über Geschäfte abstimmt, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zu Marktbedingungen getätigt werden.

Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge, die nicht während des üblichen Geschäftsverlaufs geschlossen wurden, sind geschlossen worden oder werden noch geschlossen und sind wesentlicher Natur bzw. können wesentlicher Natur sein:

ein Verwaltungsdienstleistungsvertrag („Management Company Services Agreement“) vom 19. Dezember 2018 in der jeweils gültigen Fassung zwischen dem Fonds und Allspring Global Investments Luxembourg S.A.;

ein Anlageverwaltungsvertrag („Investment Management Agreement“) vom 25. Mai 2018 in der jeweils gültigen Fassung zwischen Allspring Global Investments Luxembourg S.A. und Allspring Funds Management, LLC;

ein Unteranlageverwaltungsvertrag („Sub-Investment Management Agreement“) vom 11. Oktober 2018 in der jeweils gültigen Fassung zwischen Allspring Funds Management, LLC und Allspring Global Investments, LLC in Anwesenheit der Allspring Global Investments Luxembourg S.A.;

ein Unteranlageverwaltungsvertrag („Sub-Investment Management Agreement“) vom 22. Oktober 2019 in der jeweils gültigen Fassung zwischen Allspring Funds Management, LLC und Allspring Global Investments (UK) Limited in Anwesenheit der Allspring Global Investments Luxembourg S.A.;

ein Depotbankvertrag („Depositary Agreement“) vom 20. Mai 2016 in der jeweils gültigen Fassung zwischen dem Fonds, Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. und Allspring Global Investments Luxembourg S.A.;

ein Verwaltungsvertrag („Administration Agreement“) vom 29. Januar 2015 in der jeweils gültigen Fassung zwischen dem Fonds, Allspring Global Investments Luxembourg S.A. und Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Die nachstehenden Dokumente können am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft eingesehen werden:

die Satzung

der aktuelle Verkaufsprospekt

die aktuellen Basisinformationsblätter (Key Information Documents, KID)

die vorstehend genannten wesentlichen Verträge

der letzte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht

die Richtlinie über die bestmögliche Ausführung

die Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten

die Richtlinie zur Stimmrechtsvertretung

die Richtlinie über das Beschwerdeverfahren

Die Satzung, der aktuelle Verkaufsprospekt, die aktuellen Basisinformationsblätter und die letzten Berichte können kostenlos angefordert werden.

Gebühren und Aufwendungen

Verkaufsgebühren

Ausgabeaufschlag. Anteile der Klasse A werden zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags vor Ausgabe der Anteile der Klasse A (höchstens 5,28 % des Nettoinventarwerts der erworbenen Anteile der Klasse A) angeboten. Der Ausgabeaufschlag kann variieren und daher je nach Land, in dem die Anteile angeboten werden, je nach Bank, Untervertriebsstelle oder Finanzinstitut, über die/das die Anteile gekauft werden, und/oder je nach Höhe der gekauften und/oder gehaltenen Anteile niedriger sein als der angegebene Höchstbetrag. Ausgabeaufschläge können von einer solchen Bank, Untervertriebsstelle oder einem solchen Finanzinstitut auferlegt und einbehalten werden oder von der Hauptvertriebsstelle oder einem Teilfonds auferlegt werden und an eine solche Bank, Untervertriebsstelle oder ein solches Finanzinstitut, durch die/das Anteile gekauft werden, zahlbar sein.

Anteile der Klassen I, O, S, X, Y und Z werden zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil ohne Ausgabeaufschlag angeboten.

Rücknahmegebühr. Bei der Rücknahme von Anteilen aller Klassen wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Umtauschgebühr. Beim Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds oder zwischen verschiedenen Anteilklassen desselben Teilfonds wird vom Teilfonds keine Umtauschgebühr erhoben. Da jedoch Umtauschgebühren von einer beauftragten Untervertriebsstelle (zugunsten dieser Untervertriebsstelle) erhoben werden können, sollten sich die Anteilinhaber bei der beauftragten Untervertriebsstelle, über die sie ihre Anlagen tätigen, erkundigen, ob Umtauschgebühren anfallen, bevor sie den Umtausch in Auftrag geben.

Laufende Gebühren. Für jeden Teilfonds fallen verschiedene laufende Gebühren und Aufwendungen an, einschließlich einer Anlageverwaltungsgebühr. Alle Gebühren sind nachstehend aufgeführt. Darüber hinaus gilt für jede Klasse eines Teilfonds eine maximale Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER), die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt ist. Wenn die laufenden Gebühren und Aufwendungen einer Anteilsklasse in einem Geschäftsjahr den angegebenen Prozentsatz übersteigen, wird der den angegebenen Prozentsatz übersteigende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt. Da die Anteilsklassen X und Y eine unterschiedliche Kostenstruktur aufweisen, sind die Anlageverwaltungsgebühren für diese Anteilsklassen in einer separaten Vereinbarung festgelegt. Für Anteile der Klasse X kann die Anlageverwaltungsgebühr zwischen 0 % und der jährlichen Anlageverwaltungsgebühr der Klasse A auf das Nettovermögen der Klasse X liegen, und für Anteile der Klasse Y kann die Anlageverwaltungsgebühr zwischen 0 % und der jährlichen Anlageverwaltungsgebühr des Nettovermögens der Klasse I liegen. Die TER-Obergrenzen für Anteile der Klasse X und der Klasse Y werden mit den jeweiligen Anlegern für künftige Anteile der Klasse X bzw. der Klasse Y ausgehandelt. Für Anteile der Klasse O wird keine Verwaltungsgebühr erhoben, sie tragen jedoch ihren Anteil an den laufenden Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds.

TEILFONDS	KLASSE A		KLASSE I UND KLASSE Z		KLASSE S		KLASSE O*
	ANLAGE- VERWALTUNGS- GEBÜHR	TER- OBER- GRENZE	ANLAGE- VERWALTUNGS- GEBÜHR	TER- OBER- GRENZE	ANLAGE- VERWALTUNGS- GEBÜHR	TER- OBER- GRENZE	TER- OBER- GRENZE
US-AKTIEN							
U.S. All Cap Growth Fund	1,60 %	1,84 %	0,80 %	1,00 %	-	-	0,20 %
U.S. Select Equity Fund	1,55 %	1,79 %	0,85 %	1,05 %	0,25 %	0,45 %	0,20 %
SCHWELLENLÄNDER-AKTIEN							
Emerging Markets Equity Fund	1,70 %	1,94 %	0,95 %	1,15 %	-	-	0,20 %
Emerging Markets Equity Advantage Fund	1,70 %	1,94 %	0,95 %	1,15 %	-	-	0,20 %
GLOBALE AKTIEN							
Climate Transition Global Equity Fund	1,05 %	1,20 %	0,55 %	0,65 %	0,25 %	0,35 %	0,10 %
Global Equity Enhanced Income Fund	1,20 %	1,40 %	0,60 %	0,70 %	-	-	0,10 %
Global Small Cap Equity Fund	1,55 %	1,80 %	0,85 %	0,95 %	0,50 %	0,60 %	0,10 %
EUROPÄISCHE ANLEIHEN							
EUR Investment Grade Credit Fund	0,80 %	0,95 %	0,30 %	0,45 %	0,20 %	0,35 %	0,15 %
EUR Short Duration Credit Fund	0,70 %	0,85 %	0,20 %	0,35 %	-	-	0,15 %
US-ANLEIHEN							
U.S. Short-Term High Yield Bond Fund	1,00 %	1,15 %	0,50 %	0,65 %	-	-	0,15 %
USD Investment Grade Credit Fund	0,80 %	0,95 %	0,30 %	0,45 %	-	-	0,15 %

TEILFONDS	KLASSE A		KLASSE I UND KLASSE Z		KLASSE S		KLASSE O†
	ANLAGE- VERWALTUNGS- GEBÜHR	TER- OBER- GRENZE	ANLAGE- VERWALTUNGS- GEBÜHR	TER- OBER- GRENZE	ANLAGE- VERWALTUNGS- GEBÜHR	TER- OBER- GRENZE	TER- OBER- GRENZE
 Globale Anleihen							
Climate Transition Global Buy and Maintain Fund*	-	-	-	-	0,15 %	0,25 %	0,10 %
Climate Transition Global High Yield Fund	1,00 %	1,19 %	0,50 %	0,69 %	0,50 %	0,65 %	0,15 %
Climate Transition Global Investment Grade Credit Fund	0,80 %	0,95 %	0,30 %	0,45 %	0,30 %	0,45 %	0,15 %
Global Income Fund	1,25 %	1,44 %	0,50 %	0,65 %	0,50 %	0,65 %	0,10 %

† Der Teilfonds erhebt keine Verwaltungsgebühr für Anteile der Klasse O. Der Anleger schließt einen Vertrag mit Allspring Global Investments Luxembourg S.A., der Verwaltungsgesellschaft, oder einem verbundenen Unternehmen, das dem Anleger vierteljährlich eine Gebühr in Rechnung stellt.

* Dieser Teilfonds bietet keine Anteile der Anteilklasse Z an.

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Der Fonds zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr, die 0,04 % per annum des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigt. Die zu zahlende Gebühr unterliegt einer monatlichen Mindestgebühr in Höhe von € 1.700 je Teilfonds.

Anlageverwaltungsgebühr. Jeder Teilfonds zahlt der Verwaltungsgesellschaft die in der vorstehenden Tabelle aufgeführte Anlageverwaltungsgebühr. Ein Teil dieser Anlageverwaltungsgebühr wird an den Anlageverwalter gezahlt.

Depotbankgebühr. Im Rahmen des Depotbankvertrages erhält die Depotbank für jeden Teilfonds eine jährliche Depot- und Servicegebühr gemäß dem mit dem Fonds vereinbarten Zeitplan, deren Sätze je nach Anlageland und in einigen Fällen je nach Anteilsklasse variieren. Die Depotbankgebühr ist vom Fonds für jeden Teilfonds am Ende eines jeden Monats zu zahlen. Sie wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Vortags und der Anzahl der während des Monats ausgeführten Transaktionen berechnet. Die Depotbankgebühr wird gemäß dem vereinbarten Zeitplan berechnet und darf 2 % p. a. des Nettoinventarwertes eines jeden Teilfonds nicht übersteigen. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen für diese Rechnungen in einem Geschäftsjahr den vorgenannten Prozentsatz, wird der übersteigende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt.

Verwaltungsgebühr. Gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag erhält die Verwaltungsstelle für jeden Teilfonds gemäß dem mit dem Fonds vereinbarten Zeitplan eine jährliche Verwaltungsgebühr, deren Sätze je nach Anlageland und in einigen Fällen je nach Anteilsklasse variieren. Die Verwaltungsgebühr ist vom Fonds für jeden Teilfonds am Ende eines jeden Monats zu zahlen. Sie wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Vortags und der Anzahl der während des Monats ausgeführten Transaktionen berechnet. Die Verwaltungsgebühr wird gemäß dem vereinbarten Zeitplan berechnet und darf 2 % p. a. des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds nicht übersteigen. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen für diese Rechnungen in einem Geschäftsjahr den vorgenannten Prozentsatz, wird der übersteigende Betrag vom Anlageverwalter gezahlt.

Rückvergütungen und Retrozessionen. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anteilen können die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und/oder der Untereinlageverwalter nach eigenem Ermessen, jedoch stets im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften, aus ihren Gebühren (i) Retrozessionen als Vergütung für Vertriebsaktivitäten und (ii) Rückvergütungen zur Senkung der von den Anlegern zu tragenden Gebühren oder Kosten zahlen. Rückvergütungen und Retrozessionen können Anteilinhabern, einschließlich institutionellen Anlegern, Untervertriebsstellen, Banken und Finanzinstituten auf der Grundlage einer Vereinbarung gezahlt werden, die auf objektiven Kriterien wie dem Umfang, der Art, dem Zeitpunkt oder dem Risiko ihrer Anlage beruht, und können für alle Anteilsklassen eines Teilfonds mit Ausnahme der Anteile der Klasse Z und der Anteile der Klasse ZP gezahlt werden.

Gründungskosten. Die mit der Gründung des Fonds verbundenen Kosten und Aufwendungen wurden vom Fonds getragen und abgeschrieben. Die Gründungskosten aller neuen Teilfonds werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen und über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgeschrieben.

Betriebskosten. Der Fonds zahlt aus seinem Vermögen bestimmte andere Kosten und Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit entstehen, wie unter FESTLEGUNG DES NETTOINVENTARWERTS DER ANTEILE näher beschrieben.

Vereinbarungen über Soft Commissions, Brokerage und Research

Soweit nicht durch geltende Gesetze oder Vorschriften verboten, können die Untieranlageverwalter in Situationen, in denen zwei oder mehr Broker/Händler in der Lage sind, vergleichbare Ergebnisse für eine Portfoliotransaktion anzubieten, einem Broker/Händler den Vorzug geben, der für die Untieranlageverwalter statistische oder andere Research-Dienstleistungen erbracht hat. Bei der Auswahl eines Brokers/Händlers unter diesen Umständen werden die Untieranlageverwalter neben den oben genannten Faktoren auch die Qualität des von dem Broker/Händler angebotenen Research berücksichtigen. Die Untieranlageverwalter können einen Teilfonds dazu veranlassen, als Gegenleistung für Research-Dienstleistungen höhere Gebühren zu zahlen, als andere Broker/Händler in Rechnung stellen würden. Researchdienstleistungen beinhalten in der Regel: (1) Beratungen über den Wert von Wertpapieren, Empfehlungen von Wertpapieranlagen bzw. Käufen und Verkäufen von Wertpapieren(n) und Empfehlungen von Wertpapieren bzw. Käufen und Verkäufen von Wertpapieren; (2) Analysen und Berichte über Emittenten, Branchen, Wertpapiere, Wirtschaftsfaktoren und Trends, Portfoliostrategien und Kontoentwicklungen; und (3) Wertpapiertransaktionen und die damit zusammenhängenden Aufgaben. Diese Art der Auslagerung ermöglicht es den Untieranlageverwaltern, ihr Research und ihre Analysen durch die Meinungen und Informationen von Wertpapierfirmen zu ergänzen. Die auf diese Weise erhaltenen Informationen stellen eine Ergänzung und keinen Ersatz für die von den Untieranlageverwaltern gemäß den Beratungsverträgen zu erbringenden Dienstleistungen dar, und die Kosten der Untieranlageverwalter werden durch diese zusätzlichen Research-Informationen nicht unbedingt gesenkt. Darüber hinaus können die von Brokern/Händlern erbrachten Dienstleistungen, die es den Untieranlageverwaltern ermöglichen, Wertpapiertransaktionen für einen Teilfonds durchzuführen, von den Untieranlageverwaltern für die Verwaltung ihrer anderen Mandate genutzt werden, und auch wenn nicht alle diese Dienstleistungen von den Untieranlageverwaltern in Verbindung mit der Beratung der Teilfonds genutzt werden können, sind sie stets im Interesse der Teilfonds. Es wird darauf hingewiesen, dass die Untieranlageverwalter Portfoliotransaktionen bei einem verbundenen Broker/Dealer in Auftrag geben können.

Anlage in die Teilfonds

Dividendenpolitik

Unter normalen Umständen beabsichtigt der Verwaltungsrat nicht, in Bezug auf den Nettoanlageertrag und die realisierten Kapitalgewinne (sofern erzielt), die den thesaurierenden Klassen zuzurechnen sind, Ausschüttungen zu erklären und vorzunehmen. Dementsprechend wird der Nettoanlageertrag der thesaurierenden Klassen weder erklärt noch ausgeschüttet. Alle Nettoanlageerträge oder realisierten Kapitalgewinne spiegeln sich jedoch im Nettoinventarwert je Anteil der thesaurierenden Anteilklassen wider.

Unter normalen Umständen beabsichtigt der Verwaltungsrat, zum Ende des Geschäftsjahres oder zu einem (oder mehreren) anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Termin(en) mindestens jährlich Ausschüttungen in Bezug auf den Nettoertrag (sofern erzielt), der den ausschüttenden Klassen zuzurechnen ist, sowie in Bezug auf den Bruttoertrag (sofern erzielt), der bestimmten anderen ausschüttenden Klassen zuzurechnen ist, vorzunehmen. In Bezug auf den Global Equity Enhanced Income Fund können die Ausschüttungen der ausschüttenden Klassen Erträge und realisierte Nettogewinne enthalten und aus dem Kapital gezahlt werden, um die Auszahlung einer Zielrendite zu erreichen. Die Zahlung von Ausschüttungen aus dem Kapital kommt der Rückzahlung eines Teils der Anlage eines Anteilinhabers in einem Teilfonds gleich. Ausschüttende Anteilklassen, die Erträge nach Abzug der Aufwendungen ausschütten, werden mit dem Suffix „distr.“ gekennzeichnet. Ausschüttende Anteilklassen, die Erträge vor Abzug der Aufwendungen ausschütten, werden mit dem Suffix „gross distr.“ gekennzeichnet. Sofern Anteilinhaber nicht ausdrücklich etwas anderes beantragen, wird ein Teilfonds die gesamten Ausschüttungen in weitere Anteile derselben Anteilklasse des Teilfonds, auf die die Ausschüttungen entfallen, reinvestieren und in Zusammenhang mit Ausschüttungen keine Barmittel an Anteilinhaber auszahlen. Ausschüttungen führen zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil um den ausgeschütteten Betrag. Informationen über die Häufigkeit der Ausschüttungen für jeden Teilfonds sind unter www.allspringglobal.com erhältlich.

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass ausschüttende Anteilklassen, die Erträge vor Abzug der Aufwendungen ausschütten, dazu führen können, dass Anteilinhaber höhere Ausschüttungen erhalten, als ansonsten der Fall gewesen wäre, und dass sich daraus für die Anteilinhaber eine höhere Einkommensteuerschuld ergeben kann. Anteilinhaber sollten sich in dieser Hinsicht an ihren eigenen Steuerberater wenden. Darüber hinaus kann bei diesen ausschüttenden Anteilklassen die künftige Wertsteigerung des Nettoinventarwerts dieser Anteile gemindert werden, da die Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital und nicht aus den Erträgen gezahlt werden, und unter normalen Umständen ist der Nettoinventarwert von Anteilklassen, die Erträge vor Abzug der Aufwendungen ausschütten, in der Regel niedriger als der Nettoinventarwert von Anteilklassen, die Erträge nach Abzug der Aufwendungen ausschütten. Ein niedrigerer Nettoinventarwert kann zu Performanceunterschieden zwischen Anteilklassen, die Erträge vor Abzug der Aufwendungen ausschütten, und Anteilklassen, die Erträge nach Abzug der Aufwendungen ausschütten, führen.

Der Fonds wendet eine Buchhaltungspraxis an, die als Ausgleich bezeichnet wird, um sicherzustellen, dass die Höhe der Nettoerträge, die innerhalb eines Teilfonds aufgelaufen sind und den einzelnen Anteilen zuzurechnen sind, nicht durch Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen beeinflusst wird. Beim Ausgleich wird ein Teil der Erlöse aus der Zeichnung und dem Umtausch von Anteilen sowie der Kosten für die Rücknahme von Anteilen, der auf Anteilsbasis dem Betrag der nicht ausgeschütteten Nettoanlageerträge zum Zeitpunkt der Transaktion entspricht, den nicht ausgeschütteten Nettoerträgen gutgeschrieben bzw. belastet. Somit haben die Ausgabe, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen keine Auswirkungen auf den nicht ausgeschütteten Nettoanlageerträge je Anteil. Der Global Equity Enhanced Income Fund gleicht auch nicht ausgeschüttete realisierte Nettogewinne aus. Bitte beachten Sie, dass die erste Ausschüttung, die ein Anteilinhaber nach der Zeichnung von Anteilen erhält, aufgrund des Ausgleichs eine Kapitalrückzahlung enthalten kann. Die steuerliche Behandlung von Ausgleichsausschüttungen kann je nach Rechtsordnung des Anteilinhabers unterschiedlich sein. Die Anteilinhaber sollten ihren eigenen Steuerberater konsultieren, um die etwaigen Auswirkungen des Ausgleichs in Anbetracht ihrer besonderen Umstände zu beurteilen.

Der Verwaltungsrat kann diese Strategie jederzeit nach Benachrichtigung der Anteilinhaber ändern, ohne dass hierfür die Zustimmung der Anteilinhaber erforderlich ist.

Es erfolgt keine Ausschüttung, die dafür sorgen würde, dass das Nettovermögen des Fonds unter den vom Luxemburger Recht vorgeschriebenen Mindestbetrag sinkt.

Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Ausschüttungsdatum angefordert werden, fallen an den betreffenden Teilfonds zurück.

Ausgabe von Anteilen

Gemäß Satzung hat der Verwaltungsrat die Befugnis, Anteile an verschiedenen Teilfonds auszugeben, wenn sie jeweils aus einem Portfolio aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten bestehen. Innerhalb eines Teilfonds kann der Verwaltungsrat verschiedene Klassen mit unterschiedlichen Merkmalen auflegen, darunter unterschiedlichen Gebührenstrukturen, Mindestzeichnungsbeträgen oder Währungen.

Jeder Teilfonds bzw. jede Anteilsklasse kann auf Beschluss des Verwaltungsrats oder des Anlageverwalters hin die Annahme neuer und/oder nachfolgender Zeichnungen oder Umtauschanträge aus beliebigem Grund aussetzen. Dabei können jedoch gewisse Ausnahmen gelten (z. B. Ausnahmen für Folgezeichnungen durch bestehende Anteilinhaber, automatisierte Anlagen, bestimmte Ruhestands-/Pensionskonten). Eine derartige Aussetzung wird erst dann aufgehoben, wenn laut Verwaltungsrat oder Anlageverwalter die Umstände, die der auslösende Faktor für diese Aussetzung waren, nicht länger existieren. Anteilinhaber sollten sich den aktuellen Stand des Teilfonds oder der Anteilsklassen von der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Hauptvertriebsstelle bestätigen lassen.

Sollte der Fall eintreten, dass ein Inhaber von Anteilen an einem Teilfonds oder einer Klasse, die institutionellen Anlegern vorbehalten ist, kein institutioneller Anleger ist, wandelt der Verwaltungsrat die betreffenden Anteile in Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse um, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist, oder er nimmt die betreffenden Anteile zwangsweise zurück. Der Verwaltungsrat lehnt es ab, eine Übertragung von Anteilen zu genehmigen und entsprechend auch in das Anteilinhaberregister einzutragen, wenn eine solche Übertragung zu der Situation führen würde, dass Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse, die institutionellen Anlegern vorbehalten ist, infolge einer solchen Übertragung von einer Person gehalten würden, die nicht als institutioneller Anleger qualifiziert ist. Anteilinhaber sollten hierzu Artikel 8 der Satzung lesen.

Die Qualifizierungsanforderungen für Anteilinhaber, wie sie in diesem Verkaufsprospekt ausgeführt sind, werden kollektiv als „Qualifizierungsanforderungen“ bezeichnet. Das Halten von Anteilen durch eine Partei, die die Qualifizierungsanforderungen nicht erfüllt, kann zu einer Zwangsrücknahme dieser Anteile durch den Fonds führen.

Der Fonds kann weitere Teilfonds oder Klassen auflegen. Der Verkaufsprospekt des Fonds wird aktualisiert, wenn neue Teilfonds oder andere Klassen aufgelegt werden.

Anteile können in der Regel vom Fonds zu Kaufpreisen gekauft und an den Fonds zu Verkaufspreisen verkauft werden, die auf dem jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil beruhen. Der Zeichnungspreis ist nachstehend unter „KAUF VON ANTEILEN“ und der Rücknahmepreis nachstehend unter „VERKAUF VON ANTEILEN“ beschrieben.

Die Anteile sind ausschließlich in Form von Namensanteilen erhältlich. Der Fonds gibt keine Anteilscheine aus. Der Fonds gibt keine Inhaberpapiere aus.

Anteilsbruchteile werden in Stückelungen von bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben.

Anteilsbruchteile bieten zwar kein Stimmrecht, werden aber anteilig an allen durchgeführten Ausschüttungen beteiligt.

Der Fonds darf weder an seine Anteilinhaber noch an andere Personen Optionsscheine, Optionen oder andere Rechte zur Zeichnung von Anteilen ausgeben.

Der Fonds kann jeden Antrag ganz oder teilweise ablehnen. Wird ein Antrag abgelehnt, so werden die Antragsgelder oder der Restbetrag vorbehaltlich des geltenden Rechts auf Gefahr des Antragstellers so bald wie möglich unverzinst zu Lasten des Antragstellers zurückerstattet.

Late Trading und Market Timing. Der Fonds hat gemäß dem CSSF-Rundschreiben 04/146 Maßnahmen zum Schutz gegen Late Trading und Market Timing getroffen.

Unter Late Trading versteht man die Annahme von Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträgen nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist und die Ausführung dieser Aufträge zum Nettoinventarwert für Aufträge, die vor Ablauf der Annahmefrist eingegangen sind. Late Trading ist streng verboten, und der Fonds hat geeignete Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass kein Late Trading stattfindet. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird sorgfältig überwacht.

Market Timing ist eine Arbitragemethode, bei der ein Anleger systematisch innerhalb eines kurzen Zeitraums Anteile desselben Organismus für gemeinsame Anlagen zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht, indem er Zeitunterschiede und/oder Unzulänglichkeiten oder Fehler bei der Ermittlung der Nettoinventarwerte der Teilfonds des Organismus für gemeinsame Anlagen ausnutzt.

Market Timing-Praktiken sind nicht zulässig, da sie die Wertentwicklung des Fonds durch höhere Kosten und/oder eine Verwässerung des Nettoinventarwerts beeinträchtigen können. Der Fonds eignet sich nicht für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont, weshalb Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber auswirken können (z. B. wenn die Anlagestrategien gestört oder die Kosten erhöht werden), wie Market Timing oder die Nutzung des Fonds als Instrument für exzessiven oder kurzfristigen Handel, nicht zulässig sind.

Dementsprechend kann der Fonds, wenn er feststellt oder vermutet, dass ein Anteilinhaber solche Aktivitäten ausübt, die Zeichnungs- oder Umtauschanträge dieses Anteilinhabers aussetzen, annullieren, zurückweisen oder anderweitig behandeln und alle geeigneten oder erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Fonds und seine Anteilinhaber zu schützen. Bitte beachten Sie, dass der Fonds bei Sammelkonten bei Finanzintermediären nur begrenzte Möglichkeiten zur Überwachung der Handelsaktivitäten hat, da einige Finanzintermediäre möglicherweise nicht in der Lage oder nicht bereit sind, dem Fonds Informationen über die zugrunde liegenden Aktivitäten der Anteilinhaber zur Verfügung zu stellen.

Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Gemäß den internationalen Vorschriften und den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen (insbesondere dem Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in seiner geänderten Fassung, der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012, den CSSF-Rundschreiben 13/556, 15/609 und 17/650 betreffend die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie deren Änderungen und Ersetzungen) unterliegen alle Professionellen des Finanzsektors bestimmten Verpflichtungen, um die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Aufgrund dieser Bestimmungen muss die Register- und Transferstelle eines Luxemburger OGA die Identität des Zeichners gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen feststellen. Die Register- und Transferstelle kann von den Zeichnern Dokumente anfordern, die sie für eine solche Identifizierung für erforderlich hält. Darüber hinaus kann die Register- und Transferstelle als Beauftragte des Fonds weitere Informationen anfordern, die der Fonds zur Erfüllung seiner gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere gemäß dem CRS-Gesetz, benötigt.

Wenn ein Antragsteller die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, wird der Zeichnungsantrag nicht angenommen. Im Falle eines Rücknahmeantrags verzögert sich die Auszahlung der Rücknahmeerlöse. Weder der Organismus für gemeinsame Anlagen noch die Register- und Transferstelle haften für Verzögerungen oder die Nichtausführung von Handlungsaufträgen, wenn diese auf die Nichtvorlage oder die unvollständige Vorlage von Unterlagen durch den Antragsteller zurückzuführen sind.

Von Zeit zu Zeit können Anteilinhaber aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Identifizierungsnachweise im Rahmen der laufenden Sorgfaltspflicht gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorzulegen.

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer werden die Anteilinhaber darauf hingewiesen, dass der Fonds gegebenenfalls bestimmte Informationen an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer in Luxemburg weitergeben muss. Die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit haben Zugang zu diesem Register und den entsprechenden Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds, einschließlich Name, Geburtsmonat und -jahr, Wohnsitzland und Staatsangehörigkeit. Dieses Gesetz definiert die wirtschaftlichen Eigentümer unter Bezugnahme auf die wirtschaftlichen Begünstigten im Sinne des Gesetzes vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der jeweils geltenden Fassung als Anteilinhaber, die mehr als 25 % der Anteile des Fonds halten oder den Fonds auf andere Weise kontrollieren.

Anteilklassen

Jeder Teilfonds kann Anteile der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Hauptklassen ausgeben. Die Anteilklassen können in verschiedenen Währungen angeboten werden, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt werden. Diese Klassen können entweder als thesaurierende Anteile („acc.“) oder als ausschüttende Anteile („distr.“) angeboten werden. Nicht alle Teilfonds bieten alle Anteilklassen an. Eine vollständige Liste der verfügbaren Klassen finden Sie unter allspringglobal.com.

Der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung für jede Klasse ist in der Tabelle angegeben. Der Verwaltungsrat kann für die verschiedenen Klassen unterschiedliche Mindestanlagebeträge oder Mindesttransaktionsbeträge für bestimmte Länder festlegen, wenn er beschließt, dieses Merkmal einzuführen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit nach eigenem Ermessen beschließen, auf Mindestzeichnungsbeträge oder Mindesttransaktionsbeträge zu verzichten. Für Folgezeichnungen wurde kein Mindestanlagebetrag festgelegt. Wenn der Bestand eines Anteilinhabers aufgrund einer Transaktion eines Anteilinhabers unter den Mindestzeichnungsbetrag fällt, behält sich der Fonds das Recht vor, den gesamten Bestand zurückzunehmen.

ANTEILS- KLASSE	ANLEGER- ZIELGRUPPE	MINDESTANLAGEBETRAG BEI ERSTZEICHNUNG (IN DER BASISWÄHRUNG DES TEILFONDS)*
A	Alle	1.000
I	Institutionelle Anleger	1.000.000
Z	Untervertriebsstellen, Portfolioverwalter, Plattformen und andere Intermediäre, die aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen oder aufgrund von Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Retrozessionen, Rückvergütungen, Vertriebsfolgeprovisionen oder andere ähnliche Gebühren oder Zahlungen vom Fonds oder von anderen Dienstleistern des Fonds annehmen oder einbehalten dürfen, institutionelle Anleger**, Mitarbeiter von Allspring Holdings (und ihrer verbundenen Unternehmen), die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sowie deren jeweilige Ehe- oder Lebenspartner	1.000
S	Institutionelle Anleger	50.000.000 100.000.000***
X****	Alle	Durch eine separate Vereinbarung über Beratungsgebühren mit der Hauptvertriebsstelle, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter
Y****	Institutionelle Anleger	Durch eine separate Vereinbarung über Beratungsgebühren mit der Hauptvertriebsstelle, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter
O†	Institutionelle Anleger	1.000.000

* oder Gegenwert in einer anderen Währung

** Für Anleger in der Europäischen Union bedeutet dies „geeignete Gegenparteien“ und „professionelle Anleger“ im Sinne der MIFID II-Richtlinie, die auf eigene Rechnung investieren.

*** 50.000.000 US-Dollar für Anteile der Klasse S des Climate Transition Global High Yield Fund, des Climate Transition Global Equity Fund, des Climate Transition Global Investment Grade Credit Fund, des Global Income Fund (reduziert auf 1.000.000 US-Dollar, bis der Global Income Fund eine ausreichende Größe und Diversifizierung erreicht hat) und des Global Small Cap Equity Fund; 50.000.000 britische Pfund für Anteile der Klasse S des Climate Transition Global Buy and Maintain Fund und des EUR Investment Grade Credit Fund; und 100.000.000 US-Dollar für den U.S. Select Equity Fund, derzeit der einzige Teilfonds, der Anteile der Klasse S anbietet.

**** Aufeinanderfolgende Anteile der Klassen X und Y können ausgegeben und nach der Reihenfolge ihrer Ausgabe benannt werden, z. B. X1, X2, X3 usw.

† Anteile der Klasse O stehen nur Anlegern zur Verfügung, die einen Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen abschließen.

Klassen mit dem Status eines berichtenden Fonds. Sofern der Verwaltungsrat nicht nach eigenem Ermessen etwas anderes beschließt, sind die auf GBP lautenden Klassen in der Regel Anlegern vorbehalten, die ihren Wohnsitz und/oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben.

Alle auf GBP lautenden Klassen werden für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich als „Offshore-Fonds“ behandelt. Dementsprechend sind Gewinne aus dem Verkauf, der Rücknahme oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen einer auf GBP lautenden Klasse von Personen, die für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Rücknahme oder anderweitigen Veräußerung als Einkommen und nicht als Kapitalerträge zu versteuern. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Klasse von HM Revenue & Customs als „berichtender Fonds“ (Reporting Fund) anerkannt wird. Die Klassen, die derzeit als berichtende Fonds anerkannt sind, sind im Abschnitt „Zusätzliche Informationen für Anteilhaber aus dem Vereinigten Königreich“ des Verkaufsprospekts für Anteilhaber aus dem Vereinigten Königreich aufgeführt. Andernfalls wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzintermediär.

Abgesicherte Klassen. Die abgesicherten Klassen eines Teilfonds (mit dem Suffix „(hedged)“ gekennzeichnet) werden gegenüber der Basiswährung dieses Teilfonds abgesichert, um das Währungsrisiko zu minimieren. Obwohl der jeweilige Teilfonds versuchen wird, dieses Risiko abzusichern, kann nicht garantiert werden, dass dies gelingt. Es besteht ferner das Risiko, dass die Höhe des Hedges zu ungünstigeren Ergebnissen führt, als wenn der Hedge für einen anderen Betrag durchgeführt würde. Etwaige Gebühren im Zusammenhang mit der Absicherungsstrategie werden von der betreffenden abgesicherten Klasse getragen.

Dadurch kann die Rendite der Anteilhaber in diesen Klassen steigen oder fallen. Die abgesicherten Klassen eines Teilfonds streben eine Absicherung von 100 % an und werden gegenüber der Basiswährung des Teilfonds abgesichert. Anleger sollten beachten, dass es unter Umständen nicht möglich ist, den gesamten Nettoinventarwert der abgesicherten Klassen jederzeit gegen Schwankungen der Referenzwährung abzusichern. Ziel ist es, eine Währungsabsicherung zu erreichen, die 95 % bis 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen abgesicherten Klasse entspricht. Veränderungen des Portfoliowertes oder des Zeichnungs- und Rücknahmevolumens können jedoch dazu führen, dass der Grad der Währungsabsicherung vorübergehend die oben genannten Grenzen überschreitet. In diesem Fall wird die Währungsabsicherung unverzüglich angepasst. Der Fonds beabsichtigt nicht, die Absicherung zur Erzielung zusätzlicher Gewinne für die abgesicherten Klassen zu nutzen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es keine getrennte Haftung zwischen den verschiedenen Klassen eines Teilfonds gibt. Daher besteht das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte in Bezug auf eine abgesicherte Klasse unter bestimmten Umständen zu Verbindlichkeiten führen, die den Nettoinventarwert anderer Klasse desselben Teilfonds beeinträchtigen können. In diesem Fall können die Vermögenswerte der anderen Klassen des betreffenden Teilfonds zur Deckung der Verluste der abgesicherten Klasse herangezogen werden.

Die Klassen eines Teilfonds, die nicht mit dem Suffix „(hedged)“ gekennzeichnet sind, sind nicht gegen die Basiswährung des Teilfonds abgesichert und unterliegen daher dem Währungsrisiko, wenn diese Klassen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten.

Eine Liste der Klassen, bei denen ein Ansteckungsrisiko besteht, steht den Anlegern auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung. Diese Liste wird ständig aktualisiert.

Kauf von Anteilen

Die Anteile der Teilfonds können bei der Register- und Transferstelle sowie bei anderen für diesen Zweck genehmigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten gezeichnet werden (siehe Angaben im Zeichnungsformular). Anleger müssen das bei den oben genannten Stellen, Banken und Finanzinstituten erhältliche Zeichnungsformular ausfüllen und unterzeichnen. Zeichnungen stehen ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt der Annahme durch den Verwaltungsrat, über die er, ohne zu haften, in alleinigem Ermessen entscheidet. Der Fonds kann ferner elektronisch übermittelte Zeichnungen annehmen. Zeichnungsanträge sind unwiderruflich, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes bestimmt.

Der Zeichnungspreis für Anteile jeder Klasse, die auf die Referenzwährung der Klasse lautet, entspricht dem Nettoinventarwert der betreffenden Klasse an dem Bewertungstag, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wird (der Zeichnungsantrag wird an einem bestimmten Bewertungstag nur angenommen, wenn er vor Handelsfrist an diesem Bewertungstag in der entsprechenden Form eingegangen ist), gegebenenfalls zuzüglich des anwendbaren Ausgabeaufschlags, der für jede Klasse unter „Gebühren und Aufwendungen“ angegeben ist (der „Zeichnungspreis“). In gewissen Situationen, je nach Charakter der Übereinkünfte mit einer bestimmten Bank, einer Untervertriebsstelle oder einem Finanzinstitut, die/das zum Anbieten und Verkaufen von Anteilen befugt ist, kann die Bank, die Untervertriebsstelle oder das Finanzinstitut einen Ausgabeaufschlag erheben und einbehalten. In solchen Fällen ist der Ausgabeaufschlag nicht im Zeichnungspreis enthalten. Darüber hinaus können eine Bank, eine Untervertriebsstelle oder ein Finanzinstitut weitere Transaktions- oder kontenzugehörige Gebühren erheben und einbehalten, die ebenfalls nicht im Zeichnungspreis enthalten sind. Anleger sollten sich bei der Bank, der Untervertriebsstelle oder dem Finanzinstitut, über die bzw. das sie ihre Anlagen tätigen, erkundigen, ob auf ihre Käufe ein Ausgabeaufschlag oder eine sonstige Gebühr erhoben wird und wie dieser bzw. diese gegebenenfalls berechnet wird. Wie in der unten beschriebenen Politik des Fonds in Bezug auf das partielle Swing Pricing dargelegt, kann der Nettoinventarwert eines Teilfonds am Bewertungstag angepasst werden, wenn der Teilfonds erhebliche Nettozeichnungen oder -rücknahmen verzeichnet.

Vollständige Zeichnungsanträge für Anteile müssen bei der Register- und Transferstelle oder den anderen für diesen Zweck zugelassenen Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten an einem Bewertungstag vor Handelsfrist eingehen und angenommen werden. Zeichnungsanträge, die bei der Register- und Transferstelle oder bei anderen für diesen Zweck genehmigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten an einem Tag, der kein Bewertungstichtag ist, oder an einem Bewertungstichtag nach Handelsschluss eingehen und genehmigt werden bzw. als eingegangen und genehmigt gelten, werden so behandelt, als wären sie am darauffolgenden Bewertungstichtag eingegangen. Antragsteller, die Anteile zeichnen möchten, müssen ein Antragsformular ausfüllen und dieses zusammen mit allen erforderlichen Identitätsnachweisen an die Register- und Transferstelle oder andere Banken, Untervertriebsstellen oder Finanzinstitute, die für diesen Zweck zugelassen sind, senden. Wenn diese Dokumente nicht vorliegen, werden die Register- und Transferstelle oder andere Banken, Untervertriebsstellen oder Finanzinstitute, die für diesen Zweck zugelassen sind, die erforderlichen Informationen und Dokumente anfordern, um die Identität des Antragstellers zu bestätigen. Anteile werden erst dann ausgegeben, wenn die Register- und Transferstelle oder die anderen Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstitute, die für diesen Zweck zugelassen sind, alle Informationen und Dokumente zur Zufriedenheit erhalten haben, um die Identität des Antragstellers bestätigen zu können. Die Unterlassung, diese Dokumente und Informationen bereitzustellen, kann Verzögerungen des Zeichnungsprozesses oder eine Stornierung des Zeichnungsantrags zur Folge haben.

Zusätzlich zum Zeichnungspreis können in bestimmten Ländern, in denen die Anteile angeboten werden, Steuern und Stempelsteuern für Anteilinhaber anfallen.

Für alle Teilfonds mit Ausnahme des Emerging Markets Equity Fund und des Emerging Markets Equity Advantage Fund muss der in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse zu zahlende Zeichnungspreis an die Zahlstelle gezahlt werden und, vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses des Verwaltungsrats, innerhalb von zwei Banktagen nach Bearbeitung der Zeichnung in frei verfügbaren Geldern bei der Zahlstelle eingegangen sein. Für den Emerging Markets Equity Fund und den Emerging Markets Equity Advantage Fund muss der in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse zu zahlende Zeichnungspreis an die Zahlstelle gezahlt werden und, vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses des Verwaltungsrats, innerhalb von drei Banktagen nach Bearbeitung der Zeichnung bezahlt und in frei verfügbaren Geldern bei der Zahlstelle eingegangen sein. Ein Zeichner kann jedoch mit Zustimmung der Register- und Transferstelle die Zahlung an die Zahlstelle in jeder anderen frei konvertierbaren Währung leisten, die vom Zeichner zum Zeitpunkt der Transaktion angegeben wird. Die Register- und Transferstelle veranlasst am betreffenden Bewertungsstichtag alle erforderlichen Währungsumrechnungen, um die Zeichnungsgelder von der Zeichnungswährung in die Referenzwährung der jeweiligen Klasse zu konvertieren. Jeder derartige Währungsumrechnung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Zeichners. Wechselkurstransaktionen können jedoch die Ausgabe von Anteilen verzögern, da die Register- und Transferstelle in ihrem Ermessen beschließen kann, die Ausführung von Wechselkurstransaktionen hinauszuschieben, bis die Mittel bei ihr eingegangen sind.

Die jeweiligen Bestätigungen über die Eintragung der Anteile werden von der Register- und Transferstelle so bald wie möglich, in der Regel jedoch innerhalb eines Banktages nach dem jeweiligen Bewertungstag, versandt. Die Zeichner sollten die Bestätigung stets überprüfen und sicherstellen, dass die Eintragung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sie enthalten eine persönliche Kontonummer, die dem Fonds zusammen mit den persönlichen Daten des Anteilinhabers als Nachweis für dessen Identität dient. Die persönliche Kontonummer sollte vom Anteilinhaber bei allen zukünftigen Geschäften mit dem Fonds, einer Korrespondenzbank, der Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der Hauptvertriebsstelle und einer Untervertriebsstelle angegeben werden.

Alle Änderungen der persönlichen Daten des Anteilinhabers oder der Verlust der Kontonummer müssen der Register- und Transferstelle, der Hauptvertriebsstelle oder der jeweiligen Untervertriebsstelle unverzüglich gemeldet werden, die ggf. die Register- und Transferstelle schriftlich darüber in Kenntnis setzen. Wird dies versäumt, kann es zu Verzögerungen bei der Abwicklung des Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrags kommen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, eine Freistellung oder eine andere von einer Bank, einem Wertpapiermakler oder einer anderen von ihm genehmigten Partei gegengezeichnete Bestätigung des Eigentums bzw. des Anspruchs auf das Eigentum zu verlangen, bevor er diese Änderungen annimmt.

Wenn eine Zeichnung ganz oder teilweise nicht angenommen wird, so werden die Zeichnungsgelder oder der ausstehende Restbetrag vorbehaltlich des geltenden Rechts umgehend unverzinst per Post oder Banküberweisung auf Gefahr des Zeichners zurückerstattet.

Erfolgt die Zahlung für die Anteile nicht fristgerecht (oder wird im Falle einer Erstzeichnung kein ordnungsgemäß ausgefülltes Zeichnungsformular eingereicht), kann der Zeichnungsantrag als ungültig betrachtet werden und die bereits zugeteilten Anteile können annulliert werden. Dies kann auch zur Folge haben, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fonds und/oder eine zuständige Vertriebsstelle dem säumigen Zeichner oder seinem Finanzintermediär die Kosten und Verluste, die der Verwaltungsgesellschaft und/oder einem Teilfonds und/oder einer zuständigen Vertriebsstelle entstanden sind, in Rechnung stellt, wobei diese Kosten oder Verluste mit dem vorhandenen Guthaben des Zeichners beim Fonds oder mit bereits erhaltenen Zeichnungsgeldern verrechnet werden können, oder dass sie rechtliche Schritte gegen den säumigen Zeichner oder seinen Finanzintermediär einleitet. Die an den Zeichner zurückzuzahlenden Beträge werden während ihrer Verwahrung beim Fonds nicht verzinst.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Anteilen an Personen oder Gesellschaften, die in bestimmten Ländern oder Gebieten ansässig sind, vorübergehend aussetzen, endgültig einstellen oder einschränken oder solche Personen oder Gesellschaften von der Zeichnung von Anteilen ausschließen, wenn er dies zum Schutz der Anteilinhaber oder des Fonds für angemessen hält.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen jederzeit beschließen, auf die Mindestzeichnungsbeträge bei Erstanlage bzw. auf die Mindestbestandsbeträge zu verzichten, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere wenn ein potenzieller Anleger in einer bestimmten Anteilkategorie bereits andere Anlagen im Fonds hält, die insgesamt den erforderlichen Mindestbestand übersteigen, oder wenn sich ein potenzieller Anleger verpflichtet, den Mindestbestand innerhalb einer bestimmten Frist zu erreichen, oder wenn Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstitute im Auftrag ihrer Kunden Zeichnungen vornehmen.

Aus denselben Gründen, jedoch stets in Einklang mit der Satzung kann der Verwaltungsrat bestimmte Zahlungsvereinbarungen für Anleger in bestimmten Ländern treffen. In beiden Fällen erhalten die Anleger in den relevanten Ländern zusammen mit dem Verkaufsprospekt eine geeignete Beschreibung.

Der Fonds kann auf Beschluss des Verwaltungsrates Zeichnungsgelder in Form von Sacheinlagen annehmen. Art und Form der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte müssen vom Verwaltungsrat genehmigt werden und dürfen die Interessen der anderen Anteilhaber des betreffenden Teilfonds nicht beeinträchtigen, und die Bewertung muss in einem Sonderbericht des externen Abschlussprüfers des Fonds bestätigt werden. Die mit einer solchen Sacheinlage verbundenen Kosten (insbesondere der Bericht des Abschlussprüfers des Fonds) sind von dem Anteilhaber oder einem Dritten, jedoch nicht vom Fonds zu tragen, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Sacheinlage im Interesse des Fonds liegt oder zum Schutz der Interessen der Anteilhaber erfolgt.

Verkauf von Anteilen

Die Anteilhaber können jederzeit aus dem Fonds austreten, indem sie bei der Register- und Transferstelle oder anderen Banken, Untervertriebsstellen oder Finanzinstituten, die für diesen Zweck zugelassen sind, einen Antrag auf Rücknahme (vollständige oder teilweise Rücknahme) stellen. Der Fonds kann Rücknahmeanträge elektronisch entgegennehmen. Rücknahmeanträge sind unwiderruflich, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes bestimmt.

Der Rücknahmepreis von Anteilen einer Klasse entspricht dem Nettoinventarwert der betreffenden Klasse an dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmeantrag von der Register- und Transferstelle oder anderen zu diesem Zweck bevollmächtigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten angenommen wird (der „Rücknahmepreis“). Rücknahmeanträge müssen bei der Register- und Transferstelle oder anderen für diesen Zweck zugelassenen Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten an einem Bewertungstag vor Handelsfrist in der entsprechenden Form eingehen. Rücknahmeanträge, die bei der Register- und Transferstelle oder anderen hierzu bevollmächtigten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, oder an einem Bewertungstag nach Handelsfrist eingehen oder als eingegangen gelten, werden so behandelt, als seien sie am darauf folgenden Bewertungstag eingegangen. Wie in der unten beschriebenen Politik des Fonds in Bezug auf das Partielle Swing Pricing dargelegt, kann der Nettoinventarwert eines Teilfonds am Bewertungstag angepasst werden, wenn der Teilfonds erhebliche Nettozeichnungen oder -rücknahmen verzeichnet.

Wenn der Wert der von einem Anteilhaber gehaltenen Anteile einer bestimmten Klasse aus irgendeinem Grund unter den für diese Klasse festgelegten Mindestanlagebetrag fällt, kann der Fonds nach eigenem Ermessen davon ausgehen, dass der Anteilhaber die Rücknahme aller seiner Anteile dieser Klasse beantragt hat.

Es werden keine Rücknahme- oder Liquiditätsgebühren erhoben. Allerdings kann der zurückerstattete Betrag durch Kosten, Steuern und Stempelsteuern, die zu dem Zeitpunkt anfallen, gemindert werden.

Für alle Teilfonds mit Ausnahme des Emerging Markets Equity Fund und des Emerging Markets Equity Advantage Fund erfolgt die Rücknahme der zur Rücknahme eingereichten Anteile so bald wie möglich, in der Regel jedoch innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag, zu einem Rücknahmepreis je Anteil, der unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des Teilfonds an dem betreffenden Bewertungstag berechnet wird. Für den Emerging Markets Equity Fund und den Emerging Markets Equity Advantage Fund wird der Rücknahmepreis der zur Rücknahme vorgelegten Anteile so bald wie möglich, in der Regel jedoch innerhalb von drei Banktagen nach dem Bewertungsstichtag, zu einem Rücknahmepreis je Anteil beglichen, der in Bezug auf den Nettoinventarwert des Teilfonds am relevanten Bewertungsstichtag berechnet wird.

Bei Bezahlung des Rücknahmepreises werden die entsprechenden Anteile unverzüglich aus dem Anteilsregister des Fonds gestrichen. Alle Steuern, Provisionen und anderen Gebühren, die in den Ländern anfallen, in denen die Anteile zurückgenommen werden, werden in Rechnung gestellt.

Der Rücknahmepreis kann aufgrund der Änderungen des Nettoinventarwerts eines Teilfonds über oder unter dem Zeichnungspreis liegen, der am Ausgabedatum der Anteile bezahlt wurde.

Eine Bestätigung über die Rücknahmeerlöse, die so bald wie möglich nach der Festlegung des Rücknahmepreises fällig werden, wird dem betreffenden Anteilhaber (oder einem Dritten auf Antrag des Anteilhabers) zugesandt. Die Anteilhaber sollten diese Bestätigung überprüfen und sicherstellen, dass die Eintragung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Anteilhaber sollten beachten, dass sie ihre Anteile über eine Vertriebsstelle (sofern zutreffend) nicht an Tagen zurückgeben können, an denen diese für Geschäfte geschlossen ist.

Die Bezahlung der zurückgenommenen Anteile erfolgt in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse an oder nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag, und zwar so bald wie möglich, in der Regel jedoch innerhalb von zwei Banktagen nach dem Bewertungsstichtag (für alle Teilfonds mit Ausnahme des Emerging Markets Equity Fund und des Emerging Markets Equity Advantage Fund, für die die Bezahlung der zurückgenommenen Anteile in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse an oder nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag erfolgt, und zwar so bald wie möglich, in der Regel jedoch innerhalb von drei Banktagen nach dem Bewertungsstichtag), es sei denn, rechtliche Restriktionen wie Devisenkontrollen, Beschränkungen der Kapitalbewegungen oder andere Umstände außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle machen es unmöglich oder nicht praktikabel, den Rücknahmebetrag in das Land zu überweisen, in dem der Antrag auf Rücknahme

gestellt wurde. Die Zahlung für zurückgenommene Anteile kann auch in anderen frei konvertierbaren Währungen erfolgen, wenn die Register- und Transferstelle damit einverstanden ist und der Anteilinhaber dies in den Transaktionsanweisungen angegeben hat. In diesem Fall veranlasst die Register- und Transferstelle die Währungsumrechnung, die erforderlich ist, um den Rücknahmebetrag von der Referenzwährung der betreffenden Klasse in die entsprechende Rücknahmewährung umzurechnen. Ein solches Währungsgeschäft wird gegebenenfalls mit der Depotbank oder einer Vertriebsstelle auf Kosten und Gefahr des Anteilinhabers durchgeführt.

Der Fonds kann, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt, die Zahlungsansprüche eines Anteilinhabers, der die Rücknahme von Anteilen beantragt, (vorbehaltlich der Zustimmung des Anteilinhabers) durch Sachleistungen erfüllen, indem dem Anteilinhaber Anlagen aus dem Portfolio des betreffenden Teilfonds im Wert der zurückgenommenen Anteile übertragen werden. Die Art und Form der in diesem Fall zu übertragenden Anteile ist fair und angemessen und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds festzulegen und die Bewertung ist in einem Sonderbericht des externen Abschlussprüfers des Fonds zu bestätigen. Die mit einer solchen Rücknahme in Sachwerten verbundenen Kosten (insbesondere der Bericht des Abschlussprüfers des Fonds) sind von dem Anteilinhaber oder einem Dritten, jedoch nicht vom Fonds zu tragen, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Rücknahme in Sachwerten im Interesse des Fonds liegt oder zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber erfolgt.

Wenn der Fonds an einem Bewertungstag Nettorücknahmeanträge (oder Umtauschanträge in einen anderen Teilfonds) erhält, die 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds übersteigen, kann der Fonds nach eigenem Ermessen beschließen, die Rücknahmeanträge (oder Umtauschanträge) anteilig zu reduzieren, so dass der Gesamtrücknahmebetrag an diesem Bewertungstag 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht übersteigt. Beträge, die aufgrund dieser Beschränkung nicht zurückgenommen (oder umgetauscht) werden, werden auf den nächsten Bewertungstag zur Rücknahme (oder zum Umtausch) vorgetragen. Vorgetragene Anträge unterliegen der gleichen Beschränkung wie Nettorücknahmeanträge (und Umtauschanträge), die am vorhergehenden Bewertungstag eingegangen sind, wobei der Zeitpunkt des Antragseingangs keine Priorität hat. Die Anteilinhaber werden benachrichtigt, wenn ihre Rücknahmeanträge zurückgestellt werden.

Die Rücknahme der Anteile kann auf Beschluss des Verwaltungsrates gemäß Artikel 21 der Satzung des Fonds oder auf Beschluss der Luxemburger Aufsichtsbehörde ausgesetzt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Anteilinhaber erforderlich ist, insbesondere wenn gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder vertragliche Bestimmungen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Fonds nicht eingehalten wurden.

Es werden keine Zahlungen an Dritte geleistet.

Wenn der Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass Personen, die vom Halten von Anteilen des Fonds ausgeschlossen sind, wie z. B. US-Personen oder Anleger, die keine institutionellen Anleger sind, entweder allein oder zusammen mit anderen Personen direkt oder indirekt wirtschaftliche oder eingetragene Eigentümer von Anteilen des Fonds sind, kann der Fonds nach eigenem Ermessen und ohne Haftung die Anteile nach einer entsprechenden Mitteilung wie oben beschrieben zwangsweise zum Rücknahmepreis zurücknehmen. Personen, die vom Besitz von Anteilen des Fonds ausgeschlossen sind, sind danach nicht mehr Eigentümer dieser Anteile. Der Fonds kann von jedem Anteilinhaber Angaben verlangen, die er für den Zweck der Feststellung für erforderlich erachtet, ob ein solcher Eigentümer von Anteilen vom Halten von Anteilen des Fonds ausgeschlossen ist oder künftig sein wird.

Umtausch von Anteilen

Anteilinhaber können den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile an einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds beantragen, sofern der Wert der umzutauschenden Anteile mindestens dem Mindesterstzeichnungsbetrag entspricht, der für jeden Teilfonds in der betreffenden Anteilsklasse angegeben ist (vorbehaltlich der im Abschnitt „KAUF VON ANTEILEN“ aufgeführten Ausnahmen). Ein Umtausch in Anteile der Klasse I ist nur institutionellen Anlegern erlaubt. Ein Anteilinhaber kann nur dann einen Umtausch in Anteile der Klasse X oder der Klasse Y vornehmen, wenn die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen für diese Klassen erfüllt sind.

Ein solcher Umtausch ist gebührenfrei. Wie in der unten beschriebenen Politik des Fonds in Bezug auf das Partielle Swing Pricing dargelegt, kann der Nettoinventarwert eines Teilfonds am Bewertungstag angepasst werden, wenn der Teilfonds erhebliche Nettozeichnungen oder -rücknahmen verzeichnet.

Da Umtauschgebühren von einer beauftragten Untervertriebsstelle (zugunsten dieser Untervertriebsstelle) erhoben werden können, sollten sich die Anteilinhaber bei der beauftragten Untervertriebsstelle, über die sie ihre Anlagen tätigen, erkundigen, ob Umtauschgebühren anfallen, bevor sie den Umtausch in Auftrag geben. Die Anteilinhaber müssen einen Umtauschantrag ausfüllen und unterzeichnen, der zusammen mit allen Umtauschanweisungen an die Register- und Transferstelle oder an andere für diesen Zweck genehmigte Banken, Untervertriebsstellen oder Finanzinstitute zu senden ist. Der Fonds kann Umtauschanträge auch auf elektronischem Wege entgegennehmen. Umtauschanträge sind unwiderruflich, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes bestimmt.

Wenn der Wert der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile einer bestimmten Klasse aus irgendeinem Grund unter den für diese Klasse festgelegten Mindestanlagebetrag fällt (vorbehaltlich der im Abschnitt „KAUF VON ANTEILEN“ aufgeführten Ausnahmen), kann der Fonds nach eigenem Ermessen davon ausgehen, dass der Anteilinhaber den Umtausch aller seiner Anteile dieser Klasse beantragt hat.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der betreffenden Klassen an dem Tag, an dem der Umtauschantrag bei der Register- und Transferstelle oder einer anderen für diesen Zweck genehmigten Bank, Untervertriebsstelle oder einem anderen für diesen Zweck genehmigten Finanzinstitut in geeigneter Form eingeht, vorausgesetzt, dass dieser Tag für beide vom Umtausch betroffenen Klassen ein Bewertungstichtag ist und der Umtauschantrag vor Handelsfrist der beiden vom Umtausch betroffenen Klassen in geeigneter Form eingeht. Wenn dieser Tag kein Bewertungstag für beide vom Umtausch betroffenen Klassen ist oder wenn der Umtauschantrag nach Handelsfrist für mindestens eine der beiden vom Umtausch betroffenen Klassen eingegangen ist, erfolgt der Umtausch auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile der betroffenen Klassen an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Umtauschantrag bei der Register- und Transferstelle oder anderen hierfür zugelassenen Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten eingegangen ist und der ein Bewertungstag für beide vom Umtausch betroffenen Klassen ist. Anteile können nicht umgetauscht werden, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines der betreffenden Teilfonds ausgesetzt ist.

Umtauschanträge unterliegen den unter „VERKAUF VON ANTEILEN“ beschriebenen Beschränkungen.

Ein Umtauschauftrag kann die Konvertierung der Währung eines Teilfonds in eine andere Währung erforderlich machen. In diesem Fall wird die Anzahl der im Rahmen des Umtauschs erhaltenen Anteile am neuen Teilfonds ggf. durch den Nettowechselkurs beeinflusst, der für den Umtausch herangezogen wird.

Das Umtauschverhältnis für den Umtausch von Anteilen eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilkategorie (der „ursprünglichen Teilfonds“) in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilkategorie (der „neuen Teilfonds“) wird anhand folgender Formel berechnet:

$$F = \frac{(A \times B) - C}{D} \times E$$

A ist die Anzahl der Anteile des ursprünglichen Teilfonds gemäß Umtauschauftrag;

B ist der Nettoinventarwert je Anteil des ursprünglichen Teilfonds;

C ist ggf. die Umtauschgebühr;

D ist der Nettoinventarwert je Anteil des neuen Teilfonds;

E ist der Wechselkurs (der in Luxemburg gilt) zwischen der Währung des ursprünglichen Teilfonds und der Währung des neuen Teilfonds. Wenn die Währungen des ursprünglichen Teilfonds und des neuen Teilfonds gleich sind, ist $E = 1$;

F ist die Anzahl der beim Umtausch erhaltenen Anteile des neuen Teilfonds.

Eine Bestätigung, der die Umtauschtransaktionen zu entnehmen sind, wird dem betreffenden Anteilinhaber (oder einen Dritten, sofern vom Zeichner beantragt) so bald wie nach Feststellung der Rücknahme- und Zeichnungspreise der umgetauschten Anteile möglich zugestellt. Die Anteilinhaber sollten diese Bestätigung überprüfen und sicherstellen, dass die Transaktionen ordnungsgemäß verbucht worden sind.

Handelsfristen

Die Uhrzeit an einem Bewertungstag, bis zu der vollständige Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge für jeden Teilfonds eingehen und angenommen werden müssen, ist in der nachstehenden Tabelle angegeben. Abweichende Zeichnungsverfahren und kürzere Fristen können gelten, wenn die Zeichnung von Anteilen über eine Untervertriebsgesellschaft erfolgt. In diesem Fall informiert die Untervertriebsstelle den Antragsteller über das geltende Verfahren und etwaige Fristen, innerhalb derer der Zeichnungsantrag eingegangen sein muss.

FONDS

Alle Teilfonds*

HANDELSFRIST

Spätestens 16.00 Uhr Londoner Zeit und 17.00 Uhr Luxemburger Zeit

* In Bezug auf den Climate Transition Global Buy and Maintain Fund wird darauf hingewiesen, dass Feiertage im Vereinigten Königreich keine Bewertungstage sind.

Ermittlung des Nettoinventarwertes der Anteile

Bewertungsgrundsätze. Die Verwaltungsstelle berechnet den Nettoinventarwert an jedem Banktag auf mindestens zwei Dezimalstellen, in der Regel zum Handelsschluss der New York Stock Exchange (generell 16.00 Uhr Ortszeit New York). Der Nettoinventarwert je Anteil ergibt sich aus dem Nettovermögen des Fonds, das den Vermögenswerten des Fonds abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds entspricht, dividiert durch die Anzahl der umlaufenden Anteile des Fonds.

- a Zu den Vermögenswerten des Fonds werden folgende gerechnet:
 - i. alle Kassenbestände oder Bareinlagen, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen;
 - ii. alle Wechsel, Zahlungsaufforderungen und Debitoren (einschließlich der Erlöse aus den verkauften, aber nicht ausgehändigten Wertpapieren);
 - iii. alle Anleihen, zeitlich befristeten Schuldscheine, Anteile, Aktien, Vorzugsaktien, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und andere Kapitalanlagen und Wertpapiere, die vom Fonds gehalten werden oder vertraglich gekauft worden sind;
 - iv. alle Aktien, Dividenden in Aktien, Bardividenden und Barausschüttungen, auf die der Fonds Anspruch hat (vorausgesetzt, dass der Fonds Anpassungen vornehmen kann, um Schwankungen des Marktwertes von Wertpapieren aufgrund des Handels ex-Dividende, ex-Bezugsrechte oder einer ähnlichen Praxis Rechnung zu tragen);
 - v. alle aufgelaufenen Zinsen auf vom Fonds gehaltene zinstragende Wertpapiere, außer insofern dieselben im Kapital eines Wertpapiers enthalten oder reflektiert sind;
 - vi. die Gründungskosten des Fonds, soweit diese noch nicht abgeschrieben sind; und
 - vii. alle anderen Vermögenswerte jeglicher Art und Natur, darunter transitorische Aktiva.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

- 1 Es wird davon ausgegangen, dass der Wert aller Kassenbestände oder Bareinlagen, Wechsel, Zahlungsaufforderungen und Forderungen, transitorischen Aktiva, Bardividenden und erklärten und aufgelaufenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen wie erwähnt der volle Wert derselben ist, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass dieselben vollständig bezahlt oder erhalten werden, in welchem Fall der Wert derselben mit dem Abschlag verschlagt wird, den der Verwaltungsrat für angemessen erachtet, um den wahren Wert derselben darzustellen;
- 2 Der Wert von Wertpapieren und/oder Finanzderivaten, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, wird, sofern nicht nachstehend unter 3) in Bezug auf ein Wertpapier etwas anderes bestimmt ist, auf der Grundlage des letzten verfügbaren Handelskurses an der Börse, die in der Regel der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist, oder des letzten verfügbaren Geldkurses eines unabhängigen Kursermittlungssystems ermittelt;
- 3 Wenn die Kapitalanlagen des Fonds sowohl an einer Börse als auch von Market-Makern außerhalb der Börse, an der die Kapitalanlagen notiert sind, gehandelt werden, legt der Verwaltungsrat den Hauptmarkt für die betreffenden Kapitalanlagen fest, und sie werden zum zuletzt verfügbaren Preis auf diesem Markt bewertet;
- 4 Die auf einem anderen geregelten Markt gehandelten Wertpapiere werden in einer Weise bewertet, die so gut wie möglich der Vorgehensweise in Absatz 2) entspricht;
- 5 Falls im Portfolio des Fonds am Bewertungsstichtag gehaltenen Wertpapiere nicht an einer Börse oder einem anderen Markt notiert sind oder gehandelt werden oder falls für diese Wertpapiere keine Kursnotierung verfügbar ist oder wenn der Preis, der gemäß den Unterabsätzen 2) und/oder 4) festgelegt wurde, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht den angemessenen Marktwert der betreffenden Wertpapiere darstellt, wird der Wert dieser Wertpapiere sorgfältig und in gutem Glauben auf der Grundlage des angemessenen vorhersehbaren Verkaufspreises oder anderer geeigneter Bewertungsgrundsätze festgelegt;
- 6 Die Finanzderivate, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, werden in einer zuverlässigen und nachprüfaren Weise täglich bewertet und deren Bewertung von einem vom Verwaltungsrat ernannten kompetenten Spezialisten bestätigt;
- 7 Anteile an zugrunde liegenden offenen Investmentfonds werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert gemindert um alle geltenden Gebühren bewertet;
- 8 Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente werden zu ihrem Marktpreis, zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder auf Restbuchwertbasis bewertet. Wenn der Fonds der Ansicht ist, dass eine Restbuchwertmethode zur Bewertung eines Geldmarktinstruments verwendet werden kann, stellt er sicher, dass dies nicht zu einer wesentlichen Abweichung zwischen dem Wert des Geldmarktinstruments und dem nach der Restbuchwertmethode berechneten Wert führt;
- 9 Wenn die vorstehenden Berechnungsmethoden unangemessen oder irreführend sind, kann der Verwaltungsrat den Wert der betreffenden Instrumente anpassen oder die Anwendung einer anderen Bewertungsmethode auf die Vermögenswerte des Fonds gestatten, wenn er der Ansicht ist, dass die Umstände eine solche Anpassung oder die Anwendung einer anderen Bewertungsmethode rechtfertigen, um den Wert dieser Instrumente angemessener widerzuspiegeln.

- b Zu den Verbindlichkeiten des Fonds gehören:
- i. alle Darlehen, Wechsel und Kreditoren;
 - ii. alle aufgelaufenen oder zahlbaren Verwaltungskosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anlageberatungsgebühren, Performance- oder Verwaltungsgebühren, Depotbankgebühren und Gebühren für die Organe der Gesellschaft);
 - iii. alle bekannten derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, darunter alle fälligen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen in bar oder Sachwerten, darunter die Summe aller vom Fonds erklärten unbezahlten Dividenden, wenn der Bewertungsstichtag auf den Stichtag zur Feststellung der berechtigten Person oder ein späteres Datum fällt;
 - iv. eine angemessene Rückstellung für künftige Steuern auf Kapital und Erträge zum Bewertungsstichtag, die von Zeit zu Zeit vom Fonds festgelegt wird, und andere Rückstellungen, sofern sie vom Verwaltungsrat genehmigt und gebilligt werden, unter anderem zur Deckung von Liquidationskosten; und
 - v. alle sonstigen Verbindlichkeiten des Fonds jeglicher Art und Natur, außer den durch die Anteile am Fonds dargestellten Verbindlichkeiten. Bei der Feststellung der Höhe dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt der Fonds alle von ihm zu zahlenden Kosten, darunter Gründungskosten, die Vergütung und Kosten seiner Verwaltungsratsmitglieder und Führungskräfte, einschließlich ihrer Versicherungen, die Gebühren für seine Anlageberater, die Gebühren und Aufwendungen für seine Dienstleister, Führungskräfte und Buchhalter, für die Depotbank und ihre Korrespondenzbanken, für die Domizil-, Register- und Transferstellen, für Zahlstellen und ständige Vertreter an den eingetragenen Geschäftssitzen und für sonstige vom Fonds beschäftigte Vertreter, die Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der Notierung der Anteile des Fonds an einer Börse oder dem Erhalt einer Notierung an einem anderen geregelten Markt, die Gebühren für Rechts- und Steuerberater in Luxemburg und im Ausland, die Gebühren für Prüfungsdienste, Druck-, Berichterstellungs- und Veröffentlichungskosten, darunter die Kosten für die Erstellung, die Übersetzung, den Vertrieb und den Druck der Verkaufsprospekte, für Mitteilungen, Ratingagenturen, Erläuterungen, Anlagen zum Antrag auf Börsenzulassung, oder für Halbjahres- und Jahresberichte, Steuern oder öffentliche Abgaben, Anlegerservicegebühren und Vertriebsgebühren, die an die Vertriebsstellen für die Anteile am Fonds zu entrichten sind, Währungsumrechnungskosten und alle sonstigen Betriebskosten, darunter die Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bankgebühren und Courtagen, Porto, Telefon- und Telexgebühren. Der Fonds kann die Verwaltungs- und andere Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Natur anhand einer geschätzten Zahl für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und diese zu gleichen Teilen über einen solchen Berichtszeitraum auflaufen lassen.

Partielles Swing Pricing. Wenn die Summe der Transaktionen mit Anteilen eines Teilfonds an einem Bewertungstag zu einer Nettozunahme oder Nettoabnahme des Nettovermögens führt, die einen bestimmten Prozentsatz des Gesamtnettovermögens, der vom Verwaltungsrat oder einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Verwaltungsrates festgelegt wurde (der „Schwellenwert“) übersteigt, wird der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds um einen Betrag angepasst, der 1,50 % dieses Nettoinventarwerts nicht übersteigt (der „Anpassungsfaktor“) und der sowohl die geschätzten Handelskosten (einschließlich Brokerggebühren, Steuern und Kurs-/Marktauswirkungen), die dem Teilfonds entstehen können, als auch die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert, widerspiegelt. Diese Anpassung wirkt dem Verwässerungseffekt auf den jeweiligen Teilfonds entgegen, der durch hohe Nettozu- und -abflüsse entsteht, und soll den Schutz der bestehenden Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds erhöhen. Der Swing-Pricing-Mechanismus kann auf alle Teilfonds angewendet werden.

Die Anpassung nach unten bzw. oben erfolgt gemäß einem Mechanismus basierend auf dem Schwellenwert und den Anpassungsfaktoren, die im Vorhinein festgelegt wurden. Die Anpassung erfolgt als Zusatz, wenn die Nettobewegung zu einer Nettozunahme des gesamten Nettovermögens des Teilfonds führt und infolgedessen Anleger, die Anteile an diesem Bewertungstag zeichnen, tatsächlich einen zusätzlichen Betrag zahlen, um die geschätzten Transaktionskosten auszugleichen. Die Anpassung erfolgt als Abzug, wenn die Nettobewegung zu einer Nettoabnahme des gesamten Nettovermögens des Teilfonds führt und infolgedessen Anteilinhaber, die Anteile an diesem Bewertungstag zurückgeben, tatsächlich einen niedrigeren Betrag erhalten, um die geschätzten Transaktionskosten auszugleichen. Der angepasste Nettoinventarwert gilt für alle Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtauschvorgänge von Anteilen des betreffenden Teilfonds an diesem Bewertungstag und berücksichtigt nicht die besonderen Umstände einer einzelnen Anlegertransaktion.

Der Schwellenwert wird vom Verwaltungsrat oder einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung von Faktoren wie den vorherrschenden Marktbedingungen, den geschätzten Verwässerungskosten und der Größe des betreffenden Teilfonds festgelegt. Der Anpassungsfaktor für jeden Teilfonds wird vom Verwaltungsrat oder einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Verwaltungsrats festgelegt. Er hängt von der historischen Liquidität und den Handelskosten der verschiedenen Arten von Vermögenswerten ab, die der jeweilige Teilfonds hält, und kann von Teilfonds zu Teilfonds unterschiedlich sein. Die nach einer Anpassung tatsächlich angefallenen Transaktionskosten werden mindestens vierteljährlich mit den geschätzten Transaktionskosten verglichen, und es wird gegebenenfalls empfohlen, den Schwellenwert oder den Anpassungsfaktor für einen Teilfonds auf der Grundlage der festgestellten Differenz zwischen den tatsächlichen und den geschätzten Kosten zu ändern. Änderungen des Schwellenwerts oder des Anpassungsfaktors für einen Teilfonds müssen vom Verwaltungsrat oder einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Verwaltungsrats genehmigt werden. Darüber hinaus können der Verwaltungsrat oder ein ordnungsgemäß ermächtigter Beauftragter des Verwaltungsrats beschließen, den Anpassungsfaktor nicht auf Zeichnungen von Anteilen für Zuflüsse anzuwenden, die der Zielgröße eines Teilfonds entsprechen, und in anderen Fällen, die im Interesse der bestehenden Anteilhaber liegen. In solchen Fällen können die Verwaltungsgesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen den Betrag der ansonsten anwendbaren Anpassung aus ihren eigenen Vermögenswerten zahlen, um eine Verwässerung des Shareholder Value zu verhindern. Unter diesen Umständen werden Rücknahmeanträge auf der Grundlage des nicht angepassten Nettoinventarwerts bearbeitet.

Die Preisanpassung für einen bestimmten Teilfonds ist auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes

Gemäß Artikel 21 der Satzung kann der Fonds die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Teilfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen in folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:

- a in Zeiten, in denen ein Markt oder eine Börse, die der Hauptmarkt oder die Hauptbörse des Fonds ist, an dem bzw. der ein wesentlicher Teil der Kapitalanlagen des jeweiligen Teilfonds zum jeweiligen Zeitpunkt notiert sind, geschlossen sind, allerdings nicht aufgrund gesetzlicher Feiertage oder in Zeiten, in denen die Geschäfte erheblich beschränkt oder ausgesetzt sind, vorausgesetzt, dass diese Beschränkungen oder Aussetzungen die Bewertung der Kapitalanlagen des Fonds, die dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, beeinträchtigen;
- b in einer Situation, die nach Ansicht des Verwaltungsrats einen Notstand darstellt, infolge dessen der Verkauf oder die Bewertung von Kapitalanlagen des jeweiligen Teilfonds durch den Fonds nicht möglich ist;
- c während eines Zusammenbruchs der Kommunikationsmittel, die üblicherweise für die Bestimmung des Preises oder Werts eines der Instrumente des betreffenden Teilfonds oder des aktuellen Preises oder Werts auf einem Markt oder an einer Börse verwendet werden;
- d während Zeiträumen, in denen die Überweisung von Geldern, die mit der Realisierung von Anlagen des betreffenden Teilfonds oder der Zahlung von Anlagen des betreffenden Teilfonds in Zusammenhang stehen oder stehen könnten, nicht möglich ist;
- e wenn der Fonds aufgelöst oder verschmolzen wird oder werden kann, von dem Datum an, an dem eine ordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber einberufen wird, auf der ein Beschluss zur Auflösung oder Verschmelzung des Fonds vorgeschlagen werden soll, oder wenn ein Teilfonds liquidiert oder verschmolzen wird, vom Datum an, an dem die jeweilige Mitteilung zugestellt wird;
- f im Falle der Zusammenlegung eines Teilfonds, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Anteilhaber für gerechtfertigt hält;
- g wenn aus einem anderen Grund die Preise von Kapitalanlagen des Fonds, die einem Teilfonds zuzurechnen sind, nicht prompt oder akkurat ermittelt werden können (beispielsweise im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen);
- h während eines Zeitraums, in dem die Veröffentlichung eines Basisindex für ein Finanzderivat, das einen wesentlichen Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds ausmacht, ausgesetzt ist;
- i während eines Zeitraums, in dem der Fonds nicht in der Lage ist, Gelder zu repatriieren, um Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds zu leisten, oder während eines Zeitraums, in dem die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder die Leistung von Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen möglich ist;
- j während der Aussetzung der Ausgabe, Zuteilung oder Rücknahme von Anteilen oder des Rechts auf Umtausch von Anteilen oder der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds, der gemäß den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften die Kriterien eines Master-OGAW erfüllt und in den der betreffende Teilfonds investiert; oder
- k unter anderen Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrats liegen.

Die CSSF wird von einer solchen Aussetzung vorab informiert.

Die Anteilinhaber werden über den Beginn und das Ende eines Aussetzungszeitraums informiert, wenn dieser Zeitraum nach Ansicht des Verwaltungsrats voraussichtlich länger als sieben Geschäftstage dauern wird. Die Anteilinhaber werden unverzüglich per Post über eine solche Aussetzung und deren Ende informiert. Der Fonds haftet nicht für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder für eine Nichtveröffentlichung.

Des Weiteren wird den Antragstellern bzw. Anteilhabern, die eine Zeichnung, eine Rücknahme oder einen Umtausch von Anteilen an dem bzw. den betreffenden Teilfonds beantragen, eine entsprechende Mitteilung zugestellt. Die betroffenen Anteilinhaber können mitteilen, dass sie ihren Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen zurückziehen möchten. Sollte keine solche Mitteilung beim Fonds eingehen, werden die jeweiligen Anträge auf Rücknahme oder Umtausch sowie alle Zeichnungsanträge am ersten Bewertungstichtag nach Ablauf des Aussetzungszeitraums bearbeitet.

Investitionen durch US-Personen

Die Anteile des Fonds sind nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert und eine Registrierung ist nicht beabsichtigt. Darüber hinaus wurde der Fonds nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 registriert und eine solche Registrierung ist auch in Zukunft nicht vorgesehen. Dementsprechend dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien und Besitzungen (die „Vereinigten Staaten“) oder einer US-Person angeboten, verkauft, übertragen oder übergeben werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten und der jeweiligen US-Bundesstaaten, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf erfolgt.

Allgemeine Informationen für Anteilhaber

Hauptmerkmale des Fonds

Der Fonds wurde am 20. März 2008 auf unbestimmte Dauer als *société anonyme* nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet und erfüllt die Voraussetzungen einer *société d'investissement à capital variable* gemäß Teil I des Gesetzes von 2010.

Der Fonds wurde als Umbrella-Fonds mit mehreren Teilfonds aufgelegt und kann Teilfonds haben, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung erfüllen. Zum Datum dieses Verkaufsprospektes erfüllt keiner der Teilfonds die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes auch für Geldmarktfonds gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist und soweit sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung stehen.

Die Satzung wurde am 21. April 2008 im *Mémorial* veröffentlicht. Die letzten Änderungen der Satzung erfolgten am 6. Dezember 2021 und wurden im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* veröffentlicht.

Am 6. Dezember 2021 wurde der Name des Fonds von „Wells Fargo (Lux) Worldwide Fund“ in „Allspring (Lux) Worldwide Fund“ geändert.

Der Fonds ist im *Registre de Commerce et des Sociétés* von Luxemburg unter der Nummer B 137.479 eingetragen. Er wurde mit einem Anfangskapital in Höhe von 50.000 US-Dollar gegründet. Das Kapital des Fonds entspricht seinem Nettovermögen. Das Mindestkapital des Fonds entspricht dem Gegenwert von 1.250.000 Euro in US-Dollar.

Der Fonds ist von der Luxemburger Aufsichtsbehörde als OGAW gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen.

Rechte der Anteilhaber

Der Fonds macht die Anteilhaber darauf aufmerksam, dass ein Anteilhaber seine Rechte als Anteilhaber, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilhaber, nur dann direkt gegenüber dem Fonds ausüben kann, wenn der Anteilhaber selbst und in seinem eigenen Namen im Anteilhaberregister des Fonds eingetragen ist.. Wenn ein Anteilhaber über einen Intermediär in den Fonds investiert, der im Namen des Intermediärs, jedoch für Rechnung des Anteilhabers in den Fonds investiert, (i) kann der Anteilhaber bestimmte Rechte als Anteilhaber möglicherweise nicht immer direkt gegenüber dem Fonds ausüben und (ii) können die Rechte der Anteilhaber auf Entschädigung im Falle von Fehlern beim Nettoinventarwert/Nichteinhaltung der für einen Teilfonds geltenden Anlagebestimmungen beeinträchtigt werden und nur indirekt ausgeübt werden.

Die Zeichnungserlöse aus den Anteilen eines Teilfonds werden in ein gemeinsames zugrunde liegendes Anlageportfolio investiert. Jeder Anteil verbrieft nach seiner Ausgabe einen Anspruch auf eine gleichberechtigte Beteiligung am Vermögen des Teilfonds, auf das er sich bezieht. Dies gilt bei Auflösung des Teilfonds ebenso wie für Dividenden und andere Ausschüttungen, die für diesen Teilfonds bzw. diese Klasse erklärt werden. Die Anteile sind mit keinen Vorzugs- oder Vorkaufsrechten verbunden, und jeder ganze Anteil verbrieft ein Stimmrecht auf den Hauptversammlungen der Anteilhaber.

Der Verwaltungsrat kann das Stimmrecht eines Anteilhabers aussetzen, wenn dieser seinen Verpflichtungen gemäß der Satzung oder einem Dokument (einschließlich Antragsformularen), in dem seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds und/oder den anderen Anteilhabern aufgeführt sind, nicht nachkommt.

Ein Anteilhaber kann (individuell) beschließen, die mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise nicht auszuüben. Wenn die Stimmrechte eines oder mehrerer Anteilhaber gemäß diesem Absatz ruhen, werden die betreffenden Anteilhaber zwar zu Hauptversammlungen eingeladen und können daran teilnehmen, ihre Anteile werden jedoch bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheitserfordernisse nicht berücksichtigt.

Ordentliche Hauptversammlungen der Anteilhaber und Berichte

Die ordentliche Jahreshauptversammlung der Anteilhaber wird jedes Jahr am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder an einem anderen Ort im Stadtbezirk des eingetragenen Geschäftssitzes des Fonds abgehalten, was in der Einberufungsmitteilung für die Versammlung mitgeteilt wird.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Geschäftsjahresende statt.

Die Anteilinhaber kommen nach der Einberufung durch den Verwaltungsrat gemäß den Vorschriften des Luxemburger Rechts zusammen.

Gemäß Satzung und Luxemburger Recht werden alle Beschlüsse der Anteilinhaber in Bezug auf den Fonds auf der ordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber gefasst. Alle Beschlüsse, die Anteilinhaber eines oder mehrerer Teilfonds betreffen, können im gesetzlich erlaubten Umfang von den Anteilhabern eben jener Teilfonds getroffen werden. In diesem Fall finden die in der Satzung ausgeführten Anforderungen in Bezug auf das Quorum und die Regelungen zum Mehrheitsstimmrecht Anwendung.

Der Fonds veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen geprüften Jahresbericht und innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums, auf den er sich bezieht, einen ungeprüften Halbjahresbericht. Die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Zwischenberichte des Fonds, die die Abschlüsse der Teilfonds zusammenfassen, werden in US-Dollar erstellt. Für diesen Zweck werden die Abschlüsse der Teilfonds, wenn sie nicht in US-Dollar ausgedrückt sind, in US-Dollar umgerechnet. Beide Berichte sind ebenfalls am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds erhältlich.

Sofern in der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber nicht anders angegeben, sind die geprüften Jahresberichte am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich (gemäß den Anforderungen der örtlichen Gesetze und Vorschriften). Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. März eines jeden Jahres.

Beschwerden

Beschwerden im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Fonds können schriftlich an den eingetragenen Sitz des Fonds oder per E-Mail an AllspringLuxembourg@allspring-global.com gerichtet werden.

Portfoliobestände

Die Gesamtportfoliobestände jedes Teilfonds, die zugrunde liegenden Long-Positionen (sofern vorhanden) und die zehn größten Positionen werden vom Fonds mindestens monatlich veröffentlicht. Informationen über die Portfoliobestände an Long-Positionen und die zugrunde liegenden Long-Positionen jedes Teilfonds (sofern zutreffend) werden in der Regel am 15. Tag nach dem Monatsende zur Verfügung gestellt, können jedoch jederzeit vorgelegt werden, sofern das beantragte Datum vor dem Datum der letzten veröffentlichten Daten für den vorangegangenen Monat liegt. Daten über die zehn größten Long-Positionen und die zehn größten zugrunde liegenden Long-Positionen (sofern zutreffend) werden in der Regel am 5. Tag nach Ende des Monats zur Verfügung gestellt.

Der Fonds wird Informationen über die Portfoliobestände an Short-Positionen und die zugrunde liegenden Short-Positionen (sofern zutreffend) jedes Teilfonds vierteljährlich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember mit einer Verzögerung von 15 Kalendertagen veröffentlichen.

Die vollständigen Portfoliobestände und die zugrunde liegenden Positionen jedes Teilfonds (sofern zutreffend) können bestehenden Anteilhabern auf Anfrage in kürzeren Zeitabständen mitgeteilt werden, wobei diese Zeitabstände von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat im besten Interesse des Fonds und der Anteilinhaber festgelegt werden. Jeder Empfänger dieser Informationen muss eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine ähnliche Vereinbarung akzeptieren und unterzeichnen, in der er sich unter anderem verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und keinen Handel mit den Portfoliobeständen, den zugrunde liegenden Positionen oder den Anteilen auf der Grundlage der nicht öffentlichen Informationen zu betreiben. Teilfonds, die als Geldmarktfonds tätig sind, können ihre Portfoliobestände häufiger und in kürzeren Abständen veröffentlichen. Darüber hinaus werden die Anteilinhaber in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds, die auf allspringglobal.com verfügbar sind, über den gesamten Portfoliobestand jedes Teilfonds zum Ende des zweiten und vierten Geschäftsquartals informiert. Der Anlageverwalter des Fonds kann Managementkommentare erstellen, die analytische, statistische, Performance- oder sonstige Informationen über einen Teilfonds enthalten und der Presse, Anteilhabern, potenziellen Anlegern und/oder deren Vertretern zur Verfügung gestellt werden. Diese Kommentare können Informationen über die Portfoliopositionen und die zugrunde liegenden Positionen enthalten, jedoch nur in Übereinstimmung mit den oben genannten Richtlinien.

Die vorstehenden Verweise auf „zugrunde liegende Positionen“ beziehen sich auf einzelne Wertpapierpositionen, deren Rendite durch einen Swap oder ein anderes Derivat nachgebildet wird.

Allokation von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, weitere Teilfonds aufzulegen und unter bestimmten Umständen bestehende Teilfonds aufzulösen.

Der Verwaltungsrat hält für jeden Teilfonds ein separates Portfolio aus Vermögenswerten. Jedes Portfolio wird zum ausschließlichen Nutzen des jeweiligen Teilfonds investiert. Die Anteilhaber haben lediglich Anspruch auf die Vermögenswerte und Gewinne des Teilfonds, an dem sie beteiligt sind. Der Fonds ist eine einzelne Rechtspersönlichkeit. Gemäß Artikel 181 des Gesetzes von 2010 sind die Rechte von Anlegern und Gläubigern in Bezug auf einen Teilfonds oder im Zusammenhang mit der Auflegung, dem Betrieb oder der Auflösung eines Teilfonds auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds beschränkt.

Für die Zwecke der Beziehungen zwischen den Anteilhabern wird jeder Teilfonds als separate Einheit betrachtet.

Dauer, Verschmelzung und Auflösung des Fonds und der Teilfonds

Der Fonds. Der Fonds wurde mit unbefristeter Laufzeit gegründet. Allerdings kann der Verwaltungsrat jederzeit auf einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber beschließen, den Fonds aufzulösen.

Wenn das Anteilskapital des Fonds unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals sinkt, muss der Verwaltungsrat die Auflösung des Fonds auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung der Anteilhaber setzen, wo ohne Quorum darüber diskutiert und mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Anteile darüber beschlossen wird.

Wenn das Anteilskapital des Fonds unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals sinkt, muss der Verwaltungsrat die Auflösung des Fonds auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung der Anteilhaber setzen, wo ohne Quorum darüber diskutiert wird. Die Auflösung kann von Anteilhabern beschlossen werden, die insgesamt ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile halten.

Bei Auflösung des Fonds kann die Liquidierung von einem oder mehreren Liquidatoren (bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann) durchgeführt werden, die per Beschluss der Anteilhaber, die diese Auflösung genehmigt haben, ernannt werden. Sie legen ferner deren Befugnisse und Vergütungen fest. Die jeder Klasse zuzurechnenden Nettoerlöse der Liquidierung werden von den Liquidatoren an die Inhaber der Anteile jeder Klasse im Verhältnis ihres Anteilsbesitzes an der Klasse ausgeschüttet. Alle Gelder, auf die die Anteilhaber bei der Liquidation des Fonds Anspruch haben und die von den Berechtigten vor Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht eingefordert wurden, werden gemäß den geltenden Gesetzen treuhänderisch bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt.

Die Teilfonds. Ein Teilfonds oder eine Klasse kann per Beschluss des Verwaltungsrats aufgelöst werden, wenn der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Klasse unter 10.000.000 Euro liegt oder wenn besondere Umstände außerhalb seiner Kontrolle vorliegen, darunter politische, wirtschaftliche oder militärische Notstände, oder wenn der Verwaltungsrat angesichts der vorherrschenden Markt- oder anderen Bedingungen, die beispielsweise die Fähigkeit eines Teilfonds oder einer Klasse, in einer wirtschaftlich effizienten Weise betrieben zu werden, negativ beeinflussen, zu dem Schluss gelangen sollte, dass ein Teilfonds oder eine Klasse aufgelöst werden sollte und dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt. In diesem Fall werden die Vermögenswerte des Teilfonds oder der Klasse veräußert, die Verbindlichkeiten beglichen und die Nettoveräußerungserlöse an die Anteilhaber im Verhältnis ihres Anteilsbesitzes am jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse nach Vorlage der vom Verwaltungsrat angemessen verlangten sonstigen Ablösungsnachweise ausgeschüttet. Dieser Beschluss wird den Anteilhabern zum gegebenen Zeitpunkt mitgeteilt. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, können die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse bis zum Tag des Inkrafttretens der Liquidation weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen. Vermögenswerte, die bei Abschluss der Liquidation des betreffenden Teilfonds nicht an die Anteilhaber ausgeschüttet werden konnten, werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg zugunsten der Begünstigten hinterlegt.

Gemäß und vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 über die Verschmelzung von OGAW kann ein Teilfonds oder eine Klasse durch Beschluss des Verwaltungsrats mit einem oder mehreren anderen Teilfonds oder einer oder mehreren anderen Klassen verschmolzen werden, wenn der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Klasse unter 10.000.000 Euro liegt oder wenn besondere Umstände vorliegen, die sich seiner Kontrolle entziehen, einschließlich politischer, wirtschaftlicher oder militärischer Notfälle, oder wenn der Verwaltungsrat angesichts der vorherrschenden Marktbedingungen oder anderer Bedingungen, die sich beispielsweise negativ auf die Fähigkeit eines Teilfonds oder einer Klasse auswirken, wirtschaftlich effizient zu arbeiten, zu dem Schluss kommt, dass ein Teilfonds oder eine Klasse zusammengelegt werden sollte und dies im besten Interesse der Anteilhaber ist. Dieser Beschluss wird den Anteilhabern zum gegebenen Zeitpunkt mitgeteilt. Jeder Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse erhält die Option, innerhalb einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Frist (die jedoch mindestens einen Monat betragen muss, sofern von den Aufsichtsbehörden nichts anderes vorgeschrieben oder in der betreffenden Mitteilung nichts anderes angegeben wird) ohne Rücknahmegebühren entweder den Rückkauf oder den Umtausch seiner Anteile gegen Anteile an einem anderen Teilfonds oder einer Klasse zu beantragen, die nicht von der Verschmelzung betroffen sind.

Gemäß und vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 über OGAW-Verschmelzungen kann ein Teilfonds oder eine Klasse durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einem anderen Luxemburger Investmentfonds, der gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 gegründet wurde, verschmolzen werden, wenn besondere Umstände eintreten, die sich seiner Kontrolle entziehen, einschließlich politischer, wirtschaftlicher oder militärischer Notfälle, oder wenn der Verwaltungsrat angesichts der vorherrschenden Marktbedingungen oder anderer Bedingungen, die sich beispielsweise negativ auf die Fähigkeit eines Teilfonds oder einer Klasse auswirken, wirtschaftlich effizient verwaltet zu werden, zu dem Schluss kommt, dass ein Teilfonds oder eine Klasse einem anderen Fonds zugeführt werden sollte und dies im besten Interesse der Anteilhaber ist. Dieser Beschluss wird den Anteilhabern zum gegebenen Zeitpunkt mitgeteilt. Jeder Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse erhält die Option, innerhalb einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Frist (die jedoch mindestens einen Monat betragen muss) ohne Rücknahmegebühren den Rückkauf seiner Anteile zu beantragen. Wenn das Halten von Anteilen an einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen nicht mit dem Erhalt von Stimmrechten verbunden ist, ist die Verschmelzung nur für Anteilhaber des Teilfonds oder der Klasse bindend, die der Verschmelzung ausdrücklich zustimmen.

Wenn der Verwaltungsrat beschließt, dass es im Interesse der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse ist, oder wenn der Eintritt einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf den Teilfonds oder die Klasse dies rechtfertigt, kann eine Umstrukturierung eines Teilfonds oder einer Klasse durch Splitten des- bzw. derselben in zwei oder mehrere Teilfonds oder Klassen erfolgen. Dieser Beschluss wird den Anteilhabern zum gegebenen Zeitpunkt mitgeteilt. Diese Mitteilung beinhaltet ferner Informationen über die zwei oder mehreren neuen Teilfonds oder Klassen. Sie wird mindestens einen Monat vor dem Datum zugestellt, an dem die Umstrukturierung wirksam wird, um den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, den kostenlosen Verkauf ihrer Anteile zu beantragen, bevor die Operation, einschließlich der Teilung in zwei oder mehrere Teilfonds oder Klassen, durchgeführt wird.

Besteuerung

Allgemeines. Die folgenden Informationen basieren auf den derzeit in Luxemburg geltenden oder angewandten Gesetzen, Bestimmungen, Entscheidungen und Praktiken und können sich ändern, möglicherweise auch rückwirkend. Diese Zusammenfassung ist weder als umfassende Darstellung des gesamten luxemburgischen Steuerrechts und aller steuerlichen Aspekte in Bezug auf Luxemburg, die für eine Entscheidung über den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Anteilen relevant sein könnten, noch als steuerliche Beratung eines bestimmten oder interessierten Anlegers zu verstehen. Interessierten Anlegern wird empfohlen, sich bei ihren professionellen Beratern über die Folgen des Erwerbs, des Haltens oder des Verkaufs von Anteilen sowie über die gesetzlichen Bestimmungen in der Jurisdiktion, in der sie steuerpflichtig sind, zu informieren. Diese Zusammenfassung beschreibt nicht die steuerlichen Folgen nach dem Recht eines Staates, eines Ortes oder einer anderen Steuerjurisdiktion außerhalb Luxemburgs.

Der Fonds stellt seinen Anteilhabern regelmäßig die hier beschriebenen Finanzinformationen zur Verfügung, ist aber nicht für die Bereitstellung (oder die Kosten der Bereitstellung) anderer Informationen verantwortlich, die die Anteilhaber im Zuge des Umfangs ihrer Beteiligungen oder anderweitig benötigen oder den Steuer- oder anderen Behörden in einem Hoheitsgebiet vorlegen müssen.

Wie es bei jeder Kapitalanlage der Fall ist, kann nicht garantiert werden, dass die Steuerposition bzw. die beabsichtigte Steuerposition, die zum Zeitpunkt der Kapitalanlage in den Fonds besteht, unbegrenzt fortbestehen wird. Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt sind nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen.

Besteuerung des Fonds. Dieser Fonds unterliegt in Luxemburg keiner Steuer auf erwirtschaftete Erträge, Gewinne oder Kapitalgewinne. Der Fonds unterliegt in Luxemburg keiner Vermögenssteuer.

Die Ausgabe von Anteilen des Fonds unterliegt in Luxemburg keiner Stempelsteuer, Gesellschaftssteuer oder sonstigen Steuer.

Die Teilfonds unterliegen jedoch grundsätzlich einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05 % p. a. ihres Nettoinventarwerts am Ende des betreffenden Quartals, die vierteljährlich berechnet wird und zahlbar ist. Teilfonds, deren Anlageziel ausschließlich in der gemeinsamen Anlage in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten oder in beidem besteht, unterliegen jedoch einer ermäßigten Zeichnungssteuer von 0,01 % pro Jahr. Eine reduzierte Zeichnungssteuer von 0,01 % p. a. gilt für alle Teilfonds oder Klassen, deren Anteile ausschließlich von einem oder mehreren institutionellen Anlegern gehalten werden.

Eine Befreiung von der Zeichnungssteuer gilt für:

- den Teil des Vermögens eines Teilfonds, der (anteilig) in einem Luxemburger Investmentfonds oder einem seiner Teilfonds angelegt ist, soweit dieser der Zeichnungssteuer unterliegt;
- alle Teilfonds, (i) deren Wertpapiere ausschließlich von institutionellen Anlegern gehalten werden und (ii) deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist und (iii) deren gewichtete verbleibende Portfoliolaufzeit 90 Tage nicht überschreitet und (iv) die von einer anerkannten Rating-Agentur mit dem bestmöglichen Rating bewertet wurden. Wenn in dem betreffenden Teilfonds

mehrere Klassen ausgegeben wurden, die die vorstehend unter (ii) bis (iv) genannten Bedingungen erfüllen, gilt die Befreiung nur für die Klassen, die die vorstehend unter (i) genannten Bedingungen erfüllen;

- alle Teilfonds, deren Hauptanlageziel die Anlage in Mikrofinanzinstitutionen ist;
- alle Teilfonds, (i) deren Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden und (ii) deren einziges Ziel darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden. Wenn in dem betreffenden Teilfonds mehrere Klassen ausgegeben wurden, die die oben unter (ii) genannten Bedingungen erfüllen, gilt die Befreiung nur für die Klassen, die die oben unter (i) genannten Bedingungen erfüllen; und
- alle Teilfonds, die ausschließlich von Pensionsfonds und ähnlichen Einrichtungen gehalten werden.

Darüber hinaus wurde ab dem 1. Januar 2021 eine gestaffelte Steuerermäßigung für OGA eingeführt, die in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung („qualifizierte Tätigkeiten“) investieren. Unter bestimmten Bedingungen und je nach Anteil der qualifizierten Tätigkeiten am Portfolio kann ein ermäßigter Satz von 0,04 %, 0,03 %, 0,02 % bzw. 0,01 % angewandt werden. Der ermäßigte Satz gilt nur für den Teil des Nettovermögens des Teilfonds, der in qualifizierte Tätigkeiten gemäß der Taxonomie-Verordnung investiert ist. Die praktischen Anforderungen für die Anwendung des ermäßigten Satzes werden derzeit festgelegt.

Quellensteuer. Die vom Fonds vereinnahmten Zinsen und Dividenden können in ihren Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Darüber hinaus kann der Fonds in den jeweiligen Herkunftsländern einer Steuer auf realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne aus seinen Anlagen unterliegen. Der Fonds kann von Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg profitieren, die eine Befreiung von der Quellensteuer oder eine Reduzierung des Quellensteuersatzes in den Ursprungsländern vorsehen.

Vom Fonds vorgenommene Ausschüttungen sowie Liquidationserlöse und realisierte Kapitalgewinne unterliegen in Luxemburg keiner Quellensteuer.

Besteuerung der Anteilinhaber. *In Luxemburg ansässige Anleger – natürliche Personen.* Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen durch in Luxemburg ansässige Anleger, die natürliche Personen sind und ihre Anteile in ihrem persönlichen Anlageportfolio (und nicht als Betriebsvermögen) halten, unterliegen in der Regel nicht der luxemburgischen Einkommensteuer, es sei denn:

- i. die Anteile werden vor oder innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Zeichnung oder ihrem Kauf wieder veräußert; oder
- ii. die im privaten Portfolio gehaltenen Anteile stellen eine wesentliche Beteiligung dar. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn der/die Verkäufer(in) allein oder zusammen mit seinem/ihrem Ehepartner und seinen/ihren minderjährigen Kindern in den fünf Jahren vor der Veräußerung entweder direkt oder indirekt mehr als 10 % des Anteilskapitals hält oder gehalten hat.

Die vom Fonds vorgenommenen Ausschüttungen unterliegen der luxemburgischen Einkommensteuer. Die luxemburgische Einkommensteuer unterliegt einem progressiven Steuersatz zuzüglich eines Solidaritätsbeitrags (*contribution au fonds pour l'emploi*).

In Luxemburg ansässige Anleger – juristische Personen. In Luxemburg ansässige Unternehmensanleger unterliegen einer Körperschaftsteuer von 27,08 % (im Jahr 2017 für Unternehmen mit Sitz in der Stadt Luxemburg) auf Kapitalerträge, die bei der Veräußerung von Anteilen und bei Ausschüttungen des Fonds erzielt werden.

In Luxemburg ansässige Anleger, die juristische Personen sind, die einer besonderen Steuerregelung unterliegen, wie (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) Spezialfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) ein reservierter alternativer Investmentfonds vorbehaltlich des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds (sofern sie sich nicht für die Zahlung der allgemeinen Körperschaftsteuer entschieden haben) oder (iv) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen gemäß dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen (Société de gestion de Patrimoine Familial, SPF) in der jeweils geltenden Fassung sind in Luxemburg von der Einkommensteuer befreit und unterliegen stattdessen einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*), und die aus den Anteilen erzielten Erträge sowie die daraus erzielten Veräußerungsgewinne unterliegen daher in Luxemburg keiner Einkommensteuer.

Die Anteile gehören zum steuerpflichtigen Nettovermögen von in Luxemburg ansässigen Anlegern, die juristische Personen sind, es sei denn, der Anteilinhaber ist (i) ein OGA im Sinne des Gesetzes von 2010, (ii) ein Instrument, das dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen in seiner geänderten Fassung unterliegt, (iii) eine Gesellschaft, die dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Gesellschaften zur Anlage in Risikokapital (SICAR) in seiner geänderten Fassung unterliegt, (iv) ein Spezialfonds, der dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds unterliegt, (v) einen reservierten alternativen Investmentfonds vorbehaltlich des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds oder (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 2007 über Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen (Société de gestion de Patrimoine Familial, SPF) in seiner jeweils gültigen Fassung. Das steuerpflichtige Nettovermögen unterliegt einer jährlichen Steuer von 0,5 %. Auf den Teil des steuerpflichtigen Nettovermögens, der 500 Millionen Euro übersteigt, wird ein ermäßigter Steuersatz von 0,05 % angewandt.

Nicht in Luxemburg ansässige Anleger. Nicht in Luxemburg ansässige Anleger, bei denen es sich um natürliche Personen oder Einrichtungen handelt, die nicht über eine Betriebsstätte in Luxemburg verfügen, der die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen in Luxemburg weder in Bezug auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen noch in Bezug auf vom Fonds erhaltene Ausschüttungen einer Steuer in Luxemburg, und die Anteile unterliegen keiner Vermögensteuer.

Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“) nach Modell 1 mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen und eine entsprechende Absichtserklärung unterzeichnet. Der Fonds sollte sich daher an ein solches luxemburgisches IGA, wie es durch das luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 über FATCA (das „FATCA-Gesetz“) umgesetzt wurde, halten, um die Bestimmungen des US Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) einzuhalten, anstatt direkt die Bestimmungen der US-Steuerbehörden im Zusammenhang mit FATCA einzuhalten. Gemäß dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA kann der Fonds verpflichtet sein, Informationen zur Identifizierung seiner direkten und indirekten Anteilhaber zu erheben, die für die Zwecke von FATCA bestimmte US-Personen sind („meldepflichtige Konten“). Alle dem Fonds zur Verfügung gestellten Informationen über berichtspflichtige Konten werden mit den luxemburgischen Steuerbehörden geteilt, die diese wiederum automatisch mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 28 des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, das am 3. April 1996 in Luxemburg unterzeichnet wurde, austauschen. Der Fonds beabsichtigt, die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA einzuhalten, um als FATCA-konform zu gelten, und wird daher nicht der Quellensteuer in Höhe von 30 % auf seinen Anteil an solchen Zahlungen unterliegen, die seinen tatsächlichen Anlagen in den Vereinigten Staaten oder den als dort getätigt geltenden Anlagen zuzurechnen sind. Der Fonds wird den Umfang der Anforderungen, die ihm durch FATCA und insbesondere durch das FATCA-Gesetz auferlegt werden, laufend überprüfen.

Um die Einhaltung von FATCA, des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA durch den Fonds gemäß dem Vorstehenden sicherzustellen, können der Fonds und seine Dienstleister:

- a Informationen oder Dokumente anfordern, einschließlich W-8-Steuerformulare, eine Global Intermediary Identification Number (GIIN), falls zutreffend, oder andere gültige Nachweise der FATCA-Registrierung eines Anteilhabers bei der US-Steuerbehörde (IRS) oder einer entsprechenden Befreiung, um den FATCA-Status dieses Anteilhabers zu bestimmen;
- b den Luxemburger Steuerbehörden Informationen über einen Anteilhaber und dessen Anlagen im Fonds melden, wenn diese Anlagen gemäß dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA als meldepflichtige US-Konten gelten;
- c Informationen über Zahlungen an Anteilhaber mit FATCA-Status von einem nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstitut an die Luxemburger Steuerbehörde (*Administration des Contributions Directes*) weiterleiten;
- d die anfallende US-Quellensteuer von bestimmten Zahlungen abziehen, die von oder im Namen des Fonds gemäß FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA an einen Anteilhaber geleistet werden; und
- e alle personenbezogenen Daten an direkte Zahler bestimmter Erträge aus US-Quellen weitergeben, die für die Zwecke der Quellensteuer und der Berichterstattung in Bezug auf solche Zahlungen erforderlich sind.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, wenn die von einem potenziellen Anleger bereitgestellten Informationen nicht den Anforderungen von FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem IGA entsprechen.

Siehe auch den nachstehenden Abschnitt „Aspekte der US-Bundeseinkommensteuer“, der sich ebenfalls mit Überlegungen zu FATCA befasst.

Europäische Steueraspekte. Automatischer Informationsaustausch - CRS. Die OECD hat einen Standard für einen umfassenden und multilateralen Informationsaustausch (AEOI) auf globaler Basis entwickelt. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) verabschiedet, um den gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) in den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das CRS-Gesetz in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verpflichtet die luxemburgischen Finanzinstitute, die Inhaber von Finanzanlagen zu identifizieren und festzustellen, ob diese in Ländern steuerlich ansässig sind, mit denen Luxemburg ein Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen geschlossen hat.

Dementsprechend kann der Fonds von seinen Anteilhabern verlangen, Informationen über die Identität und den steuerlichen Wohnsitz von Finanzkontoinhabern (einschließlich bestimmter Unternehmen und der sie kontrollierenden Personen) bereitzustellen, um deren CRS-Status zu bestimmen. Die erhaltenen personenbezogenen Daten werden für die Zwecke des CRS-Gesetzes oder für andere Zwecke, die vom Fonds im Abschnitt „Datenschutz“ dieses Verkaufsprospekts angegeben werden, in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Datenschutzgesetz verwendet. Die Informationen über einen Anleger und sein Konto werden an die luxemburgische Steuerbehörde (*Administration des Contributions Directes*)

gemeldet, die diese Informationen dann jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleitet, wenn das Konto als CRS-meldepflichtiges Konto gemäß dem CRS-Gesetz gilt. Die erhaltenen personenbezogenen Daten werden für die Zwecke des CRS-Gesetzes oder für andere vom Fonds angegebene Zwecke gemäß dem Abschnitt „Datenschutz“ in diesem Verkaufsprospekt verwendet. Der Anteilinhaber verfügt über ein Auskunfts- und Berichtigungsrecht in Bezug auf die der luxemburgischen Steuerbehörde (*Administration des Contributions Directes*) übermittelten Daten. Dieses Recht kann ausgeübt werden, indem man sich an den eingetragenen Sitz des Fonds wendet.

Gemäß dem CRS-Gesetz erfolgt der erste Informationsaustausch bis zum 30. September 2017 für Daten über das Kalenderjahr 2016. Gemäß der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste AEOI für Daten des Kalenderjahres 2016 bis zum 30. September 2017 bei den lokalen Steuerbehörden der Mitgliedstaaten beantragt werden.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Übereinkommen der OECD über die zuständigen Behörden (das „multilaterale Übereinkommen“) unterzeichnet, um den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS zu ermöglichen. Ziel des multilateralen Übereinkommens ist die Umsetzung des CRS in Nichtmitgliedstaaten; dazu sind Vereinbarungen zwischen den einzelnen Ländern erforderlich.

Anteilinhaber sollten ihre professionellen Berater zu den möglichen steuerlichen und sonstigen Folgen der Implementierung des CRS konsultieren.

Automatischer Informationsaustausch – DAC6. Am 25. Mai 2018 hat der Europäische Rat eine Richtlinie (2018/822 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung) verabschiedet, die eine Meldepflicht für Personen einführt, die an Transaktionen beteiligt sind, die mit aggressiver Steuerplanung in Verbindung stehen können („DAC6“). Die DAC6 wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 25. März 2020 (das „DAC6-Gesetz“) umgesetzt.

Konkret gilt die Meldepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen, die unter anderem eines oder mehrere der im DAC6-Gesetz vorgesehenen „Merkmale“ aufweisen, was in bestimmten Fällen mit dem „Main benefit“-Test gekoppelt ist („Meldepflichtige Gestaltungen“).

Die Informationen, die im Falle einer meldepflichtigen Gestaltung zu übermitteln sind, umfassen unter anderem die Namen aller beteiligten Steuerpflichtigen und Intermediäre sowie einen Überblick über die meldepflichtige Gestaltung, Angaben zum Wert der meldepflichtigen Gestaltung und die Identifizierung aller Mitgliedstaaten, die von der meldepflichtigen Gestaltung betroffen sein könnten.

Die Meldepflicht trifft grundsätzlich die Personen, die die meldepflichtige Gestaltung konzipieren, vermarkten, organisieren, zur Durchführung bereitstellen oder verwalten oder dabei unterstützen oder beraten (sog. „Intermediäre“). In bestimmten Fällen kann jedoch auch der Steuerpflichtige selbst meldepflichtig sein.

Ab dem 1. Januar 2021 müssen meldepflichtige Gestaltungen innerhalb von dreißig Tagen gemeldet werden, wobei der frühere der folgenden Zeitpunkte maßgeblich ist: (i) der Tag, nachdem die meldepflichtige Gestaltung zur Umsetzung verfügbar gemacht wurde, oder (ii) der Tag, nachdem die meldepflichtige Gestaltung zur Umsetzung bereit ist, oder (iii) der Tag, an dem der erste Schritt zur Umsetzung der meldepflichtigen Gestaltung erfolgt ist.

Die übermittelten Informationen werden automatisch zwischen den Steuerbehörden aller Mitgliedstaaten ausgetauscht.

Angesichts des breiten Anwendungsbereichs des DAC6-Gesetzes können Transaktionen des Fonds in den Anwendungsbereich des DAC6-Gesetzes fallen und somit meldepflichtig sein.

Aspekte der US-Bundeseinkommensteuer. Der Fonds beabsichtigt in der Regel, seine Geschäfte so zu führen, dass nicht angenommen werden kann, dass er sich an Handels- oder anderen Geschäften in den Vereinigten Staaten beteiligt. Daher werden keine seiner Einkünfte als mit einem vom Fonds durchgeführten US-Handel oder US-Geschäft „effektiv verbunden“ behandelt. Wenn keine der Einkünfte des Fonds tatsächlich mit einem US-Handel oder einer US-Transaktion des Fonds verbunden sind, unterliegen bestimmte Kategorien von Einkünften (einschließlich Dividenden (und bestimmte Ersatzdividenden und andere dividendenähnliche Zahlungen) und bestimmte Arten von Zinserträgen), die der Fonds aus US-Quellen bezieht, einer US-Steuer von 30 %, die im Allgemeinen von diesen Einkünften einbehalten wird. Bestimmte andere Einkommenskategorien, zu denen im Allgemeinen die meisten Arten von Zinserträgen aus US-amerikanischen Quellen, z. B. Zinsen und Erstausschlagabschlüsse auf Portfolio Debt Obligations (zu denen US-amerikanische Staatstitel zählen können, wobei Original Issue Discount Obligations eine ursprüngliche Laufzeit von 183 Tagen oder weniger haben, und Einlagenzertifikate), und Kapitalerträge (darunter solche aus Optionsgeschäften) gehören, unterliegen nicht dieser 30 %-igen Quellensteuer. Wenn der Fonds andererseits Erträge erwirtschaftet, die effektiv mit einem vom Fonds durchgeführten US-Handel oder US-Geschäft verbunden sind, unterliegen diese Einkünfte der US-amerikanischen Bundeseinkommensteuer zu den Sätzen für US-amerikanische Gesellschaften, und der Fonds würde ferner eine Zweigniederlassungssteuer auf Erträge entrichten müssen, die aus den Vereinigten Staaten ausgeführt werden oder als ausgeführt gelten.

Die Behandlung von Credit Default Swaps und bestimmten anderen Swap-Vereinbarungen als „Kontrakte mit fiktivem Nennwert“ für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer ist ungewiss. Sollte der Internal Revenue Service der Auffassung sein, dass ein Credit Default Swap oder ein anderer Swap nicht als „Kontrakt mit fiktivem Nennwert“ für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer zu behandeln ist, könnten Zahlungen, die der Fonds aus solchen Anlagen erhält, der US-Verbraucher-, Aufwands- oder Einkommensteuer unterliegen.

Gemäß FATCA unterliegt der Fonds (oder jeder Teilfonds einzeln) der US-Bundesquellensteuer (zum Satz von 30 %) auf Zahlungen bestimmter Beträge an den Fonds (oder jeden Teilfonds) („Withholdable Payments“), es sei denn, der Fonds (oder jeder Teilfonds) ist (oder gilt als) konform mit den umfassenden Melde- und Quellensteueranforderungen. Zu den Withholdable Payments gehören im Allgemeinen Zinsen (einschließlich des Emissionsabschlags bei Erstemissionen), Dividenden, Mieten, Renten und andere feste oder bestimmbare jährliche oder regelmäßige Erträge, Gewinne oder Einkünfte, wenn diese Zahlungen aus US-amerikanischen Quellen stammen. Einkünfte, die tatsächlich mit dem Betrieb eines US-Geschäfts oder -Unternehmens in Verbindung stehen, fallen nicht unter diese Definition. Sofern nicht als konform erachtet, ist der Fonds (oder jeder Teilfonds einzeln) zur Vermeidung der Quellensteuer verpflichtet, eine Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten abzuschließen, um alle US-Steuerzahler (oder ausländische Unternehmen mit wesentlichem US-Eigentum), die in den Fonds (oder den Teilfonds) investieren, zu identifizieren, Identifizierungs- und Finanzinformationen über sie offenzulegen und eine Quellensteuer (zu einem Satz von 30 %) auf Withholdable Payments und (sofern dies in künftigen Vorschriften vorgeschrieben ist, jedoch nicht früher als zwei Jahre nach dem Datum der endgültigen Vorschriften) auf bestimmte „Foreign Passthru Payments“ an Anteilhaber einzubehalten, die die vom Fonds (oder Teilfonds) angeforderten Informationen nicht bereitstellen, damit der Fonds (oder Teilfonds) seinen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nachkommen kann. Gemäß einem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Luxemburg kann der Fonds (oder jeder Teilfonds) als konform angesehen werden und unterliegt daher nicht der Quellensteuer und ist generell nicht verpflichtet, Steuern von Anteilhabern einzubehalten, wenn er Informationen über US-Eigentum identifiziert und direkt an die luxemburgische Regierung meldet.

Wie im FATCA vorgesehen, ist der Fonds (bzw. der jeweilige Teilfonds) nicht verpflichtet, Informationen über bestimmte Kategorien von US-Anteilhabern zu melden, darunter generell US-steuerbefreite Anteilhaber, börsennotierte Unternehmen, Banken, regulierte Investmentgesellschaften, Real Estate Investment Trusts (REITs), Investmentfonds, Broker, Dealer und Vermittler sowie Bundes- und Bundesstaatsbehörden, die für die Zwecke des FATCA von der Meldepflicht befreit sind. Detaillierte Anweisungen zum Mechanismus und Umfang dieser Melde- und Quellensteuerregelung werden derzeit entwickelt. Es kann keine Zusicherung hinsichtlich des Zeitpunkts oder der Auswirkungen dieser Anleitungen auf den zukünftigen Betrieb des Fonds oder der Teilfonds gegeben werden.

Der Fonds beabsichtigt, die ihm durch FATCA auferlegten Verpflichtungen als „meldepflichtiges Finanzinstitut“ gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den USA und Luxemburg zu erfüllen. Zu diesem Zweck hat sich der Fonds beim IRS registriert, um für die Zwecke von FATCA als „Reporting Model 1 FFI“ behandelt zu werden. Es besteht die Möglichkeit, dass sich die Verwaltungskosten des Fonds (oder eines Teilfonds) infolge der Einhaltung von FATCA erhöhen. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass der Fonds (oder ein Teilfonds) nicht in der Lage ist, seinen FATCA-Verpflichtungen nachzukommen, kann die Erhebung einer Quellensteuer zu erheblichen Verlusten für den Fonds (oder einen Teilfonds) führen, wenn er in erheblichem Umfang Einkünften aus US-Quellen ausgesetzt ist. Derartige Steuern können sich nachteilig auf den Fonds (oder den Teilfonds) auswirken.

Anteilhaber können aufgefordert werden, dem Fonds (oder einem Teilfonds) zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit der Fonds (oder Teilfonds) seinen FATCA-Verpflichtungen nachkommen kann. Wenn ein Anteilhaber diese gemäß FATCA erforderlichen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellt oder (gegebenenfalls) seinen eigenen FATCA-Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Fonds alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass dieses Versäumnis nicht zu einer Haftung des Fonds (oder Teilfonds) führt, oder, wenn dieses Versäumnis zu einer Haftung des Fonds (oder Teilfonds) führt, sicherzustellen, dass der Anteilhaber letztendlich dafür haftet, vorausgesetzt, dass die vom Fonds ergriffenen Maßnahmen angemessen und in gutem Glauben und im gesetzlich zulässigen Rahmen sind. Diese Maßnahmen können unter anderem Folgendes umfassen: (i) die Meldung von Steuerinformationen in Bezug auf den Anteilhaber an die US-Behörden, (ii) die Einbehaltung, den Abzug vom Konto des Anteilhabers oder die anderweitige Einziehung dieser Steuerschuld vom Anteilhaber und/oder (iii) die Kündigung des Kontos des Anteilhabers. Darüber hinaus wird diese Haftung bei der Berechnung der Anlageverwaltungsgebühren in Bezug auf den Fonds (oder einen Teilfonds) nicht berücksichtigt, um nicht zu einer Verringerung dieser Gebühren zu führen.

Interessierte Anleger sollten ihre eigenen Berater zu den möglichen Auswirkungen von FATCA auf eine Anlage in Anteile und auf den Fonds und seine Teilfonds konsultieren.

Datenschutz

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft können entweder selbst oder über Dienstleister personenbezogene Daten (d. h. alle Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, die „personenbezogenen Daten“) über Sie als Anteilinhaber und gegebenenfalls Ihre(n) Vertreter (einschließlich gesetzlicher Vertreter und Zeichnungsberechtigte), Mitarbeiter, Direktoren, leitende Angestellte, Treuhänder, Treugeber, deren Anteilinhaber und/oder Aktionäre, Nominees und/oder wirtschaftlichen Eigentümer (die „betroffenen Personen“) erheben, auf Computersystemen oder anderweitig speichern und elektronisch oder anderweitig verarbeiten. Die Nichtbereitstellung bestimmter angeforderter personenbezogener Daten kann dazu führen, dass eine Anlage in den Teilfonds oder der Besitz von Anteilen nicht möglich ist.

Zur Erfüllung der nachstehend beschriebenen Zwecke und Verpflichtungen werden personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds zur Verfügung gestellt oder erfasst werden, vom Fonds und der Verwaltungsgesellschaft als gemeinsame Verantwortliche für die Datenverarbeitung (die „Verantwortlichen“) an die Verwaltungsgesellschaft als Hauptvertriebsstelle und ihre ernannten und verbundenen Untervertriebsstellen, die Depotbank, die Zahlstelle, die Verwaltungsstelle, die Domizilierungsstelle, den Listing Agent, die Zahl-, Register- und Transferstelle (die „Verwaltungsstelle“), den Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter, den externen Abschlussprüfer, die Rechtsberater und alle verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft sowie andere mögliche Dienstleister des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft (einschließlich ihrer jeweiligen IT-Dienstleister, Cloud-Dienstleister und externen Verarbeitungszentren) sowie alle Vertreter, Beauftragte, verbundene Unternehmen, Unterauftragnehmer der Vorgenannten und/oder deren Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger, die als Auftragsverarbeiter für den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft tätig sind (die „Auftragsverarbeiter“), weitergegeben. Unter bestimmten Umständen können die Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen auch als Verantwortliche verarbeiten, insbesondere zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten gemäß den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften (z. B. Identifizierung zur Verhinderung von Geldwäsche) und/oder auf Anordnung eines zuständigen Gerichts, einer Justizbehörde, einer Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde, einschließlich der Steuerbehörden.

In einigen Ländern können die in den jeweiligen Verkaufsunterlagen genannten Dienstleister, die als lokale Zahlstellen („LZS“) fungieren und nicht zur Allspring-Unternehmensgruppe gehören, die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen verwenden, soweit dies erforderlich ist, um ihren Verpflichtungen gemäß den Steuergesetzen nachzukommen, damit die LZS ihre Verpflichtungen als stellvertretender Steuerzahler für die betroffenen Personen zur Zahlung der Quellensteuer auf Kapitalerträge auf Anlegerebene gemäß den Gesetzen dieser Länder erfüllen kann. Darüber hinaus kann die LZS die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen verarbeiten, um ihren vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit ihrer Bestellung als Nominee dieser betroffenen Personen/der zugrunde liegenden Anleger nachzukommen und diesen Personen die Ausübung ihrer Gesellschaftsrechte zu ermöglichen, als wären sie Inhaber von Namensanteilen. Die LZS ist die verantwortliche Stelle für diese spezifische Nutzung der personenbezogenen Daten.

Die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter verarbeiten personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (die „Datenschutz-Grundverordnung“), sobald diese in Kraft tritt, sowie mit allen anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, die von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden können (zusammen die „Datenschutzgesetze“).

Weitere (aktualisierte) Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen können fortlaufend durch zusätzliche Dokumente und/oder über andere Kommunikationskanäle, einschließlich elektronischer Kommunikationsmittel wie E-Mail, Internet-/Intranet-Websites, Portale oder Plattformen, zur Verfügung gestellt werden, soweit dies angemessen erscheint, um die Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter in die Lage zu versetzen, ihren Informationspflichten gemäß den Datenschutzgesetzen nachzukommen.

Zu den personenbezogenen Daten gehören unter anderem Name, Adresse, Telefonnummer, geschäftliche Kontaktdaten, Anlagepräferenzen und Anlagebetrag, Transaktionshistorie, Informationen über Sie als betroffene Person im Rahmen des Know-Your-Customer-Verfahrens (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wohnanschrift, Geburtsdatum, Steuerwohnsitz, Staatsangehörigkeit, Kopien von Ausweisdokumenten, die ein Foto enthalten können, Steueridentifikationsnummern und Vermögensquellen) sowie alle anderen personenbezogenen Daten, die von den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern für die nachstehend beschriebenen Zwecke benötigt werden. Personenbezogene Daten werden von den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern direkt von den betroffenen Personen erhoben und können von den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern aus verschiedenen Quellen eingeholt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf öffentlich zugängliche Quellen, soziale Medien, Abonnementdienste, die World Check-Datenbank, Sanktionslisten, zentrale Anlegerdatenbanken, öffentliche Register oder andere öffentlich zugängliche Quellen.

Personenbezogene Daten werden von den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern zu folgenden Zwecken verarbeitet: (i) Angebot von Anlagen in Anteilen eines der Teilfonds und Erbringung der damit verbundenen Dienstleistungen, wie in diesem Antrag und im Verkaufsprospekt vorgesehen, insbesondere die Eröffnung Ihres Kontos beim Fonds, die laufende Verwaltung Ihrer Anteile und aller damit verbundenen Konten und die Verwaltung von Anlagen des Fonds in anderen

Investmentfonds oder Teilfonds, einschließlich der Bearbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen, Umtausch, Übertragungen und zusätzlichen Zeichnungsanträgen, die Verwaltung und Zahlung von (etwaigen) Vertriebsgebühren, Zahlungen an Sie, die Aktualisierung und Pflege von Aufzeichnungen und Gebührenberechnungen, die Führung des Anteilhaberregisters, die Bereitstellung von finanziellen und sonstigen Informationen an die Anteilhaber, (ii) die Entwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehung mit den Auftragsverarbeitern und die Optimierung ihrer internen Organisation und Geschäftsabläufe, einschließlich des Risikomanagements, (iii) direkte oder indirekte Marketingaktivitäten (wie z. B. Marktforschung oder im Zusammenhang mit Anlagen in andere von der Verwaltungsgesellschaft und ihren Tochtergesellschaften verwaltete Investmentfonds) und (iv) sonstige damit zusammenhängende Dienstleistungen, die von einem Dienstleister der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter im Zusammenhang mit dem Halten von Anteilen an einem der Teilfonds erbracht werden (die „Zwecke“).

Personenbezogene Daten werden von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern auch verarbeitet, um den für sie geltenden gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen und ihre legitimen Geschäftsinteressen zu verfolgen oder um in anderer Form mit Behörden zusammenzuarbeiten oder ihnen Bericht zu erstatten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf gesetzliche Verpflichtungen nach geltendem Fonds- und Gesellschaftsrecht, Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AML-CTF“), Straftatenverhütung und -aufdeckung, Steuerrecht wie etwa Meldungen an die Steuerbehörden nach dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), dem Common Reporting Standard („CRS“) der OECD oder anderen Steueridentifikationsgesetzen, um Steuerhinterziehung und Steuerbetrug zu verhindern, soweit zutreffend, und um Betrug, Bestechung, Korruption und die Bereitstellung von Finanz- und anderen Dienstleistungen an Personen, die Wirtschafts- oder Handelssanktionen unterliegen, fortlaufend gemäß den AML-CTF-Verfahren der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter zu verhindern, sowie um AML-CTF- und andere Aufzeichnungen der betroffenen Personen zum Zwecke der Überprüfung durch die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter aufzubewahren (die „Compliance-Verpflichtungen“).

Sie erkennen an, dass der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle als Verantwortliche verpflichtet sein können, alle relevanten Informationen über Sie und Ihre Anlagen im Fonds (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ihren Namen und Ihre Anschrift, Ihr Geburtsdatum und Ihre Steueridentifikationsnummer („TIN“), Ihre Kontonummer und Ihren Kontostand) zu erfassen und der luxemburgischen Steuerbehörde (*Administration des Contributions directes*) zu melden. Diese werden die Informationen (einschließlich personenbezogener Daten sowie Finanz- und Steuerinformationen) automatisch an die zuständigen Behörden in den Vereinigten Staaten oder anderen zulässigen Ländern (einschließlich des U.S. Internal Revenue Service (IRS) oder anderer zuständiger US-Behörden und ausländischer Steuerbehörden außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) ausschließlich für die Zwecke der FATCA und CRS auf OECD- und EU-Ebene oder gemäß der entsprechenden luxemburgischen Gesetzgebung weiterleiten.

Die Beantwortung der Fragen und Anforderungen in Bezug auf die Identifizierung der betroffenen Personen und der von ihnen gehaltenen Anteile an den Teilfonds sowie gegebenenfalls in Bezug auf FATCA und/oder CRS ist obligatorisch. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, wenn der potenzielle Anleger die angeforderten Informationen und/oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt und/oder die geltenden Anforderungen nicht erfüllt. Sie erkennen an, dass das Versäumnis, relevante persönliche Daten zur Verfügung zu stellen, die von den Verantwortlichen oder den Beauftragten im Rahmen ihrer Beziehung mit dem Fonds angefordert werden, zu falschen oder doppelten Meldungen an die Steuerbehörden führen kann, Sie daran hindern kann, Anteile eines Teilfonds zu erwerben oder zu halten, und vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft an die zuständigen Luxemburger Behörden gemeldet werden kann.

Die Kommunikation (einschließlich Telefongespräche und E-Mails) kann von den Verantwortlichen und der Verwaltungsstelle in ihrer Eigenschaft als Auftragsverarbeiter im Auftrag der Verantwortlichen aufgezeichnet werden, soweit dies zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder gegebenenfalls zur Verfolgung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist, einschließlich (i) zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen und der damit verbundenen Kommunikation als Nachweis für eine Transaktion oder im Falle von Meinungsverschiedenheiten, (ii) zur Bearbeitung und Überprüfung von Anweisungen, (iii) zu Ermittlungs- und Betrugsverhütungszwecken, (iv) zur Durchsetzung oder Verteidigung der Interessen oder Rechte der Verantwortlichen und Beauftragten in Übereinstimmung mit den für sie geltenden gesetzlichen Verpflichtungen und (v) für Qualitäts- und Geschäftsanalysen, Schulungen und damit verbundene Zwecke zur Verbesserung der Beziehung der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter mit Ihnen oder den Anteilhabern insgesamt. Diese Aufzeichnungen werden gemäß den Datenschutzgesetzen behandelt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, die Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter sind aufgrund der für sie geltenden Gesetze oder Vorschriften oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung dazu verpflichtet oder berechtigt. Diese Aufzeichnungen können bei Gerichtsverfahren oder anderen Rechtsstreitigkeiten vorgelegt und als Beweismittel mit dem gleichen Wert wie ein schriftliches Dokument zugelassen werden. Sie werden für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Datum der Aufzeichnung aufbewahrt. Das Fehlen von Aufzeichnungen darf in keiner Weise gegen die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter verwendet werden.

Die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter werden personenbezogene Daten erheben, nutzen, speichern, aufbewahren, übermitteln und/oder anderweitig verarbeiten: (i) infolge Ihrer Zeichnung oder Ihres Zeichnungsantrags für eine Anlage in den Fonds, soweit dies erforderlich ist, um die Zwecke zu erfüllen oder auf Wunsch des Anteilnehmers vor der Zeichnung Maßnahmen zu ergreifen, auch infolge des Anteilsbesitzes im Allgemeinen, und/oder (ii) soweit dies erforderlich ist, um einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung der Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiter nachzukommen, und/oder (iii) soweit dies zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich ist, und/oder (iv) soweit dies zur Verfolgung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiter erforderlich ist, die im Wesentlichen in der Erfüllung der Zwecke bestehen, auch wenn der Antrag nicht direkt von Ihnen ausgefüllt wurde, oder im Rahmen direkter oder indirekter Marketingaktivitäten, wie in den oben genannten Zwecken beschrieben, oder zur Erfüllung von Compliance-Verpflichtungen und/oder aufgrund von Anordnungen von Gerichten, Regierungs-, Aufsichts-, Regulierungs- oder Steuerbehörden. Dies gilt auch für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen an jeden wirtschaftlichen Eigentümer und jede Person, die direkt oder indirekt Anteile des Fonds oder eines Teilfonds hält, und/oder gegebenenfalls unter bestimmten Umständen auf der Grundlage Ihrer Einwilligung (die jederzeit widerrufen werden kann, ohne dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf der Grundlage der Einwilligung vor dem Widerruf berührt wird).

Die Weitergabe und/oder Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten und/oder der anderweitige Zugriff auf diese Daten erfolgt ausschließlich an die Auftragsverarbeiter und/oder Zielunternehmen, die Teilfonds und/oder andere Fonds und/oder deren verbundene Unternehmen (insbesondere deren jeweiligen Komplementär und/oder die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Hauptverwaltungsstelle/Anlageverwalter/Dienstleister), in die oder über die der Fonds zu investieren beabsichtigt, sowie an Gerichte, Regierungs- und Aufsichtsbehörden, einschließlich der Steuerbehörden in Luxemburg und anderen Ländern, in denen (i) der Fonds eine Registrierung für ein öffentliches oder beschränktes Angebot seiner Anteile besitzt oder anstrebt, (ii) die Anteilnehmer wohnhaft, ansässig oder Staatsbürger sind oder (iii) der Fonds eine Registrierung, Lizenz oder sonstige Genehmigung für Investitionen besitzt oder anstrebt, um seine Ziele zu erreichen und seinen Compliance-Verpflichtungen nachzukommen (die „zulässigen Empfänger“). Die zulässigen Empfänger können als Auftragsverarbeiter im Namen der Verantwortlichen oder unter bestimmten Umständen als Verantwortliche zur Verfolgung ihrer eigenen Zwecke handeln, insbesondere zur Erbringung ihrer Dienstleistungen oder zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gemäß den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften und/oder auf Anordnung eines Gerichts, einer Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde, einschließlich der Steuerbehörden.

Die Verantwortlichen verpflichten sich, die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies wurde den Anteilnehmern im Einzelfall mitgeteilt oder ist nach den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften oder auf Anordnung eines Gerichts, einer Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde, einschließlich der Steuerbehörden, erforderlich.

Mit der Anlage in Anteile eines Teilfonds erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre personenbezogenen Daten für die oben beschriebenen Zwecke und Compliance-Verpflichtungen verarbeitet werden und dass insbesondere die Übermittlung und Weitergabe der personenbezogenen Daten an zulässige Empfänger, einschließlich Auftragsverarbeiter, außerhalb der Europäischen Union in Ländern, für die keine Angemessenheitsfeststellung der Europäischen Kommission vorliegt oder die kein angemessenes Schutzniveau für die Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten, insbesondere Hongkong, Singapur, Südkorea oder die Vereinigten Staaten von Amerika, erfolgen kann. Die Verantwortlichen übermitteln die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke oder zur Einhaltung der Compliance-Verpflichtungen.

Die Verantwortlichen übermitteln Ihre personenbezogenen Daten an die zulässigen Empfänger außerhalb der Europäischen Union entweder (i) auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten und/oder auf der Grundlage des EU-US Privacy Shield oder (ii) auf der Grundlage angemessener Garantien gemäß den Datenschutzgesetzen, wie z. B. Standard-Datenschutzklauseln, verbindlichen internen Datenschutzvorschriften, einem genehmigten Verhaltenskodex oder einem genehmigten Zertifizierungsmechanismus, oder (iii) wenn dies aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder einer Entscheidung einer Verwaltungsbehörde erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten auf der Grundlage eines internationalen Abkommens zwischen der Europäischen Union oder einem betroffenen Mitgliedstaat und anderen Hoheitsgebieten weltweit übermittelt, oder (iv) unter bestimmten Umständen auf der Grundlage der ausdrücklichen Einwilligung des Anteilnehmers, oder (v) wenn dies zur Erfüllung der Zwecke oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Wunsch des Anteilnehmers erforderlich ist, oder (vi) wenn dies erforderlich ist, damit die Auftragsverarbeiter ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit den in Ihrem Interesse liegenden Zwecken erbringen können, (vii) aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist, oder (viii) zur Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist, oder (ix) wenn die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das gesetzlich zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist, oder (x) zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist, soweit dies nach den Datenschutzvorschriften zulässig ist.

Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten oder deren Übermittlung in Länder außerhalb der Europäischen Union auf der Grundlage einer Einwilligung des Anteilnehmers erfolgt, haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf erfolgten Verarbeitung und/oder Übermittlung berührt wird. Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Verantwortlichen die Verarbeitung oder Übermittlung der Daten entsprechend

einstellen. Jede Änderung der Einwilligung der betroffenen Personen oder deren Widerruf kann der Verwaltungsgesellschaft schriftlich per E-Mail an AllspringLuxembourg@allspring-global.com mitgeteilt werden.

Sofern die personenbezogenen Daten nicht von den betroffenen Personen selbst bereitgestellt werden (einschließlich von Ihnen bereitgestellter personenbezogener Daten, die sich auf andere betroffene Personen beziehen), sichern Sie zu und gewährleisten, dass Sie berechtigt sind, diese personenbezogenen Daten anderen betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen. Wenn Sie keine natürliche Person sind, erklären und garantieren Sie, dass Sie (i) die andere(n) betroffene(n) Person(en) angemessen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre diesbezüglichen Rechte (und deren Ausübung), wie in diesem Antrag beschrieben, gemäß den Informationsanforderungen der Datenschutzgesetze informieren werden, und (ii), falls erforderlich, im Voraus die nach den Datenschutzgesetzen erforderliche Einwilligung für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten anderer betroffener Personen, wie in diesem Antrag beschrieben, einholen werden. Jede diesbezügliche Zustimmung ist schriftlich zu dokumentieren. Sie halten die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter schad- und klaglos für alle finanziellen Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung der oben genannten Garantien ergeben.

Gemäß den Datenschutzgesetzen und innerhalb der darin festgelegten Grenzen können Sie (i) Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung oder Löschung verlangen, (ii) die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen oder der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen, (iii) die Herausgabe Ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format oder die Übertragung Ihrer personenbezogenen Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen und (iv) in Bezug auf angemessene oder geeignete Garantien, z. B. Standardvertragsklauseln, verbindliche interne Datenschutzvorschriften, einen anerkannten Verhaltenskodex oder einen anerkannten Zertifizierungsmechanismus, die für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union eingeführt wurden, eine Kopie dieser Garantien oder Informationen verlangen. Insbesondere können Sie jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken oder gegen jede andere Verarbeitung einlegen, die aufgrund der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter erfolgt. Die betroffene Person sollte diese und alle anderen Anfragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten an die Verwaltungsgesellschaft per E-Mail an AllspringLuxembourg@allspringglobal.com richten.

Sie haben das Recht, alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verantwortlichen in Bezug auf die Erfüllung der Zwecke oder die Einhaltung der Verpflichtungen geltend zu machen, indem Sie eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde (d. h. in Luxemburg bei der *Commission Nationale pour la Protection des Données* – www.cnpd.lu) einreichen.

Die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter, die personenbezogene Daten im Auftrag der Verantwortlichen verarbeiten, haften nicht für den unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten oder deren unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte, es sei denn, es liegt nachweislich ein Fall von Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten seitens der Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiter vor.

Personenbezogene Daten werden von den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern so lange aufbewahrt, wie Sie Anteile an den Teilfonds halten, und danach für einen Zeitraum von zehn Jahren, wenn dies zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Begründung, Ausübung oder Verteidigung gegen tatsächliche oder potenzielle rechtliche Ansprüche erforderlich ist, vorbehaltlich der geltenden Verjährungsfristen, es sei denn, die geltenden Gesetze und Vorschriften sehen einen längeren Zeitraum vor. In jedem Fall werden Ihre personenbezogenen Daten nur so lange aufbewahrt, wie dies für die in diesem Antrag beschriebenen Zwecke und Compliance-Verpflichtungen erforderlich ist, stets vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

Glossar

Dieses Glossar soll denjenigen eine Hilfe sein, die eventuell mit den in diesem Verkaufsprospekt verwendeten Begriffen nicht vertraut sind. Es besteht nicht die Absicht, Definitionen für rechtliche Zwecke zu geben.

Abgesicherte Klassen	Klassen eines Teilfonds, die gegen die Basiswährung des Teilfonds abgesichert sind, um das Währungsrisiko zu minimieren. Diese Klassen sind mit dem Suffix „(hedged)“ gekennzeichnet.
ADR	American Depository Receipts sind Hinterlegungsscheine für Aktien nichtamerikanischer Unternehmen, die von einer Bank ausgegeben und treuhänderisch verwahrt werden und den Inhabern einen Anspruch auf Kapitalerträge oder Dividenden aus den Aktien des nichtamerikanischen Unternehmens, die den Hinterlegungsscheinen zugrunde liegen, gewähren. Diese Wertpapiere müssen nicht notwendigerweise auf dieselbe Währung lauten wie die Wertpapiere, in die sie umgewandelt werden können. ADR werden in der Regel von einer US-Bank oder -Trustgesellschaft ausgegeben und an einer US-Börse gehandelt. Emittenten von nicht gesponserten ADR sind vertraglich nicht verpflichtet, wesentliche Informationen in den USA offen zu legen. Daher besteht die Möglichkeit, dass diese Informationen nicht mit dem Marktwert der nicht gesponserten ADR korrelieren. ADR sind übertragbare Wertpapiere.
Allspring Global Investments™ oder Allspring	Der Handelsname für die Vermögensverwaltungsgesellschaften von Allspring Global Investments Holdings LLC, einer Holdinggesellschaft, die sich indirekt im Besitz bestimmter Privatfonds von GTCR LLC und Reverence Capital Partners L.P. befindet. Zu diesen Gesellschaften gehören unter anderem Allspring Global Investments Luxembourg S.A., Allspring Funds Management LLC, Allspring Global Investments LLC und Allspring Global Investments (UK) Limited.
Andere OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen, dessen ausschließlicher Zweck es ist, die vom Publikum bei ihm eingelegten Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder in anderen, dem Publikum angebotenen liquiden Finanzanlagen anzulegen, und dessen Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens des Organismus zurückgenommen oder ausgezahlt werden. Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen der OGA sicherstellen will, dass der Kurs seiner Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht.
Anlageverwalter	Allspring Funds Management, LLC.
Anteile	Anteile des Fonds.
Anteilinhaber	Inhaber von Anteilen des Fonds.
Asset-Backed Commercial Paper oder ABCP	Ein auf Diskontbasis ausgegebenes kurzfristiges Schuldinstrument.
Ausschüttende Klassen	Anteilsklassen eines Teilfonds, die in der Regel mindestens einmal jährlich am Ende des Geschäftsjahres oder zu anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkten Ausschüttungen auf der Grundlage des Netto- oder Bruttoanlageertrags (sofern erzielt), der dieser Art von Anteilsklasse zuzurechnen ist, vornehmen. Klassen, die Nettoerträge ausschütten, können mit dem Suffix „distr.“ gekennzeichnet sein. Klassen, die Bruttoerträge ausschütten, können mit dem Suffix „gross distr.“ gekennzeichnet sein.
Banktag	Ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg und die NYSE für den Handel geöffnet sind, sowie andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegen kann. Die Anteilinhaber werden gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilinhaber im Voraus über diese anderen Tage informiert. Zur Vermeidung von Unklarheiten gelten Banktage, an denen die Banken in Luxemburg nur halbtags für Geschäfte geöffnet sind, nicht als Banktage. Bei Teilfonds, die einen wesentlichen Teil ihres Vermögens außerhalb der Europäischen Union anlegen, kann der Verwaltungsrat auch die Öffnungszeiten der relevanten lokalen Börsen berücksichtigen und beschließen, Tage, an denen diese geschlossen sind, nicht als Banktage zu betrachten.
Basiswährung	Die Währung des jeweiligen Teilfonds gemäß der Angabe in den INFORMATIONEN ZU TEILFONDS.

Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten	Eine Bewertungsmethode, bei der die Anschaffungskosten eines Vermögenswerts als Basis dienen und dieser Wert bis zur Fälligkeit unter Berücksichtigung der amortisierten Aufschläge oder Abschläge angepasst wird.
Bewertung zu Marktpreisen	Die Bewertung von Positionen auf der Grundlage leicht feststellbarer Glatstellungskurse, die aus neutralen Quellen bezogen werden, einschließlich Börsenkursen, von Handelssystemen angezeigten Kursen oder Kursen, die von verschiedenen unabhängigen und angesehenen Brokern gestellt werden.
Bewertung zu Modellpreisen	Eine Bewertung, die von einem oder mehreren Marktwerten abgeleitet, extrapoliert oder auf andere Weise berechnet wird.
Bewertungstag	Jeder Tag, an dem der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds berechnet wird. Sofern unter HANDELSFRISTEN nichts anderes angegeben ist, ist jeder Banktag ein Bewertungstag.
CDR	Canadian Depository Receipts sind Hinterlegungsscheine für Aktien nichtamerikanischer Unternehmen, die von einer Bank ausgegeben und treuhänderisch verwahrt werden und den Inhabern einen Anspruch auf Kapitalerträge oder Dividenden aus den Aktien des nichtamerikanischen Unternehmens, die den Hinterlegungsscheinen zugrunde liegen, gewähren. Diese Wertpapiere müssen nicht notwendigerweise auf dieselbe Währung lauten wie die Wertpapiere, in die sie umgewandelt werden können. CDR werden in der Regel von einer kanadischen Bank oder Treuhandgesellschaft begeben und verbrieft das Eigentum an den zugrunde liegenden nichtamerikanischen Wertpapieren. CDR sind übertragbare Wertpapiere.
CRS-Gesetz	Das luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Bereich der Besteuerung zur Umsetzung der Euro-CRS-Richtlinie.
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier, die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.
Depotbank	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
EDR	European Depository Receipts sind Hinterlegungsscheine für Aktien nichtamerikanischer Unternehmen, die von einer Bank ausgegeben und treuhänderisch verwahrt werden und den Inhabern einen Anspruch auf Kapitalerträge oder Dividenden aus den Aktien des nichtamerikanischen Unternehmens, die den Hinterlegungsscheinen zugrunde liegen, gewähren. Diese Wertpapiere müssen nicht notwendigerweise auf dieselbe Währung lauten wie die Wertpapiere, in die sie umgewandelt werden können. EDR werden in der Regel von europäischen Banken und Treuhandgesellschaften ausgegeben. EDR sind übertragbare Wertpapiere.
ESG	Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien sind die drei Hauptfaktoren, die zur Beurteilung der Nachhaltigkeit und der ethischen Auswirkungen einer Investition in einen Emittenten herangezogen werden.
ESMA	European Securities and Markets Authority, die EU-Wertpapieraufsichtsbehörde.
FATCA	Der 2010 in den USA in Kraft getretene Foreign Account Tax Compliance Act verpflichtet Finanzinstitute außerhalb der USA, Informationen über Finanzkonten bestimmter US-Personen direkt oder indirekt an die US-Steuerbehörden weiterzugeben.
FATCA-Gesetz	Das luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 bezüglich FATCA.
FATF	Die im Juli 1989 auf dem G7-Gipfel in Paris gegründete Financial Action Task Force (FATF), die der Überprüfung und Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche dient.
FATF-Staat	Ein Land, das von der FATF von Zeit zu Zeit überprüft wird und als ein Land eingestuft wird, das die FATF-Regeln und die erforderlichen Kriterien erfüllt, um FATF-Mitglied zu werden, und das in seiner Gesetzgebung akzeptable Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche umgesetzt hat.
Fund	Allspring (Lux) Worldwide Fund, eine offene Investmentgesellschaft, die als <i>société anonyme</i> nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde und die Voraussetzungen einer <i>société d'investissement à capital variable</i> erfüllt.

G20-Mitgliedstaat	Mitglied des internationalen Forums, das sich aus den Regierungen und Zentralbankpräsidenten der 20 wichtigsten Volkswirtschaften zusammensetzt (auch als G-20 bekannt).
GDR	Global Depository Receipts sind Hinterlegungsscheine für Aktien nichtamerikanischer Unternehmen, die von einer Bank ausgegeben und treuhänderisch verwahrt werden und den Inhabern einen Anspruch auf Kapitalerträge oder Dividenden aus den Aktien des nichtamerikanischen Unternehmens, die den Hinterlegungsscheinen zugrunde liegen, gewähren. Diese Wertpapiere müssen nicht notwendigerweise auf dieselbe Währung lauten wie die Wertpapiere, in die sie umgewandelt werden können. GDR werden von US-amerikanischen oder nicht US-amerikanischen Kreditinstituten emittiert und verbriefen das Eigentum an den zugrunde liegenden ausländischen Wertpapieren. GDR sind übertragbare Wertpapiere.
Geldmarktfonds	Jeder Fonds oder Teilfonds (falls zutreffend), der die Anforderungen eines Geldmarktfonds gemäß der Geldmarktfondsverordnung erfüllt.
Geldmarktfondsverordnung	Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds in der jeweils gültigen Fassung.
Geldmarktinstrumente	Instrumente im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der OGAW-Richtlinie und im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission.
Gemeinschaftsrecht	Das Recht der Europäischen Union, wie es sich aus den Abkommen und der Rechtsprechung der EU-Gerichte ergibt.
Geregelter Markt	Ein geregelter Markt im Sinne von Artikel 4 Nr. 1.21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente.
Gesamtkostenquote	Die Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER) ist das Verhältnis der Bruttoaufwendungen des jeweiligen Teilfonds zum durchschnittlichen Nettovermögen (ohne Transaktionskosten). Die Gesamtkostenquote berücksichtigt alle mit dem jeweiligen Teilfonds verbundenen Kosten. Dazu gehören unter anderem die Anlageberatungsgebühr, die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsgebühren, die Depotbankgebühren, die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, die Registrierungskosten, die Aufsichtskosten, die Prüfungskosten, die Rechtskosten, die Zulassungsgebühren, die Gründungskosten, die Übersetzungskosten, die Druckkosten, die Veröffentlichungskosten und die Steuern.
Gesetz von 2010	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung.
Großherzogliche Verordnung von 2008	Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Umsetzung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) hinsichtlich der Klärung bestimmter Definitionen.
Grüne, nachhaltige, nachhaltigkeitsbezogene und soziale Anleihen	Anleihen, die unter die Green Bond Principles der International Capital Markets Association fallen.
Handelsfrist	Der Zeitpunkt an einem Bewertungstag, bis zu dem vollständig ausgefüllte Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge bei der Register- und Transferstelle oder anderen zur Entgegennahme von Anträgen autorisierten Banken, Untervertriebsstellen und Finanzinstituten eingegangen und angenommen sein müssen, damit die Transaktion am Bewertungstag zu dem entsprechenden Nettoinventarwert ausgeführt werden kann. Die Festlegung dieses Zeitpunkts liegt im Ermessen des Verwaltungsrats des Fonds.
Hauptvertriebsstelle	Allspring Global Investments Luxembourg S.A.

IDR	International Depository Receipts sind Hinterlegungsscheine für Aktien nichtamerikanischer Unternehmen, die von einer Bank ausgegeben und treuhänderisch verwahrt werden und den Inhabern einen Anspruch auf Kapitalerträge oder Dividenden aus den Aktien des nichtamerikanischen Unternehmens, die den Hinterlegungsscheinen zugrunde liegen, gewähren. Diese Wertpapiere müssen nicht notwendigerweise auf dieselbe Währung lauten wie die Wertpapiere, in die sie umgewandelt werden können. IDR werden in der Regel von europäischen Banken und Treuhandgesellschaften ausgegeben. IDR sind übertragbare Wertpapiere.
Institutioneller Anleger	Ein institutioneller Anleger im Sinne der Artikel 174, 175 und 176 des Gesetzes von 2010.
Klasse	Eine nennwertlose Anteilsklasse eines Teilfonds.
Mémorial	<i>Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations.</i>
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden den Mitgliedstaaten der Europäischen Union innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und der davon abgeleiteten Rechtsvorschriften gleichgestellt.
Nettoinventarwert	Der Nettowert der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten, die dem Fonds, einem Teilfonds oder einer Klasse zuzurechnen sind, berechnet gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts.
Nicht-US-Emittenten	Nicht-US-Emittenten sind Unternehmen: (1) deren Hauptgeschäftssitz sich in einem anderen Land als den USA befindet; (2) deren Hauptwertpapierhandelsmarkt sich in einem anderen Land als den USA befindet; oder (3) die, unabhängig davon, wo ihre Wertpapiere gehandelt werden, mindestens 50 % ihrer Einnahmen oder Gewinne aus Waren erzielen, die in anderen Ländern als den USA hergestellt oder verkauft werden, aus Investitionen, die in anderen Ländern als den USA getätigt werden, oder aus Dienstleistungen, die in anderen Ländern als den USA erbracht werden, oder die mindestens 50 % ihrer Vermögenswerte in anderen Ländern als den USA halten.
NYSE	New York Stock Exchange, die New Yorker Börse.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OGAW	Ein gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils gültigen bzw. ergänzten Fassung.
Qualifizierter Markt	Eine Börse oder ein geregelter Markt in einem qualifizierten Staat.
Qualifizierter Staat	Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und andere Länder in Ost- und Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nord- und Südamerika und Ozeanien.
Referenzwährung	Die Währungen der einzelnen im Teilfonds enthaltenen Klassen.
Register- und Transferstelle	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
Rule-144A-Wertpapiere	Wertpapiere, die in den USA nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung zugelassen sind, aber an bestimmte institutionelle Anleger in den USA verkauft werden dürfen.
Satzung	Die Satzung des Fonds.
Taxonomie-Verordnung	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 zur Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

Teilfonds	Ein separater Teilfonds, der in Bezug auf eine oder mehrere Anteilklassen errichtet und verwaltet wird, wobei die jeweiligen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen den jeweiligen Klassen zugerechnet oder belastet werden.
Thesaurierende Klassen	Klassen eines Teilfonds, die in der Regel keine Ausschüttungen auf die Nettoanlageerträge und realisierten Kapitalgewinne (sofern erzielt), die dieser Art von Anteilsklasse zuzurechnen sind, erklären und vornehmen. Diese Klassen können mit dem Suffix „acc.“ gekennzeichnet sein.
Übertragbare Wertpapiere	Übertragbare Wertpapiere im Sinne des Gesetzes von 2010 und der großherzoglichen Verordnung von 2008.
Unteranlageverwalter	Der/die Unteranlageverwalter jedes Teilfonds, wie jeweils in den Informationen zu Teilfonds angegeben (zusammen die „Unteranlageverwalter“).
USA oder Vereinigte Staaten	Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen und andere Gebiete unter ihrer Gerichtsbarkeit, jeder Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika, der District of Columbia und das Commonwealth von Puerto Rico.
US-Person(en)	Wie in den US-amerikanischen Bundeswertpapiergesetzen, Rohstoffgesetzen und -vorschriften sowie im Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung (der „Code“) definiert, einschließlich des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), soweit anwendbar. Für Zwecke der Erörterung der US-Besteuerung bezeichnet der Begriff „US-Person“ eine US-Person im Sinne des Code, sofern dies nicht im Widerspruch zur obigen Begriffsbestimmung steht.
Verbundene OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom Anlageverwalter oder anderen Unternehmen verwaltet werden, mit denen der Anlageverwalter durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
Vereinigtes Königreich	Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
Verkaufsprospekt	Der Verkaufsprospekt des Fonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010.
Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor	Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, EU-Verordnung 2019/2088 oder „SFDR“, legt verschiedene Offenlegungspflichten für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater auf Unternehmens-, Dienstleistungs- und Produktebene fest. Ziel der Verordnung ist es, in standardisierter Form mehr Transparenz über Nachhaltigkeit auf den Finanzmärkten zu schaffen, um Greenwashing zu verhindern und die Vergleichbarkeit von Produkten zu gewährleisten.
Verwaltungsgesellschaft	Allspring Global Investments Luxembourg S.A.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat des Fonds.
Verwaltungsratsmitglieder	Die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Nachfolger, die zu gegebener Zeit ernannt werden.
Verwaltungsstelle	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Geschäfte, die unter die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung fallen.
Zahlstelle	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

Anhang I – Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und Taxonomie

Abschnitt I – Allgemeines: Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) und Taxonomie-Verordnung – Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Umwelt-, Sozial- und Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die bei Eintritt tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen eines Teilfonds haben könnten, und umfassen unter anderem die folgenden: (i) Umweltfaktoren, einschließlich Treibhausgasemissionen und Energie, Wasserbewirtschaftung, gefährliche Stoffe und Abfälle sowie ökologische Auswirkungen; und (ii) soziale Faktoren, einschließlich Datensicherheit und Datenschutz, Beziehungen zu den Gemeinden, Arbeitspraktiken und Arbeitnehmerrechte sowie Arbeitnehmer- und Betriebssicherheit.

Allspring Global Investments (Allspring) integriert finanziell relevante Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen in seine Anlageentscheidungsprozesse, um das Risikomanagement zu verbessern und langfristig nachhaltige Renditen für Anleger zu erzielen. Die Integration von ESG-Themen ist daher für ein besseres Risikomanagement von entscheidender Bedeutung, da sie wichtige Aspekte erfasst, die möglicherweise falsch eingeschätzt werden, und in Verbindung mit unserer Funktion als verantwortungsvoller Verwalter der Vermögenswerte der Teilfonds letztlich zu besseren Ergebnissen für die Teilfonds führt. Nachhaltigkeitsrisiken werden auf Unternehmens-, Produkt- und Strategieebene berücksichtigt und integriert. Bitte lesen Sie den Abschnitt „Anlageansatz“ in unserer Richtlinie zu Nachhaltigkeitsrisiken unter <https://www.allspringglobal.com/corporate/policies/sustainable-investing-policies>. Anteilinhaber können außerdem ein Exemplar vom Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft beziehen.

Stewardship ist ein integraler Bestandteil des Anlageverfahrens von Allspring. Allspring engagiert sich aktiv in den Beteiligungsunternehmen und übt als Stimmrechtsvertreter verantwortungsvoll das Stimmrecht aus. Wenn ein Emittent seinen Verpflichtungen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachkommt oder wenn das Unternehmen andere Probleme mit der Wertentwicklung oder andere wesentliche Probleme hat, kann Allspring mit dem Management des Unternehmens Kontakt aufnehmen und seine Erwartungen in Bezug auf Verbesserungen zum Ausdruck bringen. Letztendlich werden die Fortschritte bei den Stewardship-Bemühungen die auf Fundamentaldaten basierende Bewertung dieser Unternehmen und damit die Bereitschaft der Unteranlageverwalter eines Teilfonds beeinflussen, ihre Anlagepositionen beizubehalten, zu reduzieren oder zu schließen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der von Allspring durchgeführten Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos für die Teilfonds dargelegt:

Teilfonds gemäß Artikel 6 (Nachhaltigkeitsrisiken nicht relevant): U.S. Short-Term High Yield Bond Fund

Obwohl die oben genannten Teilfonds auf internes und externes ESG-Research zurückgreifen und finanziell relevante Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungsprozesse einbeziehen, werden ESG-Faktoren zwar berücksichtigt, sind aber nicht ausschlaggebend, so dass die jeweiligen Unteranlageverwalter in Emittenten investieren können, die ESG-Faktoren nicht berücksichtigen. Daher können sich Nachhaltigkeitsrisiken mittel- bis langfristig auf den Wert der Anlagen des Teilfonds auswirken.

Die diesen Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen entsprechen nicht den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Teilfonds gemäß Artikel 8: Climate Transition Global Equity Fund, Climate Transition Global Buy and Maintain Fund, Climate Transition Global High Yield Fund, Climate Transition Global Investment Grade Credit Fund, Emerging Markets Equity Fund, Emerging Markets Equity Advantage Fund, EUR Investment Grade Credit Fund, EUR Short Duration Credit Fund, Global Equity Enhanced Income Fund, Global Income Fund, Global Small Cap Equity Fund, U.S. All Cap Growth Fund, U.S. Select Equity Fund und USD Investment Grade Credit Fund

Jeder Teilfonds hat Zugang zu internem und externem ESG-Research und integriert finanziell relevante Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess. Die Nachhaltigkeitsrisiken, denen die einzelnen Teilfonds ausgesetzt sein können, können sich mittel- bis langfristig auf den Wert seiner Anlagen auswirken.

Einige der Teilfonds gemäß Artikel 8 nutzen den Allspring ESG Information Quotient (ESGiQ) – ein firmeneigenes Ratingsystem zur Bewertung von ESG-Risiken und deren Wesentlichkeit –, wie weiter unten in „Abschnitt 3 – Offenlegungspflichten gemäß den technischen Regulierungsstandards (RTS) der SFDR“ näher erläutert.

Informationen zum ESGiQ-Rating eines Teilfonds in Bezug auf die relevanten Vermögenswerte, einschließlich Erläuterungen zu den vergebenen Bewertungen und Ratings, sind unter <https://www.allspringglobal.com/corporate/policies/sustainable-investing-policies> verfügbar.

Abschnitt 2 – Allgemeines: Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) und Taxonomie- Verordnung – Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführten Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Teilfonds dargelegt:

PAI-Offenlegungen gemäß Artikel 7 der SFDR

TEILFONDS	WICHTIGSTE NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN (FALLS ZUTREFFEND)
U.S. Short-Term High Yield Bond	Dieses Produkt berücksichtigt nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 3 – Technische Regulierungsstandards (RTS) zur SFDR Offenlegungsanforderungen

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND IN ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTE

NAME DES PRODUKTS: Climate Transition Global Equity Fund (der „Teilfonds“)

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 254900PQTNBAWE5T9H83

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: _____ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: _____ %

Nein

- Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Angestrebt wird eine Gesamtkohlenstoffintensität des Portfolios, indem anfänglich eine Obergrenze für die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Teilfonds festgelegt wird, die unterhalb derjenigen des Referenzindex liegt, und die Dekarbonisierung bis 2050. Die Dekarbonisierung des Portfolios stellt dabei den klaren und messbaren Pfad zur ökologischen Transformation dar. Weitere Einzelheiten dazu finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.
- Investitionen in Unternehmen, die auf einen durchschnittlichen globalen Temperaturanstieg von maximal 2 °C ausgerichtet sind.

- Anwendung der „Kernausschlüsse“ und zusätzlicher negativer Screening-Kriterien des Unteranlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:

- gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;
- eine Exposition gegenüber umstrittenen Waffen wie biologischen und chemischen Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen sowie Antipersonenminen aufweisen;
- Umsätze aus der Ölsandförderung erzielen; und
- über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak und Kraftwerkskohle (die „ausgeschlossenen Anlagen“).

Darüber hinaus wendet der Teilfonds zusätzliche negative Screening-Kriterien in Bezug auf die Stromerzeugung aus thermischer Kohle und die Ölsandgewinnung an, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind.

Für das Erreichen der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde keine Benchmark festgelegt.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/ SOZIALE MERKMALE	VERWENDETE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN
Anstreben einer Gesamt-Kohlenstoffintensität für das Portfolio, indem zunächst eine Obergrenze für die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Teilfonds festgelegt wird, die niedriger ist als die der Benchmark* und eine Dekarbonisierung bis 2050 anstrebt	Daten zur Klimaausrichtung von einem unabhängigen Dritten
Investition in Unternehmen, die sich an einem durchschnittlichen globalen Temperaturanstieg von 2 °C oder weniger ausrichten	Daten zur Klimaausrichtung von einem unabhängigen Dritten
Anwendung der „Kernausschlüsse“ und zusätzlicher negativer Screening-Kriterien des Unteranlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf	Daten zu Verstößen von Unternehmen gegen globale Normen und zur Beteiligung von Unternehmen an umstrittenen Produkten und Geschäftsaktivitäten, die von einem externen Datenanbieter eingeholt werden

* Die Kohlenstoffintensität ist ein Maß für die Gesamtemissionen geteilt durch den Umsatz.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie tragen die nachhaltigen Investitionen zu diesen Zielen bei?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- **Inwieweit werden durch die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele wesentlich beeinträchtigt?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
 - **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
 - **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden bei den Anlageentscheidungen des Untereinlageverwalters berücksichtigt, d. h. Unternehmen, die die Anforderungen der angestrebten Nachhaltigkeitsfaktoren nicht erfüllen, werden ausgeschlossen oder verkauft. Konkret bedeutet dies, dass Unternehmen, die nicht auf einen durchschnittlichen globalen Temperaturanstieg von 2 °C oder ein besseres Ergebnis ausgerichtet sind, aus dem investierbaren Universum ausgeschlossen oder abgestoßen werden.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Investitionsentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Investitionsanalyse berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen führt daher möglicherweise nicht dazu, dass Wertpapiere ausgeschlossen werden, dass kleinere Positionen gehalten werden oder dass Positionen reduziert werden.

Aus verbindlicher Sicht ist die Berücksichtigung bestimmter wesentlicher negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Produkts relevant, bei dem bestimmte Unternehmen von vornherein aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Weitere Informationen zum Thema „Ausgeschlossene Anlagen“ und zu weiteren negativen Screening-Kriterien für den Teilfonds finden sich bei den oben genannten ökologischen/sozialen Merkmalen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, mit der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, ist im Abschnitt „Anlagepolitik und -strategien“ in den INFORMATIONEN ZU TEILFONDS – TEILFONDS FÜR GLOBALE AKTIEN aufgeführt.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE	VERBINDLICHE ANLAGESTRATEGIE FÜR DIE INVESTITIONEN	ELEMENTE FÜR DIE AUSWAHL VON	DER
--	--	------------------------------	-----

Anstreben einer Gesamt-Kohlenstoffintensität für das Portfolio, indem zunächst eine Obergrenze für die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität des Teilfonds festgelegt wird, die niedriger ist als die des Referenzindex und eine Dekarbonisierung bis 2050 anstrebt.	Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage einer Klimawende-Beurteilung und der allgemeinen Klimaziele des Portfolios.		
---	---	--	--

Investitionen in Unternehmen, die auf einen durchschnittlichen globalen Temperaturanstieg von maximal 2 °C ausgerichtet sind.	Der Teilfonds muss für eine Anlage Unternehmen auswählen, die auf einen durchschnittlichen globalen Temperaturanstieg von 2 °C oder weniger ausgerichtet sind. Der Untereinlageverwalter wendet einen „Quantamental Investment Approach“ auf die Liste der Unternehmen an, die auf einen durchschnittlichen globalen Temperaturanstieg von 2 °C oder weniger ausgerichtet sind. Dabei verwendet er eine Kombination aus quantitativen Methoden und Fundamentalanalyse, um Unternehmen anhand ihrer Bewertung, Qualität und Momentum-Eigenschaften zu identifizieren. Diese Methodik bietet einen umfassenden Überblick über die relative Bewertung, die operative und finanzielle Performance sowie das Kursverhalten jedes Unternehmens.		
---	---	--	--

Anwendung der „Kernausschlüsse“ und zusätzlicher negativer Screening-Kriterien des Untereinlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf	Der Untereinlageverwalter schließt die „ausgeschlossenen Anlagen“ aus und wendet die oben genannten zusätzlichen negativen Screening-Kriterien für den Teilfonds an.		
---	--	--	--

- **Um welchen Mindestprozentsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**
Nicht zutreffend, da dieser Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung eingeht.
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**
Es ist die Politik des Untereinlageverwalters, ESG-Scores zur Unterstützung seiner Bewertung der Corporate Governance-Praktiken von Unternehmen zu verwenden. Der Untereinlageverwalter überprüft die Komponenten, auf denen die Scores basieren, im Rahmen seines fundamentalen Titelauswahlprozesses.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für die Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien wie Anlageziele oder Risikotoleranz.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

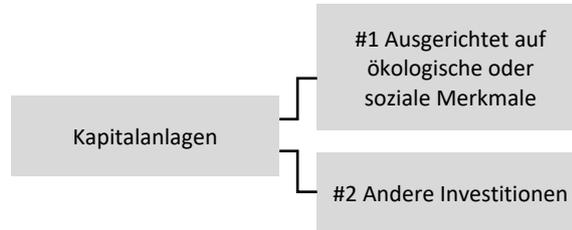


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Vermögensallokation der Anlagen des Finanzprodukts wird zu mindestens 80 % auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sein. Zusätzlich zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen kann der Untieranlageverwalter Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen und im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Richtlinien Barmittel oder barmittelähnliche Instrumente in Höhe von bis zu 20 % der Anlagen des Teilfonds als zusätzliche Liquidität halten. Dies ist in der nachstehenden Grafik wie folgt dargestellt: #1 „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ von mindestens 80 % und #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 20 % der Anlagen in Vermögenswerte zum Zwecke der Absicherung, des effizienten Portfoliomanagements und/oder der zusätzlichen Liquidität allokiert werden können, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil: des **Umsatzes**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Beteiligungsunternehmen widerspiegelt; der **Investitionsausgaben** (CapEx), der grüne Investitionen der Unternehmen widerspiegelt, in die investiert wird, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft; der **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Teilfonds, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwieweit werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Ja

In fossilem Gas

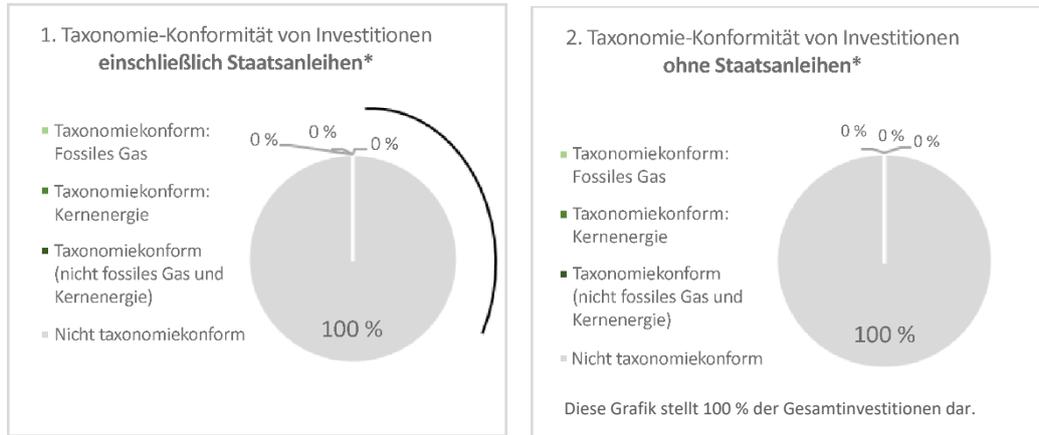
In Kernenergie

Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
Der Mindestanteil beträgt 0 %.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**
Der Mindestanteil beträgt 0 %.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**
Der Mindestanteil beträgt 0 %.

- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es ökologische oder soziale Mindestanforderungen?**

Die Anlagen in „#2 Andere Investitionen“ umfassen Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen sowie andere Derivate, Barmittel und/oder barmittelähnliche Instrumente, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu zusätzlichen Liquiditätszwecken gehalten werden können. Diese Anlagen unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen.



Wurde ein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie wird der Benchmark kontinuierlich an die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale angepasst, die mit dem Finanzprodukt beworben werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie an der Indexmethode sichergestellt?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der gewählte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wo kann die Berechnungsmethode für den gewählten Index eingesehen werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo finde ich weitere produktspezifische Informationen im Internet?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND IN ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTE

NAME DES PRODUKTS: Climate Transition Global Buy and Maintain Fund (der „Teilfonds“)

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 254900 GXSNV92FZCXB12

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: _____ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: _____ %

Nein

- Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Angestrebt wird eine Gesamtkohlenstoffintensität des Portfolios, die bei Auflegung 30 % unter der der Benchmark, dem ICE BofA Sterling Corporate Index, liegt, und die Dekarbonisierung bis 2050. Die Dekarbonisierung des Portfolios stellt dabei den klaren und messbaren Pfad zur ökologischen Transformation dar. Weitere Einzelheiten dazu finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.
- Anwendung der „Kernausschlüsse“ des Untieranlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:

- gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;
- Engagements in umstrittenen Waffen haben, wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen und Antipersonenminen; und
- über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).

Für das Erreichen der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde keine Benchmark festgelegt.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/ SOZIALE MERKMALE	VERWENDETE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN
Angestrebt wird eine Gesamtkohlenstoffintensität des Portfolios, die bei Auflegung 30 % unter der der Benchmark* liegt, und die Dekarbonisierung bis 2050	Klimabezogene Daten von einem unabhängigen Dritten

Anwendung der „Kernausschlüsse“ des Unteranlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> Daten zu Verstößen von Unternehmen gegen globale Normen und zur Beteiligung von Unternehmen an umstrittenen Produkten und Geschäftsaktivitäten, die von einem externen Datenanbieter eingeholt werden

* Die Kohlenstoffintensität ist ein Maß für die Gesamtemissionen geteilt durch den Umsatz.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie tragen die nachhaltigen Investitionen zu diesen Zielen bei?
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- Inwieweit werden durch die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele wesentlich beeinträchtigt?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der ESG- und Anlagebewertung des Untereinlageverwalters berücksichtigt. Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen werden auch im Rahmen des Engagement-Modells des Untereinlageverwalters berücksichtigt, in dessen Rahmen der Untereinlageverwalter mit den Emittenten in Bezug auf jeden dieser Indikatoren Kontakt aufnimmt und diese gegebenenfalls überwacht, um Anzeichen für eine Verbesserung zu erkennen.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Investitionsentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Investitionsanalyse berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen führt daher möglicherweise nicht dazu, dass Wertpapiere ausgeschlossen werden, dass kleinere Positionen gehalten werden oder dass Positionen reduziert werden.

Aus verbindlicher Sicht ist die Berücksichtigung bestimmter wesentlicher negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Produkts relevant, bei dem bestimmte Unternehmen von vornherein aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Weitere Informationen zum Thema „Ausgeschlossene Anlagen“ für den Teilfonds finden sich bei den oben genannten ökologischen/sozialen Merkmalen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, mit der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, ist im Abschnitt „Anlagepolitik und -strategien“ in den INFORMATIONEN ZU TEILFONDS – TEILFONDS FÜR GLOBALE ANLEIHEN aufgeführt.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/
SOZIALE MERKMALE

VERBINDLICHE ELEMENTE DER
ANLAGESTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL
VON INVESTITIONEN

Angestrebt wird eine Gesamtkohlenstoffintensität des Portfolios, die bei Auflegung 30 % unter der der Benchmark* liegt, und die Dekarbonisierung bis 2050.

Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage einer Klimawende-Bewertung und der allgemeinen Klimaziele des Portfolios.

Anwendung der „Kernausschlüsse“ des Untereinlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind:
<https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>

Der Untereinlageverwalter schließt die oben genannten „ausgeschlossenen Anlagen“ aus.

- **Um welchen Mindestprozentsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**
Nicht zutreffend, da dieser Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung eingeht.
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Es ist die Politik des Untereinlageverwalters, die Bewertung der Good Governance-Praktiken der Unternehmen, in die investiert werden soll, in seine proprietären ESG-Risikoscores und -bewertungen zu integrieren und ausdrücklich zu berücksichtigen. Der Untereinlageverwalter ist der Ansicht, dass eine gute Corporate Governance ökologische und soziale Risiken verringern kann, während eine schlechte Corporate Governance den gegenteiligen Effekt haben und ökologische und soziale Risiken erhöhen kann.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für die Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien wie Anlageziele oder Risikotoleranz.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

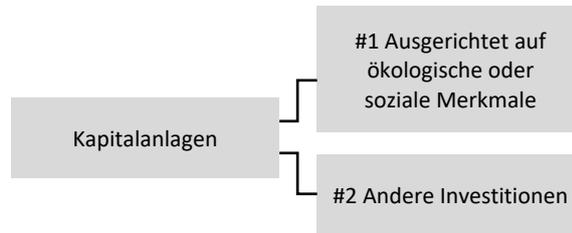


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Vermögensallokation der Anlagen des Finanzprodukts wird zu mindestens 80 % auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sein. Zusätzlich zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen kann der Untereinlageverwalter Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen und im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Richtlinien Barmittel oder barmittelähnliche Instrumente, einschließlich solcher, die von staatlichen Emittenten begeben werden, in Höhe von bis zu 20 % der Anlagen des Teilfonds als zusätzliche Liquidität halten. Dies ist in der nachstehenden Grafik wie folgt dargestellt: #1 „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ von mindestens 80 % und #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 20 % der Anlagen in Vermögenswerte zum Zwecke der Absicherung, des effizienten Portfoliomanagements und/oder der zusätzlichen Liquidität allokiert werden können, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil: des **Umsatzes**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Beteiligungsunternehmen widerspiegelt; der **Investitionsausgaben** (CapEx), der grüne Investitionen der Unternehmen widerspiegelt, in die investiert wird, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft; der **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Teilfonds, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Inwieweit werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken einsetzen. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.

- Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?

Ja

In fossilem Gas

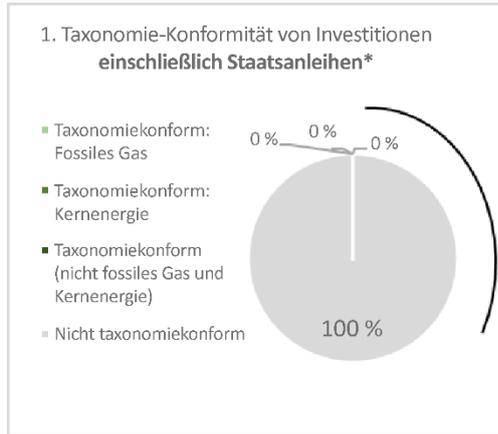
In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es ökologische oder soziale Mindestanforderungen?

Die Anlagen in „#2 Andere Investitionen“ umfassen 1) Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen sowie andere Derivate, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken gehalten werden können, und 2) Barmittel und/oder barmittelähnliche Instrumente, die für zusätzliche Liquiditätszwecke gehalten werden können. Diese Anlagen unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen.



Wurde ein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie wird der Benchmark kontinuierlich an die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale angepasst, die mit dem Finanzprodukt beworben werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie an der Indexmethode sichergestellt?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der gewählte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Berechnungsmethode für den gewählten Index eingesehen werden?**

Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.



Wo finde ich weitere produktspezifische Informationen im Internet?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND IN ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTE

NAME DES PRODUKTS: Climate Transition Global High Yield Fund (der „Teilfonds“)

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 254900DVT7I01BFAZS79

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: _____ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: _____

Nein

- Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Angestrebt wird eine Gesamtkohlenstoffintensität des Portfolios, die bei Auflegung 30 % unter der der Benchmark, dem ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained (USD hedged) Index, liegt, und die Dekarbonisierung bis 2050. Die Dekarbonisierung des Portfolios stellt dabei den klaren und messbaren Pfad zur ökologischen Transformation dar. Weitere Einzelheiten dazu finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.
- Anwendung der „Kernausschlüsse“ des Untereinlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:

- gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;
- Engagements in umstrittenen Waffen haben, wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen und Antipersonenminen; und
- über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).

Für das Erreichen der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde keine Benchmark festgelegt.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/ SOZIALE MERKMALE	VERWENDETE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN
Angestrebt wird eine Gesamtkohlenstoffintensität des Portfolios, die bei Auflegung 30 % unter der der Benchmark* liegt, und die Dekarbonisierung bis 2050.	Klimabezogene Daten von einem unabhängigen Dritten
Anwendung der „Kernausschlüsse“ des Unteranlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf	Daten zu Verstößen von Unternehmen gegen globale Normen und zur Beteiligung von Unternehmen an umstrittenen Produkten und Geschäftsaktivitäten, die von einem externen Datenanbieter eingeholt werden

* Die Kohlenstoffintensität ist ein Maß für die Gesamtemissionen geteilt durch den Umsatz.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie tragen die nachhaltigen Investitionen zu diesen Zielen bei?
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- Inwieweit werden durch die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele wesentlich beeinträchtigt?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der ESG- und Anlagebewertung des Untieranlageverwalters berücksichtigt. Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen werden auch im Rahmen des Engagement-Modells des Untieranlageverwalters berücksichtigt, in dessen Rahmen der Untieranlageverwalter mit den Emittenten in Bezug auf jeden dieser Indikatoren Kontakt aufnimmt und diese gegebenenfalls überwacht, um Anzeichen für eine Verbesserung zu erkennen.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Investitionsentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Investitionsanalyse berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen führt daher möglicherweise nicht dazu, dass Wertpapiere ausgeschlossen werden, dass kleinere Positionen gehalten werden oder dass Positionen reduziert werden.

Aus verbindlicher Sicht ist die Berücksichtigung bestimmter wesentlicher negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Produkts relevant, bei dem bestimmte Unternehmen von vornherein aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Weitere Informationen zum Thema „Ausgeschlossene Anlagen“ für den Teilfonds finden sich bei den oben genannten ökologischen/sozialen Merkmalen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, mit der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, ist im Abschnitt „Anlagepolitik und -strategien“ in den INFORMATIONEN ZU TEILFONDS – TEILFONDS FÜR GLOBALE ANLEIHEN aufgeführt.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/
SOZIALE MERKMALE

VERBINDLICHE ELEMENTE DER
ANLAGESTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL
VON INVESTITIONEN

Angestrebt wird eine Gesamtkohlenstoff-intensität des Portfolios, die 30 % unter der der Benchmark liegt, und die Dekarbonisierung bis 2050.

Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage einer Klimawende-Beurteilung und der allgemeinen Klimaziele des Portfolios.

Anwendung der „Kernausschlüsse“ des Untieranlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>

Der Untieranlageverwalter schließt die oben genannten „ausgeschlossenen Anlagen“ aus.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für die Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien wie Anlageziele oder Risikotoleranz.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



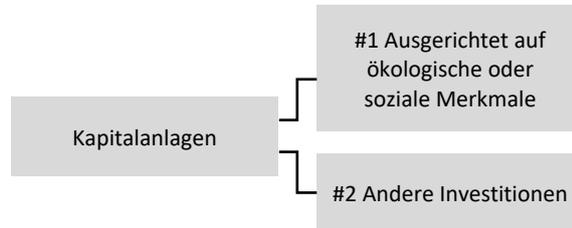
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil: des **Umsatzes**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Beteiligungsunternehmen widerspiegelt; der **Investitionsausgaben** (CapEx), der grüne Investitionen der Unternehmen widerspiegelt, in die investiert wird, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft; der **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Um welchen Mindestprozentsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**
Nicht zutreffend, da dieser Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung eingeht.
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**
Es ist die Politik des Untereinlageverwalters, die Bewertung der Good Governance-Praktiken der Unternehmen, in die investiert werden soll, in seine proprietären ESG-Risikoscores und -bewertungen zu integrieren und ausdrücklich zu berücksichtigen. Der Untereinlageverwalter ist der Ansicht, dass eine gute Corporate Governance ökologische und soziale Risiken verringern kann, während eine schlechte Corporate Governance den gegenteiligen Effekt haben und ökologische und soziale Risiken erhöhen kann.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Vermögensallokation der Anlagen des Finanzprodukts wird zu mindestens 80 % auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sein. Zusätzlich zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen kann der Untereinlageverwalter Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen und im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Richtlinien Barmittel oder barmittelähnliche Instrumente in Höhe von bis zu 20 % der Anlagen des Teilfonds als zusätzliche Liquidität halten. Dies ist in der nachstehenden Grafik wie folgt dargestellt: #1 „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ von mindestens 80 % und #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 20 % der Anlagen in Vermögenswerte zum Zwecke der Absicherung, des effizienten Portfoliomanagements und/oder der zusätzlichen Liquidität allokiert werden können, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Teilfonds, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwieweit werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**
Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken einsetzen. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

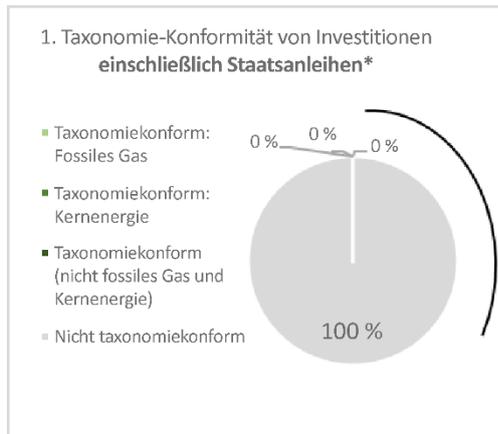


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.

- Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?
 - Ja
 - In fossilem Gas In Kernenergie
 - Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es ökologische oder soziale Mindestanforderungen?

Die Anlagen in „#2 Andere Investitionen“ umfassen 1) Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen sowie andere Derivate, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken gehalten werden können, und 2) Barmittel und/oder barmittelähnliche Instrumente, die für zusätzliche Liquiditätszwecke gehalten werden können. Diese Anlagen unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen.



Wurde ein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie wird der Benchmark kontinuierlich an die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale angepasst, die mit dem Finanzprodukt beworben werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie an der Indexmethode sichergestellt?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der gewählte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wo kann die Berechnungsmethode für den gewählten Index eingesehen werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo finde ich weitere produktspezifische Informationen im Internet?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält.

Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND IN ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTE.

NAME DES PRODUKTS: **Climate Transition Global Investment Grade Credit Fund (der „Teilfonds“)**

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 549300ULHNNTBLJH1M19

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: _____ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: _____ %

Nein

Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Angestrebt wird eine anfängliche Gesamtkohlenstoffintensität des Portfolios, die 30 % unter der der Benchmark, dem Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (USD Hedged), liegt, und die Dekarbonisierung bis 2050. Die Dekarbonisierung des Portfolios stellt dabei den klaren und messbaren Pfad zur ökologischen Transformation dar. Weitere Einzelheiten dazu finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.
- Anwendung der „Kernausschlüsse“ des Untieranlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:

- gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;
- Engagements in umstrittenen Waffen haben, wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen und Antipersonenminen; und
- über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).

Für das Erreichen der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde keine Benchmark festgelegt.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/ SOZIALE MERKMALE	VERWENDETE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN
Angestrebt wird eine anfängliche Gesamtkohlenstoffintensität des Portfolios, die 30 % unter der der Benchmark* liegt, und die Dekarbonisierung bis 2050.	Klimabezogene Daten von einem unabhängigen Dritten

Anwendung der „Kernausschlüsse“ des Anlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>

Daten zu Verstößen von Unternehmen gegen globale Normen und zur Beteiligung von Unternehmen an umstrittenen Produkten und Geschäftsaktivitäten, die von einem externen Datenanbieter eingeholt werden

* Die Kohlenstoffintensität ist ein Maß für die Gesamtemissionen geteilt durch den Umsatz.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie tragen die nachhaltigen Investitionen zu diesen Zielen bei?
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- Inwieweit werden durch die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele wesentlich beeinträchtigt?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der ESG- und Anlagebewertung des Untieranlageverwalters berücksichtigt. Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen werden auch im Rahmen des Engagement-Modells des Untieranlageverwalters berücksichtigt, in dessen Rahmen der Untieranlageverwalter mit den Emittenten in Bezug auf jeden dieser Indikatoren Kontakt aufnimmt und diese gegebenenfalls überwacht, um Anzeichen für eine Verbesserung zu erkennen.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Investitionsentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Investitionsanalyse berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen führt daher möglicherweise nicht dazu, dass Wertpapiere ausgeschlossen werden, dass kleinere Positionen gehalten werden oder dass Positionen reduziert werden.

Aus verbindlicher Sicht ist die Berücksichtigung bestimmter wesentlicher negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Produkts relevant, bei dem bestimmte Unternehmen von vornherein aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Weitere Informationen zum Thema „Ausgeschlossene Anlagen“ für den Teilfonds finden sich bei den oben genannten ökologischen/sozialen Merkmalen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, mit der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, ist im Abschnitt „Anlagepolitik und -strategien“ in den INFORMATIONEN ZU TEILFONDS – TEILFONDS FÜR GLOBALE ANLEIHEN aufgeführt.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/
SOZIALE MERKMALE

VERBINDLICHE ELEMENTE DER
ANLAGESTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL
VON INVESTITIONEN

Angestrebt wird eine anfängliche Gesamt-kohlenstoffintensität des Portfolios, die 30 % unter der der Benchmark liegt, und die Dekarbonisierung bis 2050.

Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage einer Klimawende-Beurteilung und der allgemeinen Klimaziele des Portfolios.

Anwendung der „Kernausschlüsse“ des Untieranlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind:
<https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>

Der Untieranlageverwalter schließt die oben genannten „ausgeschlossenen Anlagen“ aus.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für die Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien wie Anlageziele oder Risikotoleranz.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



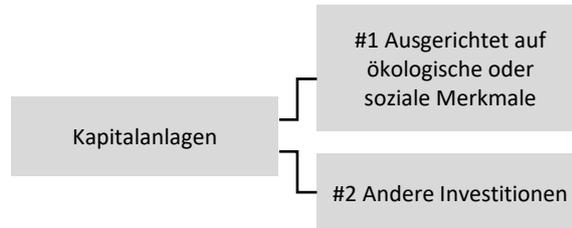
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil: des **Umsatzes**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Beteiligungsunternehmen widerspiegelt; der **Investitionsausgaben** (CapEx), der grüne Investitionen der Unternehmen widerspiegelt, in die investiert wird, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft; der **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Um welchen Mindestprozentsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**
Nicht zutreffend, da dieser Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung eingeht.
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**
Es ist die Politik des Untereinlageverwalters, die Bewertung der Good Governance-Praktiken der Unternehmen, in die investiert werden soll, in seine proprietären ESG-Risikoscores und -bewertungen zu integrieren und ausdrücklich zu berücksichtigen. Der Untereinlageverwalter ist der Ansicht, dass eine gute Corporate Governance ökologische und soziale Risiken verringern kann, während eine schlechte Corporate Governance den gegenteiligen Effekt haben und ökologische und soziale Risiken erhöhen kann.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Vermögensallokation der Anlagen des Finanzprodukts wird zu mindestens 80 % auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sein. Zusätzlich zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen kann der Untereinlageverwalter Derivate zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zur Anlage einsetzen und im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Richtlinien Barmittel oder barmittelähnliche Instrumente, einschließlich solcher, die von staatlichen Emittenten begeben werden, in Höhe von bis zu 20 % der Anlagen des Teilfonds als zusätzliche Liquidität halten. Dies ist in der nachstehenden Grafik wie folgt dargestellt: #1 „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ von mindestens 80 % und #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 20 % der Anlagen in Vermögenswerte zum Zwecke der Absicherung, des effizienten Portfoliomanagements, zu Anlagezwecken und/oder als zusätzliche Liquidität allokiert werden können, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Teilfonds, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwieweit werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**
Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken einsetzen. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

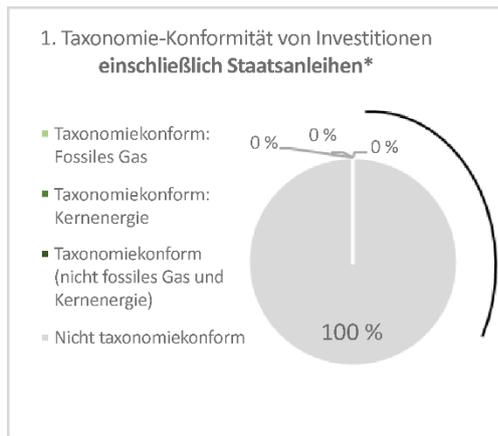


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.

- Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?
 - Ja
 - In fossilem Gas In Kernenergie
 - Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es ökologische oder soziale Mindestanforderungen?

Die Anlagen in „#2 Andere Investitionen“ umfassen 1) Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen sowie andere Derivate, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken gehalten werden können, und 2) Barmittel und/oder barmittelähnliche Instrumente, die für zusätzliche Liquiditätszwecke gehalten werden können. Diese Anlagen unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen.



Wurde ein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- Wie wird der Benchmark kontinuierlich an die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale angepasst, die mit dem Finanzprodukt beworben werden?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie an der Indexmethode sichergestellt?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- Wie unterscheidet sich der gewählte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- Wo kann die Berechnungsmethode für den gewählten Index eingesehen werden?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo finde ich weitere produktspezifische Informationen im Internet?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND IN ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTE

NAME DES PRODUKTS: **Emerging Markets Equity Fund (der „Teilfonds“)**

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 549300I6AWQ5BEBPSW16

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: _____ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: _____ %

Nein

- Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Anlagen in Unternehmen, die derzeit entweder eine starke Performance in Bezug auf die Themen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung aufweisen und an eine langfristige Wertschöpfung gebunden sind; oder es sind Impulsgeber für Verbesserungen vorhanden, die zeigen, dass die Unternehmen auf dem richtigen Weg sind, um die Erwartungen an Verbesserungen in Bezug auf die Themen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zu erfüllen, die an eine langfristige Wertschöpfung gebunden sind.
- Anwendung der spezifischen Ausschlüsse des Teilfonds, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:

- eine Exposition gegenüber umstrittenen Waffen wie biologischen und chemischen Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen sowie Antipersonenminen aufweisen;
- über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle, Ölsande und Palmöl; und
- gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen (die „ausgeschlossenen Anlagen“). Dem Untereinlageverwalter kann eine Ausnahme gewährt werden, um Wertpapiere von Unternehmen zu kaufen, bei denen in erster Linie aufgrund von staatlichen Bestimmungen und Eingriffen außerhalb der Kontrolle des Emittenten ein Verstoß gegen die UNGC-Prinzipien vermutet wird.

Sofern keine anderweitige Ausnahme gilt, ist bei bestehenden Positionen, bei denen nachträglich festgestellt wird, dass sie gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen, eine Mitwirkung beim Emittenten erforderlich, mit dem Ziel, dass der Emittent die Ursachen des Verstoßes behebt und die möglichen Maßnahmen ergreift, um das bzw. die zugrunde liegende(n) Problem(e) zu beheben. Sollte nach Ansicht des Untereinlageverwalters innerhalb eines Jahres kein wesentlicher Fortschritt zur Behebung des zugrunde liegenden Problems bzw. der zugrunde liegenden Probleme gemacht worden sein, so wird die Position veräußert. Einer bestehenden Position, die in erster Linie aufgrund von staatlichen Bestimmungen und Eingriffen außerhalb der Kontrolle des Emittenten gemäß der Bewertung gegen die UNGC-Prinzipien verstößt, kann eine Ausnahme gewährt werden, um der Position den Verbleib im Teilfonds zu ermöglichen.

Für das Erreichen der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde keine Benchmark festgelegt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/ SOZIALE MERKMALE	VERWENDETE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN
Anlage in Unternehmen, die derzeit entweder eine starke Performance in Bezug auf die Themen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung aufweisen und an eine langfristige Wertschöpfung gebunden sind; oder Es sind Impulsgeber vorhanden, die zeigen, dass die Unternehmen auf dem richtigen Weg sind, um die Erwartungen an Verbesserungen in Bezug auf die Themen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zu erfüllen, die an eine langfristige Wertschöpfung gebunden sind	<ul style="list-style-type: none"> • Proprietäre quantitative ESG-Risikoscores, die aus drei separaten Drittquellen stammen • Verbesserungen dieser Scores • Qualitative Beurteilung von ESG-Themen durch den Untereinlagegeber, um die Wesentlichkeit zu beurteilen und um festzustellen, ob die ESG-Performance korrekt in den quantitativen Daten wiedergegeben wird • Dokumentation der Aktivitäten im Rahmen der Mitwirkung und Darstellung, ob das Unternehmen Handlungsbereitschaft gezeigt hat oder einen Weg zur Verbesserung aufzeigen kann

Anwendung der spezifischen Ausschlüsse des Teilfonds (vorbehaltlich der oben genannten Ausnahme), die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> Daten zu Verstößen von Unternehmen gegen globale Normen und zur Beteiligung von Unternehmen an umstrittenen Produkten und Geschäftsaktivitäten, die von einem externen Datenanbieter eingeholt werden

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie tragen die nachhaltigen Investitionen zu diesen Zielen bei?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- **Inwieweit werden durch die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele wesentlich beeinträchtigt?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
 - **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
 - **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der ESG- und Anlagebewertung des Unteranlageverwalters berücksichtigt. Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen werden auch im Rahmen des Engagement-Modells des Unteranlageverwalters berücksichtigt, in dessen Rahmen der Unteranlageverwalter mit den Emittenten in Bezug auf jeden dieser Indikatoren Kontakt aufnimmt und diese gegebenenfalls überwacht, um Anzeichen für eine Verbesserung zu erkennen.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Investitionsentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Investitionsanalyse berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen führt daher möglicherweise nicht dazu, dass Wertpapiere ausgeschlossen werden, dass kleinere Positionen gehalten werden oder dass Positionen reduziert werden.

Aus verbindlicher Sicht ist die Berücksichtigung bestimmter wesentlicher negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Produkts relevant, bei dem bestimmte Unternehmen von vornherein aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Weitere Informationen zum Thema „Ausgeschlossene Anlagen“ für den Teilfonds finden sich bei den oben genannten ökologischen/sozialen Merkmalen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, mit der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, ist im Abschnitt INFORMATIONEN ZU TEILFONDS – TEILFONDS FÜR AKTIEN AUS SCHWELLENLÄNDERN aufgeführt.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/
SOZIALE MERKMALE

VERBINDLICHE ELEMENTE DER
ANLAGESTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL
VON INVESTITIONEN

Anlage in Unternehmen, die derzeit entweder eine starke Performance in Bezug auf die Themen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung aufweisen und an eine langfristige Wertschöpfung gebunden sind; oder
Es sind Impulsgeber vorhanden, die zeigen, dass die Unternehmen auf dem richtigen Weg sind, um die Erwartungen an Verbesserungen in Bezug auf die Themen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zu erfüllen, die an eine langfristige Wertschöpfung gebunden sind

Der Unteranlageverwalter muss mindestens 64 % des Vermögens des Teilfonds in Unternehmen investieren, die auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind.

Anwendung der spezifischen Ausschlüsse des Teilfonds (vorbehaltlich der oben genannten Ausnahme), die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind:
<https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>

Der Unteranlageverwalter schließt die oben genannten „ausgeschlossenen Anlagen“ aus.

- **Um welchen Mindestprozentsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**
Nicht zutreffend, da dieser Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung eingeht.
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Es ist die Politik des Unteranlageverwalters, die Bewertung der Good Governance-Praktiken der Unternehmen, in die investiert werden soll, auf die gleiche Weise vorzunehmen wie die sozialen und ökologischen Erwägungen, d. h. mit Hilfe seines research-intensiven Ansatzes, der eine quantitative und qualitative Bewertung für jedes Unternehmen im Portfolio umfasst.

Zu den wichtigsten Governance-Themen gehören (ohne darauf beschränkt zu sein): Eigentümerstruktur, Aktienklassen, Vertretung/Vielfalt im Vorstand und Menschenrechtspolitik.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Unteranlageverwalter kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen und im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Richtlinien Barmittel oder barmittelähnliche Instrumente in Höhe von bis zu 20 % der Anlagen des Teilfonds als zusätzliche Liquidität halten. Dieser Anteil des Vermögens des Teilfonds plus bis zu weitere 16 % des Nettovermögens des Teilfonds werden Instrumenten zugewiesen, die nicht auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Hinsichtlich der verbleibenden mindestens 64 % des Nettovermögens des Teilfonds wird der Unteranlageverwalter diesen Anteil des investierbaren Vermögens in Anlagen investieren, die den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen. Dies ist in der nachstehenden Grafik wie folgt dargestellt: #1 „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ von mindestens 64 % und #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 36 % der Anlagen in Vermögenswerte erfolgen können, die nicht den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen, oder zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder für zusätzliche Liquiditätszwecke, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.

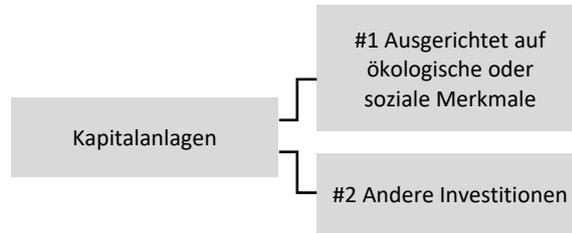
Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für die Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien wie Anlageziele oder Risikotoleranz.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil: des **Umsatzes**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Beteiligungsunternehmen widerspiegelt; der **Investitionsausgaben** (CapEx), der grüne Investitionen der Unternehmen widerspiegelt, in die investiert wird, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft; der **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Teilfonds, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

• **Inwieweit werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.

• **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?**

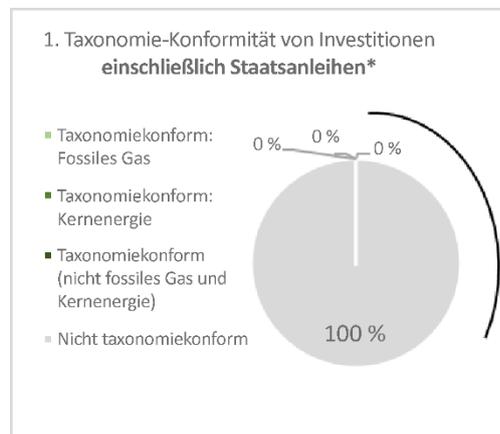
Ja

In fossilem Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil beträgt 0 %.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es ökologische oder soziale Mindestanforderungen?

Die Anlagen in „#2 Andere Investitionen“ umfassen 1) Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen sowie andere Derivate, die zu Absicherungszwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden können, und 2) Barmittel und/oder barmittelähnliche Instrumente, die für zusätzliche Liquiditätszwecke gehalten werden können. Diese Anlagen unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen. Die Anlagen in „#2 Andere Anlagen“ umfassen auch sonstige Anlagen, die der Untereinlageverwalter zur Förderung seiner Anlageziele tätigen kann und die nicht auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Die „ausgeschlossenen Anlagen“ des Teilfonds, die ökologische und soziale Kriterien umfassen, wie in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> dargelegt, werden auf diese Anlagen angewandt.



Wurde ein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie wird der Benchmark kontinuierlich an die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale angepasst, die mit dem Finanzprodukt beworben werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie an der Indexmethode sichergestellt?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der gewählte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wo kann die Berechnungsmethode für den gewählten Index eingesehen werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.

Wo finde ich weitere produktspezifische Informationen im Internet?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND IN ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTE

NAME DES PRODUKTS: Emerging Markets Equity Advantage Fund (vormals Emerging Markets Equity Income Fund) (der „Teilfonds“)

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 549300COF8Y3EMEK7E75

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: _____ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: _____ %

Nein

Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Angestrebt wird eine Gesamtkohlenstoffintensität des Portfolios, die mindestens 30 % unter der des MSCI Emerging Markets Index liegt.
- Investitionen in Unternehmen, die in der Lage sind, sowohl ESG-Risiken als auch operationelle Risiken zu managen, indem sie verantwortungsvolle Praktiken in Bezug auf wichtige ESG-Themen anwenden.
- Investitionen in Unternehmen, die das Potenzial haben, ihre operativen und ESG-Profile im Laufe der Zeit zu verbessern.
- Zielt auf Unternehmen ab, bei denen festgestellt wird, dass die potenzielle Rendite über der Einschätzung des Untieranlageverwaltlers bezüglich des Value at Risk des Eigenkapitals aus diesen wesentlichen ESG-Faktoren liegt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



- Anwendung der teilfondsspezifischen „Kernausschlüsse“, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:

- Engagements in umstrittenen Waffen haben, wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen und Antipersonenminen; und
- über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak und Kraftwerkskohle und Ölsande; und
- gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen (die „ausgeschlossenen Anlagen“). Dem Untereinlageverwalter kann eine Ausnahme gewährt werden, um Wertpapiere von Unternehmen zu kaufen, bei denen in erster Linie aufgrund von staatlichen Bestimmungen und Eingriffen außerhalb der Kontrolle des Emittenten ein Verstoß gegen die UNGC-Prinzipien vermutet wird.
- Sofern keine anderweitige Ausnahme gilt, ist bei bestehenden Positionen, bei denen nachträglich festgestellt wird, dass sie gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen, eine Mitwirkung beim Emittenten erforderlich, mit dem Ziel, dass der Emittent die Ursachen des Verstoßes behebt und die möglichen Maßnahmen ergreift, um das bzw. die zugrunde liegende(n) Problem(e) zu beheben. Sollte nach Ansicht des Untereinlageverwalters innerhalb eines Jahres kein wesentlicher Fortschritt zur Behebung des zugrunde liegenden Problems bzw. der zugrunde liegenden Probleme gemacht worden sein, so wird die Position veräußert. Einer bestehenden Position, die in erster Linie aufgrund von staatlichen Bestimmungen und Eingriffen außerhalb der Kontrolle des Emittenten gemäß der Bewertung gegen die UNGC-Prinzipien verstößt, kann eine Ausnahme gewährt werden, um der Position den Verbleib im Teilfonds zu ermöglichen.

Für das Erreichen der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde keine Benchmark festgelegt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/ SOZIALE MERKMALE	VERWENDETE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN
Anvisieren einer Kohlenstoffintensität für das Portfolio, die mindestens 30 % unter der Benchmark liegt*	Klimabezogene Daten von einem unabhängigen Dritten
Investitionen in Unternehmen, die in der Lage sind, sowohl ESG-Risiken als auch operationelle Risiken zu managen, indem sie verantwortungsvolle Praktiken in Bezug auf wichtige ESG-Themen anwenden.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Team des Untereinlageverwalters verfolgt die Performance aller Emittenten im Laufe der Zeit anhand von Nachhaltigkeitskennzahlen, die das Team für relevant hält
Investitionen in Unternehmen, die das Potenzial haben, ihre operativen und ESG-Profile im Laufe der Zeit zu verbessern	<ul style="list-style-type: none"> • Das Team verfolgt auch andere branchenspezifische Nachhaltigkeitsfaktoren auf Basis der Wesentlichkeit. • Zusammenarbeit mit Unternehmen, um die strategische Haltung und Richtung von Nachhaltigkeitspraktiken und Investitionen zu bewerten und das Management zu ermutigen, seine Nachhaltigkeitsstrategie zu verbessern

Zielt auf Unternehmen ab, bei denen festgestellt wird, dass die potenzielle Rendite über der Einschätzung des Untereinlageverwalters bezüglich des Value at Risk des Eigenkapitals aus diesen wesentlichen ESG-Faktoren liegt. Eigene Schätzung des aus Nachhaltigkeitsfaktoren abgeleiteten „Equity Value at Risk“ durch das Team des Untereinlageverwalters

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Anwendung der spezifischen Ausschlüsse des Teilfonds (vorbehaltlich der oben genannten Ausnahme), die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>

Daten zu Verstößen von Unternehmen gegen globale Normen und zur Beteiligung von Unternehmen an umstrittenen Produkten und Geschäftsaktivitäten, die von einem externen Datenanbieter eingeholt werden

* Die Kohlenstoffintensität ist ein Maß für die Gesamtemissionen geteilt durch den Umsatz.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie tragen die nachhaltigen Investitionen zu diesen Zielen bei?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- **Inwieweit werden durch die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele wesentlich beeinträchtigt?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
 - **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
 - **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der ESG- und Anlagebewertung des Untieranlageverwalters berücksichtigt. Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen werden auch im Rahmen des Engagement-Modells des Untieranlageverwalters berücksichtigt, in dessen Rahmen der Untieranlageverwalter mit den Emittenten in Bezug auf jeden dieser Indikatoren Kontakt aufnimmt und diese gegebenenfalls überwacht, um Anzeichen für eine Verbesserung zu erkennen.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Investitionsentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Investitionsanalyse berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen führt daher möglicherweise nicht dazu, dass Wertpapiere ausgeschlossen werden, dass kleinere Positionen gehalten werden oder dass Positionen reduziert werden.

Aus verbindlicher Sicht ist die Berücksichtigung bestimmter wesentlicher negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Produkts relevant, bei dem bestimmte Unternehmen von vornherein aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Weitere

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Informationen zum Thema „Ausgeschlossene Anlagen“ für den Teilfonds finden sich bei den oben genannten ökologischen/sozialen Merkmalen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, mit der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, ist im Abschnitt INFORMATIONEN ZU TEILFONDS – TEILFONDS FÜR AKTIEN AUS SCHWELLENLÄNDERN aufgeführt.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/
SOZIALE MERKMALE

VERBINDLICHE ELEMENTE DER
ANLAGESTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL
VON INVESTITIONEN

Anvisieren einer Kohlenstoffintensität für das Portfolio, die mindestens 30 % unter der Benchmark liegt

Unter Verwendung von Daten zu Treibhausgasemissionen schätzt der Untieranlageverwalter die Auswirkungen eines potenziellen Aktienkaufs auf die Kohlenstoffintensität des Portfolios und seine Differenz gegenüber der Benchmark ein. Wenn eine neue Aktienempfehlung die Renditekriterien erfüllt, der Kauf jedoch die Kohlenstoffintensität des Portfolios über den Schwellenwert anheben würde, wird der Untieranlageverwalter eine Rotation aus anderen Aktien vornehmen, um die Grenze für die Kohlenstoffintensität einzuhalten.

Ausrichtung auf Unternehmen, bei denen festgestellt wird, dass die potenzielle Rendite über der Einschätzung des Untieranlageverwalters bezüglich des Value at Risk des Eigenkapitals aus diesen wesentlichen ESG-Faktoren liegt:

Investitionen in Unternehmen, die in der Lage sind, sowohl ESG-Risiken als auch operationelle Risiken zu managen, indem sie verantwortungsvolle Praktiken in Bezug auf wichtige ESG-Themen anwenden.

Investitionen in Unternehmen, die das Potenzial haben, ihre operativen und ESG-Profile im Laufe der Zeit zu verbessern

Der Untieranlageverwalter muss mindestens 64 % des Vermögens des Teilfonds in Unternehmen investieren, die auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind.

Anwendung der spezifischen Ausschlüsse des Teilfonds (vorbehaltlich der oben genannten Ausnahme), die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>

Der Untieranlageverwalter schließt die oben genannten „ausgeschlossenen Anlagen“ aus.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für die Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien wie Anlageziele oder Risikotoleranz.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil: **des Umsatzes**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Beteiligungsunternehmen widerspiegelt; **der Investitionsausgaben (CapEx)**, der grüne Investitionen der Unternehmen widerspiegelt, in die investiert wird, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft; **der Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

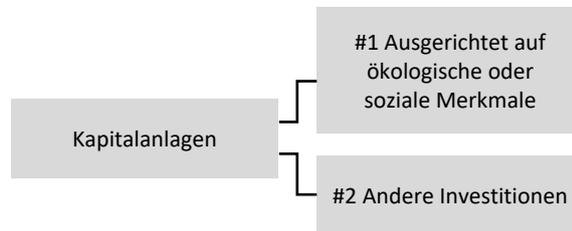
- **Um welchen Mindestprozentsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**
Nicht zutreffend, da dieser Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung eingeht.
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**
Der Unteranlageverwalter nutzt die Informationen aus seinem integrierten ESG-Research, um die Stimmrechtsausübung zu untermauern und mit Unternehmen zu interagieren.

Zusammenarbeit mit Unternehmen, um die strategische Haltung und Richtung von Nachhaltigkeitspraktiken und Investitionen zu bewerten und das Management zu ermutigen, seine Nachhaltigkeitsstrategie zu verbessern. Der Unteranlageverwalter prüft auch die Governance-Praktiken des Managements, die über die in der Unternehmenssatzung festgelegten Anforderungen hinausgehen. Der Unteranlageverwalter achtet auf die Aktionärsstruktur, potenzielle Interessenkonflikte, die Rechte der Aktionäre, die Anzahl und Identität der unabhängigen Direktoren, das Vorhandensein spezifischer Ausschüsse (Prüfungsausschuss, Vergütungsausschuss, Risikoausschuss usw.) und die Art der ausstehenden rechtlichen Angelegenheiten.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Unteranlageverwalter kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen und im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Richtlinien Barmittel oder barmittelähnliche Instrumente in Höhe von bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds als zusätzliche Liquidität halten. Dieser Anteil des Nettovermögens des Teilfonds plus bis zu weitere 16 % des Nettovermögens des Teilfonds werden Instrumenten zugewiesen, die nicht auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Hinsichtlich der verbleibenden mindestens 64 % des Nettovermögens des Teilfonds wird der Unteranlageverwalter diesen Anteil des investierbaren Vermögens in Anlagen investieren, die den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen. Dies ist in der folgenden Grafik wie folgt dargestellt:

- #1 „Auf ökologische und soziale Kriterien ausgerichtet“, um den Anteil der Investitionen widerzuspiegeln, der auf die beworbenen ökologischen und sozialen Kriterien ausgerichtet ist, d. h. mindestens 64 %, und
- #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 36 % der Anlagen in Vermögenswerte erfolgen können, die nicht den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen, oder zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder für zusätzliche Liquiditätszwecke, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.



- #1 **Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Teilfonds, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
- #2 **Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwieweit werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**
Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

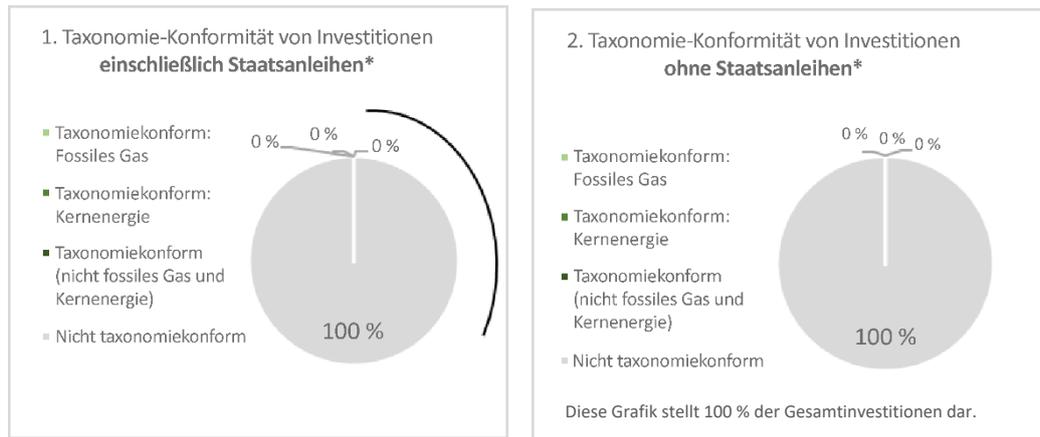


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?**
 - Ja
 - In fossilem Gas In Kernenergie
 - Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es ökologische oder soziale Mindestanforderungen?

Die Anlagen in „#2 Andere Investitionen“ umfassen 1) Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen sowie andere Derivate, die zu Absicherungszwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden können, und 2) Barmittel und/oder barmittelähnliche Instrumente, die für zusätzliche Liquiditätszwecke gehalten werden können. Diese Anlagen unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen. Die Anlagen in „#2 Andere Anlagen“ umfassen auch sonstige Anlagen, die der Untermanager verwaltet.

zur Förderung seiner Anlageziele tätigen kann und die nicht auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Die „ausgeschlossenen Anlagen“ des Teilfonds, die ökologische und soziale Kriterien umfassen, wie in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> dargelegt, werden auf diese Anlagen angewandt.



Wurde ein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie wird der Benchmark kontinuierlich an die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale angepasst, die mit dem Finanzprodukt beworben werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie an der Indexmethode sichergestellt?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der gewählte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wo kann die Berechnungsmethode für den gewählten Index eingesehen werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo finde ich weitere produktspezifische Informationen im Internet?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND IN ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTE

NAME DES PRODUKTS: EUR Investment Grade Credit Fund (der „Teilfonds“)

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 222100EY3STD7DZ3DK79

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: _____ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: _____ %

Nein

Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Schließt Unternehmen mit einem schwachen ESG-Risikoprofil aus, die von einem unabhängigen Dritten die niedrigste Bewertung hinsichtlich der Exposition gegenüber ESG-Risiken und der Qualität ihres Risikomanagements im Vergleich zu anderen Unternehmen erhalten haben.
- Bevorzugt Unternehmen mit einem vergleichsweise stärkeren ESG-Risikoprofil.
- Strebt eine Gesamtkohlenstoffintensität an, die unter derjenigen der Benchmark, dem ICE BofA Euro Corporate Index, liegt.
- Anwendung der „Kernausschlüsse“ und zusätzlicher negativer Screening-Kriterien des Unteranlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält.

Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:

- gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;
- Engagements in umstrittenen Waffen haben, wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen und Antipersonenminen; und
- über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).

Neben der Einhaltung der Regel für ausgeschlossene Anlagen führt der Untereinlageverwalter ein zusätzliches Negativ-Screening in Bezug auf die Stromerzeugung aus thermischer Kohle durch, wie in nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds beschrieben: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Für das Erreichen der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde keine Benchmark festgelegt.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/
SOZIALE MERKMALE

VERWENDETE
NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN

Ausschluss von Unternehmen mit einem schwachen ESG-Risikoprofil

- Wertpapiere, die von einem unabhängigen Dritten das niedrigste Rating erhalten
- Allspring ESGiQ (ESG Information Quotient) Scores, ein proprietäres Ratingsystem zur Bewertung des ESG-Risikos und der Wesentlichkeit. ESGiQ ergänzt die Daten von Drittanbietern durch das fundierte Branchenwissen und die Expertise der Allspring-Analysten.*

Bevorzugung von Unternehmen mit einem vergleichsweise stärkeren ESG-Risikoprofil

Allspring ESGiQ (ESG Information Quotient) Scores, ein proprietäres Ratingsystem zur Bewertung des ESG-Risikos und der finanziellen Wesentlichkeit.

Zielt auf eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität für das Portfolio ab, die niedriger ist als die der Benchmark**

Klimabezogene Daten von einem unabhängigen Dritten

Anwendung der „Kernausschlüsse“ und zusätzlicher negativer Screening-Kriterien des Untereinlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Daten zu Verstößen von Unternehmen gegen globale Normen und zur Beteiligung von Unternehmen an umstrittenen Produkten und Geschäftsaktivitäten, die von einem externen Datenanbieter eingeholt werden

* Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Wertpapiere mit einem ESGiQ-Rating, das widerspiegelt, dass der Emittent über eine herausragende oder überdurchschnittliche ESG-Bewertung verfügt. Gleichzeitig werden Emittenten mit unzureichenden oder unterdurchschnittlichen ESG-Ratings ausgeschlossen. Staatliche Emittenten, liquide Mittel, Derivate und Anlagen in zugrunde liegende Fonds müssen keinen ESGiQ-Score aufweisen.

** Die Kohlenstoffintensität ist ein Maß für die Gesamtemissionen geteilt durch den Umsatz

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie tragen die nachhaltigen Investitionen zu diesen Zielen bei?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- **Inwieweit werden durch die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele wesentlich beeinträchtigt?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
 - **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
 - **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der ESG- und Anlagebewertung des Untieranlageverwalters berücksichtigt. Wichtigste nachteilige Auswirkungen werden auch im Rahmen des Engagement-Modells des Untieranlageverwalters berücksichtigt, in dessen Rahmen der Untieranlageverwalter mit den Emittenten in Bezug auf jeden dieser Indikatoren Kontakt aufnimmt und diese gegebenenfalls überwacht, um Anzeichen für eine Verbesserung zu erkennen.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Investitionsentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Investitionsanalyse berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen führt daher möglicherweise nicht dazu, dass Wertpapiere ausgeschlossen werden, dass kleinere Positionen gehalten werden oder dass Positionen reduziert werden.

Aus verbindlicher Sicht ist die Berücksichtigung bestimmter wesentlicher negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Produkts relevant, bei dem bestimmte Unternehmen von vornherein aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Weitere Informationen zum Thema „Ausgeschlossene Anlagen“ und zu weiteren negativen Screening-Kriterien für den Teilfonds finden sich bei den oben genannten ökologischen/sozialen Merkmalen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, mit der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, ist im Abschnitt „Anlagepolitik und -strategien“ in den INFORMATIONEN ZU TEILFONDS –TEILFONDS FÜR EUROPÄISCHE ANLEIHEN aufgeführt.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

BEWORBENE MERKMALE	ÖKOLOGISCHE/SOZIALE VERBINDLICHE ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL VON INVESTITIONEN
--------------------	---

Ausschluss von Unternehmen mit einem schwachen ESG-Risikoprofil	<ul style="list-style-type: none"> • Das Portfolio wird nicht in Wertpapieren engagiert sein, die von einem unabhängigen Dritten das niedrigste Rating erhalten haben. • Emittenten mit einem „niedrigen“ oder „rückständigen“ ESGiQ-Score werden aus dem Portfolio ausgeschlossen. Staatliche Emittenten, liquide Mittel, Derivate und Anlagen in zugrunde liegende Fonds müssen keinen ESGiQ-Score aufweisen.
---	---

Bevorzugt Unternehmen mit einem vergleichsweise stärkeren ESG-Risikoprofil	Das Portfolio hält mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Emittenten, die basierend auf dem ESGiQ-Score als „hoch“ oder „führend“ eingestuft sind.
--	--

Zielt auf eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität für das Portfolio ab, die niedriger ist als die der Benchmark	Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage einer Klimawende-Beurteilung und der allgemeinen Klimaziele des Portfolios.
---	---

Anwendung der „Kernausschlüsse“ und zusätzlicher negativer Screening-Kriterien des Unteranlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind:	Der Unteranlageverwalter schließt die „ausgeschlossenen Anlagen“ aus und wendet die oben genannten zusätzlichen negativen Screening-Kriterien für den Teilfonds an.
--	---

<https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>

- **Um welchen Mindestprozentsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**
Nicht zutreffend, da dieser Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung einget.
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Es ist die Politik des Unteranlageverwalters, die Bewertung der Governance-Praktiken der Unternehmen, in die investiert werden soll, in seine eigenen ESG-Risikoscores einzubeziehen und diese Scores bei der Titelauswahl zu berücksichtigen. Der Unteranlageverwalter ist der Ansicht, dass eine gute Corporate Governance ökologische und soziale Risiken verringern kann, während eine schlechte Corporate Governance den gegenteiligen Effekt haben und ökologische und soziale Risiken erhöhen kann.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für die Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien wie Anlageziele oder Risikotoleranz.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

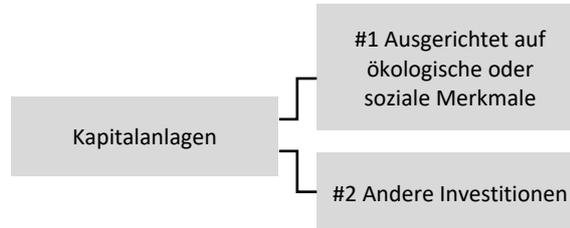
Die geplante Vermögensallokation der Anlagen des Finanzprodukts wird zu mindestens 80 % auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sein. Zusätzlich zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen kann der Untieranlageverwalter Derivate zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken einsetzen, in staatliche Emittenten und zugrunde liegende Fonds investieren und im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Richtlinien Barmittel oder barmittelähnliche Instrumente in Höhe von bis zu 20 % der Anlagen des Teilfonds als zusätzliche Liquidität halten. Dies ist in der nachstehenden Grafik wie folgt dargestellt: #1 „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ von mindestens 80 % und #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 20 % der Anlagen in Vermögenswerte zum Zwecke der Absicherung, des effizienten Portfoliomanagements, zu Anlagezwecken und/oder als zusätzliche Liquidität allokiert werden können, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil:

des **Umsatzes**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Beteiligungsunternehmen widerspiegelt; der **Investitionsausgaben** (CapEx), der grüne Investitionen der Unternehmen widerspiegelt, in die investiert wird, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft; der **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Teilfonds, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwieweit werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken einsetzen. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Ja

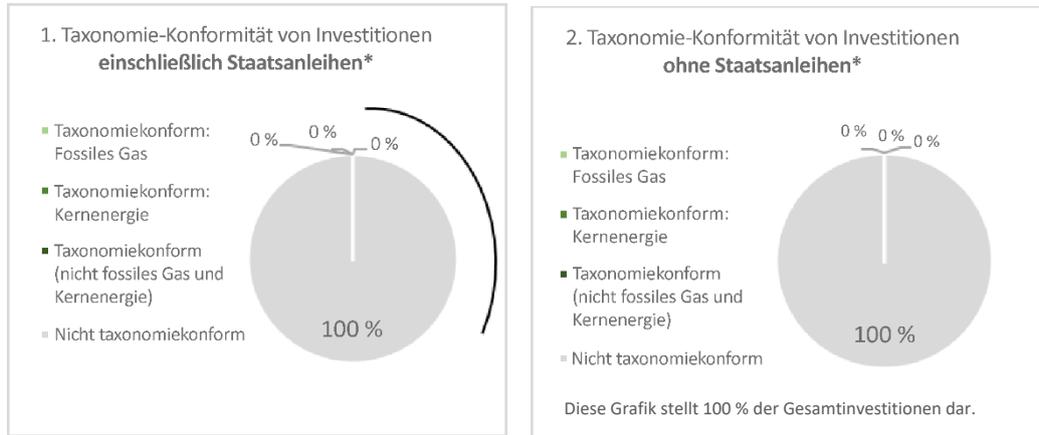
In fossilem Gas

In Kernenergie

Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es ökologische oder soziale Mindestanforderungen?

Die Anlagen in „#2 Andere Investitionen“ umfassen 1) staatliche Emittenten, zugrunde liegende Fonds, Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen sowie andere Derivate, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken gehalten werden können, und 2) Barmittel und/oder barmittelähnliche Instrumente, die für zusätzliche Liquiditätszwecke gehalten werden können. Diese Anlagen unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wurde ein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- Wie wird der Benchmark kontinuierlich an die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale angepasst, die mit dem Finanzprodukt beworben werden?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie an der Indexmethode sichergestellt?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- Wie unterscheidet sich der gewählte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- Wo kann die Berechnungsmethode für den gewählten Index eingesehen werden?
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo finde ich weitere produktspezifische Informationen im Internet?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND IN ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTE

NAME DES PRODUKTS: EUR Short Duration Credit Fund (der „Teilfonds“)

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 549300MFPLRS3P8YV021

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: _____ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: _____ %

Nein

- Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält**.

Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Ausschluss von Unternehmen mit einem schwachen ESG-Risikoprofil und Bevorzugung von Unternehmen mit einem relativ stärkeren ESG-Risikoprofil.
- Anstreben einer gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Portfolios, die niedriger ist als die der Benchmark, dem Bloomberg Euro Aggregate Corporate Bonds 1-5 Yr. Index (EUR Unhedged).
- Anwendung der „Kernausschlüsse“ und zusätzlicher negativer Screening-Kriterien des Unteranlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:

- gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;
- Engagements in umstrittenen Waffen haben, wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen und Antipersonenminen; und
- über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).

Neben der Einhaltung der Regel für ausgeschlossene Anlagen wendet der Unteranlageverwalter zusätzliche negative Screening-Kriterien in Bezug auf die Stromerzeugung aus thermischer Kohle an, wie in nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds beschrieben: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Für das Erreichen der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde keine Benchmark festgelegt.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/ SOZIALE MERKMALE	VERWENDETE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN
Ausschluss von Unternehmen mit einem schwachen ESG-Risikoprofil	<ul style="list-style-type: none"> • Wertpapiere, die von einem unabhängigen Dritten das niedrigste Rating erhalten • Allspring ESGiQ (ESG Information Quotient) Scores, ein proprietäres Ratingsystem zur Bewertung des ESG-Risikos und der Wesentlichkeit. ESGiQ ergänzt die Daten von Drittanbietern durch das fundierte Branchenwissen und die Expertise der Allspring-Analysten.*
Bevorzugung von Unternehmen mit einem vergleichsweise stärkeren ESG-Risikoprofil	Allspring ESGiQ (ESG Information Quotient) Scores, ein proprietäres Ratingsystem zur Bewertung des ESG-Risikos und der Wesentlichkeit.
Zielt auf eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität für das Portfolio ab, die niedriger ist als die der Benchmark**	Klimabezogene Daten von einem unabhängigen Dritten
Anwendung der „Kernausschlüsse“ und zusätzlicher negativer Screening-Kriterien des Unteranlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf	Daten zu Verstößen von Unternehmen gegen globale Normen und zur Beteiligung von Unternehmen an umstrittenen Produkten und Geschäftsaktivitäten, die von einem externen Datenanbieter eingeholt werden

* Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Wertpapiere mit einem ESGiQ-Rating, das widerspiegelt, dass der Emittent über eine herausragende oder überdurchschnittliche ESG-Bewertung verfügt. Gleichzeitig werden Emittenten mit unzureichenden oder unterdurchschnittlichen ESG-Ratings ausgeschlossen. Staatliche Emittenten, liquide Mittel, Derivate und Anlagen in zugrunde liegende Fonds müssen keinen ESGiQ-Score aufweisen.

** Die Kohlenstoffintensität ist ein Maß für die Gesamtemissionen geteilt durch den Umsatz.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie tragen die nachhaltigen Investitionen zu diesen Zielen bei?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- **Inwieweit werden durch die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele wesentlich beeinträchtigt?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
 - **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
 - **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der ESG- und Anlagebewertung des Untieranlageverwalters berücksichtigt. Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen werden auch im Rahmen des Engagement-Modells des Untieranlageverwalters berücksichtigt, in dessen Rahmen der Untieranlageverwalter mit den Emittenten in Bezug auf jeden dieser Indikatoren Kontakt aufnimmt und diese gegebenenfalls überwacht, um Anzeichen für eine Verbesserung zu erkennen.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Investitionsentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Investitionsanalyse berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen führt daher möglicherweise nicht dazu, dass Wertpapiere ausgeschlossen werden, dass kleinere Positionen gehalten werden oder dass Positionen reduziert werden.

Aus verbindlicher Sicht ist die Berücksichtigung bestimmter wesentlicher negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Produkts relevant, bei dem bestimmte Unternehmen von vornherein aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Weitere Informationen zum Thema „Ausgeschlossene Anlagen“ und zu weiteren negativen Screening-Kriterien für den Teilfonds finden sich bei den oben genannten ökologischen/sozialen Merkmalen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, mit der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, ist im Abschnitt „Anlagepolitik und -strategien“ in den INFORMATIONEN ZU TEILFONDS – TEILFONDS FÜR EUROPÄISCHE ANLEIHEN aufgeführt.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

VERBINDLICHE ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE

VERBINDLICHE ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL VON INVESTITIONEN

Ausschluss von Unternehmen mit einem schwachen ESG-Risikoprofil	<ul style="list-style-type: none"> • Das Portfolio wird nicht in Wertpapieren engagiert sein, die von einem unabhängigen Dritten das niedrigste Rating erhalten haben. • Emittenten mit einem „niedrigen“ oder „rückständigen“ ESGiQ-Score werden aus dem Portfolio ausgeschlossen. Staatliche Emittenten, liquide Mittel, Derivate und Anlagen in zugrunde liegende Fonds müssen keinen ESGiQ-Score aufweisen.
Bevorzugung von Unternehmen mit einem vergleichsweise stärkeren ESG-Risikoprofil	Das Portfolio hält mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Emittenten, die basierend auf dem ESGiQ-Score als „hoch“ oder „führend“ eingestuft sind.
Zielt auf eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität für das Portfolio ab, die niedriger ist als die der Benchmark	Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage einer Klimawende-Beurteilung und der allgemeinen Klimaziele des Portfolios.
Anwendung der „Kernausschlüsse“ und zusätzlicher negativer Screening-Kriterien des Unteranlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf	Der Unteranlageverwalter schließt die „ausgeschlossenen Anlagen“ aus und wendet die oben genannten zusätzlichen negativen Screening-Kriterien an.

- **Um welchen Mindestprozentsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**
Nicht zutreffend, da dieser Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung einget.
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Es ist die Politik des Unteranlageverwalters, die Bewertung der Good Governance-Praktiken der Unternehmen, in die investiert werden soll, in seine proprietären ESG-Risikoscores und -bewertungen zu integrieren und ausdrücklich zu berücksichtigen. Der Unteranlageverwalter ist der Ansicht, dass eine gute Corporate Governance ökologische und soziale Risiken verringern kann, während eine schlechte Corporate Governance den gegenteiligen Effekt haben und ökologische und soziale Risiken erhöhen kann.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für die Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien wie Anlageziele oder Risikotoleranz.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

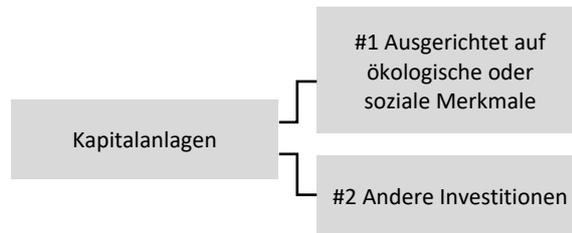


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Vermögensallokation der Anlagen des Finanzprodukts wird zu mindestens 80 % auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sein. Zusätzlich zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen kann der Untereinlageverwalter Derivate zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken einsetzen, in staatliche Emittenten und zugrunde liegende Fonds investieren und im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Richtlinien Barmittel oder barmittelähnliche Instrumente in Höhe von bis zu 20 % der Anlagen des Teilfonds als zusätzliche Liquidität halten. Dies ist in der nachstehenden Grafik wie folgt dargestellt: #1 „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ von mindestens 80 % und #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 20 % der Anlagen in Vermögenswerte zum Zwecke der Absicherung, des effizienten Portfoliomanagements, zu Anlagezwecken und/oder als zusätzliche Liquidität allokiert werden können, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil: des **Umsatzes**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Beteiligungsunternehmen widerspiegelt; der **Investitionsausgaben** (CapEx), der grüne Investitionen der Unternehmen widerspiegelt, in die investiert wird, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft; der **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Teilfonds, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwieweit werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken einsetzen. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Ja

In fossilem Gas

In Kernenergie

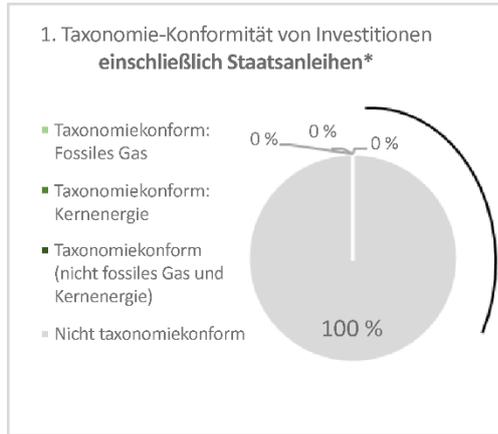
Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil beträgt 0 %.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Mindestanteil beträgt 0 %.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Mindestanteil beträgt 0 %.

- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es ökologische oder soziale Mindestanforderungen?**

Die Anlagen in „#2 Andere Investitionen“ umfassen 1) staatliche Emittenten, zugrunde liegende Fonds, Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen sowie andere Derivate, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken gehalten werden können, und 2) Barmittel und/oder barmittelähnliche Instrumente, die für zusätzliche Liquiditätszwecke gehalten werden können. Diese Anlagen unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen.

- **Wurde ein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Es wurde kein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie wird der Benchmark kontinuierlich an die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale angepasst, die mit dem Finanzprodukt beworben werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie an der Indexmethode sichergestellt?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der gewählte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.

 Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Berechnungsmethode für den gewählten Index eingesehen werden?**

Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.



Wo finde ich weitere produktspezifische Informationen im Internet?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält.

Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND IN ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTE

NAME DES PRODUKTS: **Global Equity Enhanced Income Fund (der „Teilfonds“)**

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 254900LOTIXAZON74K97

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: _____ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: _____ %

Nein

- Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Eine Kohlenstoffbilanz und Kohlenstoffintensität, die insgesamt mindestens 30 % unter der des MSCI All Country World Index („ACWI“) liegen.
- Ein Portfolio mit einem höheren gewichteten durchschnittlichen ESG-Score als der MSCI ACWI, basierend auf Daten eines unabhängigen Dritten, der das Engagement der Unternehmen in ESG-Risiken und die Steuerung dieser Risiken bewertet
- Anwendung der „Kernausschlüsse“ des Untieranlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>

Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:

- gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;
- Engagements in umstrittenen Waffen haben, wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen und Antipersonenminen; und
- über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).

Für das Erreichen der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde keine Benchmark festgelegt.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/ SOZIALE MERKMALE	VERWENDETE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN
Eine Kohlenstoffbilanz und Kohlenstoffintensität, die insgesamt mindestens 30 % unter der des MSCI All Country World Index* liegen.	Kohlenstoffkennzahlen von einem unabhängigen externen Datenanbieter
Ein Portfolio mit einem höher gewichteten durchschnittlichen ESG-Score als der MSCI All Country World Index	ESG-Scores von einem unabhängigen externen Datenanbieter
Anwendung der „Kernausschlüsse“ des Anlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf	Daten zu Verstößen von Unternehmen gegen globale Normen und zur Beteiligung von Unternehmen an umstrittenen Produkten und Geschäftsaktivitäten, die von einem externen Datenanbieter eingeholt werden

* Die Kohlenstoffbilanz ist ein Maß für die Treibhausgase, die von den zugrunde liegenden Unternehmen ausgestoßen werden, und wird als Menge an „Kohlendioxid-Äquivalent“ (in Tonnen) ausgedrückt. Die Kohlenstoffintensität ist ein Maß für die Gesamtemissionen dividiert durch den Umsatz.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie tragen die nachhaltigen Investitionen zu diesen Zielen bei?
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- Inwieweit werden durch die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele wesentlich beeinträchtigt?
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
 - Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
 - Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden berücksichtigt, indem das Portfolio so verwaltet wird, dass es im Vergleich zur Benchmark geringere nachteilige Auswirkungen hat, oder indem innerhalb des Portfolios Ausschlüsse in Bezug auf bestimmte Indikatoren für nachteilige Auswirkungen angewendet werden.

Bei der Konstruktion und Verwaltung des Portfolios wird angestrebt, dass bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen auf der Portfolioebene unter denen der Benchmark zu halten, d. h. der Unteranlageverwalter strebt eine Kohlenstoffintensität und einen Kohlenstofffußabdruck des Portfolios an, die mindestens 30 % unter der breiten Benchmark liegen. Die Kohlenstoffbeschränkungen auf Portfolioebene bedeuten, dass das Portfolio im Durchschnitt weniger auf Unternehmen mit höheren Emissionen und mehr auf Unternehmen mit niedrigeren Emissionen ausgerichtet sein wird.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Investitionsentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Investitionsanalyse berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen führt daher möglicherweise nicht dazu, dass Wertpapiere ausgeschlossen werden, dass kleinere Positionen gehalten werden oder dass Positionen reduziert werden.

Aus verbindlicher Sicht ist die Berücksichtigung bestimmter wesentlicher negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Produkts relevant, bei dem bestimmte Unternehmen von vornherein aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Weitere Informationen zum Thema „Ausgeschlossene Anlagen“ für den Teilfonds finden sich bei den oben genannten ökologischen/sozialen Merkmalen.

Die Nachhaltigkeitsmerkmale und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden nur innerhalb des Aktienportfolios berücksichtigt.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, mit der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, ist im Abschnitt „Anlagepolitik und -strategien“ in den INFORMATIONEN ZU TEILFONDS – TEILFONDS FÜR GLOBALE AKTIEN aufgeführt.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE	VERBINDLICHE ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL VON INVESTITIONEN
Eine Kohlenstoffbilanz und Kohlenstoffintensität, die insgesamt mindestens 30 % unter der des MSCI All Country World Index liegen.	Das Portfolio und die Anlagenauswahl werden im Durchschnitt weniger auf Unternehmen mit höheren Emissionen und mehr auf Unternehmen mit niedrigeren Emissionen sowie auf Unternehmen mit einem höheren ESG-Rating ausgerichtet sein.
Ein Portfolio mit einem höher gewichteten durchschnittlichen ESG-Score als der MSCI All Country World Index	

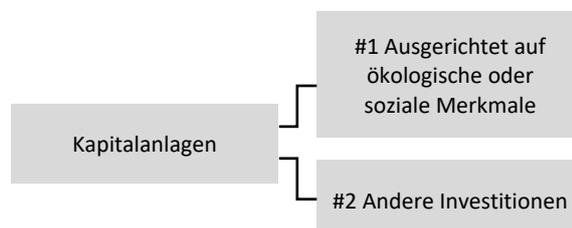
Anwendung der „Kernausschlüsse“ des Untieranlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>

- **Um welchen Mindestprozentsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**
Nicht zutreffend, da dieser Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung eingeht.
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Es ist die Politik des Untieranlageverwalters, ESG-Scores zur Unterstützung seiner Bewertung der Governance-Praktiken von Unternehmen zu verwenden und die den Scores zugrunde liegenden Komponenten im Rahmen seines fundamentalen Titelauswahlprozesses zu überprüfen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Vermögensallokation der Anlagen des Finanzprodukts wird zu mindestens 80 % auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sein. Zusätzlich zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen kann der Untieranlageverwalter Derivate zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken einsetzen und im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Richtlinien Barmittel oder barmittelähnliche Instrumente in Höhe von bis zu 20 % der Anlagen des Teilfonds als zusätzliche Liquidität halten. Dies ist in der nachstehenden Grafik wie folgt dargestellt: #1 „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ von mindestens 80 % und #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 20 % der Anlagen in Vermögenswerte zum Zwecke der Absicherung, des effizienten Portfoliomanagements, zu Anlagezwecken und/oder als zusätzliche Liquidität allokiert werden können, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für die Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien wie Anlageziele oder Risikotoleranz.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil: des **Umsatzes**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Beteiligungsunternehmen widerspiegelt; der **Investitionsausgaben** (CapEx), der grüne Investitionen der Unternehmen widerspiegelt, in die investiert wird, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft; der **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Teilfonds, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwieweit werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken einsetzen. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?**

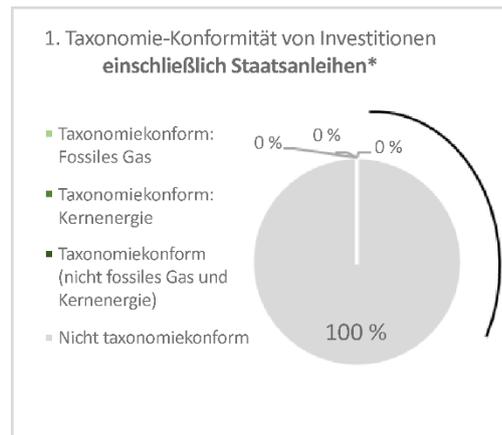
Ja

In fossilem Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es ökologische oder soziale Mindestanforderungen?

Die Anlagen in „#2 Andere Investitionen“ umfassen 1) Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen sowie andere Derivate, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken gehalten werden können, und 2) Barmittel und/oder barmittelähnliche Instrumente, die für zusätzliche Liquiditätszwecke gehalten werden können. Diese Anlagen unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen.



Wurde ein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie wird der Benchmark kontinuierlich an die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale angepasst, die mit dem Finanzprodukt beworben werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie an der Indexmethode sichergestellt?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der gewählte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wo kann die Berechnungsmethode für den gewählten Index eingesehen werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo finde ich weitere produktspezifische Informationen im Internet?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND IN ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTE

NAME DES PRODUKTS: **Global Income Fund (der „Teilfonds“)**

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 254900URQKIJEV54ZM14

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: _____ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: _____ %

Nein

Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Ausschluss von Unternehmen und staatlichen Emittenten mit einem schwachen ESG-Risikoprofil. Bevorzugung von Unternehmen und staatlichen Emittenten mit einem vergleichsweise stärkeren ESG-Risikoprofil.
- Anwendung der „Kernausschlüsse“ des Unteranlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>

Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:

- gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält.

Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



- Engagements in umstrittenen Waffen haben, wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen und Antipersonenminen; und
- über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).

Für das Erreichen der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde keine Benchmark festgelegt.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

**BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/
SOZIALE MERKMALE**

Ausschluss von Unternehmen und staatlichen Emittenten mit einem schwachen ESG-Risikoprofil

**VERWENDETE
NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN**

• Allspring ESGiQ (ESG Information Quotient) Scores, ein proprietäres Ratingsystem zur Bewertung des ESG-Risikos und der Wesentlichkeit. ESGiQ ergänzt die Daten von Drittanbietern durch das fundierte Branchenwissen und die Expertise der Allspring-Analysten.

Bevorzugung von Unternehmen und staatlichen Emittenten mit einem vergleichsweise stärkeren ESG-Risikoprofil

Allspring ESGiQ (ESG Information Quotient) Scores, ein proprietäres Ratingsystem zur Bewertung des ESG-Risikos und der finanziellen Wesentlichkeit.

Anwendung der „Kernausschlüsse“ des Anlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>

Daten zu Verstößen von Unternehmen gegen globale Normen und zur Beteiligung von Unternehmen an umstrittenen Produkten und Geschäftsaktivitäten, die von einem externen Datenanbieter eingeholt werden

- Mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds müssen ein ESGiQ-Rating aufweisen, wobei zwei Drittel in den Kategorien „hoch“ oder „führend“ liegen müssen, unter Ausschluss der Kategorien „niedrig“ oder „rückständig“. Kommunale Wertpapiere, liquide Mittel, Derivate und Anlagen in zugrunde liegende Fonds müssen kein ESGiQ-Rating aufweisen.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie tragen die nachhaltigen Investitionen zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- Inwieweit werden durch die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele wesentlich beeinträchtigt?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der ESG- und Anlagebewertung des Untieranlageverwalters berücksichtigt. Wichtigste nachteilige Auswirkungen werden auch im Rahmen des Engagement-Modells des Untieranlageverwalters berücksichtigt, in dessen Rahmen der Untieranlageverwalter mit den Emittenten in Bezug auf jeden dieser Indikatoren Kontakt aufnimmt und diese gegebenenfalls überwacht, um Anzeichen für eine Verbesserung zu erkennen.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Investitionsentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Investitionsanalyse berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen führt daher möglicherweise nicht dazu, dass Wertpapiere ausgeschlossen werden, dass kleinere Positionen gehalten werden oder dass Positionen reduziert werden.

Aus verbindlicher Sicht ist die Berücksichtigung bestimmter wesentlicher negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Produkts relevant, bei dem bestimmte Unternehmen von vornherein aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Weitere Informationen zum Thema „Ausgeschlossene Anlagen“ und zu weiteren negativen Screening-Kriterien für den Teilfonds finden sich bei den oben genannten ökologischen/sozialen Merkmalen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, mit der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, ist im Abschnitt „Anlagepolitik und -strategien“ in den INFORMATIONEN ZU TEILFONDS – TEILFONDS FÜR GLOBALE ANLEIHEN aufgeführt.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/
SOZIALE MERKMALE

VERBINDLICHE ELEMENTE DER
ANLAGESTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL
VON INVESTITIONEN

Ausschluss von Unternehmen und staatlichen Emittenten mit einem schwachen ESG-Risikoprofil

Das Portfolio enthält keine Unternehmen und staatlichen Emittenten, die einen ESGiQ-Score von „niedrig“ oder „rückständig“ haben oder nicht geratet sind. Kommunale Wertpapiere, liquide Mittel, Derivate und Anlagen in zugrunde liegende Fonds müssen kein ESGiQ-Rating aufweisen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für die Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien wie Anlageziele oder Risikotoleranz.

- Bevorzugung von Unternehmen und staatlichen Emittenten mit einem vergleichsweise stärkeren ESG-Risikoprofil
- Mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds müssen ein ESGiQ-Rating aufweisen, wobei zwei Drittel in den Kategorien „hoch“ oder „führend“ liegen müssen, unter Ausschluss der Kategorien „niedrig“ oder „rückständig“. Kommunale Wertpapiere, liquide Mittel, Derivate und Anlagen in zugrunde liegende Fonds müssen kein ESGiQ-Rating aufweisen.

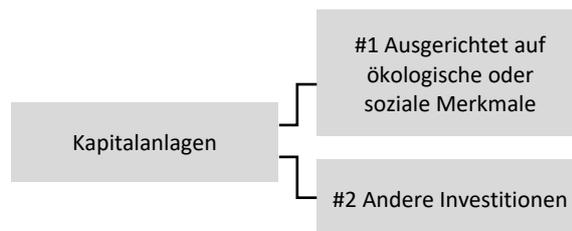
Anwendung der „Kernausschlüsse“ des Unteranlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>

Die Unteranlageverwalter schließen die „ausgeschlossenen Anlagen“ aus.

- **Um welchen Mindestprozentsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**
Nicht zutreffend, da dieser Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung eingeht.
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**
Es ist die Politik der Unteranlageverwalter, die Bewertung der Governance-Praktiken der Unternehmen, in die investiert werden soll, in ihre eigenen ESG-Risikoscores einzubeziehen und diese Scores bei der Titelauswahl zu berücksichtigen. Die Unteranlageverwalter sind der Ansicht, dass eine gute Corporate Governance ökologische und soziale Risiken verringern kann, während eine schlechte Corporate Governance den gegenteiligen Effekt haben und ökologische und soziale Risiken erhöhen kann.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Vermögensallokation der Anlagen des Finanzprodukts wird zu mindestens 80 % auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sein. Zusätzlich zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen können die Unteranlageverwalter Derivate zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken einsetzen, in staatliche Emittenten und zugrunde liegende Fonds investieren und im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Richtlinien Barmittel oder barmittelähnliche Instrumente in Höhe von bis zu 20 % der Anlagen des Teilfonds als zusätzliche Liquidität halten. Dies ist in der nachstehenden Grafik wie folgt dargestellt: #1 „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ von mindestens 80 % und #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 20 % der Anlagen in Vermögenswerte zum Zwecke der Absicherung, des effizienten Portfoliomanagements, zu Anlagezwecken und/oder als zusätzliche Liquidität allokiert werden können, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.



Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil: des **Umsatzes**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Beteiligungsunternehmen widerspiegelt; der **Investitionsausgaben** (CapEx), der grüne Investitionen der Unternehmen widerspiegelt, in die investiert wird, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft; der **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Teilfonds, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwieweit werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken einsetzen. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?**

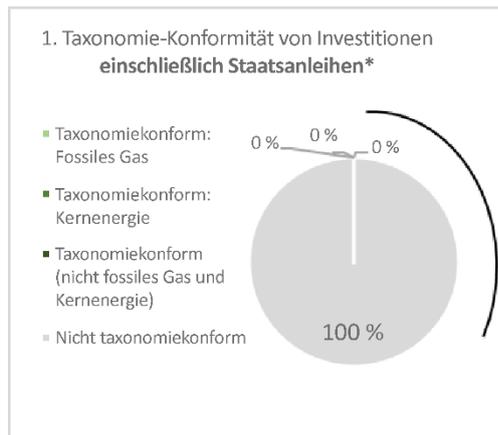
Ja

In fossilem Gas

In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es ökologische oder soziale Mindestanforderungen?

Die Anlagen in „#2 Andere Investitionen“ umfassen 1) Kommunalanleihen, zugrunde liegende Fonds, Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen sowie andere Derivate, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken gehalten werden können, und 2) Barmittel und/oder barmittelähnliche Instrumente, die für zusätzliche Liquiditätszwecke gehalten werden können. Diese Anlagen unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen.



Wurde ein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie wird der Benchmark kontinuierlich an die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale angepasst, die mit dem Finanzprodukt beworben werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie an der Indexmethode sichergestellt?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der gewählte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wo kann die Berechnungsmethode für den gewählten Index eingesehen werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo finde ich weitere produktspezifische Informationen im Internet?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält.

Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND IN ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTE

NAME DES PRODUKTS: Global Small Cap Equity Fund (der „Teilfonds“)

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 254900OREERUC1P22274

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: _____ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: _____ %

Nein

Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Anlagen in Unternehmen mit starken ESG-Scores oder Unternehmen, die einen positiven directionalen Trend aufweisen; und Anwendung der „Kernausschlüsse“ und zusätzlicher negativer Screening-Kriterien des Unteranlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>

Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:

- gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;
- Engagements in umstrittenen Waffen haben, wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen und Antipersonenminen; und

- über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).

Für das Erreichen der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde keine Benchmark festgelegt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE	VERWENDETE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN
Anlagen in Unternehmen mit starken ESG-Scores oder Unternehmen, die einen positiven directionalen Trend aufweisen	Qualitative Arbeit des Untereinlageverwalters und sein proprietäres Scoring-System
Anwendung der „Kernausschlüsse“ des Untereinlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf	Daten zu Verstößen von Unternehmen gegen globale Normen und zur Beteiligung von Unternehmen an umstrittenen Produkten und Geschäftsaktivitäten, die von einem externen Datenanbieter eingeholt werden

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie tragen die nachhaltigen Investitionen zu diesen Zielen bei?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- **Inwieweit werden durch die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele wesentlich beeinträchtigt?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
 - **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
 - **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der ESG- und Anlagebewertung des Untieranlageverwalters berücksichtigt. Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen werden auch im Rahmen des Engagement-Modells des Untieranlageverwalters berücksichtigt, in dessen Rahmen der Untieranlageverwalter mit den Emittenten in Bezug auf jeden dieser Indikatoren Kontakt aufnimmt und diese gegebenenfalls überwacht, um Anzeichen für eine Verbesserung zu erkennen.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Investitionsentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Investitionsanalyse berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen führt daher möglicherweise nicht dazu, dass Wertpapiere ausgeschlossen werden, dass kleinere Positionen gehalten werden oder dass Positionen reduziert werden.

Aus verbindlicher Sicht ist die Berücksichtigung bestimmter wesentlicher negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Produkts relevant, bei dem bestimmte Unternehmen von vornherein aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Weitere Informationen zum Thema „Ausgeschlossene Anlagen“ für den Teilfonds finden sich bei den oben genannten ökologischen/sozialen Merkmalen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, mit der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, ist im Abschnitt „Anlagepolitik und -strategien“ in den INFORMATIONEN ZU TEILFONDS –TEILFONDS FÜR GLOBALE AKTIEN aufgeführt.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

VERBINDLICHE ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE

VERBINDLICHE ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL VON INVESTITIONEN

Anlagen in Unternehmen mit starken ESG-Scores oder Unternehmen, die einen positiven direktionalen Trend aufweisen

Der Untieranlageverwalter muss mindestens 64 % des Vermögens des Teilfonds in Unternehmen investieren, die auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind.

Anwendung der „Kernausschlüsse“ des Untieranlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>

Der Untieranlageverwalter schließt die oben genannten „ausgeschlossenen Anlagen“ aus.

- **Um welchen Mindestprozentsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend, da dieser Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung eingeht.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für die Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien wie Anlageziele oder Risikotoleranz.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Es ist die Politik des Untereinlageverwalters, die Bewertung der Good Governance-Praktiken der Unternehmen, in die investiert werden soll, auf die gleiche Weise vorzunehmen wie die sozialen und ökologischen Erwägungen, d. h. mit Hilfe seines research-intensiven Ansatzes, der eine quantitative und qualitative Bewertung für jedes Unternehmen im Portfolio umfasst. Der Untereinlageverwalter konzentriert sich auf Unternehmen, die nachweislich in der Lage sind, durch einen wachstumsfördernden Kapitaleinsatz Shareholder Value zu schaffen. Der Untereinlageverwalter ist außerdem der Ansicht, dass Unternehmen mit unabhängigen und vielfältigen Verwaltungsratsstrukturen, starken Beziehungen zu den Mitarbeitern und einer an Mitarbeitern und Aktionären ausgerichteten Vergütung des Managements am besten mit Kapital umgehen. Darüber hinaus werden im Rahmen des Anlageprozesses Aspekte wie Vergütungspraktiken, Vielfalt im Verwaltungsrat und in der Geschäftsführung, rechtliche Herausforderungen usw. untersucht, um zukünftige Abwärtsrisiken zu bewerten.

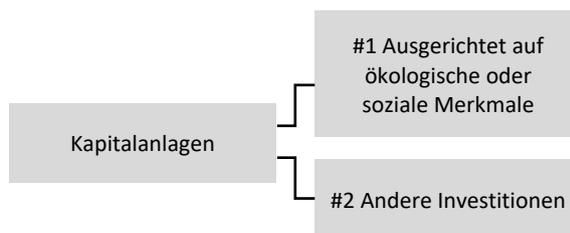


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Untereinlageverwalter kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen und im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Richtlinien Barmittel oder barmittelähnliche Instrumente in Höhe von bis zu 20 % der Anlagen des Teilfonds als zusätzliche Liquidität halten. Dieser Anteil des Vermögens des Teilfonds plus bis zu weitere 16 % des Vermögens des Teilfonds werden Instrumenten zugewiesen, die nicht auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Hinsichtlich der verbleibenden mindestens 64 % des Vermögens des Teilfonds wird der Untereinlageverwalter diesen Anteil des investierbaren Vermögens in Anlagen investieren, die den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen. Dies ist in der nachstehenden Grafik wie folgt dargestellt: #1 „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ von mindestens 64 % und #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 36 % der Anlagen in Vermögenswerte erfolgen können, die nicht den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen, oder zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder für zusätzliche Liquiditätszwecke, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil: des **Umsatzes**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Beteiligungsunternehmen widerspiegelt; der **Investitionsausgaben** (CapEx), der grüne Investitionen der Unternehmen widerspiegelt, in die investiert wird, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft; der **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Teilfonds, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwieweit werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

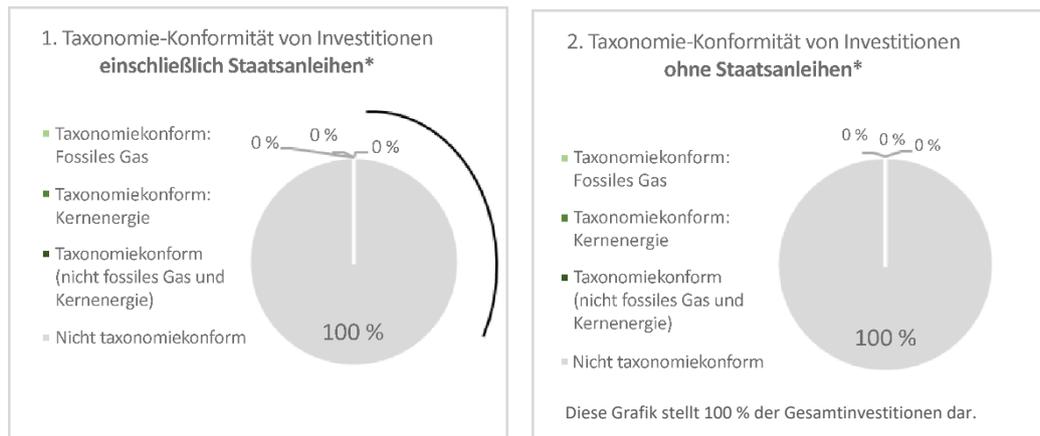


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.

- Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?
 - Ja
 - In fossilem Gas In Kernenergie
 - Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es ökologische oder soziale Mindestanforderungen?

Die Anlagen in „#2 Andere Investitionen“ umfassen 1) Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen sowie andere Derivate, die zu Absicherungszwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden können, und 2) Barmittel und/oder barmittelähnliche Instrumente, die für zusätzliche Liquiditätszwecke gehalten werden können. Diese Anlagen unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen. Die Anlagen in „#2 Andere Anlagen“ umfassen auch sonstige Anlagen, die der Untereinlageverwalter zur Förderung seiner Anlageziele tätigen kann und die nicht auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Die „ausgeschlossenen Anlagen“ des Teilfonds, die ökologische und soziale Kriterien umfassen, wie in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> dargelegt, werden auf diese Anlagen angewandt.



Wurde ein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie wird der Benchmark kontinuierlich an die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale angepasst, die mit dem Finanzprodukt beworben werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie an der Indexmethode sichergestellt?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der gewählte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wo kann die Berechnungsmethode für den gewählten Index eingesehen werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo finde ich weitere produktspezifische Informationen im Internet?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND IN ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN TEILFONDS

NAME DES PRODUKTS: U.S. All Cap Growth Fund (der „Teilfonds“)

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 222100BOJ0VE2T6ESR13

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: _____ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: _____ %

Nein

Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält.

Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Anlage in Unternehmen, die derzeit eine starke Performance in Bezug auf ökologische oder soziale Themen aufweisen und an ein robustes und nachhaltiges Wachstum gebunden sind; oder
- Investitionen in Unternehmen mit Impulsgebern für Verbesserungen, die zeigen, dass sie auf dem richtigen Weg sind, um die Erwartungen an Verbesserungen in Bezug auf ökologische oder soziale Probleme zu erfüllen, die mit einem robusten und nachhaltigen Wachstum verbunden sind.
- Anwendung der „Kernausschlüsse“ des Untereinlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>

Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:

- gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;
- Engagements in umstrittenen Waffen haben, wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen und Antipersonenminen; und
- über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).

Für das Erreichen der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde keine Benchmark festgelegt.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE	VERWENDETE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN
Unternehmen, die derzeit eine starke Performance in Bezug auf ökologische oder soziale Themen aufweisen und an ein solides und nachhaltiges Wachstum gebunden sind; oder	<ul style="list-style-type: none"> • Proprietäre quantitative ESG-Risikoscores, die aus drei separaten Drittquellen stammen
Unternehmen mit Impulsgebern für Verbesserungen, die zeigen, dass sie auf dem richtigen Weg sind, um die Erwartungen an Verbesserungen in Bezug auf ökologische oder soziale Probleme zu erfüllen, die mit einem soliden und nachhaltigen Wachstum verbunden sind	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserungen dieser Scores • Qualitative Beurteilung der Performance eines Unternehmens durch den Anlageberater in Bezug auf ökologische oder soziale Aspekte im Zusammenhang mit solidem und nachhaltigem Wachstum • Dokumentation der Aktivitäten im Rahmen der Mitwirkung und Darstellung, ob das Unternehmen Handlungsbereitschaft gezeigt hat oder einen Weg zur Verbesserung aufzeigen kann
Anwendung der „Kernausschlüsse“ des Anlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf	Daten zu Verstößen von Unternehmen gegen globale Normen und zur Beteiligung von Unternehmen an umstrittenen Produkten und Geschäftsaktivitäten, die von einem externen Datenanbieter eingeholt werden

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie tragen die nachhaltigen Investitionen zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- Inwieweit werden durch die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele wesentlich beeinträchtigt?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja Nein

Bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des quantitativen ESG-Tracking des Untereinlageverwalters berücksichtigt.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Investitionsentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Investitionsanalyse berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen führt daher möglicherweise nicht dazu, dass Wertpapiere ausgeschlossen werden, dass kleinere Positionen gehalten werden oder dass Positionen reduziert werden.

Aus verbindlicher Sicht ist die Berücksichtigung bestimmter wesentlicher negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Produkts relevant, bei dem bestimmte Unternehmen von vornherein aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Weitere Informationen zum Thema „Ausgeschlossene Anlagen“ für den Teilfonds finden sich bei den oben genannten ökologischen/sozialen Merkmalen.

Schließlich werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des Engagement-Modells des Untereinlageverwalters berücksichtigt, wobei der Untereinlageverwalter ein Unternehmen im Rahmen seines Stimmrechtsausübungsverfahrens überwacht und sich aktiv bei ihm engagiert.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, mit der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, ist im Abschnitt „Anlagepolitik und -strategien“ in den INFORMATIONEN ZU TEILFONDS – TEILFONDS FÜR US-AKTIEn aufgeführt.

- Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE

VERBINDLICHE ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL VON INVESTITIONEN

Unternehmen, die derzeit eine starke Performance in Bezug auf ökologische oder soziale Themen aufweisen und an ein solides und nachhaltiges Wachstum gebunden sind; oder

Der Untereinlageverwalter muss mindestens 64 % des Vermögens des Teilfonds in Unternehmen investieren, die auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für die Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien wie Anlageziele oder Risikotoleranz.

Unternehmen mit Impulsgebern für Verbesserungen, die zeigen, dass sie auf dem richtigen Weg sind, um die Erwartungen an Verbesserungen in Bezug auf ökologische oder soziale Probleme zu erfüllen, die mit einem soliden und nachhaltigen Wachstum verbunden sind

Anwendung der „Kernausschlüsse“ des Untieranlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>

Der Untieranlageverwalter schließt die oben genannten „ausgeschlossenen Anlagen“ aus.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Um welchen Mindestprozentsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**
Nicht zutreffend, da dieser Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung eingeht.
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Es ist die Politik des Untieranlageverwalters, die Bewertung der Good Governance-Praktiken der Unternehmen, in die investiert werden soll, auf die gleiche Weise vorzunehmen wie die sozialen und ökologischen Erwägungen, d. h. mit Hilfe seines research-intensiven Ansatzes, der eine quantitative und qualitative Bewertung für jedes Unternehmen im Portfolio umfasst.

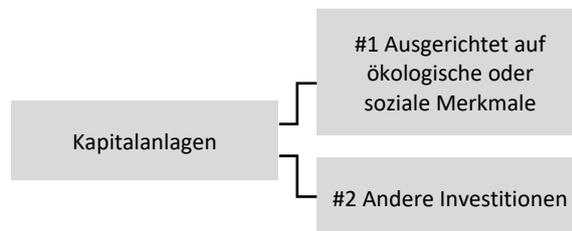


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Untieranlageverwalter kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen und im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Richtlinien Barmittel oder barmittelähnliche Instrumente in Höhe von bis zu 20 % der Anlagen des Teilfonds als zusätzliche Liquidität halten. Dieser Anteil des Vermögens des Teilfonds plus bis zu weitere 16 % des Vermögens des Teilfonds werden Instrumenten zugewiesen, die nicht auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Hinsichtlich der verbleibenden mindestens 64 % des Vermögens des Teilfonds wird der Untieranlageverwalter diesen Anteil des investierbaren Vermögens in Anlagen investieren, die den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen. Dies ist in der nachstehenden Grafik wie folgt dargestellt: #1 „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ von mindestens 64 % und #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 36 % der Anlagen in Vermögenswerte erfolgen können, die nicht den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen, oder zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder für zusätzliche Liquiditätszwecke, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil: des **Umsatzes**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Beteiligungsunternehmen widerspiegelt; der **Investitionsausgaben** (CapEx), der grüne Investitionen der Unternehmen widerspiegelt, in die investiert wird, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft; der **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Teilfonds, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwieweit werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

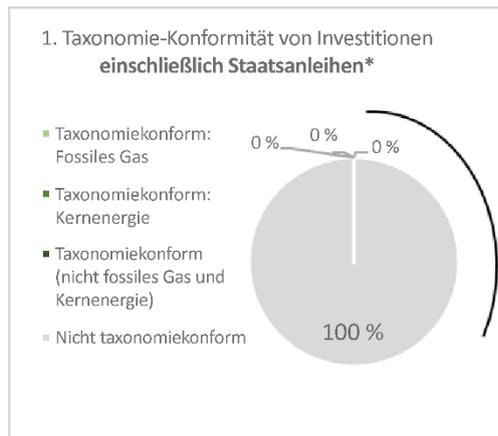


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.

- Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?
 - Ja
 - In fossilem Gas
 - In Kernenergie
 - Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es ökologische oder soziale Mindestanforderungen?

Die Anlagen in „#2 Andere Investitionen“ umfassen 1) Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen sowie andere Derivate, die zu Absicherungszwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden können, und 2) Barmittel und/oder barmittelähnliche Instrumente, die für zusätzliche Liquiditätszwecke gehalten werden können. Diese Anlagen unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen. Die Anlagen in „#2 Andere Anlagen“ umfassen auch sonstige Anlagen, die der Unteranlageverwalter

zur Förderung seiner Anlageziele tätigen kann und die nicht auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Die „ausgeschlossenen Anlagen“ des Teilfonds, die ökologische und soziale Kriterien umfassen, wie in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> dargelegt, werden auf diese Anlagen angewandt.



Wurde ein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie wird der Benchmark kontinuierlich an die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale angepasst, die mit dem Finanzprodukt beworben werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie an der Indexmethode sichergestellt?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der gewählte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wo kann die Berechnungsmethode für den gewählten Index eingesehen werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.

Wo finde ich weitere produktspezifische Informationen im Internet?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND IN ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTE.

NAME DES PRODUKTS: U.S. Select Equity Fund (der „Teilfonds“)

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 222100915UOR2YQYB844

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: _____ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: _____ %

Nein

Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Anlagen in Unternehmen mit einer starken ESG-Performance, die mit der Nachhaltigkeit ihres Geschäftsmodells zusammenhängt, oder in Unternehmen, die über Katalysatoren für Verbesserungen in diesen Bereichen verfügen und nachweisen können, dass sie auf dem richtigen Weg sind, um die mit der Nachhaltigkeit ihres Geschäftsmodells verbundenen Erwartungen hinsichtlich Verbesserungen in ökologischen und/oder sozialen Fragen zu erfüllen. Diese ESG-Performance kann in Form von Umwelt- und Sozialrichtlinien, Produkten und/oder Praktiken zum Ausdruck kommen, die zu einem nachhaltigen Geschäftsmodell beitragen;
- Anwendung der „Kernausschlüsse“ des Untieranlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>



Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält**.

Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:

- gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;
- Engagements in umstrittenen Waffen haben, wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen und Antipersonenminen; und
- über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).

Für das Erreichen der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde keine Benchmark festgelegt.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/ SOZIALE MERKMALE	VERWENDETE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN
Unternehmen mit einer starken ESG-Performance, die mit der Langlebigkeit ihres Geschäftsmodells verbunden ist; oder	<ul style="list-style-type: none"> • Proprietäre quantitative ESG-Risikoscores, die aus drei separaten Drittquellen stammen • Verbesserungen dieser Scores
Unternehmen mit Impulsgebern für ESG-Verbesserungen, die zeigen, dass sie auf dem richtigen Weg sind, um die Erwartungen an Verbesserungen in Bezug auf ökologische und/oder soziale Probleme zu erfüllen, die mit der Langlebigkeit des Geschäftsmodells verbunden sind	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitative Beurteilung der Performance eines Unternehmens durch den Unteranlageberater in Bezug auf ökologische oder soziale Aspekte • Dokumentation der Aktivitäten im Rahmen der Mitwirkung und Darstellung, ob das Unternehmen Handlungsbereitschaft gezeigt hat oder einen Weg zur Verbesserung aufzeigen kann
Anwendung der „Kernausschlüsse“ des Unteranlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf	Daten zu Verstößen von Unternehmen gegen globale Normen und zur Beteiligung von Unternehmen an umstrittenen Produkten und Geschäftsaktivitäten, die von einem externen Datenanbieter eingeholt werden

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie tragen die nachhaltigen Investitionen zu diesen Zielen bei?
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- Inwieweit werden durch die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele wesentlich beeinträchtigt?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des ESG-Ansatzes und Anlagebewertung des Untieranlageverwalters berücksichtigt. Bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen werden auch im Rahmen des Engagement-Modells des Untieranlageverwalters berücksichtigt, in dessen Rahmen der Untieranlageverwalter mit den Emittenten in Bezug auf jeden dieser Indikatoren Kontakt aufnimmt und diese gegebenenfalls überwacht, um Anzeichen für eine Verbesserung zu erkennen.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Investitionsentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Investitionsanalyse berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen führt daher möglicherweise nicht dazu, dass Wertpapiere ausgeschlossen werden, dass kleinere Positionen gehalten werden oder dass Positionen reduziert werden.

Aus verbindlicher Sicht ist die Berücksichtigung bestimmter wesentlicher negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Produkts relevant, bei dem bestimmte Unternehmen von vornherein aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Weitere Informationen zum Thema „Ausgeschlossene Anlagen“ für den Teilfonds finden sich bei den oben genannten ökologischen/sozialen Merkmalen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, mit der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, ist im Abschnitt „Anlagepolitik und -strategien“ in den INFORMATIONEN ZU TEILFONDS – TEILFONDS FÜR US-AKTIEN aufgeführt.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/SOZIALE MERKMALE

VERBINDLICHE ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL VON INVESTITIONEN

Unternehmen mit einer starken ESG-Performance, die mit der Langlebigkeit ihres Geschäftsmodells verbunden ist; oder

Unternehmen mit Impulsgebern für ESG-Verbesserungen, die zeigen, dass sie auf dem richtigen Weg sind, um die Erwartungen an Verbesserungen in Bezug auf ökologische und/oder soziale Probleme zu erfüllen, die mit der Langlebigkeit des Geschäftsmodells verbunden sind

Der Untieranlageverwalter muss mindestens 64 % des Vermögens des Teilfonds in Unternehmen investieren, die auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für die Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien wie Anlageziele oder Risikotoleranz.

Anwendung der „Kernausschlüsse“ des Unteranlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>

Der Unteranlageverwalter schließt die oben genannten „ausgeschlossenen Anlagen“ aus.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Um welchen Mindestprozentsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**
Nicht zutreffend, da dieser Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung eingeht.
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Unteranlageverwalter ist der Ansicht, dass eine gute Corporate Governance eine wichtige Priorität darstellt und zur Qualität eines Unternehmens beiträgt, da sie die Abstimmung zwischen dem Managementteam und dem Verwaltungsrat auf der einen Seite und den Anlegern auf der anderen Seite fördert. Der Unteranlageverwalter trifft sich regelmäßig mit den Unternehmen, in die er investiert, um deren langfristige Strategie und wertsteigernde Kapitalallokationsentscheidungen zu verstehen. Er berücksichtigt die Anreizstrukturen des Managements, um sicherzustellen, dass die Interessen der Aktionäre und des Managements aufeinander abgestimmt sind.

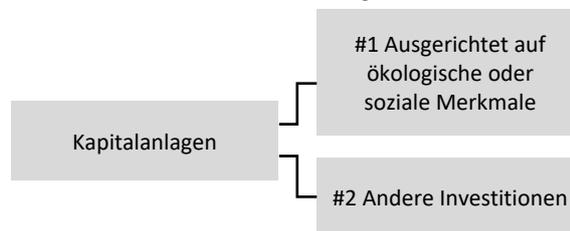


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Unteranlageverwalter kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen und im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Richtlinien Barmittel oder barmittelähnliche Instrumente in Höhe von bis zu 20 % der Anlagen des Teilfonds als zusätzliche Liquidität halten. Dieser Anteil des Vermögens des Teilfonds plus bis zu weitere 16 % des Vermögens des Teilfonds werden Instrumenten zugewiesen, die nicht auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Hinsichtlich der verbleibenden mindestens 64 % des Vermögens des Teilfonds wird der Unteranlageverwalter diesen Anteil des investierbaren Vermögens in Anlagen investieren, die den beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen. Dies ist in der nachstehenden Grafik wie folgt dargestellt: #1 „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ von mindestens 64 % und #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 36 % der Anlagen in Vermögenswerte erfolgen können, die nicht den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen, oder zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder für zusätzliche Liquiditätszwecke, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil: des **Umsatzes**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Beteiligungsunternehmen widerspiegelt; der **Investitionsausgaben** (CapEx), der grüne Investitionen der Unternehmen widerspiegelt, in die investiert wird, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft; der **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Teilfonds, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwieweit werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung oder für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

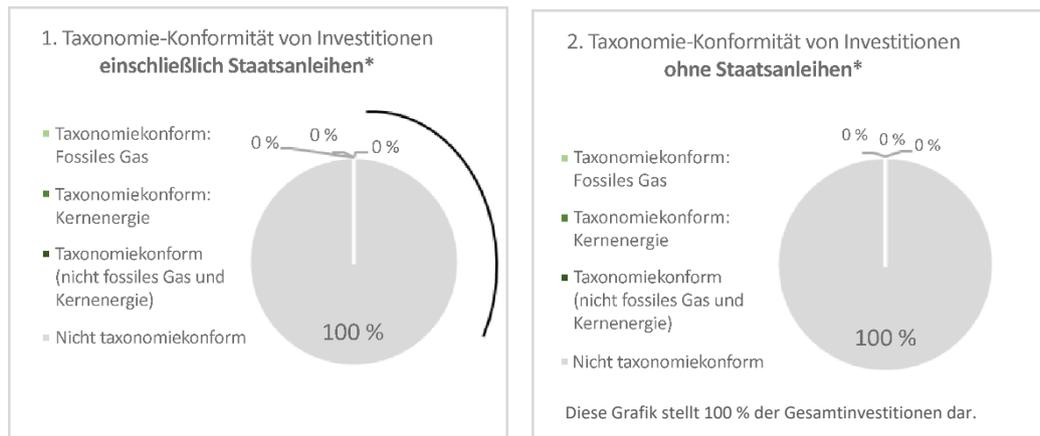


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.

- Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?
 - Ja
 - In fossilem Gas In Kernenergie
 - Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es ökologische oder soziale Mindestanforderungen?

Die Anlagen in „#2 Andere Investitionen“ umfassen 1) Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen sowie andere Derivate, die zu Absicherungszwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden können, und 2) Barmittel und/oder barmittelähnliche Instrumente, die für zusätzliche Liquiditätszwecke gehalten werden können. Diese Anlagen unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen. Die Anlagen in „#2 Andere Anlagen“ umfassen auch sonstige

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Anlagen, die der Untereinlageverwalter zur Förderung seiner Anlageziele tätigen kann und die nicht auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Die „ausgeschlossenen Anlagen“ des Teilfonds, die ökologische und soziale Kriterien umfassen, wie in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf> dargelegt, werden auf diese Anlagen angewandt.



Wurde ein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie wird der Benchmark kontinuierlich an die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale angepasst, die mit dem Finanzprodukt beworben werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie an der Indexmethode sichergestellt?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wie unterscheidet sich der gewählte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.
- **Wo kann die Berechnungsmethode für den gewählten Index eingesehen werden?**
Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.

Wo finde ich weitere produktspezifische Informationen im Internet?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ÜBER FINANZPRODUKTE GEMÄß ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852

NAME DES PRODUKTS: USD Investment Grade Credit Fund (der „Teilfonds“)

UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE): 222100428TQ8GYW59277

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: _____ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: _____ %

Nein

- Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- Schließt Unternehmen und staatliche Emittenten mit einem schwachen ESG-Risikoprofil aus, die von einem unabhängigen Dritten die niedrigste Bewertung hinsichtlich der Exposition gegenüber ESG-Risiken und der Qualität ihres Risikomanagements im Vergleich zu anderen Unternehmen erhalten haben.

Bevorzugt Unternehmen mit einem vergleichsweise stärkeren ESG-Risikoprofil.

- Anwendung der „Kernausschlüsse“ und zusätzlicher negativer Screening-Kriterien des Unteranlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>

Anhand eines negativen Screeningverfahrens versucht der Teilfonds Wertpapiere auszuschließen, die unter anderem von Unternehmen ausgegeben werden, die:

- gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung verstoßen;
- Engagements in umstrittenen Waffen haben, wie (unter anderem) biologische und chemische Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen und Antipersonenminen; und
- über eine Umsatzschwelle hinaus Umsätze aus bestimmten ausgeschlossenen Aktivitäten erzielen, wie unter anderem zivile Kleinwaffen, Tabak, Kraftwerkskohle und Ölsande (die „ausgeschlossenen Anlagen“).

Darüber hinaus wendet der Teilfonds einen strengeren Schwellenwert von 10 % für die Einnahmen aus der Stromerzeugung aus thermischer Kohle an.

Für das Erreichen der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde keine Benchmark festgelegt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/ SOZIALE MERKMALE	VERWENDETE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN
Ausschluss von Unternehmen und staatlichen Emittenten mit einem schwachen ESG-Risikoprofil	Allspring ESGiQ (ESG Information Quotient) Scores, ein proprietäres Ratingsystem zur Bewertung des ESG-Risikos und der Wesentlichkeit. ESGiQ ergänzt die Daten von Drittanbietern durch das fundierte Branchenwissen und die Expertise der Allspring-Analysten.
Bevorzugung von Unternehmen und staatlichen Emittenten mit einem vergleichsweise stärkeren ESG-Risikoprofil	Allspring ESGiQ (ESG Information Quotient) Scores, ein proprietäres Ratingsystem zur Bewertung des ESG-Risikos und der finanziellen Wesentlichkeit.
Anwendung der „Kernausschlüsse“ und zusätzlicher negativer Screening-Kriterien des Untereinverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf	Wertpapiere, die von einem unabhängigen Dritten das niedrigste Rating erhalten Daten zu Verstößen von Unternehmen gegen globale Normen und zur Beteiligung von Unternehmen an umstrittenen Produkten und Geschäftsaktivitäten, die von einem externen Datenanbieter eingeholt werden

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Wertpapiere mit einem ESGiQ-Rating, das widerspiegelt, dass der Emittent über eine herausragende oder überdurchschnittliche ESG-Bewertung verfügt. Gleichzeitig werden Emittenten mit unzureichenden oder unterdurchschnittlichen ESG-Ratings ausgeschlossen. Kommunale Wertpapiere, liquide Mittel, Derivate und Anlagen in zugrunde liegende Fonds müssen kein ESGiQ-Rating aufweisen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie tragen die nachhaltigen Investitionen zu diesen Zielen bei?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.
- **Inwieweit werden durch die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele wesentlich beeinträchtigt?**
Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der ESG- und Anlagebewertung des Untieranlageverwalters berücksichtigt. Wichtigste nachteilige Auswirkungen werden auch im Rahmen des Engagement-Modells des Untieranlageverwalters berücksichtigt, in dessen Rahmen der Untieranlageverwalter mit den Emittenten in Bezug auf jeden dieser Indikatoren Kontakt aufnimmt und diese gegebenenfalls überwacht, um Anzeichen für eine Verbesserung zu erkennen.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht der einzige Faktor für eine Investitionsentscheidung, sondern vielmehr einer von mehreren Faktoren, die bei der Investitionsanalyse berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen führt daher möglicherweise nicht dazu, dass Wertpapiere ausgeschlossen werden, dass kleinere Positionen gehalten werden oder dass Positionen reduziert werden.

Aus verbindlicher Sicht ist die Berücksichtigung bestimmter wesentlicher negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen des Ausschlussverfahrens des Produkts relevant, bei dem bestimmte Unternehmen von vornherein aus dem Portfolio ausgeschlossen werden. Weitere Informationen zum Thema „Ausgeschlossene Anlagen“ und zu weiteren negativen Screening-Kriterien für den Teilfonds finden sich bei den oben genannten ökologischen/sozialen Merkmalen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den regelmäßigen Berichten zur Verfügung gestellt.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie, mit der die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, ist im Abschnitt „Anlagepolitik und -strategien“ in den INFORMATIONEN ZUM TEILFONDS – TEILFONDS FÜR US-ANLEIHEN *aufgeführt*.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

BEWORBENE ÖKOLOGISCHE/
SOZIALE MERKMALE

VERBINDLICHE ELEMENTE DER
ANLAGESTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL
VON INVESTITIONEN

Ausschluss von Unternehmen und staatlichen Emittenten mit einem schwachen ESG-Risikoprofil

Das Portfolio wird nicht in Wertpapieren engagiert sein, die von einem unabhängigen Dritten das niedrigste Rating erhalten haben. Emittenten mit einem „niedrigen“ oder „rückständigen“ ESGiQ-Score werden aus dem Portfolio ausgeschlossen. Kommunale Wertpapiere, liquide Mittel, Derivate und Anlagen in zugrunde liegende Fonds müssen kein ESGiQ-Rating aufweisen.

Bevorzugung von Unternehmen und staatlichen Emittenten mit einem vergleichsweise stärkeren ESG-Risikoprofil

Das Portfolio investiert mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Wertpapiere mit einem ESGiQ-Rating, das dem Emittenten eine herausragende oder überdurchschnittliche ESG-Bewertung bescheinigt.

Anwendung der „Kernausschlüsse“ und zusätzlicher negativer Screening-Kriterien des Unteranlageverwalters, die in den nachhaltigkeitsbezogenen Angaben des Teilfonds aufgeführt sind: <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Der Unteranlageverwalter schließt die „ausgeschlossenen Anlagen“ aus und wendet die oben genannten zusätzlichen negativen Screening-Kriterien für den Teilfonds an.

- **Um welchen Mindestprozentsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend, da dieser Teilfonds in dieser Hinsicht keine Verpflichtung eingeht.

- **Wie werden die Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Es ist die Politik des Unteranlageverwalters, die Bewertung der Governance-Praktiken der Unternehmen, in die investiert werden soll, in seine eigenen ESG-Risikoscores einzubeziehen und diese Scores bei der Titelauswahl zu berücksichtigen. Der Unteranlageverwalter ist der Ansicht, dass eine gute Corporate Governance ökologische und soziale Risiken verringern kann, während eine schlechte Corporate Governance den gegenteiligen Effekt haben und ökologische und soziale Risiken erhöhen kann.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für die Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien wie Anlageziele oder Risikotoleranz.

Die **Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

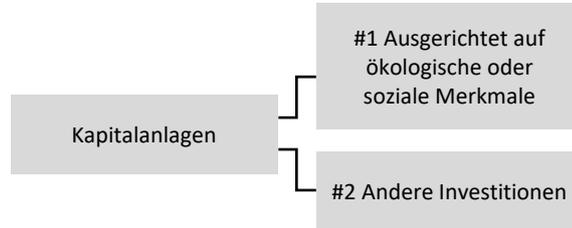


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Vermögensallokation der Anlagen des Finanzprodukts wird zu mindestens 80 % auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sein. Zusätzlich zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen kann der Untereinlageverwalter Derivate zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken einsetzen und im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Richtlinien Barmittel oder barmittelähnliche Instrumente in Höhe von bis zu 20 % der Anlagen des Teilfonds als zusätzliche Liquidität halten. Dies ist in der nachstehenden Grafik wie folgt dargestellt: #1 „Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ von mindestens 80 % und #2 „Andere Investitionen“, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bis zu 20 % der Anlagen in Vermögenswerte zum Zwecke der Absicherung, des effizienten Portfoliomanagements, zu Anlagezwecken und/oder als zusätzliche Liquidität allokiert werden können, wie dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil: des **Umsatzes**, der den Anteil der Einnahmen aus grünen Tätigkeiten der Beteiligungsunternehmen widerspiegelt; der **Investitionsausgaben** (CapEx), der grüne Investitionen der Unternehmen widerspiegelt, in die investiert wird, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft; der **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Teilfonds, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Teilfonds, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwieweit werden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale durch den Einsatz von Derivaten erreicht?**

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken einsetzen. Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Ja

In fossilem Gas

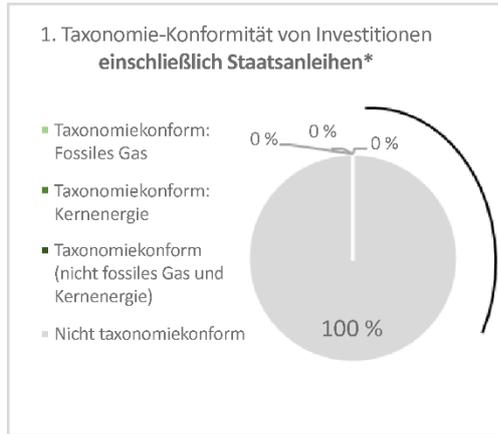
In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Teilfonds einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Entsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil beträgt 0 %.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil beträgt 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es ökologische oder soziale Mindestanforderungen?

Die Anlagen in „#2 Andere Investitionen“ umfassen 1) Kommunalanleihen, zugrunde liegende Fonds, Futures, Terminkontrakte, Optionen oder Swap-Vereinbarungen sowie andere Derivate, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken gehalten werden können, und 2) Barmittel und/oder barmittelähnliche Instrumente, die für zusätzliche Liquiditätszwecke gehalten werden können. Diese Anlagen unterliegen keinen ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen.



Wurde ein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Benchmark festgelegt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie wird der Benchmark kontinuierlich an die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale angepasst, die mit dem Finanzprodukt beworben werden?**

Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie an der Indexmethode sichergestellt?**

Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der gewählte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wo kann die Berechnungsmethode für den gewählten Index eingesehen werden?**

Siehe oben, dies ist nicht zutreffend.



Wo finde ich weitere produktspezifische Informationen im Internet?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie unter <https://www.allspringglobal.com/assets/edocs/lux/legal/lux-fund-sustainability-related-disclosures.pdf>.

Anhang II – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

ZUM VERKAUFSPROSPEKT VON ALLSPRING (LUX) WORLDWIDE FUND

Der Vertrieb der Anteile des Climate Transition Global Buy and Maintain Fund wurde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nicht gemäß § 310 KAGB angezeigt. Die Anteile des Climate Transition Global Buy and Maintain Fund dürfen Anlegern in der Bundesrepublik Deutschland nicht angeboten werden.

Der Vertrieb der Anteile der übrigen Teilfonds ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 310 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) angezeigt worden.

1. Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland

Marcard, Stein & Co. AG

Ballindamm 36

20095 Hamburg

Bundesrepublik Deutschland

(die „Einrichtung in Deutschland“)

hat die Funktion der Einrichtung gemäß § 306a KAGB in der Bundesrepublik Deutschland übernommen.

Rücknahme- und Umtauschanträge in Bezug auf die Anteile der Teilfonds des Fonds, die zum Vertrieb an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind, können an die Einrichtung in Deutschland gerichtet werden. In Deutschland ansässige Anleger können verlangen, dass die Rücknahmeerlöse, mögliche Dividenden und sonstige ihnen geschuldete Zahlungen über die Einrichtung in Deutschland gezahlt werden.

In diesem Fall werden die Zahlungen von der Einrichtung in Deutschland auf ein von dem Anleger benanntes Konto überwiesen oder in bar ausgezahlt.

Der Verkaufsprospekt sowie die Basisinformationsblätter gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in Bezug auf die Anteile der Teilfonds, die zum Vertrieb an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind, Kopien der Satzung und die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Einrichtung in Deutschland in Papierform kostenlos erhältlich. Die wesentlichen Verträge, die auf Seite 78 dieses Verkaufsprospektes unter „Wesentliche Verträge“ bezeichnet werden sowie die weiteren auf Seite 78 unter der Überschrift „Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente“ bezeichneten Dokumente sind bei der Einrichtung in Deutschland kostenlos einsehbar. Die aktuellen Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger können ebenfalls kostenlos bei der Einrichtung in Deutschland erfragt werden.

Beschwerden bezüglich des Betriebs des Fonds können schriftlich am eingetragenen Sitz des Fonds oder per E-Mail an AllspringLuxembourg@allspringglobal.com eingereicht werden.

2. Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf www.fundinfo.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden im „Bundesanzeiger“ veröffentlicht.

Die Anleger in Deutschland werden entsprechend § 167 KAGB zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet über:

- die Aussetzung der Rücknahme der Anteile,
- die Kündigung der Verwaltung oder die Abwicklung des Fonds oder eines Teilfonds,
- Änderungen der Satzung des Fonds, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, oder anlegerbenachteiligende Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder anlegerbenachteiligende Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können,
- die Verschmelzung des Fonds und/oder von Teilfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- die Umwandlung des Fonds und/oder von Teilfonds in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

3. Steuerliche Anforderungen

Anlegern wird dringend geraten, sich vor einer Investitionsentscheidung über die steuerlichen Folgen des Erwerbs der Anteile des Fonds von entsprechend qualifizierten Personen beraten zu lassen.

© 2025 Allspring Global Investments Holdings, LLC. All rights reserved.